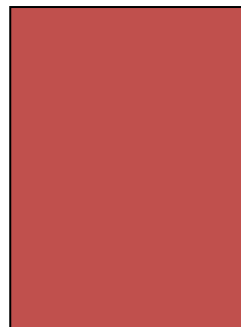
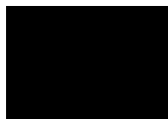




Fünfter Versorgungsbericht der Bundesregierung



Mai 2013

Fünfter Versorgungsbericht

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
VORBEMERKUNG	7
DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	10
1. Nachhaltige Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung gesichert	10
1.1. Umfangreiche Reformen in der Beamten- und Soldatenversorgung – deutlicher Beitrag der Versorgungsempfänger des Bundes zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes	10
1.2. Versorgungsausgaben des Bundes stabil	11
1.3. Stabile Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt und an den Steuereinnahmen des Bundes	12
1.4. Nachhaltige Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung durch Umstellung auf Kapitaldeckung	14
1.5. Deutlicher Rückgang der Zahl der Versorgungsempfänger beim Bund bis 2050	15
1.6. Deutlicher Rückgang vorzeitiger Pensionierungen	16
1.7. Ruhestandseintrittsalter deutlich gestiegen	17
1.8. Absenkung des Versorgungsniveaus	18
2. Entwicklung der Versorgungsleistungen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	20
2.1. Zahl der Pflichtversicherten bei der VBL ist wieder gestiegen	20
2.2. Zahl der Renten bei der VBL erheblich angestiegen	20
2.3. Zugangsrate bei den Rentnern nicht konstant	20
2.4. Konstanter Anteil der Rentenneuzugänge wegen Erwerbsminderung	20
2.5. Renteneintrittsalter bei der VBL nahezu unverändert	20
2.6. Anstieg der Ausgaben für Versorgungsleistungen bei der VBL verlangsamt sich	20
2.7. Anteil der Versorgungsleistungen der VBL am Bruttoinlandsprodukt bis 2050 nach den Vorausberechnungen leicht rückläufig	21

	Seite
<u>ERSTER TEIL: BEAMTENVERSORGUNG DES BUNDES UND SOLDATENVERSORGUNG</u>	22
I. Systemgrundlagen	22
1. Grundlagen und Aufgaben der Beamten- und Soldatenversorgung	22
1.1. Allgemeine Grundlagen für die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes	22
1.1.1. Allgemeine Grundlagen für die Versorgung nach dem G 131	23
1.1.2. Allgemeine Grundlagen für die Versorgung der Beamten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn	24
1.1.3. Allgemeine Grundlagen für die Versorgung der Beamten der ehemaligen Deutschen Bundespost	25
1.1.4. Allgemeine Grundlagen für die Versorgung der Beamten im mittelbaren Bundesdienst	26
1.2. Allgemeine Grundlagen für die Versorgung der Berufs- und Zeitsoldaten	27
1.3. Aufgaben der Beamten- und Soldatenversorgung	31
2. Grundzüge des Systems der Beamtenversorgung	31
3. Beamten- und Soldatenversorgung im System der Alterssicherung	34
4. Finanzierung	35
5. Bestimmungsgrößen der Versorgungsausgaben (ohne Beihilfen)	36
II. Reformmaßnahmen, Einsparungen und Systemumstellung	37
1. Reformmaßnahmen in der Beamten- und Soldatenversorgung	37
2. Reformen 2003 bis 2010 im Überblick	37
3. Ergebnisse des Prüfberichts nach § 69e Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes zu Wirkungen von Versorgungsminderungen aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001	38
4. Einsparungen – Beiträge der Versorgungsempfänger des Bundes zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes	39
5. Systemumstellung / Versorgungsrücklage des Bundes / Versorgungsfonds des Bundes	40
III. Entwicklungen in den Bereichen Beamte, Richter und Berufssoldaten, Versorgungsempfänger, Ruhestandseintritt, Ruhegehalt und Ruhegehaltssätze sowie Versorgungs- und Beihilfeausgaben des Bundes von 1999 bis 2010	43
1. Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten	43

2.	Zahl der Versorgungsempfänger	45
2.1.	Zahl der Versorgungsempfänger insgesamt rückläufig	45
2.2.	Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene	46
3.	Neuzugänge zum Versorgungssystem	49
3.1.	Neuzugänge zum Versorgungssystem in 2010	50
3.2.	Anzahl der Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit nicht gestiegen	51
3.3.	Gründe des Ausscheidens wegen Dienstunfähigkeit unverändert	53
3.4.	Mehr Neupensionäre erreichen die gesetzliche Altersgrenze	54
3.5.	Bedeutung von Vorruhestandsregelungen insgesamt rückläufig	57
4.	Durchschnittliches Ruhestandseintrittsalter weiter gestiegen	58
5.	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze insgesamt rückläufig	59
6.	Durchschnittliche monatliche Ruhegehälter moderat angestiegen	61
7.	Zahl der Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung gestiegen	63
8.	Versorgungsausgaben des Bundes stabil	64
8.1.	Besonderheiten bei der Finanzierung der Versorgungsausgaben im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundesbahn	66
8.2.	Besonderheiten bei der Finanzierung der Versorgungsausgaben im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundespost	68
9.	Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger des Bundes	69
9.1.	Absicherung der Versorgungsempfänger bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit	69
9.2.	Ausgaben für Versorgungsempfänger bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit	69

IV. Vorausberechnungen der Versorgungsausgaben des Bundes - Versorgungsausgaben im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zu den Steuereinnahmen des Bundes

1.	Vorausberechnung	72
1.1.	Methodik und Annahmen	72
1.2.	Zahl der Versorgungsempfänger	72
1.3.	Versorgungsfonds des Bundes – Finanzierung der Versorgungsausgaben für die Versorgungsempfänger des Bundes bis 2050	74
2.	Entwicklung der Versorgungsquote und der Versorgungs-Steuer-Quote	76

	Seite
2.1. Entwicklung der Versorgungsquote beim Bund bis 2050	77
2.1.1. Entwicklung der Versorgungsquote im unmittelbaren Bundesbereich bis 2050	77
2.1.2. Entwicklung der Versorgungsquote in den Bereichen der ehemaligen Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost bis 2050	78
2.2. Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quote im unmittelbaren Bundesbereich bis 2050	79
2.3. Auswirkungen einer stärker ansteigenden Lebenserwartung	80
3. Vergleich der Vorausberechnungen des Vierten und Fünften Versorgungsberichts	81
3.1. Vergleich der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 2011 bis 2050	81
3.2. Vergleich der Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2011 bis 2050	82
<u>ZWEITER TEIL: ZUSATZVERSORGUNG DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES</u>	83
1. Überblick	83
2. VBL	83
2.1. Grundlagen und Ziele	83
2.2. Leistungsrecht	85
2.2.1. Grundformel	85
2.2.2. Soziale Komponenten	85
2.2.3. Bonuspunkte	86
2.2.4. Hinterbliebenenversorgung	86
2.2.5. Sonstige Regelungen	86
2.2.6. Übergangsregelungen	86
2.3. Finanzierung	87
2.3.1. Abrechnungsverband West	87
2.3.2. Abrechnungsverband Ost	87
3. Renten-Zusatzversicherung der Knappschaft-Bahn-See	88
3.1. Leistungen nach Teil C der Satzung	88
3.2. Leistungen nach Teil D der Satzung	89
4. Entwicklung der Zahl der Versicherten, Renten sowie der Ausgaben für Versorgungsleistungen bei der VBL	89
4.1. Entwicklung der Zahl der aktiv Pflichtversicherten und beitragsfrei Pflichtversicherten von 1999 bis 2010	89

4.2. Entwicklung der Renten von 1970 bis 2050	93
4.2.1. Zahl der Renten von 1970 bis 2010	93
4.2.2. Renteneintrittsverhalten	95
4.2.3. Altersstruktur des Aktivpersonals	99
4.2.4. Vorausberechnung der Entwicklung der Renten von 2011 bis 2050	100
4.2.5. Vergleich mit der Vorausberechnung des Vierten Versorgungsberichts	101
4.3. Entwicklung der Ausgaben für Versorgungleistungen von 2011 bis 2050	102
4.3.1. Ausgaben für Versorgungleistungen von 1994 bis 2010	102
4.3.2. Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsleistungen von 1994 bis 2010	102
4.3.3. Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2007 bis 2050	105
5. Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten und der Ausgaben für Versorgungleistungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	108
5.1. Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten von 1999 bis 2010	108
5.2. Entwicklung der Renten von 1999 bis 2050	108
5.3. Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen von 2011 bis 2050	109

DRITTER TEIL: VERSORGUNGSLEISTUNGEN UND ANNAHMEN FÜR DIE MODELLRECHNUNG

<u>MODELLRECHNUNG</u>	111
I. Versorgungsleistungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Vorschriften: Versorgung nach Dienstordnungen (Dienstordnungsangestellte des Bundes)	111
II. Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR	113
III. Statistische Annahmen für die Modellrechnung	115

VIERTER TEIL: ANHANG

<u>VIERTER TEIL: ANHANG</u>	119
A. Begriffserläuterungen	119
B. Abkürzungsverzeichnis	124
C. Verzeichnis der Übersichten	126
D. Verzeichnis der Abbildungen	131
E. Verzeichnis der Tabellen im statistischen Anhang	133
F. Statistischer Anhang	136

Vorbemerkung

Mit dem Fünften Versorgungsbericht kommt die Bundesregierung ihrer gesetzlichen Berichtspflicht für die 17. Wahlperiode nach. Nach der gesetzlichen Regelung soll sie *„den gesetzgebenden Körperschaften in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages einen Bericht vorlegen. Der Bericht soll die jeweils im Vorjahr erbrachten Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst enthalten sowie Hochrechnungen für die in den nächsten 15 Jahren zu erwartenden Versorgungsleistungen“*.¹ Gegenüber dem ursprünglichen Berichtsauftrag ist der Prognosezeitraum erheblich erweitert worden und reicht nunmehr bis in das Jahr 2050.² Allerdings begrenzt sich der Bericht als Folge der Föderalismusreform auf die Entwicklungen im Bund.³ Dementsprechend beschränkt sich die Darstellung bei der Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes auf die Entwicklung der Versorgungsleistungen und -ausgaben der Zusatzversorgungseinrichtungen ebenfalls auf den Bund.

Kernstück des Fünften Versorgungsberichts sind die Darstellung und Analyse der Versorgungsleistungen und -ausgaben des Bundes von 1999 bis 2010 sowie die Vorausberechnung der Versorgungsausgaben von 2011 bis 2050.

Der Fünfte Versorgungsbericht gliedert sich in vier Teile. Vorangestellt wird eine Zusammenfassung der Ergebnisse in „Das Wichtigste in Kürze“.

Der **erste Teil** fasst die wesentlichen Ergebnisse für die Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten des Bundes sowie für die Beamten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn, der ehemaligen Deutschen Bundespost und des mittelbaren Bundesdienstes zusammen und bewertet diese im jeweiligen Sachzusammenhang. Weiterhin werden die Reformmaßnahmen seit 1992 und das damit verbundene Einsparvolumen dargestellt. Ein weiterer Abschnitt beinhaltet Aussagen zur langfristigen Vorausberechnung der Versorgungsausgaben und der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger bis zum Jahr 2050. Darüber hinaus enthält er Ausführungen über die Beihilfeausgaben der Versorgungsempfänger. Abschließend werden die Ergebnisse des Fünften Versorgungsberichts denen des Vierten Versorgungsberichts gegenübergestellt.

Der **zweite Teil** stellt die Entwicklungen der Versorgung innerhalb der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auf Bundesebene dar.

Der **dritte Teil** dokumentiert die Versorgung der Dienstordnungsangestellten des Bundes, sowie die Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR. Darüber hinaus enthält er die statistischen Annahmen für die Modellrechnungen.

Der **vierte Teil** enthält die Verzeichnisse und weiteres statistisches Zahlenmaterial über die Versorgungsleistungen und -ausgaben des Bundes.

¹ Artikel 17 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2218 (S. 2234), in der Fassung des Artikel 19 Absatz 8 des Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts vom 2. Juli 1998 (Versorgungsreformgesetz 1998), BGBl. I S. 1666 (S. 1689).

² In diesem Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel auch bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei mit eingeschlossen.

³ Mit der Änderung des Grundgesetzes im Jahr 2006 – Föderalismusreform I – wurden u.a. die Zuständigkeiten für die Beamtenbesoldung und -versorgung der Landes- und Kommunalbeamten wieder zurück auf die Länder übertragen, so dass der Bund die Gesetzgebungskompetenz in diesen Bereichen seither nur noch für seine Beamten und Versorgungsempfänger besitzt.

Gegenstand der Untersuchungen sind die Entwicklung der Versorgungsausgaben und ihrer wesentlichen Bestimmungsgrößen wie Zahl des Personals und der Versorgungsempfänger bzw. Rentner, das Ruhestandseintrittsverhalten sowie die durchschnittlichen Ruhegehälter bzw. Betriebsrenten und Ruhehaltssätze. Die Vorausberechnungen basieren auf der vom Statistischen Bundesamt erstellten Versorgungsempfängerstatistik zum 1. Januar 2011 und der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2010 bzw. auf versicherungsmathematischen Berechnungen der Zusatzversorgungseinrichtungen. Der Bestand des aktiven Personals und der Versorgungsempfänger wird auf der Grundlage von Annahmen über die Nachbesetzung von Stellen, das Alter der Neueingestellten sowie das Ruhestandseintrittsverhalten fortgeschrieben. Neben der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger bzw. Rentner kommt es bei den Vorausberechnungen insbesondere auf die Höhe der Durchschnittsbezüge und die künftigen Bezügeanpassungen an, die im Zusammenhang mit den Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung bis 2050 zu bewerten sind.

Die **langfristigen Vorausberechnungen** des Fünften Versorgungsberichts verdeutlichen wie sich die maßgeblichen Einflussgrößen - etwa die Zahl und Struktur der Versorgungsempfänger - bei unterschiedlichen Annahmen über die Bezügeanpassungen auf die künftigen Versorgungsausgaben auswirken. Die Vorausberechnungen werden unter der Annahme jährlicher Bezügeanpassungen von 1,5 % (Variante 1) und 3 % (Variante 3) sowie in der mittleren Variante 2 durchgeführt. Variante 2 geht durchschnittlich von jährlichen Bezügeanpassungen von 2,6 % aus, entsprechend des erwarteten nominalen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts (BIP) (s.u.). Da allein die Höhe und Entwicklung der vorausberechneten nominalen Versorgungsausgaben über die Tragfähigkeit der Alterssicherungssysteme des öffentlichen Dienstes wenig aussagen, werden die Versorgungsausgaben in einem weiteren Schritt sowohl ins Verhältnis zum künftigen Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) als auch - soweit sinnvoll⁴ - zu den künftigen Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) gesetzt. Das Szenario geht von einem durchschnittlichen Deflator des Bruttoinlandsprodukts von 1,5 % und einem durchschnittlichen realen BIP-Wachstum von 1,1 % ab 2012 aus. Das nominale jährliche BIP-Wachstum liegt somit im Durchschnitt bei rund 2,6 %. Die künftigen Steuereinnahmen werden dann als konstanter Anteil des projizierten Bruttoinlandsprodukts errechnet.

Die Vorausberechnungen des Versorgungsberichts sollen ein möglichst realitätsnahes Bild der künftigen Versorgungsausgaben in verschiedenen Berechnungsalternativen widerspiegeln. Maßnahmen im Besoldungs- und Versorgungsrecht und bei der Personalpolitik, deren Auswirkungen auf die Versorgungsausgaben sich erst langfristig bemerkbar machen, sollen erfasst und dargestellt werden können. Zu diesem Zweck liefern die Modellrechnungen für jedes Jahr im Zeitraum 2011 bis 2050 Angaben zur Höhe der Versorgungsausgaben des Bundes. Die drei Varianten der unterstellten künftigen Bezügeanpassungen (1,5%, rund 2,6% bzw. 3% pro Jahr) sollen dabei die Bandbreite möglicher Entwicklungen abdecken. In den Vorausberechnungen wird für derzeit aktive Beamte das in Zukunft voraussichtlich erreichte tatsächliche Versorgungsniveau in voller Höhe zugrunde gelegt. Somit gehen zukünftige Dienstzeiten, allgemeine Besoldungsanpassungen sowie ein Karrieretrend in die Ausgabenprojektion mit ein. Außerdem werden künftige Stellennachbesetzungen mit einbezogen, d.h. auch die (bis 2050 jedoch relativ geringen) Versorgungsausgaben für erst künftig eingestellte Beamte sind Teil des Ergebnisses.

⁴ Dies sind die Bereiche, in denen die Versorgungsausgaben unmittelbar aus dem Bundshaushalt finanziert werden und denen keine Einnahmen gegenüberstehen, die zweckgebunden hierfür verwendet werden.

Um eine Aussage über die Tragfähigkeit des Versorgungssystems treffen zu können, werden die künftigen jährlichen Versorgungsausgaben ins Verhältnis zu dem künftigen Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) und den künftigen Steuereinnahmen (Versorgungs-Steuer-Quote) des Bundes gesetzt. Die Entwicklung der Versorgungsquote und der Versorgungs-Steuer-Quote gibt an, in welchem Umfang die Versorgungsausgaben das Bruttoinlandsprodukt und die Steuereinnahmen des Bundes in Anspruch nehmen werden. Da für beide Quoten auch Angaben aus der Vergangenheit verfügbar sind, lässt sich gut aufzeigen, ob und gegebenenfalls in welchem Zeitraum ein Niveau der Versorgungsausgaben erreicht wird, das politisches Handeln erfordert.

Von diesem Konzept zu unterscheiden sind Berechnungen, die bereits heute erworbene Anwartschaften abbilden. Solche Berechnungen werden beispielsweise bei der Ermittlung von Pensionsrückstellungen, die privatwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Bilanz nachweisen müssen, angestellt. Die dabei betrachtete Größe, der „Barwert“, unterscheidet sich in seiner Aussage grundlegend von der Darstellung im Versorgungsbericht. Bei der bilanziellen Betrachtung ist das Ziel, die zum Bilanzstichtag bereits erworbenen Pensionsverbindlichkeiten zu erfassen. Es handelt sich dabei um aufsummierte - mit einem Rechnungszins abgezinste - künftige Versorgungsausgaben, die über einen langen Zeitraum zur Auszahlung gelangen werden. Im Gegensatz zum Versorgungsbericht werden dabei keine künftigen Dienstzeiten bei aktiven Mitarbeitern und keine Nachbesetzungen berücksichtigt. Die bilanzierten Pensionsrückstellungen hängen außerdem stark vom unterstellten Rechnungszins ab.

Bilanzierte Pensionsrückstellungen stellen also in einer einzigen Zahl die (diskontierte) Summe aller bereits erworbenen Pensionsanwartschaften dar. Sie liegen damit generell deutlich über den Pensionsausgaben in einem einzelnen zukünftigen Jahr. In der Vermögensrechnung des Bundes werden zum 31.12.2011 Pensionsrückstellungen für Beamte, Richter und Berufssoldaten der Kernverwaltung des Bundes in Höhe von 148,06 Mrd. Euro ausgewiesen. Dabei wurde von jährlichen Lohnsteigerungen von 2,4 %, welche bis 2020 schrittweise auf 3 % steigen und auch langfristig einer jährlichen Steigerung von 3% unterliegen, ausgegangen. Der verwendete Rechnungszins beträgt dabei 3,95 % pro Jahr. In einer Studie im Auftrag des Bundes der Steuerzahler e.V. geben Tobias Benz et al.⁵ für Beamte und Richter (keine Berufssoldaten) einen Wert in Höhe von 107,6 Mrd. Euro an, davon 88,7 Mrd. Euro für Pensionen und 18,9 Mrd. Euro für die Hinterbliebenenversorgung. In der Studie wurde von Bezügeanpassungen von jährlich 2 % und einem Rechnungszins von 3 % ausgegangen. Die von der Presse aufgegriffene Zahl des Barwerts in Höhe von 1,36 Billionen Euro bezieht sich auf die Summe aller Pensionsverpflichtungen des Bundes und der 16 Bundesländer inklusive der künftigen Beihilfen.

Politischer Handlungsbedarf lässt sich aus diesen Zahlen nur unzureichend ableiten, da keine Vergleichswerte für einen längeren Zeitraum vorliegen. Somit ist kaum zu erkennen, ob und gegebenenfalls wann die scheinbar exorbitant hohen Zahlen die öffentlichen Haushalte im langfristigen Vergleich tatsächlich übermäßig belasten werden. Die entscheidenden Kriterien für die Beurteilung der nachhaltigen Finanzierbarkeit der bereits eingegangenen und der künftigen Versorgungsverpflichtungen sind daher die Versorgungsquote und die Versorgungs-Steuer-Quote.

⁵ T. Benz, C. Hagist und B. Raffelhüschen, Ausgabenprojektion und Reformszenarien der Beamtenversorgung in Deutschland, Studie im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V., Berlin, 2011.

Das Wichtigste in Kürze

1. Nachhaltige Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung gesichert

Der Bericht verdeutlicht anschaulich die nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung des Bundes durch eine stabile Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt und an den Steuereinnahmen des Bundes. Die Nachhaltigkeit spiegelt sich wider in den stabilen Versorgungsausgaben des Bundes als Ergebnis von umfangreichen Reformen in der Beamten- und Soldatenversorgung sowie den langjährigen konsequenten Stelleneinsparungen beim Bund. Dadurch sind ein deutlicher Rückgang der Zahl der Versorgungsempfänger bis 2050, ein Rückgang vorzeitiger Pensionierungen der Neupensionäre, ein Anstieg des Ruhestandseintrittsalters sowie eine Absenkung des Versorgungsniveaus zu verzeichnen.

Zu dieser Einschätzung kommt im Ergebnis auch der dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegte Prüfbericht des Bundesministeriums des Innern nach § 69e Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) zu Wirkungen von Versorgungsminderungen aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001.¹

1.1. Umfangreiche Reformen in der Beamten- und Soldatenversorgung – deutlicher Beitrag der Versorgungsempfänger des Bundes zur Konsolidierung des Bundeshaushalts

Ursächlich für diese insgesamt stabile Entwicklung beim Bund sind die umfangreichen Reformmaßnahmen in der Beamten- und Soldatenversorgung, mit denen seit Anfang der 1990er Jahre die Kosten senkenden Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung regelmäßig wirkungsgleich auf die Beamten- und Soldatenversorgung übertragen worden sind. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Nachzeichnung des Nachhaltigkeitsfaktors, die Einführung von Versorgungsabschlägen und die Erhöhung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand.

Auch die moderaten Anpassungen der Versorgungsbezüge in den letzten Jahren trugen zu dieser Entwicklung bei.

Des Weiteren führt der seit mehr als 15 Jahren anhaltende Personalabbau langfristig auch zu einem Rückgang der Zahl der Versorgungsempfänger. Von 1993 bis 2011 sind im Bundeshaushalt bei den Beamten und Richtern 13.491 Stellen (von 152.082 auf 138.591), bei den Soldaten 64.759 Stellen (von 264.923 auf 200.164) und bei den Tarifbeschäftigten 102.310 Stellen (von 222.554 auf 120.244) eingespart worden. Der Anteil der Personalausgaben insgesamt am Gesamthaushalt sank, trotz erfolgter Bezügeanpassungen, von 11,5 % im Jahr 1993 auf 9,3 % im Jahr 2010 und wird 2012 nur noch bei 9,1 % liegen.

¹Prüfbericht nach § 69e BeamtVG ;

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Oeffentlicher_Dienst/Beamte/puefbericht_versorgungsaenderung.pdf?__blob=publicationFile. Siehe auch Erster Teil, Abschnitt II, Unterabschnitt 3.

Durch die Maßnahmen zur Kostenreduzierung in der Beamten- und Soldatenversorgung ist der **Bundshaushalt im Zeitraum 1998 bis 2010 um rund 4,2 Mrd. Euro entlastet** worden (siehe Übersicht 1).

Damit haben die Versorgungsempfänger zusammen mit den Beamten einen entscheidenden Beitrag zur Konsolidierung des Bundshaushaltes geleistet.

Übersicht 1:

Einsparungen von 1998 bis 2010 bei den Versorgungsausgaben des Bundes aufgrund der Reformmaßnahmen

Reformmaßnahmen	Einsparungen in Mio. Euro
Dienstrechtsreformgesetz 1997	325
Versorgungsreformgesetz 1998	528
Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse	21
Versorgungsänderungsgesetz 2001	1.080
Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung auf dienstrechtliche Vorschriften	270
Gesamt	2.224
Haushaltsbegleitgesetz 2004	
- Absenkung der Sonderzahlung ab 2004	980
- Übertragung der Maßnahmen des Gesetzes zur Modernisierung GKV	420*
Haushaltsbegleitgesetz 2006	
- Kürzung der Sonderzahlung ab 2006	485
Gesamt	1.885
Dienstrechtsneuordnungsgesetz 2009	7
Insgesamt	4.176
*Versorgungsempfänger und aktive Beamte	

1.2. Versorgungsausgaben des Bundes stabil

Die Höhe der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich betrug 2010 rund 5,1 Mrd. Euro und lag damit knapp über dem Niveau von 2002/2003. Die Entwicklung ist in den einzelnen Beschäftigungsbereichen des Bundes unterschiedlich (siehe Übersicht 2).

Während bei den Versorgungsausgaben des Bundes für Beamte, Richter und Berufssoldaten in den Jahren 2005 bis 2007 keine Steigerungen zu verzeichnen waren, sind sie von 2008 bis 2010 nur moderat auf 4,9 Mrd. Euro angestiegen. Im Bereich des mittelbaren Bundesdienstes haben sich die Versorgungsausgaben nur unwesentlich erhöht. Ebenfalls erhöht haben sich die Versorgungsausgaben im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundespost. Bei der ehemaligen Deutschen Bundesbahn sinken die Versorgungsausgaben stetig und liegen mit 3,5 Mrd. Euro in 2010 auf dem Niveau von 1994.

Übersicht 2:

Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes von 1999 bis 2010

Jahr	Beamte und Richter	Berufssoldaten	G 131	unmittelbarer Bundesbereich	Bahn ²	Post ²	mittelbarer Bundesdienst	Bund insgesamt
	in Mrd. Euro							
1999	1,8	2,1	0,9	4,8	4,1	4,6	0,3	13,8
2000	1,9	2,1	0,8	4,8	4,1	4,9	0,3	14,1
2001	2,0	2,2	0,7	4,9	4,2	5,1	0,3	14,5
2002	2,0	2,3	0,7	5,0	4,2	5,2	0,4	14,8
2003	2,1	2,3	0,6	5,0	4,2	5,3	0,4	14,9
2004	2,0	2,3	0,5	4,8	4,0	5,1	0,4	14,3
2005	2,1	2,3	0,5	4,9	3,9	5,1	0,4	14,3
2006	2,1	2,3	0,4	4,8	3,7	4,9	0,4	13,8
2007	2,1	2,3	0,4	4,8	3,6	5,0	0,4	13,8
2008	2,2	2,4	0,3	4,9	3,7	5,3	0,4	14,3
2009	2,3	2,5	0,3	5,1	3,7	5,4	0,5	14,6
2010	2,4	2,5	0,2	5,1	3,5	5,5	0,5	14,6

1.3. Stabile Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt und an den Steuereinnahmen des Bundes

Die Vorausberechnungen des Fünften Versorgungsberichts belegen, dass die Beamtenversorgung des Bundes sowie die Soldatenversorgung **nachhaltig finanziert** sind. Zwar werden die Versorgungsausgaben in den kommenden Jahren auch beim Bund steigen. Entscheidend ist jedoch das Verhältnis der Versorgungsausgaben zum künftigen Bruttoinlandsprodukt sowie zu den künftigen Steuereinnahmen des Bundes. Hier zeichnet sich ein Rückgang bzw. eine Stabilisierung der gegenwärtigen Belastung ab. Nach dem Ergebnis der Vorausberechnungen muss unter der Annahme jährlicher Bezügeanpassungen ab 2014 in Höhe von 1,5 % (Variante 1) bis 2050 ein immer geringer werdender Teil des Bruttoinlandsprodukts bzw. der Steuereinnahmen für Versorgungsausgaben aufgewendet werden. Bei Bezügeanpassungen von 2,6 % (Variante 2) erhöht sich der Teil des Bruttoinlandsprodukts bzw. der Steuereinnahmen zunächst bevor er wieder bis 2050 auf das aktuelle Niveau absinkt. Selbst unter der Annahme jährlicher Bezügeanpassungen von 3 % (Variante 3) werden die Versorgungsquote im Berechnungszeitraum um maximal 0,03 Prozentpunkte und die Versorgungs-Steuer-Quote um maximal 0,31 Prozentpunkte bis 2040 steigen und dann wieder zurückgehen (siehe Übersichten 3 und 4).

² Versorgungsausgaben werden nicht in vollem Umfang aus Steuermitteln erbracht. Siehe dazu Erster Teil Abschnitt III Unterabschnitt 8.1 und 8.2.

Übersicht 3:

**Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote)
im unmittelbaren Bundesbereich von 2011 bis 2050**

Jahr	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	in %		
2011	0,20	0,20	0,20
2015	0,20	0,20	0,20
2020	0,19	0,21	0,21
2025	0,18	0,21	0,21
2030	0,17	0,21	0,22
2035	0,16	0,21	0,23
2040	0,15	0,21	0,23
2045	0,14	0,20	0,23
2050	0,13	0,20	0,22

Zu Einzelheiten über die zugrunde liegenden Annahmen siehe Dritter Teil, Abschnitt III.

Übersicht 4:

**Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes
(Versorgungs-Steuer-Quote) im unmittelbaren Bundesbereich
unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen von 2011 bis 2050**

Jahr	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	in %		
2011	2,06	2,06	2,06
2015	2,05	2,11	2,11
2020	1,92	2,12	2,13
2025	1,84	2,15	2,20
2030	1,77	2,18	2,27
2035	1,70	2,20	2,35
2040	1,60	2,16	2,37
2045	1,48	2,09	2,36
2050	1,34	2,01	2,31

Zu Einzelheiten über die zugrunde liegenden Annahmen siehe Dritter Teil, Abschnitt III.

1.4. Nachhaltige Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung durch Umstellung auf Kapitaldeckung

Einen wichtigen Beitrag zur langfristigen und nachhaltigen Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung leistet auch der 2007 errichtete Versorgungsfonds des Bundes, mit dem diese über die bereits seit 1999 gebildete Versorgungsrücklage hinaus schrittweise auf eine vollständige Kapitaldeckung umgestellt wird.

Die als Sondervermögen geführten Versorgungsrücklagen sollen ab 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren, also in Zeiten höherer Belastung, einen Beitrag zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen leisten und den Bundeshaushalt um jährlich rund 500 Mio. € entlasten.

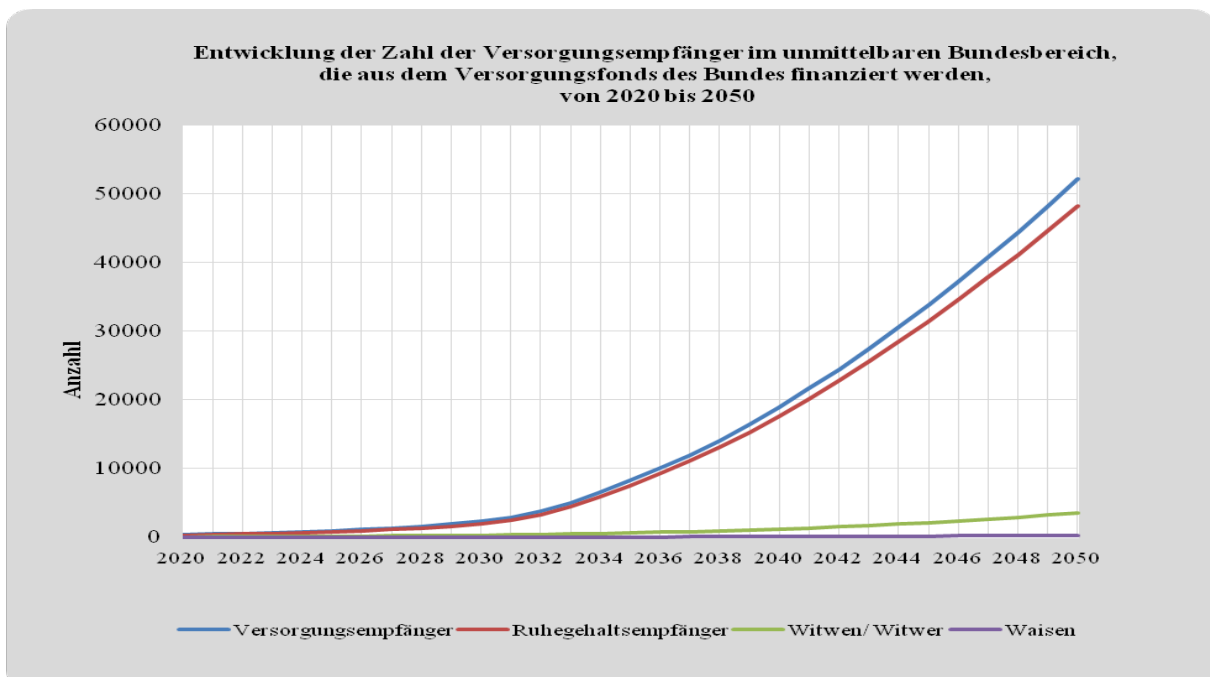
Der ebenfalls als Sondervermögen geführte Versorgungsfonds des Bundes zielt auf eine dauerhafte Finanzierung der Versorgungslasten. Zuweisungen an den Versorgungsfonds erfolgen für alle seit 1. Januar 2007 neu eingestellten Beamten, Richter und Berufssoldaten beim Bund.

Ab 2020 werden die Versorgungsausgaben für den in den Versorgungsfonds des Bundes einbezogenen Personenkreis aus diesem finanziert.

Nach den Vorausberechnungen steigt die Zahl der Versorgungsempfänger, die aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert werden von 2020 bis 2050 auf rund 52 000 in 2050 (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich, die aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert werden, von 2020 bis 2050



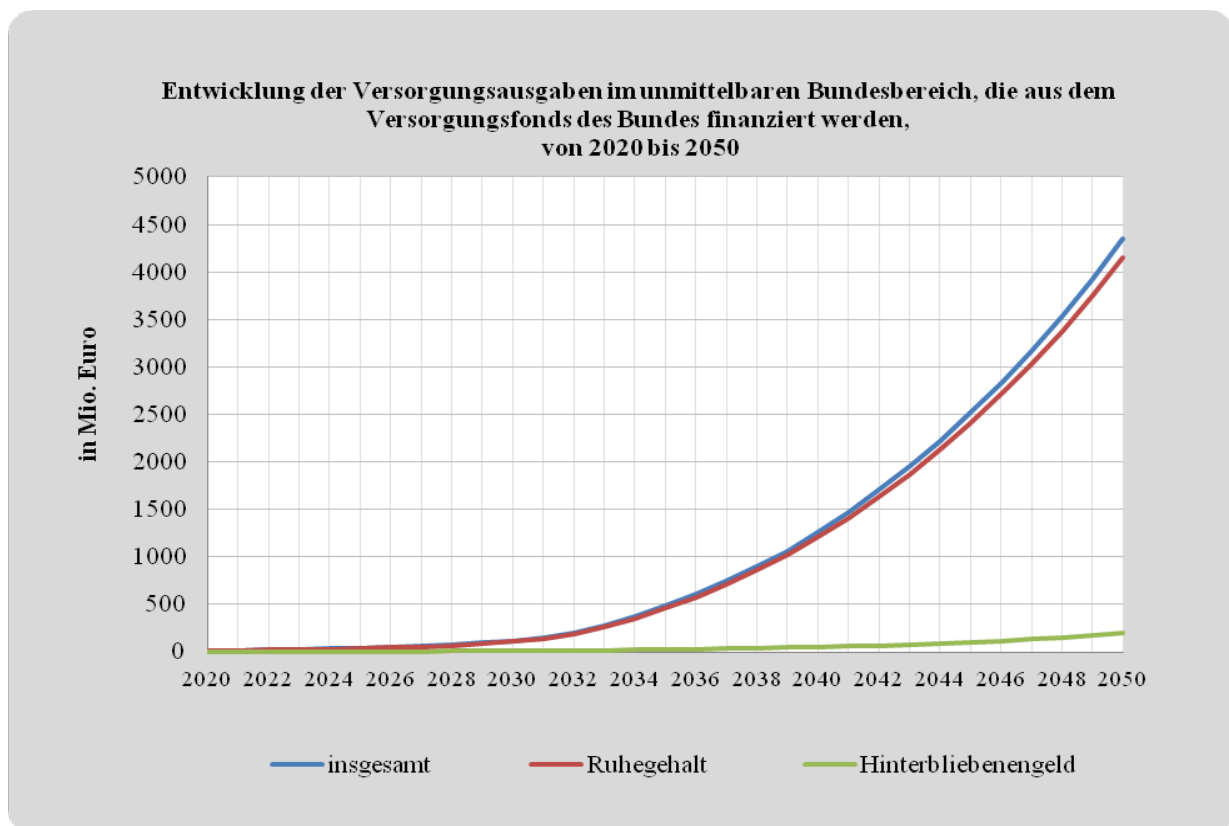
2050 werden somit die Ausgaben von über 50 000 Versorgungsempfängern aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert.

Die Zahl der Versorgungsempfänger, die nicht aus dem Fonds finanziert werden, sinkt ab 2020 bis 2050 von rund 191 000 auf rund 141 000 und die der Ruhegehaltsempfänger von rund 140 000 auf rund 94 000.

Der laufende Bundeshaushalt wird ab 2020 um die entsprechenden Versorgungsausgaben entlastet. Die jährliche Entlastung durch die Fondsfinanzierung wächst auf nahezu 4,5 Mrd. Euro im Jahr 2050 an (unter Variante 2 der Bezügeanpassungen: siehe Abbildung 2).

Abbildung 2

Entwicklung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich, die aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert werden, von 2020 bis 2050



1.5. Deutlicher Rückgang der Zahl der Versorgungsempfänger beim Bund bis 2050

Die Zahl der Versorgungsempfänger beim Bund ist seit 2001 rückläufig. 2011 betrug deren Zahl im Jahresmittel rund 672 000. Seit 1999 (736 000) ist sie um rund 9 % gesunken. Die Zahl der Versorgungsempfänger wird bis 2050 um weitere 44 % auf 379 000 zurückgehen. Ab 2030 wird der Rückgang besonders deutlich ausfallen (siehe Übersicht 5).

In den einzelnen Beschäftigungsbereichen des Bundes vollzieht sich die Entwicklung unterschiedlich. Während bei den Beamten, Richtern und Berufssoldaten sowie im mittelbaren Bundesdienst die Zahl der Versorgungsempfänger noch bis 2030 bzw. 2035 weiter steigen und anschließend zurückgehen wird, ist in den übrigen Bereichen (ehemalige Deutsche Bundesbahn, ehemalige Deutsche Bundespost und G 131) die Zahl der Versorgungsempfänger stark rückläufig.

Übersicht 5:

**Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger des Bundes
von 2011 bis 2050**

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger*								
	Unmittelbarer Bundesbereich				übrige Bereiche				insgesamt
	Beamte und Richter	Berufssoldaten	G131	gesamt	mittelb. Bundesdienst	Bahn	Post	gesamt	
	in 1 000								
2011	85	90	18	193	19	183	276	479	672
2015	90	92	8	189	21	163	273	458	647
2020	95	94	3	192	26	143	264	433	625
2025	103	94	1	197	29	127	257	413	611
2030	110	92	0	202	32	108	246	386	589
2035	116	90	0	207	35	88	226	350	557
2040	118	87	0	205	35	69	195	299	504
2045	115	84	0	199	34	50	157	242	442
2050	112	81	0	193	33	35	119	186	379

* Jahresdurchschnitt

1.6. Deutlicher Rückgang vorzeitiger Pensionierungen

Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung von Frühpensionierungen zeigen Wirkung. Immer mehr Beamte, Richter und Berufssoldaten scheidern erst mit Erreichen der für sie geltenden Altersgrenze (einschließlich Antragsaltersgrenzen) aus dem aktiven Dienst aus. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Pensionierungen ist zwischen 1999 und 2010 von 59 % auf 85 % gestiegen. Parallel dazu ist der Anteil der Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit von 32 % auf 10 % zurückgegangen.

In den Bereichen der ehemaligen Deutschen Bundesbahn und der ehemaligen Deutschen Bundespost ist der Anteil der Frühpensionierungen nach wie vor höher. Obwohl auch hier ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen ist und die Zuruhesetzungen wegen Erreichens einer Altersgrenze insgesamt zugenommen haben, bleibt in diesen Bereichen die Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit neben der Zuruhesetzung aufgrund von Vorruhestandsregelungen der häufigste Grund des Ruhestandseintritts (siehe Übersicht 6).

Übersicht 6:

**Anteil der Ruhestandsversetzungen beim Bund
nach Gründen des Ruhestandseintritts in 1999 und 2010**

Beschäftigungsbereiche	Gründe des Ruhestandseintritts			
	Erreichen einer Altersgrenze	Dienstunfähigkeit	Erreichen einer Altersgrenze	Dienstunfähigkeit
	1999		2010	
	in %			
unmittelbarer Bundesbereich	59,4	31,7	85,0	9,8
- Beamte und Richter	56,6	40,8	82,8	16,5
- Berufssoldaten	67,2	6,2	87,6	1,9
Bahn	1,9	62,4	36,7	63,3
Post	1,0	66,1	12,1	28,8
mittelbarer Bundesdienst	40,6	59,4	64,1	30,3

1.7. Ruhestandseintrittsalter deutlich gestiegen

Als Folge des gestiegenen Anteils von Ruhestandseintritten mit Erreichen der Altersgrenze ist das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter bei den Beamten und Richtern seit 1999 um 2,6 Jahre auf 61,6 Jahre gestiegen. Gleichfalls deutlich gestiegen ist das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter bei den Berufssoldaten und den Beamten im mittelbaren Bundesdienst sowie in den Bereichen der ehemaligen Deutschen Bundesbahn und ehemaligen Deutschen Bundespost (siehe Übersicht 7).

Übersicht 7:

Entwicklung des Durchschnittsalters bei Ruhestandseintritt beim Bund von 1999 bis 2010

Beschäftigungsbereiche	Durchschnittsalter in Jahren			
	1999	2003	2006	2010
unmittelbarer Bundesbereich				
- Beamte und Richter	59,7	61,7	62,6	61,6
- Berufssoldaten	53,3	53,8	53,4	53,9
Bahn	56,4	56,6	55,9	58,2
Post	51,8	47,9	52,2	55,3
mittelbarer Bundesdienst	58,0	60,1	60,8	60,3

1.8. Absenkung des Versorgungsniveaus

Die seit Anfang der 90er Jahre vollzogene wirkungsgleiche Übertragung der kostendämpfenden Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamten- und Soldatenversorgung hat bis 2010 zu einer Versorgungsniveauabflachung von rund 5 % geführt. Die Wiederaufnahme der Versorgungsrücklage seit 2011 bedingt eine weitere Abflachung um rund 1,4 %. Die Abflachungsmaßnahmen haben, trotz deutlich gestiegenem Ruhestandseintrittsalter, über alle Bereiche des Bundes hinweg zu einer Absenkung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze geführt. Besonders deutlich ist diese Entwicklung an den durchschnittlichen Ruhegehaltssätzen der Neuzugänge zu erkennen. Die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze der Zugänge lagen im Januar 2011 bei den Beamten und Richtern rund 7 Prozentpunkte unter dem Niveau von 1999.

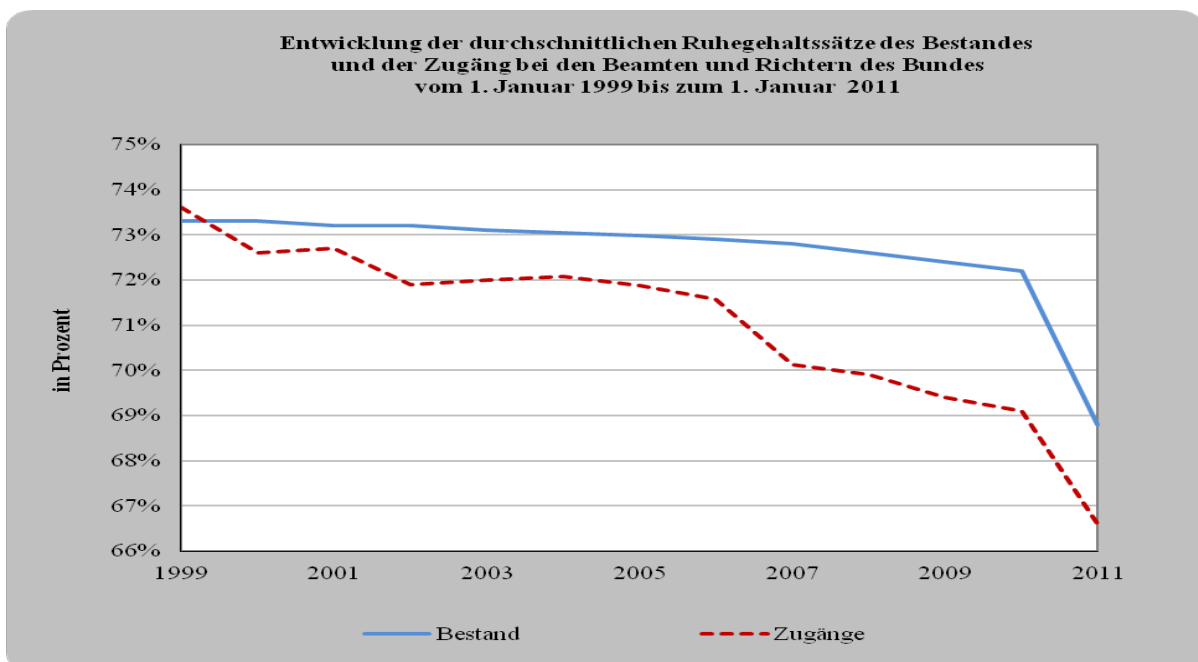
Bei den Berufssoldaten ist das Versorgungsniveau bei den Zugängen im selben Zeitraum um rund 5,1 Prozentpunkte zurückgegangen.

Am 1. Januar 2011 betrug der durchschnittliche Ruhegehaltssatz beim Bund **für den Bestand** rund 69,4 % (Beamte/Richter rund 68,8 %, Berufssoldaten rund 69,9 %). Am 1. Januar 2007 betrug er beim Bund noch 73,2 % (Beamte/Richter rund 72,8 %, Berufssoldaten rund 73,4 %).

Bei den Neupensionären lag der durchschnittliche Ruhegehaltssatz am 1. Januar 2011 bei den Beamten und Richtern lediglich bei 66,6 % (2007: 70,1 %) und bei den Berufssoldaten bei 68,7 % (2007: 71,6 %) - (siehe Abbildung 3 und Übersicht 8).

Abbildung 3

Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge bei den Beamten und Richtern des Bundes vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Januar 2011



Übersicht 8:

Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze beim Bund nach Beschäftigungsbereichen vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Januar 2011

1. Jan.	Beamte, Richter		Berufssoldaten		Bahn		Post		mittelbarer Bundesdienst	
	B*	Z**	B*	Z**	B*	Z**	B*	Z**	B*	Z**
	in %									
1999	73,3	73,6	73,9	73,8	72,5	72,0	71,6	68,7	72,5	71,4
2000	73,3	72,6	73,9	68,5	72,5	71,2	71,3	68,5	72,3	70,7
2002	73,2	71,9	73,9	73,1	72,3	70,3	70,6	63,6	71,8	69,7
2004	73,0	72,1	73,7	71,9	72,5	72,1	69,9	61,3	71,4	70,4
2006	72,9	71,6	73,5	71,7	72,3	72,1	69,4	63,3	71,0	69,9
2007	72,8	70,1	73,4	71,6	72,2	70,8	69,2	66,0	70,9	69,4
2008	72,6	69,9	73,6	71,8	72,2	71,6	69,0	67,0	70,7	69,4
2009	72,4	69,4	73,7	72,4	72,1	72,1	68,9	66,4	70,6	69,3
2010	72,2	69,1	73,4	71,3	72,0	71,9	68,7	66,2	70,5	68,8
2011 ¹⁾	68,8	66,6	69,9	68,7	68,9	69,2	65,6	64,0	67,3	65,2

B = Bestand; Z = Zugänge
 * Stichtag: 1. Januar
 ** im Vorjahr und Berichtsmonat Januar
 1) Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75% auf 71,75 %.

2. Entwicklung der Versorgungsleistungen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

2.1. Zahl der Pflichtversicherten bei der VBL ist wieder gestiegen

Die Zahl der Pflichtversicherten ist lange rückläufig gewesen. Sie ist von 1 933 700 im Jahr 2002 auf 1 807 900 im Jahr 2006 um 6,5 % gefallen. 2010 betrug sie 1 829 109. Dies ist ein Anstieg um 1,2 %.

2.2. Zahl der Renten bei der VBL erheblich angestiegen

Die Zahl der Renten steigt kontinuierlich weiter. Von 985 200 im Jahr 2002, über 1 082 300 im Jahr 2006 auf 1 170 000 im Jahr 2010. Dies ist ein Anstieg um 19 %. Der Anstieg ist auf die spezifische Altersstruktur der VBL und die allgemeine demografische Entwicklung zurückzuführen.

2.3. Zugangsrate bei den Rentnern nicht konstant

Die Anzahl der jährlichen Rentenneuzugänge schwankt in den letzten 12 Jahren zwischen 55 200 im Jahr 2004 und 42 400 im Jahr 2006. In den Jahren 2007 bis 2010 liegt sie zwischen 47 000 und 49 000. Ein eindeutiger Trend lässt sich daraus noch nicht absehen.

2.4. Konstanter Anteil der Rentenneuzugänge wegen Erwerbsminderung

Der Anteil der Rentenneuzugänge wegen Erwerbsminderung ist von 30,2 % im Jahr 1996 auf 13,3 % im Jahr 2010 gesunken. Seit 2002 bis 2010 liegt der Anteil zwischen 12,3 % und 14,7 %.

2.5. Renteneintrittsalter bei der VBL nahezu unverändert

Seit 1999 hat sich das durchschnittliche Renteneintrittsalter kaum verändert. Es betrug sowohl im Jahr 1999 als auch im Jahr 2010 59,5 Jahre. Gegenüber 1993 (58,8 Jahre) ist allerdings ein Anstieg um rund 1 Jahr zu verzeichnen. Es ist festzustellen, dass sich die gesetzlichen Regelungen zur Erhöhung des Renteneintrittsalters - insbesondere Rentenabschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme - bis 2010 kaum ausgewirkt haben.

2.6. Anstieg der Ausgaben für Versorgungsleistungen bei der VBL verlangsamt sich

Die Ausgaben für Versorgungsleistungen bei der VBL sind von 1993 bis 2002 von 3,4 Mrd. Euro auf 3,8 Mrd. Euro um ca. 12 % gestiegen. Bis 2006 sind sie um weitere 11 % auf 4,2 Mrd. Euro gestiegen. Der Anstieg im Jahr 2010 auf 4,5 Mrd. Euro beträgt 7 %. Der verlangsamte Anstieg hängt mit der Verringerung des durchschnittlichen Versorgungsniveaus durch die Reform der Zusatzversorgung im Jahr 2002 zusammen.

2.7. Anteil der Versorgungsleistungen der VBL am Bruttoinlandsprodukt bis 2050 nach den Vorausberechnungen leicht rückläufig

Unter der Annahme der Entgeltanpassungen entsprechend der Schätzung der Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes (Variante 2) sinkt der Anteil der Versorgungsleistungen der VBL am BIP von 0,18 % auf 0,15 %. In der Variante 1 sinkt er von 0,18 % auf 0,13 %. In der Variante 3 bleibt er nahezu konstant (0,18 % im Jahr 2010, 0,17 % im Jahr 2050). Gegenüber den Vorausberechnungen im Vierten Versorgungsbericht ist dies eine wesentlich geringere Abnahme. Die Varianten sind zwar nicht identisch, lassen aber doch Rückschlüsse zu. In der Variante 1 wurde ein Rückgang von 0,18 % auf 0,10 %, in der Variante 2 auf 0,11 % und in der Variante 3 auf 0,13 % erwartet. Ursachen für den geringeren Rückgang sind eine deutliche Erhöhung der Lebenserwartung, der Eintritt eines Bestandsaufbaus statt eines erwarteten Bestandsabbaus und – als Folge der vorstehenden Gründe – der Anstieg der Anzahl der Rentner.

Das gegenwärtige hohe Niveau der Versorgungsleistungen wird demnach auch langfristig zu tragen sein. Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes sind in der Verantwortung, die demografischen und biometrischen Entwicklungen zu berücksichtigen und auch die für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes wichtige Entwicklung des Kapitalmarktes nicht außer Betracht zu lassen.

ERSTER TEIL: BEAMTENVERSORGUNG DES BUNDES UND SOLDATENVERSORGUNG

I. Systemgrundlagen

1. Grundlagen und Aufgaben der Beamten- und Soldatenversorgung

1.1. Allgemeine Grundlagen für die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes

Die Versorgung der Beamten des Bundes ist ein eigenständiges System der sozialen Sicherung. Es handelt sich um ein gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen Alterssicherungssystemen in sich geschlossenes Regelwerk. Mit ihren Leistungen ist die Beamtenversorgung ein zentraler Baustein für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes.

Die Gewährleistungspflicht des Staates für die Alterssicherung der Beamten leitet sich aus Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) ab. Die Beamtenversorgung beruht damit auf den verfassungsrechtlichen Grundlagen der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Absatz 5 GG). Diese beinhalten den Kernbestand der Strukturprinzipien, die allgemein oder doch ganz überwiegend während eines längeren, traditionsbildenden Zeitraums als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind.

Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört das sog. Alimentationsprinzip. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet es den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.

Der Beamte muss dabei über ein Nettoeinkommen verfügen, das seine wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet. Dabei ist auch die Attraktivität des Beamtenverhältnisses sowie die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und Qualifikation zu berücksichtigen. Diese Besoldungsgrundsätze prägen zugleich die Ausgestaltung des Ruhegehalts. Zu den Grundlagen des Berufsbeamtentums gehört, dass das Ruhegehalt anhand der Dienstbezüge des letzten vom Beamten bekleidetem Amt zu berechnen ist und sich die Länge der aktiven Dienstzeit in der Höhe der Versorgungsbezüge niederschlägt. (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02; st. Rspr.).¹

¹ Siehe BVerfGE 114, 258-302.

Artikel 33 Absatz 5 GG gilt nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht für Soldaten. Ein vergleichbarer verfassungsrechtlicher Schutz wird diesen allerdings über Artikel 14 GG (Grundrecht auf Eigentum) zuteil.

Gesetzliche Grundlage für die Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen ist das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), und zwar für alle Versorgungsempfänger des Bundes einschließlich Bahn und Post sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Für Richter gelten die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

1.1.1. Allgemeine Grundlagen für die Versorgung nach dem G 131

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden viele Dienstverhältnisse im öffentlichen Dienst nicht fortgesetzt, weil die betreffende Dienststelle nicht fortbestand, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes kriegsgefangen oder vertrieben waren bzw. aufgrund ihrer politischen Belastungen aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden mussten.

Um die daraus resultierenden Probleme zu bewältigen, ermächtigte Artikel 131 des Grundgesetzes (GG) den Bundesgesetzgeber zu einer Regelung der dienstrechtlichen Ansprüche und der Versorgungsansprüche für den betroffenen Personenkreis. Durch das 1951 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen (nachfolgend „G 131“) erhielten die nach dem 8. Mai 1945 nicht wieder verwendeten ehemaligen Beamten, Berufssoldaten, Führer der Reichsarbeitsdienste, Arbeiter und Angestellten des Deutschen Reiches, soweit sie einen Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung hatten, sowie ehemalige Bedienstete aufgelöster Dienststellen und ihre Hinterbliebenen eine beamtenrechtliche Versorgung.

Die Regelungen des G 131 erstreckten sich ausschließlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen bis zum 2. Oktober 1990. In der DDR wurden keine vergleichbaren Regelungen getroffen. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands wurden die Regelungen des G 131 gemäß Artikel 6 des Einigungsvertrages in den neuen Bundesländern mit Rücksicht auf die inzwischen vergangene Zeit sowie aus Kostengründen nicht in Kraft gesetzt. Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen Beamten im Beitrittsgebiet wird daher nicht nach dem G 131, sondern nach dem Renten-Überleitungsgesetz auf rein rentenrechtlicher Grundlage geregelt.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 wurde das G 131 aufgehoben, weil es seinen Zweck, der grundsätzlich auf eine berufliche Eingliederung bzw. Wiederverwendung gerichtet war und nur nachrangig Versorgungsleistungen vorsah, rund 50 Jahre nach Kriegsende erfüllt hatte. Neue Ansprüche auf Versorgung nach dem G 131 können vor diesem Hintergrund nicht mehr entstehen.

1.1.2. Allgemeine Grundlagen für die Versorgung der Beamten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn

Die Beamten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn sind seit der Privatisierung Beamte des Bundeseisenbahnvermögens (BEV). Sie sind beim BEV selbst beschäftigt oder der Deutschen Bahn AG zugewiesen bzw. zu ihr beurlaubt. Als unmittelbare Bundesbeamte gelten für sie dieselben Rechtsvorschriften wie für die übrigen Bundesbeamten.

Die Besoldung und Versorgung der Beamten sowie der Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundesbahn wird durch das BEV als Sondervermögen des Bundes erbracht. Die Deutsche Bahn AG beteiligt sich auf der Grundlage von § 21 des Gesetzes über die Gründung einer Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (Deutsche Bahn Gründungsgesetz – DBGrG)² an den späteren Versorgungslasten der ihr zugewiesenen bzw. zu ihr beurlaubten Beamten. Diese Regelung hat das Ziel, die Deutsche Bahn AG gegenüber den Mitbewerbern am Markt gleichzustellen und konkurrenzfähig zu machen.

Die Deutsche Bahn AG leistet an das BEV für die ihr zugewiesenen Beamten Zahlungen in Höhe der Aufwendungen, die sie für Arbeitsleistungen vergleichbarer, neu einzustellender Arbeitnehmer unter Einbeziehung der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie der betrieblichen Altersversorgung erbringt bzw. erbringen müsste (§ 21 Absatz 1 Satz 1 DBGrG).

Für die zur Deutschen Bahn AG beurlaubten Beamten zahlt diese dem BEV einen Zuschlag in Höhe des Betrages, den sie ohne die Erteilung eines Gewährleistungsbescheides an Sozialversicherungsbeiträgen für eine Gesamtversorgung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge) zu leisten hätte (§ 21 Absatz 3 DBGrG).

Die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Aufwendungen des BEV werden aus dem Bundeshaushalt getragen (§ 16 Absatz 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen- BENZG).³

Nach § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen⁴ konnten von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffene Beamte des einfachen und mittleren Dienstes mit Vollendung des 55. Lebensjahres, Beamte des gehobenen Dienstes mit Vollendung des 60. Lebensjahres aufgrund einer Vorruhestandsregelung – zunächst befristet bis 31. Dezember 1998 – in den Ruhestand versetzt werden, sofern eine anderweitige Verwendung des Beamten in der eigenen oder in anderen Verwaltungen nicht möglich oder nach allgemeinen beamtenrechtlichen

² Deutsche Bahn Gründungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386, (1994, 2439)), zuletzt geändert durch Artikel 307 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

³ Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz (BEZNG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, (1994, 2439)), zuletzt geändert durch Artikel 306 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

⁴ Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2589).

Grundsätzen nicht zumutbar war. Nach Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 15. Mai 2002⁵ wurde diese Regelung befristet bis zum 31. Dezember 2006 wieder in Kraft gesetzt. Insgesamt konnten in der Zeit vom 23. Mai 2002 bis zum 31. Dezember 2006 etwa 7 200 Beamte den Vorruhestand in Anspruch nehmen.

Die Inanspruchnahme dieser Vorruhestandsregelung geht mit einem steigenden Bestand an Versorgungsempfängern und steigenden Versorgungsleistungen einher. Dies führt jedoch nicht zu zusätzlichen Belastungen für den Bund, da Mehrkosten von der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft ausgeglichen werden.

Als Folge hat das Bundeseisenbahnvermögen bereits vor dem regulären Eintritt in den Ruhestand Ruhestandsbezüge zu zahlen, was insgesamt zu einem Ansteigen des Personalhaushalts beim Bundeseisenbahnvermögen geführt hat. Die finanzielle Belastung des Bundes verringerte sich dadurch, dass die Deutsche Bahn AG sich an den Kosten des Vorruhestandes durch Zahlung eines Pauschalbetrages von 30 678 Euro pro Vorruhestandsfall, d.h. mit einem Gesamtbetrag von 218 Mio. Euro beteiligt hat. Diese Beteiligung entspricht in etwa den Kosten, die die Deutsche Bahn AG an Abfindungen an vorzeitig ausscheidende Arbeitnehmer zahlt.

Nach Auslaufen der befristeten Vorruhestandsregelung wurde bis zum 31. Dezember 2009 die Bewilligung von Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes (BBG) – neu § 93 BBG – für die Beamten des BEV als besonderes Personalabbauinstrument genutzt, um vorhandenes Personal sozialverträglich zu reduzieren.

Da der Geltungsbereich des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen (BEV und Deutsche Bahn Konzern) zu dem festgelegten Stellenabbaubereich zählt⁶, ist eine Änderung des Entscheidungsrahmens in § 72b BBG – neu § 93 BBG – (keine Gewährung mehr von Altersteilzeit im Blockmodell) nicht vorgesehen. Eine Belastung des Bundeshaushaltes findet dadurch nicht statt, da auf die Ausbringung und Besetzung von Ersatzplanstellen verzichtet wird.

Seit dem Jahr 2011 kann Altersteilzeit nach § 93 BBG unter modifizierten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2016 wieder beantragt werden.⁷

1.1.3. Allgemeine Grundlagen für die Versorgung der Beamten der ehemaligen Deutschen Bundespost

Die Versorgungs- und Beihilfeleistungen für Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundespost werden von der Postbeamtenversorgungskasse erbracht. Deren Funktion nimmt seit dem 1. Januar 2013 die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost wahr.

⁵ Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1579).

⁶ Rundschreiben des BMI vom 28. Mai 2006 (D 1 – 210 172/20).

⁷ Rundschreiben des BMI vom 11. Februar 2011 (D 1 – 210 272/32).

Zuvor lag die Aufgabe beim Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e. V. Sitz der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation ist Bonn. Die Rechts- und Fachaufsicht obliegt dem Bundesministerium der Finanzen.

Zur Finanzierung der Aufgaben der Postbeamtenversorgungskasse leisten die Post- Aktiengesellschaften (Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG) gemäß dem Postpersonalrechtsgesetz⁸ jährliche Beiträge in Höhe von 33 % der Bruttobezüge ihrer aktiven und der fiktiven Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamten an die Postbeamtenversorgungskasse.

Der Bund ist verpflichtet, die Unterschiedsbeträge zwischen den laufenden Zahlungsverpflichtungen der Postbeamtenversorgungskasse aus Versorgungs- und Beihilfeleistungen und den Beiträgen der Post-Aktiengesellschaften auszugleichen. Der entsprechende Bundeszuschuss wird im Einzelplan 60 des Bundeshaushalts, Kapitel 60 02 Titel 685 01 veranschlagt.

Seit November 2006 gibt es mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost⁹ eine Vorruhestandsregelung, die bis Ende des Jahres 2016 befristet ist. Danach können Beamte bei den Post-Aktiengesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen mit vollendetem 55. Lebensjahr in den Ruhestand treten. Die Inanspruchnahme dieser Vorruhestandsregelung geht mit einem steigenden Bestand an Versorgungsempfängern und steigenden Versorgungsleistungen einher.

Dies führt jedoch nicht zu zusätzlichen Belastungen für den Bund, da Mehrkosten von den Post-Aktiengesellschaften ausgeglichen werden.

1.1.4. Allgemeine Grundlagen für die Versorgung der Beamten im mittelbaren Bundesdienst

Zum mittelbaren öffentlichen Dienst gehören öffentlich-rechtlich verfasste Einrichtungen mit Sonderaufgaben, die nicht in die unmittelbare Staats- oder Kommunalverwaltung eingegliedert sind. Der mittelbare öffentliche Dienst umfasst die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Bundesbank, die Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes bzw. der Länder und die Träger der Zusatzversorgung des Bundes, der Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände sowie rechtlich selbständige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit. Die Versorgungsausgaben dieser Einrichtungen werden in der Regel aus dem Haushalt des jeweiligen Dienstherrn bestritten.

⁸ Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Postbeamtenversorgungskasse (PVKNeuG) vom 21. November 2012 (BGBl. I S. 2299).

⁹ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2589), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Postbeamtenversorgungskasse (PVKNeuG) vom 21. November 2012 (BGBl. I, S. 2299).

Im mittelbaren öffentlichen Dienst erhalten neben den dort beschäftigten Beamten teilweise auch Angestellte eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (sog. Dienstordnungsangestellte; siehe hierzu Dritter Teil, Abschnitt I).

1.2. Allgemeine Grundlagen für die Versorgung der Berufs- und Zeitsoldaten

Rechtliche Grundlage für die Erbringung von Versorgungsleistungen ist das Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz - SVG), dessen Regelungen im Wesentlichen denen des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechen.

Wegen der Besonderheiten, die sich vor allem aus den für Berufssoldaten nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG)¹⁰ geltenden besonderen Altersgrenzen (siehe Übersicht I 1) ergeben, ist eine gesonderte Betrachtung innerhalb der öffentlich-rechtlichen Versorgungssysteme erforderlich.

Übersicht I 1:

Besondere Altersgrenzen für Berufssoldaten

Dienstgrade	bis 2001	ab 2002	ab 2007	ab 2011	ab 2013	ab 2015	ab 2024
	Lebensjahr						
Berufsunteroffiziere	53	53	53	53	54	54	55
Offiziere (Leutnant bis Hauptmann)	53	54	54	55	55	55	56
Stabshauptmann	55	56	57	57	57	57	59
Major	55	56	56	56	56	57	59
Oberstleutnant A 14	57	58	58	58	58	59	61
Oberstleutnant A 15	57	58	59	59	59	59	61
Oberst A 16	59	60	60	60	60	61	62
Oberst B 3	59	60	61	61	61	61	62
Strahlflugzeugführer (BO 41)	41	41	41	41	41	41	41
General (allgemeine Altersgrenze)	60	61	62	62	62 ¹¹	62	62

Berufssoldaten erreichen den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beim Ruhestandseintritt wegen der besonderen Altersgrenzen in der Regel

¹⁰ Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher und anderer Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 - WehrRändG 2008) vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629).

¹¹ Für Generäle (sowie Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr) wurde bis zum 31. Dezember 2012 keine besondere Altersgrenze festgesetzt.

nicht. Dieser Nachteil wird für die Berufssoldaten über eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ausgeglichen, die nach Altersgrenzen gestaffelt ist (§ 26 Absatz 2 bis 4 SVG).

Die niedrigen Altersgrenzen der Berufssoldaten verlängern die Laufzeit des Ruhegehalts und haben damit einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Versorgungsausgaben.

Vorruhestandsregelungen

Eine Möglichkeit, bereits vor Erreichen der besonderen Altersgrenzen in den Ruhestand versetzt zu werden, wurde mit dem Personalstärkegesetz von 1991 für den Zeitraum von 1992 bis 1998 geschaffen. Hintergrund war die im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung entstandene Notwendigkeit zur Reduzierung der Streitkräfte. Auf der Grundlage dieser Vorruhestandsregelung konnte der erforderliche Personalabbau sozialverträglich durchgeführt werden.

Am 1. Januar 2002 trat das Gesetz zur Anpassung der Personalstärke der Streitkräfte (Personalanpassungsgesetz - PersAnpassG) in Kraft. Danach bestand die Möglichkeit, in den Jahren 2002 bis 2006 insgesamt bis zu 3 000 Berufssoldaten – Offiziere und Unteroffiziere – im dienstlichen Interesse und bei Vorliegen ihrer Zustimmung vorzeitig zur Ruhe zu setzen, sofern sie das 50. Lebensjahr vollendet hatten und einem strukturell überbesetzten Geburtsjahrgang angehörten.

Wegen der zeitlichen Begrenzung konnte das Personalanpassungsgesetz nicht alle überbesetzten Geburtsjahrgänge erfassen. Am 13. Dezember 2007 trat daher das Erste Gesetz zur Änderung des Personalanpassungsgesetzes in Kraft.¹² Danach konnten in den Jahren 2007 bis 2011 bis zu 1 200 Berufssoldaten mit ihrer Zustimmung vor Überschreiten der für sie maßgeblichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, wenn

- sie das 50. Lebensjahr vollendet hatten,

- aus organisatorischen oder sonstigen dienstlichen Gründen eine anderweitige adäquate Verwendungsmöglichkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung für sie nicht bestand, eine Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten in das eines Soldaten auf Zeit oder eine Versetzung in den Bereich einer anderen Bundesbehörde nicht möglich war und

- die Zurruesetzung unter Berücksichtigung dadurch notwendiger personeller Folgemaßnahmen der Schaffung von Jahrgangsstrukturen diene, welche die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr nachhaltig verbesserte und keine vergleichbaren strukturellen Folgen in anderen Geburtsjahrgängen erwarten ließen.

¹² Erstes Gesetz zur Änderung des Personalanpassungsgesetzes vom 7. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2807).

Die Zahl der Berufssoldaten, die auf der Grundlage dieser Regelung während eines Jahres vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden konnten, hing von den dafür jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab.

Auf Grundlage des idealtypischen Personalstrukturmodells 2010 bestand auf alle Geburtsjahrgänge bezogen ein struktureller Überhang von rund 4 200 Berufssoldaten. Die Überhänge verhinderten Verwendungsflüsse und damit eine planmäßige, alters- und strukturgerechte Versetzung von Soldaten auf Dienstposten, die sie im Interesse eines geordneten Verwendungsaufbaus und der erforderlichen Verwendungsbreite einnehmen mussten. Insbesondere im Hinblick auf das erweiterte Aufgabenspektrum der Streitkräfte (Einsätze im Rahmen der Krisen- und Konfliktbewältigung, einschließlich des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus) konnte dies letztlich zu einer Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft führen.

Ein Abbau der Überhänge durch reguläre Zurruesetzungen wäre erst in etwa 15 Jahren erreichbar gewesen. Es bedurfte daher einer Erweiterung des zeitlichen Rahmens des Personalanpassungsgesetzes.

Die Voraussetzung der Vollendung des 50. Lebensjahres und die Begrenzung auf bis zu 1 200 Berufssoldaten sollten gewährleisten, dass lediglich bestimmte, aufgrund ihrer Überbesetzung besonders bedeutsame Geburtsjahrgänge betroffen waren. Die Versetzung in den Ruhestand wurde zusätzlich an weitere Voraussetzungen geknüpft, um eine Zurruesetzung nur dann zu ermöglichen, wenn sie dienstlich geboten war. Damit wurde die bisherige Regelung nicht lediglich fortgeschrieben, sondern von neuen, einengenden Maßgaben abhängig gemacht. Sie dokumentierten, dass eine vorzeitige Zurruesetzung nur eine „ultima ratio“ sein konnte.

Die Versorgungsbezüge bei Inanspruchnahme einer Vorruestandsregelung entsprachen denen, die auch bei einem Ruhestandseintritt wegen Erreichens der jeweiligen Altersgrenze erreicht worden wären. Bei den Berufssoldaten ab der Besoldungsgruppe A 16 wurden gestaffelte Versorgungsabschläge von maximal 5 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Ruhegehalt berechnet, vorgenommen.

Soldaten auf Zeit

Soldaten auf Zeit erhalten keine Versorgung. Ihre Alterssicherung erfolgt durch eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage der früheren Dienstbezüge. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind, oder wegen Dienstunfähigkeit erhalten Soldaten auf Zeit zur Unterstützung der Eingliederung in das zivile Berufs- und Erwerbsleben eine so genannte Übergangsbeihilfe in Höhe eines von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Vielfachen der Dienstbezüge des letzten Monats.

Ein Eingliederungs- oder Zulassungsschein vermindert die Höhe der ab 2009 voll zu versteuernden Übergangsbeihilfe, soweit das Dienstverhältnis vor 2006 begründet wurde. Die Übergangsbeihilfe wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses in einer Summe ausgezahlt.

Zusätzlich erhalten Soldaten auf Zeit nach einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind, oder wegen Dienstunfähigkeit so genannte Übergangsgebühren in Höhe von 75 % der

Dienstbezüge des letzten Monats. Die von der Dauer der Dienstzeit abhängige Bezugsdauer beträgt (im Regelfall)

- 7 Monate bei vier und weniger als sechs Dienstjahren,
- 12 Monate bei sechs und weniger als acht Dienstjahren,
- 21 Monate bei acht und weniger als zwölf Dienstjahren und
- 36 Monate bei zwölf und mehr Dienstjahren.

Das Gesetz zur Begleitung der Bundeswehrreform sieht künftig längere Bezugszeiten der Übergangsgebühren für diejenigen Soldaten auf Zeit vor, deren Dienstverhältnis nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begründet worden ist. Die längere Bezugsdauer trägt dem Umstand Rechnung, dass die Freistellung am Ende der Dienstzeit unter Weitergewährung der Dienstbezüge, die bislang für Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von sechs und mehr Jahren in Betracht kam, künftig nicht mehr gewährt wird.

Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft wird nach Maßgabe des SVG auf die Übergangsgebühren angerechnet.

Am 30. Dezember 2010 gab es rund 131 880 Soldaten auf Zeit. Zu diesem Zeitpunkt erhielten 23 600 ehemalige Soldaten auf Zeit Übergangsgebühren. Außerdem wurden 2010 an rund 17 300 ehemalige Soldaten auf Zeit Übergangsbeihilfen gezahlt. Die Entwicklung der Versorgungsausgaben für ehemalige Soldaten auf Zeit von 1970 bis 2010 ist aus der Übersicht I 2 ersichtlich.

Übersicht I 2:

**Entwicklung der Versorgungsausgaben für ehemalige Soldaten auf Zeit
von 1970 bis 2010**

Jahr	Übergangsgebühren	Übergangsbeihilfen	gesamt
	in Mrd. Euro		
1970	0,07	0,10	0,17
1980	0,24	0,19	0,43
1990	0,35	0,16	0,51
2000	0,44	0,16	0,60
2001	0,41	0,15	0,56
2002	0,39	0,14	0,54
2003	0,39	0,15	0,54
2004	0,38	0,13	0,52
2005	0,40	0,15	0,55
2006	0,38	0,14	0,52
2007	0,39	0,14	0,53
2008	0,41	0,16	0,57
2009	0,51	0,13	0,64
2010	0,57	0,14	0,71

Übernahme lebensälterer ehemaliger NVA-Soldaten

Auf die Entwicklung der Höhe der Versorgungsausgaben wirkt sich auch die Übernahme lebensälterer ehemaliger NVA-Soldaten Anfang der 90er Jahre im Bereich der Soldatenversorgung aus. Dieser Personenkreis hat neben dem Anspruch auf Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz regelmäßig einen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit erhalten sie, sofern sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 % nicht erreichen, für die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze eine vorübergehend erhöhte Versorgung (§ 26a SVG), um die Versorgungslücke bis zum 65. Lebensjahr zu schließen. Ab dem 65. Lebensjahr erhalten sie dann neben der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur noch das erdiente Ruhegehalt.

Der Personenkreis, für den diese Regelung zutrifft, wird in den kommenden Jahren größer werden. Das wird in zunehmendem Maße die Versorgungsausgaben beeinflussen, bevor sich die Mehrausgaben u.a. wegen des Wegfalls der vorübergehenden Versorgungserhöhung infolge des Erreichens des Rentenalters durch die älteren Jahrgänge und des Erdienens der Kapazitätsgrenze für die vorübergehende Erhöhung von 66,97 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch jüngere Jahrgänge wieder kontinuierlich bis auf Null verringern werden.

1.3. Aufgaben der Beamten- und Soldatenversorgung

Die Beamten- und Soldatenversorgung nimmt Aufgaben wahr, die sich im System der sozialen Sicherung ansonsten verschiedene Sozialversicherungsträger teilen.

- Die Regelsicherung wird von der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet.
- Die Zusatzsicherung wird nach dem Betriebsrentengesetz tariflich oder betrieblich garantiert.
- Bei Arbeitsunfällen oder -beschädigungen übernehmen die Berufsgenossenschaften die entsprechenden Leistungen, die allein von den Arbeitgebern finanziert werden.
- Darüber hinaus trägt die Beamten- und Soldatenversorgung einen Teil der Kosten des Personalabbaus, eine Aufgabe, die für Tarifbeschäftigte - etwa beim Vorruhestand - die Bundesagentur für Arbeit und die gesetzliche Rentenversicherung zu realisieren haben.

2. Grundzüge des Systems der Beamtenversorgung

Versorgungsleistungen sind das Ruhegehalt, bei einem Dienstunfall das Unfallruhegehalt sowie die Hinterbliebenenversorgung. Entlassene Beamte, die noch keinen Anspruch auf Ruhegehalt erworben haben, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Unterhaltsbeitrag erhalten.

Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung ist grundsätzlich die Erfüllung einer fünfjährigen Wartezeit. Bei einer Dienstbeschädigung gilt die Wartezeit generell als erfüllt.

Dies entspricht den Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung, die gleichfalls keine Mindestversicherungszeiten vorsieht. Scheidet der Beamte aus dem Beamtenverhältnis aus, ohne dass eine Versorgung gewährt wird, ist die Zeit im Beamtenverhältnis durch den Dienstherrn bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern.

Berechnungsgrundlagen für die Versorgungsbezüge sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind in der Regel das Grundgehalt, das vor dem Ruhestand mindestens 2 Jahre lang bezogen worden ist, zuzüglich bestimmter Zulagen, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind insbesondere Zeiten in einem Beamtenverhältnis sowie im berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienst. Weitere Zeiten können als ruhegehaltfähig anerkannt werden, z.B. Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst sowie geforderte Ausbildungszeiten. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung zählen als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nur entsprechend ihrem Anteil an der vollen Arbeitszeit. Elternzeiten oder Zeiten einer Kindererziehung gehören seit 1992 nicht mehr zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit. An ihre Stelle sind die ebenfalls zur Versorgung gehörenden Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge getreten.

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 %, insgesamt höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Höchstruhegehaltssatz wird nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeiten erreicht.

Gemäß § 69e BeamtVG wurde das **Versorgungsniveau** ab dem Jahr 2003 in acht gleichen Schritten von jeweils rund 0,54 % um insgesamt 4,33 % für alle Ruhegehaltsempfänger abgesenkt.

Unter Berücksichtigung der von 1999 bis 2002 dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ zugeführten Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um jeweils 0,2 (insgesamt 0,6) Prozentpunkte zum Aufbau der Versorgungsrücklage beträgt die **Niveauminderung** bei den Versorgungsbezügen bis 2010 rund 5 %. Der für die Jahre 2003 bis 2010 ausgesetzte Aufbau der Versorgungsrücklagen wurde 2011 wieder aufgenommen. Dabei wird bis 2017 durch einen jährlichen Einbehalt von 0,2 % der jeweiligen Bezügeanpassung eine **weitere Abflachung des Versorgungsniveaus** von rund 1,4 % erfolgen.

Am 1. Januar 2011 betrug der durchschnittliche Ruhegehaltssatz beim Bund **für den Bestand** rund 69,3 % (Beamte/Richter rund 68,8 %, Berufssoldaten rund 69,9 %). Am 1. Januar 2007 betrug er beim Bund noch 73 % (Beamte/Richter rund 72,8 %, Berufssoldaten rund 73,4 %).

Bei den **Neupensionären** lag der durchschnittliche Ruhegehaltssatz am 1. Januar 2011 bei den Beamten und Richtern lediglich bei 66,6 % (2007: 70,1 %) und bei den Berufssoldaten 68,7 % (2007: 71,6 %).

Die Mindestversorgung beträgt 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Mit Rechtsstand 31. Dezember 2010 betrug der Mindestbetrag 1 381,07 Euro (Brutto). Mit Bezug der Mindestversorgung sind weitere Ansprüche auf Sozialleistungen ausgeschlossen.

Bei vorzeitiger Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag (Vollendung des 63. Lebensjahres) wird das Ruhegehalt um 3,6 % für jedes Jahr gekürzt, um das der Beamte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (67. Lebensjahr) in den Ruhestand versetzt wird, maximal um 10,8 % bzw. 14,4 %. Diese Kürzung des Ruhegehalts wirkt sich auch mindernd auf die Hinterbliebenenversorgung aus.

Sonderregelungen gelten insbesondere für die Versorgung von Beamten im einstweiligen Ruhestand (politische Beamte) und Beamten auf Zeit (insbesondere kommunale Wahlbeamte). In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhalten für mindestens sechs Monate - längstens bis zu drei Jahren - den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 %, nach Ablauf dieser Frist das erdiente Ruhegehalt.

Bei der Verletzung durch einen Dienstunfall erhalten Beamte bzw. deren Hinterbliebene Unfallfürsorgeleistungen. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66,67 % und maximal 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Im Falle eines qualifizierten Dienstunfalls beträgt das Unfallruhegehalt 80 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe. Ein qualifizierter Dienstunfall ist ein Unfall, den Beamte bei einem Dienst erleiden, der mit einer besonderen Gefahrenlage verbunden und damit lebensgefährlich ist.

Daneben kommen im Rahmen der Unfallfürsorge des Dienstherrn weitere Unfallfürsorgeleistungen, wie einmalige Unfallentschädigung, Unfallausgleich, Erstattung von Heil- und Pflegekosten und Erstattung von Sachschäden in Betracht.

Die Hinterbliebenenversorgung umfasst neben dem Witwen-, Witwer- und Waisengeld die Bezüge für den Sterbemonat sowie das Sterbegeld (Zweifaches der monatlichen Versorgungsbezüge der/des Verstorbenen).¹³ Das Witwen- und Witwergeld beträgt 55 %, das Waisengeld für Vollwaisen 20 % und das Waisengeld für Halbwaisen 12 % des Ruhegehalts der bzw. des Verstorbenen.

Treffen Versorgungsbezüge mit anderen Versorgungsleistungen oder Leistungen aus gesetzlichen Alterssicherungssystemen zusammen, sind die anderen Leistungen im Rahmen von Höchstgrenzenregelungen auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Gleiches gilt für ein Entgelt aus einer Tätigkeit, die der Versorgungsempfänger ausübt.

¹³ Entspricht dem Sterbevierteljahr in der gesetzlichen Rentenversicherung, wonach die Hinterbliebenen noch für drei Monate die Rente des Verstorbenen erhalten, bevor die Hinterbliebenenversorgung einsetzt.

Erwerbseinkünfte aus der Privatwirtschaft werden bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht, auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

Eine jährliche Sonderzahlung erhalten Versorgungsempfänger seit 2009 nicht mehr.

Die Versorgungsempfänger haben wie die Rentner der GRV ihren Beitrag zur Pflegeversicherung in **voller Höhe** selbst zu tragen (siehe auch Abschnitt III, Unterabschnitt 9.1.). Gleichfalls unterliegen die Pensionen wie die Renten dem Einkommenssteuergesetz.

3. Beamten- und Soldatenversorgung im System der Alterssicherung

Wesentliche Unterschiede zwischen den in Deutschland bestehenden Alterssicherungssystemen lassen sich vor allem in Bezug auf den jeweils gesicherten Personenkreis (Berufsstellung des Beschäftigten), die Sicherungsfunktion (Regel- bzw. Zusatzsicherung oder Gesamtversorgung), das Sicherungsniveau (Voll- oder Teilsicherung), die Finanzierungsquellen (öffentliche und/oder private Mittel) und die Finanzierungsart (Umlagefinanzierung oder Kapitaldeckung) feststellen.¹⁴ Die Systematik der Alterssicherungssysteme orientiert sich dabei an der Leitvorstellung eines sog. „Drei-Säulen-Modells“ (siehe Übersicht I 3).

Übersicht I 3:

Systematik der Alterssicherungssysteme

Sicherungsfunktion	Arbeitnehmer		Beamte, Richter und Berufssoldaten
	Privatwirtschaft	Öffentlicher Dienst	
Regelsicherung (1. Säule)	Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung		Beamten- und Soldatenversorgung
Zusatzsicherung (2. Säule)	Betriebsrente	Zusatzversorgung/Betriebsrente (VBL/kommunale Zusatzversorgungskassen)	
Private Altersvorsorge (3. Säule)	Eigenverantwortliche Altersvorsorge		

Basis der Absicherung, d.h. die normale, für alle vorgesehene Einkommensbasis im Alter sowie im Invaliditäts- und Hinterbliebenenfall, ist die Regelsicherung (**1. Säule**). Die Regelsicherung wird für Arbeitnehmer durch die gesetzliche Rentenversicherung abgedeckt.

¹⁴ Siehe hierzu Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung Teil A, Einleitung, Unterabschnitt 1.5. (BT-Drs. 15/5821 vom 22. Juni 2005).

Die Regelsicherung der Arbeitnehmer soll durch eine überwiegend vom Arbeitgeber finanzierte **Betriebsrente als Zusatzsicherung (2. Säule)** ergänzt werden. Die betriebliche Altersversorgung gewinnt in Deutschland zunehmend an Bedeutung. Rund 17 Mio. Beschäftigte verfügten Ende 2011 über eine Betriebsrentenanwartschaft, davon rund 12 Mio. Beschäftigte in der Privatwirtschaft und rund 5,2 Mio. Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Dies entspricht rund 60 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.¹⁵

Kennzeichnend für die Beamten- und Soldatenversorgung ist, dass sie eine **Gesamtversorgung gewährleistet**. Anders als bei den Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes, deren Versorgung im Alter sich aus einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und einer Zusatzsicherung in Form einer Betriebsrente zusammensetzt, hat die Beamten- und Soldatenversorgung die Funktion einer Regel- und Zusatzsicherung (sog. Bifunktionalität), d.h. anstelle von zwei Leistungen aus unterschiedlichen Quellen wird hier **eine Gesamtleistung** gewährt.

Die Beamten- und Soldatenversorgung unterscheidet sich dadurch grundlegend von der gesetzlichen Rentenversicherung, so dass die Leistungen beider Alterssicherungssysteme nicht miteinander vergleichbar sind.

Als **3. Säule** gilt die von allen Beschäftigten, auch von den Beamten, Richtern und Berufssoldaten selbst zu finanzierende **private Altersvorsorge**.

4. Finanzierung

Die Beamten- und Soldatenversorgung beruht traditionell weder auf einem Umlage- noch auf einem Kapitaldeckungsverfahren, sondern wird als Teil der Personalkosten aus den laufenden Haushalten der öffentlichen Dienstherren gezahlt. Seit 2006 werden die Versorgungskosten beim Bund nicht mehr zentral im Einzelplan 33 veranschlagt, sondern in den Einzelplänen der jeweiligen Ressorts.

Auf der Grundlage des Versorgungsreformgesetzes 1998¹⁶ wurde ab 1999 bei Bund und Ländern mit dem Aufbau von Versorgungsrücklagen begonnen, die in den Zeiten der relativ höchsten Versorgungsausgabenbelastung zwecks Entlastung der öffentlichen Haushalte schrittweise ab 2018 wieder aufgelöst werden sollen.

Mit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes¹⁷ wird die Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung durch den 2007 errichteten Versorgungsfonds des Bundes schrittweise auf eine Kapitaldeckung umgestellt. Damit erfolgt eine allmähliche Systemumstellung in der Finanzierung der Beamtenversorgung (siehe hierzu Abschnitt II, Unterabschnitt 5).

¹⁵ Siehe Alterssicherungsbericht 2012 (BT Drs. 17/11741 vom 29 November 2012) .

¹⁶ Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG) vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666).

¹⁷ Erstes Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3288).

5. Bestimmungsgrößen der Versorgungsausgaben (ohne Beihilfe)

Die Höhe der Ausgaben für die Versorgung ergibt sich aus der Zahl der Versorgungsempfänger und deren durchschnittlichen Versorgungsbezügen.

Wesentliche Einflussfaktoren für die Zahl der Versorgungsempfänger sind die Anzahl und Altersstruktur des Personals im öffentlichen Dienst und damit die Einstellungspraxis in der Vergangenheit sowie die Laufzeit der Versorgungsbezüge, die wiederum durch das Ruhestandseintrittsverhalten und die Lebenserwartung bestimmt wird.

Maßgebend für die Höhe der Versorgungsbezüge sind die Ruhegehaltssätze, die von der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bestimmt werden, sowie die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Letztere hängen insbesondere von der Entwicklung der Laufbahn- und Besoldungsstruktur sowie von der Höhe der allgemeinen Bezügeanpassungen ab, die unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes durch Gesetz festgelegt werden.

II. Reformmaßnahmen, Einsparungen und Systemumstellung

1. Reformmaßnahmen in der Beamten- und Soldatenversorgung

Um die Tragfähigkeit der Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes zu sichern, sind seit 1992 die kostendämpfenden Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung regelmäßig wirkungsgleich auf die Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes übertragen worden.¹

2. Reformen 2003 bis 2010 im Überblick

Die jeweiligen Änderungen in der Beamten- und Soldatenversorgung bis Ende 2002 sind im Dritten Versorgungsbericht der Bundesregierung² dargestellt. Ab 2003 haben nachfolgende Gesetze zu Änderungen in der Beamten- und Soldatenversorgung geführt:

- **Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG) – Art 2 des Haushaltsbegleitgesetzes (HBeglG 2004) vom 29. Dezember 2003 - (BGBl. I S. 3076)**
 - die Sonderzahlung für Versorgungsempfänger des Bundes wird auf 4,17 % der jährlichen Versorgungsbezüge abgesenkt.
 - die Sonderzahlung nimmt nicht an allgemeinen Anpassungen nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes teil und ist daher auf das Niveau des Jahres 2004 festgeschrieben.

- **Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung auf dienstrechtliche Vorschriften vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2686)**
 - die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze der sozialen Pflegeversicherung um den halben Beitragsatz der sozialen Pflegeversicherung vermindert.³

- **Haushaltsbegleitgesetz 2006 (HBeglG 2006) vom 9. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402)**
 - die Sonderzahlung für die Versorgungsempfänger des Bundes wird erneut halbiert. Sie beträgt nunmehr 2,085 % der jährlichen Versorgungsbezüge. Dies entspricht etwa 25 % eines monatlichen Versorgungsbezuges und einer Kürzung der jährlichen Versorgungsbezüge um rund 2 %. Die erneute Halbierung der Sonderzahlung wird auf den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (2006 - 2010) begrenzt.

¹ Siehe Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung Teil A, Abschnitt I, Unterabschnitt 1.6. / (BT-Drs. 15/5821 vom 22. Juni 2005 und Vierter Versorgungsbericht Zweiter Teil, Kapitel A, Abschnitt II, Unterabschnitt 6.1. (BT-Drs. 16/12660 vom 21. April 2009).

² Siehe Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung Teil A, Abschnitt I, Unterabschnitt 1.6. (BT-Drs. 15/5821 vom 22. Juni 2005).

³ Im Übrigen sind die Versorgungsempfänger verpflichtet, sofern sie privat krankenversichert sind, bei den privaten Krankenversicherungsunternehmen eine Pflegeversicherung abzuschließen.

- **Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)**
 - Übertragung der Rentenreform 2004 auf die Beamtenversorgung des Bundes
 - Übertragung des Wegfalls der rentenerhöhenden Wirkung von Ausbildungszeiten.
 - Evaluationsklausel zur Übertragung der Einführung eines sogenannten Nachhaltigkeitsfaktors.
 - Übertragung der RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzgebung auf die Beamtenversorgung des Bundes
Anhebung der Altersgrenzen im Beamtenrecht und Änderung der Regelungen zu den Abschlägen vom Ruhegehalt bei vorzeitigem Ruhestandseintritt.
 - Die Sonderzahlung wird in die Grundgehaltstabelle eingebaut und erhöht die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um 2,5 %. An die Versorgungsempfänger wird sie in Höhe von 2,085 % der jährlichen Versorgungsbezüge, unter Berücksichtigung der Verminderung der Sonderzahlung durch einen Abzug der Pflegeleistungen, weitergegeben.

3. Ergebnisse des Prüfberichts nach § 69e Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) zu Wirkungen von Versorgungsminderungen aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Der Bund ist im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung und damit die zukunftsfähige Ausrichtung der Beamtenversorgung gut aufgestellt. Die versorgungsrechtlichen Regelungen des Bundes entsprechen dem Leitziel einer nachhaltigen, system- und generationengerechten Ausrichtung der Beamtenversorgung.

Im Sinne von good governance, also verantwortungsvoller Regierungsführung wurden zumindest seit einem Vierteljahrhundert die notwendigen und systemadäquaten Schritte eingeleitet und umgesetzt, um die Erreichung der Ziele von Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit zu gewährleisten. Mit auf das System abgestellten Maßnahmen von der wirkungsgleichen Übertragung von Rentenreformen über die Einführung von Versorgungsrücklagen zur Haushaltsentlastung bis zur Umstellung der Systemfinanzierung auf Kapitaldeckung wurden konsequent die notwendigen und angemessenen Schlussfolgerungen aus den Erkenntnissen der Versorgungsberichte der Bundesregierung⁴ gezogen.

Mit Blick auf die sich abzeichnende Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger des Bundes und die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Steuereinnahmen⁵ sowie daraus ableitbar der Versorgungs- und Versorgungs-Steuer-Quote zeigen die im Prüfber-

⁴ Beginnend mit dem Bericht der Bundesregierung über die im Kalenderjahr 1993 erbrachten Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst sowie über die Entwicklung der Versorgungsausgaben in den nächsten 15 Jahren – Versorgungsbericht, BT-Drs. 13/5840 vom 17. Oktober 1996; über: den Zweiten Versorgungsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 14/7220 vom 19. Oktober 2001; den Dritten Versorgungsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 15/5821 vom 22. Juni 2005; bis zum Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 16/12660 vom 21. April 2009.

⁵ Näheres dazu im Teil VII.

richt zu § 69e BeamtVG⁶ dargestellten Evaluierungsergebnisse für die zentralen Maßnahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001, dass sowohl im Vergleich zu den anderen (vergleichs-) relevanten Alterssicherungssystemen in der Bundesrepublik Deutschland⁷ als auch bezogen auf die systemspezifischen Daten der Versorgung konkreter Nachsteuerungsbedarf für die Beamtenversorgung des Bundes nach dem Stand vom 31. Dezember 2011 nicht gegeben ist. Vielmehr wirken die Reformmaßnahmen nachhaltig entlastend.⁸

Während die Maßnahmen zur ersten Stufe der Rentenreform 2001 in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Stand des Prüfberichts (1. Dezember 2011) noch nicht abgearbeitet sind, sind die versorgungsrechtlichen Reformmaßnahmen zur Übertragung der ersten Stufe der Rentenreform 2001 im Bund abgeschlossen. Für den Bereich der Beamtenversorgung des Bundes wird seit Mitte 2011 die Übertragung der zweiten Stufe der Rentenreform 2001 umgesetzt, um durch Fortführung der Zuführungen zur Versorgungsrücklage den notwendigen Kapitalstock für eine Entlastung der Versorgungshaushalte ab dem Jahr 2018 weiter aufzubauen. Vor diesem Hintergrund hat die Beamtenversorgung des Bundes – zumindest nach dem Stand dieses Prüfberichts – keinerlei „Nachholbedarf“ bei der Implementierung niveaureduzierender bzw. ausgabendämpfender Maßnahmen. Eines versorgungsrechtlichen „Nachhaltigkeitsfaktors“ bedarf es angesichts der konsequenten Fortführung der Maßnahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 nach den Ergebnissen dieses Berichts nicht. Mit Blick auf die im Zuge von und im Zusammenhang mit den Rentenreformübertragungen eingeleitete Umstellung der Systemfinanzierung ist die Beamtenversorgung des Bundes zukunftsfähig ausgerichtet.

4. Einsparungen – Beiträge der Versorgungsempfänger des Bundes zur Konsolidierung des Bundeshaushalts

Die Maßnahmen der vorgenannten Reformgesetze haben im Zeitraum 1998 bis 2010 ein nominales Einsparvolumen in der Beamtenversorgung von rund 2,2 Mrd. Euro erbracht. Im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2004 und 2010 wurden darüber hinaus Leistungskürzungen beschlossen, die im Zeitraum 2004 bis 2010 durch Absenkung der entsprechenden Haushaltsansätze zu weiteren nominalen Einsparungen in der Beamtenversorgung von insgesamt 1,9 Mrd. Euro geführt haben. Die Maßnahmen aus dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz führten zu Einsparungen in Höhe von rund 7 Mio. Euro. Insgesamt beliefen sich die Einsparungen in der Beamtenversorgung bis Ende 2010 somit nominal auf rund 4,2 Mrd. Euro.

Damit haben die Versorgungsempfänger einen wichtigen und umfassenden Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte geleistet (siehe Übersicht I 4).

⁶ Näheres dazu im Prüfbericht nach § 69e BeamtVG;
http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Oeffentlicher_Dienst/Beamte/p_ruefbericht_versorgungsaenderung.pdf?__blob=publicationFile. Siehe auch Erster Teil, Abschnitt II, Unterabschnitt 3.

⁷ Insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung, vgl. dazu Teil V.

⁸ Siehe dazu Teil IV.

Übersicht I 4:

Einsparungen von 1998 bis 2010 bei den Versorgungsausgaben des Bundes aufgrund der Reformmaßnahmen

Reformmaßnahmen	Einsparungen in Mio. Euro
Dienstrechtsreformgesetz 1997	325
Versorgungsreformgesetz 1998	528
Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse	21
Versorgungsänderungsgesetz 2001	1.080
Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung auf dienstrechtliche Vorschriften	270
Gesamt	2.224
Haushaltsbegleitgesetz 2004	
- Absenkung der Sonderzahlung ab 2004	980
- Übertragung der Maßnahmen des Gesetzes zur Modernisierung GKV	420*
Haushaltsbegleitgesetz 2006	
- Kürzung der Sonderzahlung ab 2006	485
Gesamt	1.885
Dienstrechtsneuordnungsgesetz 2009	7
Insgesamt	4.176
*Versorgungsempfänger und aktive Beamte	

5. Systemumstellung / Versorgungsrücklage des Bundes / Versorgungsfonds des Bundes

Die Beamten- und Soldatenversorgung beruht traditionell weder auf einem Umlage- noch auf einem Kapitaldeckungsverfahren, sondern wird als Teil der Personalkosten aus den laufenden Haushalten der öffentlichen Dienstherren gezahlt.

Auf der Grundlage des Versorgungsreformgesetzes 1998⁹ wurde ab 1999 bei Bund und Ländern mit dem Aufbau von Versorgungsrücklagen begonnen, die in den Zeiten der relativ höchsten Versorgungsausgabenbelastung zwecks Entlastung der öffentlichen Haushalte schrittweise wieder aufgelöst werden sollen. Der Aufbau der Versorgungsrücklagen sollte durch eine Minderung der Bezügeanpassungen ursprünglich im gesamten Zeitraum 1999 bis 2013 erfolgen. Die linearen Bezügeanpassungen zum 1. Juni 1999, 1. Januar 2001 und 1. Januar 2002 fielen demgemäß jeweils um 0,2 Prozentpunkte geringer aus als der Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Die Differenzbeträge zwischen den ungeminderten und den geminderten Besoldungs- und Versorgungsausgaben werden seither aus den Haushalten der Dienstherren den jeweiligen Versorgungsrücklagen zugeführt.

Nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001¹⁰ wurden während der schrittweisen Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge (für acht auf den 31. Dezember 2002 folgende

⁹ Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG) vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666).

¹⁰ Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. S. 3926, S. 3948).

Anpassungen) die geringeren Bezügeanpassungen für die Versorgungsrücklage zur Vermeidung von Doppelbelastungen ausgesetzt. Die Hälfte der durch die Niveauabsenkung der Versorgungsbezüge erzielten Einsparungen wurde jedoch der Versorgungsrücklage zugeführt. Ab 2011 werden die Bezügeanpassungen bis zum Jahr 2017 erneut um jeweils 0,2 Prozentpunkte reduziert und die entsprechenden Differenzbeträge der Versorgungsrücklage zugeführt.

Die Versorgungsrücklage des Bundes ist ab 1. Januar 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsausgaben einzusetzen. Ende 2011 hatte das Sondervermögen einen Marktwert von rund 4,8 Mrd. Euro. Es wird nach derzeitigem Stand davon ausgegangen, dass die Versorgungsrücklage des Bundes in Abhängigkeit von der künftigen Renditenentwicklung eine jährliche Entlastung bei den Versorgungsaufwendungen von rund 500 Mio. Euro bringen wird.

Durch die abgesenkten Bezügeanpassungen vermindern sich dauerhaft die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Das führt gleichzeitig zu einer Niveauabsenkung der Versorgungsbezüge aller Versorgungsempfänger, da auch die vorhandenen Versorgungsberechtigten über die verminderten Anpassungen an dem Aufbau der Versorgungsrücklage beteiligt werden. Davon ausgenommen ist das Unfallruhegehalt.

Mit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes¹¹ wird die Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung durch den 2007 errichteten Versorgungsfonds des Bundes schrittweise auf eine Kapitaldeckung umgestellt. Zuweisungen an den Versorgungsfonds erfolgen für alle seit 1. Januar 2007 beim Bund neu eingestellten Beamten, Richter und Berufssoldaten. Die Versorgungsausgaben (einschließlich der Ausgaben für Beihilfe und Heilfürsorge) für den in den Versorgungsfonds einbezogenen Personenkreis sollen ab 2020 vollständig aus diesem Sondervermögen finanziert werden. Die Höhe der Zuweisungen an den Versorgungsfonds bestimmt sich laufbahnabhängig auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen nach Prozentsätzen der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und wird alle drei Jahre überprüft. Die Höhe der Zuweisungssätze ist in der Versorgungsfondszuweisungsverordnung¹² geregelt.

Das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ dient insbesondere für die Beamten und Richter – anders als das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“, das ausschließlich zur vorübergehenden Entlastung von Versorgungsaufwendungen errichtet worden ist – der dauerhaften Finanzierung der gesamten Versorgungsausgaben, also der Versorgungsbezüge und der Beihilfen. Für die Berufssoldaten wird aufgrund der Höhe der Zuweisungen zum Versorgungsfonds allerdings nur eine Teildeckung erreicht werden.

Die Dienstherrn müssen bei Neueinstellungen künftig Vorsorge treffen, indem sie Rücklagen bilden. Diese Rücklagen sichern langfristig die Finanzierung der Versorgungsausgaben und stärken so die eigenständigen Grundlagen der Beamtenversorgung. Die finanziellen Lasten werden nicht mehr den nachfolgenden Generationen aufgebürdet, sondern der Periode zugeordnet, in der sie tatsächlich begründet werden. Diese Offenlegung führt zu mehr Kostentransparenz und Ausgabendisziplin und damit insgesamt zu einer Systemstabilisierung.

¹¹ Erstes Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3288).

¹² Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ (Versorgungsfondszuweisungsverordnung – VfzV) vom 11. April 2007 (BGBl. I S. 549) und 1. Verordnung zur Änderung der Versorgungsfondszuweisungsverordnung vom 02. März 2011 (BGBl. I S. 378).

Ende 2011 belief sich der Bestand des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“ auf rund 411 Mio. Euro.

Die Anlage und Verwaltung der Mittel und Erträge der Sondervermögen erfolgt durch die Deutsche Bundesbank auf der Grundlage von Anlagerichtlinien, die vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festgelegt worden sind und ein hohes Maß an Anlagesicherheit gewährleisten. Die Mittel der Versorgungsrücklage des Bundes sind danach in Euro-denominierten, handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes, der Bundesländer, anderer EWU-Staaten, supranationaler Organisationen, staatlich dominierter Emittenten sowie Pfandbriefen und vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen anzulegen, die von den führenden Ratingagenturen mit einem hohen Sicherheitsanforderungen genügendem Rating bewertet werden. Die Mittel und Erträge des Versorgungsfonds des Bundes dürfen höchstens bis zu einem Anteil von 10 % in Aktien angelegt werden.

Mit der Einführung einer kapitalgedeckten Altersversorgung für die nach dem 31. Dezember 2006 eingestellten Beamten, Richtern des Bundes sowie Berufssoldaten hat der Bund einen neuen Weg zur Finanzierung der Versorgungsausgaben eingeschlagen (siehe auch Abschnitt I, Unterabschnitt 4).

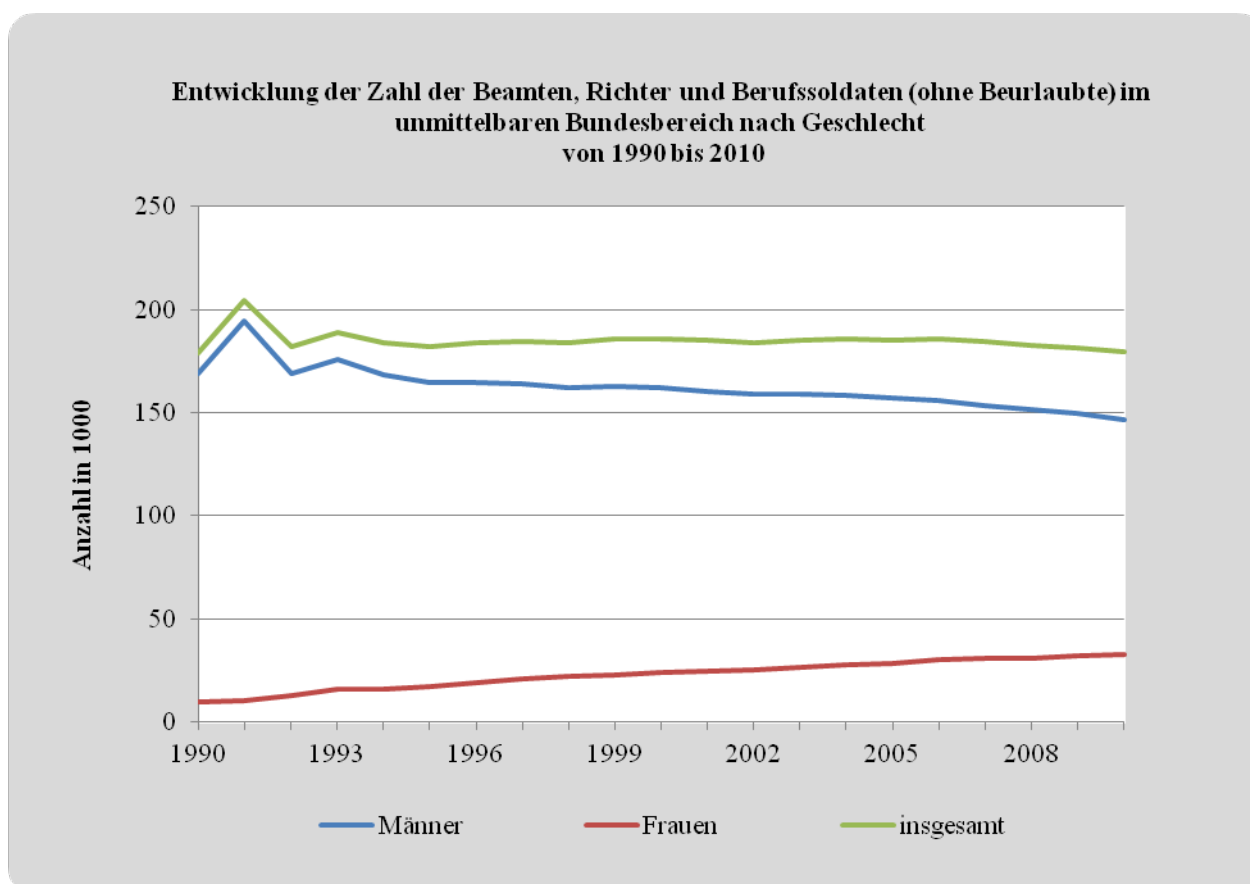
III. Entwicklungen in den Bereichen Beamte, Richter und Berufssoldaten, Versorgungsempfänger, Ruhestandseintritt, Ruhegehalt und Ruhegehaltssätze sowie Versorgungs- und Beihilfeausgaben des Bundes von 1999 bis 2010

1. Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich

Die Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesbereich belief sich im Jahr 2010 auf rund 179 500.¹ Sie hat damit - nach dem überdurchschnittlichen Personalanstieg in den Jahren 1992 und 1993 aufgrund des vereinigungsbedingt erweiterten Tätigkeitsgebiets und des personellen Ausbaus des Sicherheitsbereichs zur Bekämpfung des Terrorismus im Zusammenhang mit dem 11. September 2001 - annähernd den Stand von 1990 (178 800) erreicht (siehe Abbildung I 1).

Abbildung I 1

Entwicklung der Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten (ohne Beurlaubte) im unmittelbaren Bundesbereich nach Geschlecht von 1990 bis 2010



¹ Ohne Beurlaubte. Die Entwicklung der Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten ist im statistischen Anhang in der Tabelle 1 dargestellt.

Von allen Beamten, Richtern und Berufssoldaten (einschließlich Beurlaubte) waren 148 500 Männer und 35 800 Frauen. Der Frauenanteil beträgt gegenwärtig insgesamt 19,4 % und hat sich seit 1960 (400) um 19 Prozentpunkte erhöht. Bei den Beamten und Richtern allerdings liegt der Anteil mit rund 27 % bedeutend höher als bei den Berufssoldaten mit rund 2 %.

88,4 % der am 30. Juni 2010 vorhandenen 184 300² Beamten, Richtern und Berufssoldaten arbeiteten in Vollzeit, 8,9 % in Teilzeit und Altersteilzeit und 2,6 % waren beurlaubt. Während bei den Männern mit rund 95 % der ganz überwiegende Teil vollzeitbeschäftigt war, lag der Anteil der vollzeitbeschäftigten Frauen bei rund 63 %. Rund 37 % der Frauen übten eine Teilzeit- bzw. Altersteilzeitbeschäftigung aus bzw. waren beurlaubt. Bei den Männern sind dies nur rund 5 % (siehe Übersicht I 5).

Übersicht I 5:

**Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten nach Beschäftigungsumfang
im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2010**

Bund	gesamt	davon		
		Vollzeit	Teilzeit / Altersteilzeit	Beurlaubte
in 1 000*				
männlich	148,5	140,4	6,1	2,1
weiblich	35,8	22,5	10,5	2,7
insgesamt	184,3	162,9	16,6	4,8
Anteil in %*				
männlich	100	94,6	4,1	1,4
weiblich	100	62,9	29,3	7,5
insgesamt	100	88,4	9,0	2,6

*Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

Nach Laufbahngruppen gehören 2 400 Beamte, Richter und Berufssoldaten dem einfachen Dienst, 92 600 dem mittleren Dienst, 57 700 dem gehobenen Dienst und 31 500 dem höheren Dienst an.³

Der überwiegende Teil der Beamten, Richter und Berufssoldaten war am 30. Juni 2010 zwischen 35 und 54 Jahre alt (125 000). Im Alter von unter 35 Jahren sind 33 400 Beamte, Richter und Berufssoldaten im unmittelbaren Bundesdienst beschäftigt. 19 300 sind es in der

² Einschließlich Beurlaubte. Die Entwicklung der Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten des Bundes ist im statistischen Anhang in der Tabelle 1 dargestellt.

³ Die Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten des Bundes am 30. Juni 2010 nach Beschäftigungsumfang und Laufbahngruppen ist im statistischen Anhang in der Tabelle 2.2 dargestellt.

Altersgruppe der 55- bis 60-Jährigen und 6 800 Beamte, Richter und Berufssoldaten sind 61 Jahre und älter, wobei in dieser Altersgruppe aufgrund der besonderen Altersgrenzen bei den Berufssoldaten überwiegend Beamte und Richter vertreten sind.⁴

2. Zahl der Versorgungsempfänger

2.1. Zahl der Versorgungsempfänger insgesamt rückläufig

Die Gesamtzahl der Versorgungsempfänger beim Bund ist rückläufig.⁵ Seit 1999 ist sie um rund 8,2 % gesunken. Am 1. Januar 2011 betrug deren Zahl rund 676 400. In den einzelnen Beschäftigungsbereichen vollzog sich jedoch die Entwicklung unterschiedlich. Während im unmittelbaren Bundesbereich die Zahl der Versorgungsempfänger bei den Beamten und Richtern um 17,4 % und bei den Berufssoldaten um 13,3 % gestiegen ist, ist die Zahl bei den Versorgungsempfängern nach dem G 131 um 74,8 % gesunken.

Im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundespost und im mittelbaren Bundesdienst ist gleichfalls ein Anstieg (11,9 %; 45,1 %) zu verzeichnen. Dagegen sank die Zahl der Versorgungsempfänger im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundesbahn im gleichen Zeitraum um 24,1 % (siehe Übersicht I 6 und Abbildung I 2).

Übersicht I 6:

**Zahl der Versorgungsempfänger des Bundes nach Beschäftigungsbereichen
am 1. Januar 1999 und am 1. Januar 2011**

Beschäftigungsbereich	1999	2011	Veränderung gegenüber 1999
	in 1 000*		in %
unmittelbarer Bundesbereich			
- Beamte und Richter	72,6	85,2	+17,4
- Berufssoldaten	79,4	89,9	+13,3
zusammen	151,9	175,1	+15,2
- G 131	79,3	20,0	-74,8
gesamt	231,2	195,1	-15,6
Bahn	245,4	186,4	-24,1
Post	246,8	276,2	+11,9
mittelbarer Bundesdienst	12,9	18,8	+45,1
insgesamt	736,4	676,4	-8,2

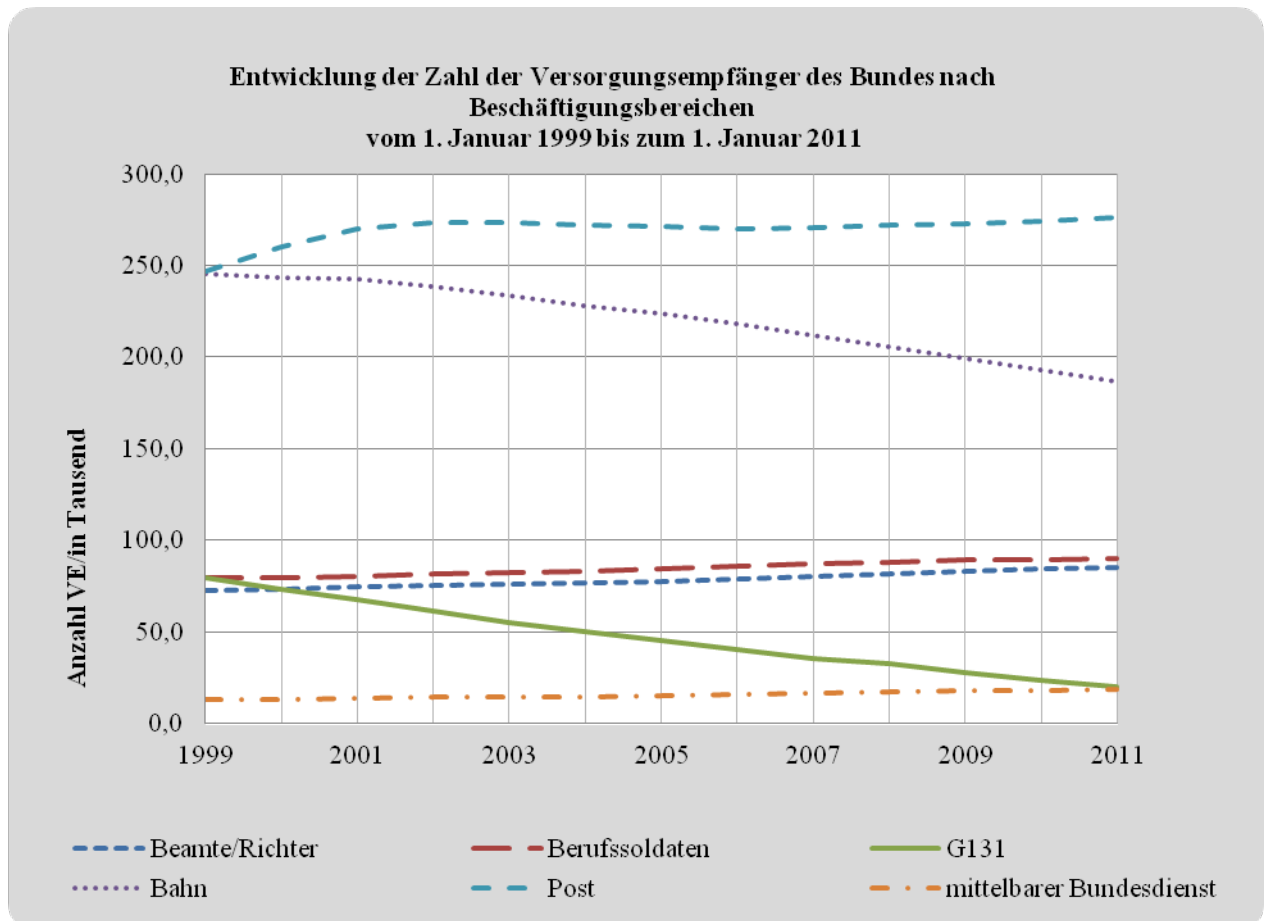
* Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

⁴ Die Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten des Bundes am 30. Juni 2010 nach Altersklassen ist im statistischen Anhang in der Tabelle 2.4 dargestellt.

⁵ Die Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger des Bundes vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Januar 2011 ist für den unmittelbaren Bundesbereich im statistischen Anhang in der Tabelle 3 und für die Beschäftigungsbereiche Bahn, Post und mittelbarer Bundesdienst in der Tabelle 15 dargestellt.

Abbildung I 2

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger des Bundes nach Beschäftigungsbereichen
vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Januar 2011



2.2. Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene

Mit der Veränderung der Zahl der Versorgungsempfänger insgesamt änderte sich auch das Verhältnis zwischen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen. Seit 1999 ist der Anteil der zu versorgenden Hinterbliebenen (Witwen, Witwer und Waisen) an der Gesamtzahl der Versorgungsempfänger zurückgegangen (siehe Übersicht I 7).

Dabei vollzogen sich die Veränderungen in den einzelnen Beschäftigungsbereichen nicht einheitlich. Während bei den Beamten, Richtern und Soldaten im unmittelbaren Bundesbereich die Zahl der Ruhegehaltsempfänger zwischen 1999 und 2011 von 106 000 auf 127 300 um rund 20 % gestiegen ist, stieg die Zahl der Hinterbliebenen im gleichen Zeitraum nur um rund 4 %.

Lediglich bei den Berufssoldaten ist bei den Hinterbliebenen ein höherer Anstieg als bei den Ruhegehaltsempfänger zu verzeichnen. Ursächlich dafür sind der späte Aufbau der Bundeswehr und die längeren Laufzeiten der Ruhegehaltsempfänger im Versorgungssystem aufgrund des früheren Ruhestandseintritts.

Ein überproportionaler Rückgang ist bei den Versorgungsempfängern nach dem G 131 sowohl bei den Ruhegehaltsempfängern (rund 92 %) als auch bei den Hinterbliebenen (rund 71 %) zu verzeichnen.

Gleichfalls einen Rückgang der Zahl der Ruhegehaltsempfänger (rund 22 %) als auch der Hinterbliebenen (rund 26 %) zeigt sich bei den Beamten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn.

Bei den Beamten der ehemaligen Deutschen Bundespost nahm dagegen im gleichen Zeitraum die Zahl der Ruhegehaltsempfänger um rund 18 % zu, während die Zahl der Hinterbliebenen um rund 4,5 % zurückging.

Der von allen Beschäftigungsbereichen höchste Anstieg der Zahl der Ruhegehaltsempfänger zwischen 1999 bis 2011 ist mit rund 80 % im Bereich des mittelbaren Bundesdienstes gegeben. Demgegenüber ist hier die Zahl der Hinterbliebenen um 8 % zurückgegangen (siehe Übersicht I 7 und Abbildungen I 3 und I 4).

Übersicht I 7:

Zahl der Versorgungsempfänger des Bundes nach Beschäftigungsbereichen und Versorgungsart am 1. Januar 1999 und 1. Januar 2011

Beschäftigungsbereich	Ruhegehalt			Hinterbliebenenversorgung		
	1999	2011	Veränderung gegenüber 1999	1999	2011	Veränderung gegenüber 1999
	in 1 000*		in %	in 1 000*		in %
unmittelbarer Bundesbereich						
- Beamte und Richter	45,5	59,6	+30,9	27,1	25,6	-5,4
- Berufssoldaten	60,5	67,7	+12,0	18,9	22,1	+17,3
zusammen	106,0	127,3	+20,1	46,0	47,8	+3,9
- G 131	13,2	1,0	-92,1	66,0	19,0	-71,3
gesamt	119,2	128,4	+7,7	112,0	66,7	-40,4
Bahn	144,0	111,7	-22,4	101,4	74,7	-26,4
Post	181,4	213,7	+17,8	65,5	62,5	-4,5
mittelbarer Bundesdienst	7,8	14,1	+80,3	5,1	4,7	-8,0
insgesamt	452,4	467,8	+3,4	284,0	208,6	-26,6

* Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

Abbildung I 3

Zahl der Ruhegehaltsempfänger des Bundes nach Beschäftigungsbereichen
am 1. Januar 1999 und am 1. Januar 2011

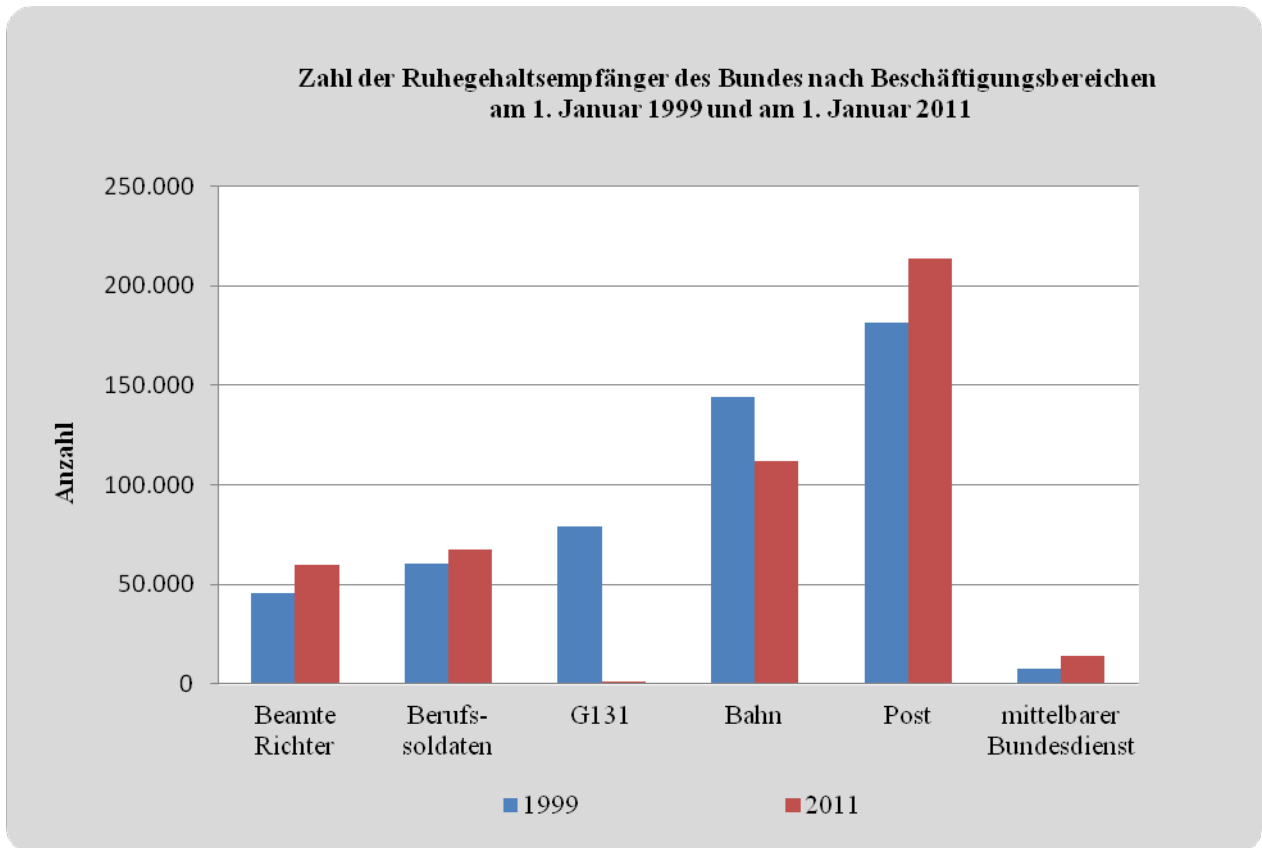
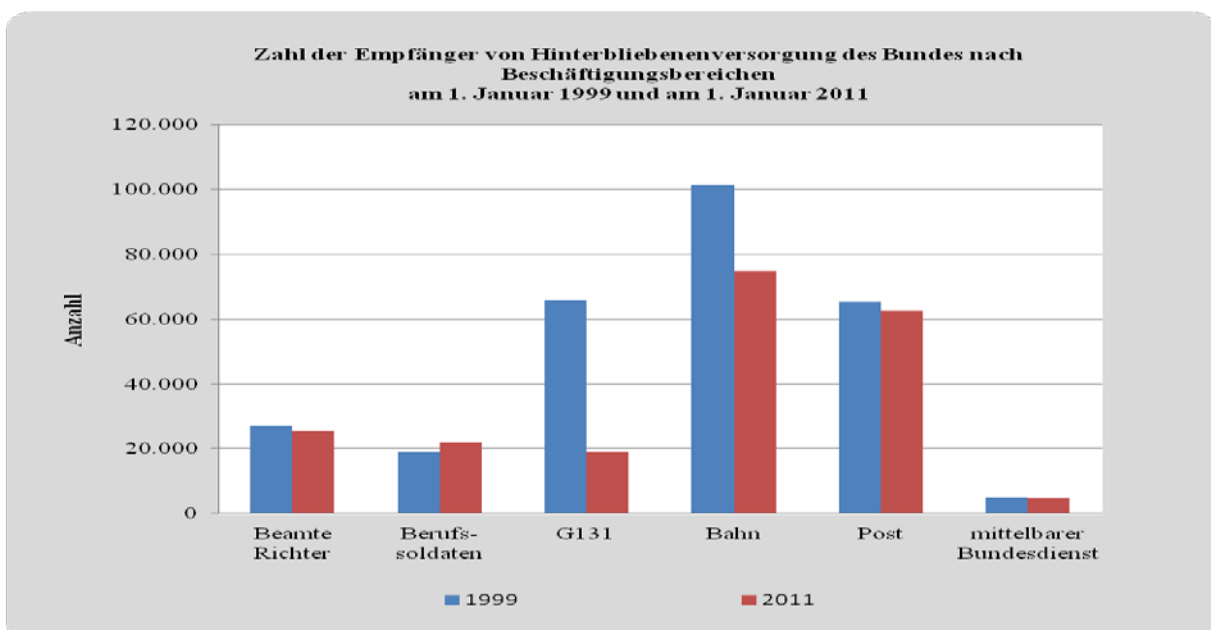


Abbildung I 4

Zahl der Empfänger von Hinterbliebenenversorgung des Bundes nach Beschäftigungsbereichen
am 1. Januar 1999 und am 1. Januar 2011



3. Neuzugänge zum Versorgungssystem

Die Zugänge zum Versorgungssystem werden bestimmt durch das Ruhestandseintrittsalter und durch die Altersstruktur des aktiven Personals.⁶ Während die Altersstruktur bereits Jahrzehnte vor dem Ruhestandseintritt durch die Einstellungspraxis festgelegt wird, stellt das Ruhestandseintrittsalter den einzigen Bestimmungsfaktor dar, der kurzfristig veränderbar ist und die Zahl der Versorgungszugänge beeinflussen kann.

Das Ruhestandseintrittsalter selbst wird durch Möglichkeiten des vorzeitigen Ausscheidens, wie beispielsweise Vorruhestandsregelungen oder Dienstunfähigkeit beeinflusst. Aber auch die Antragsaltersgrenze, die die Möglichkeit eines vorzeitigen Ausscheidens bietet, hat Auswirkungen auf das Ruhestandseintrittsalter.

Durch die Möglichkeiten des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand wird die Zahl der jährlichen Versorgungszugänge (siehe Übersicht I 8) nicht nur geringfügig beeinflusst. Dies zeigt sich an den Gründen des Ruhestandseintritts. In den einzelnen Beschäftigungsbereichen unterscheiden sich die Anteile an den Gründen der Ruhestandsversetzungen nicht unerheblich. (siehe Übersicht I 14 und Abbildung I 5).

Übersicht I 8:

**Entwicklung der Versorgungszugänge beim Bund
nach Beschäftigungsbereichen von 1999 bis 2010**

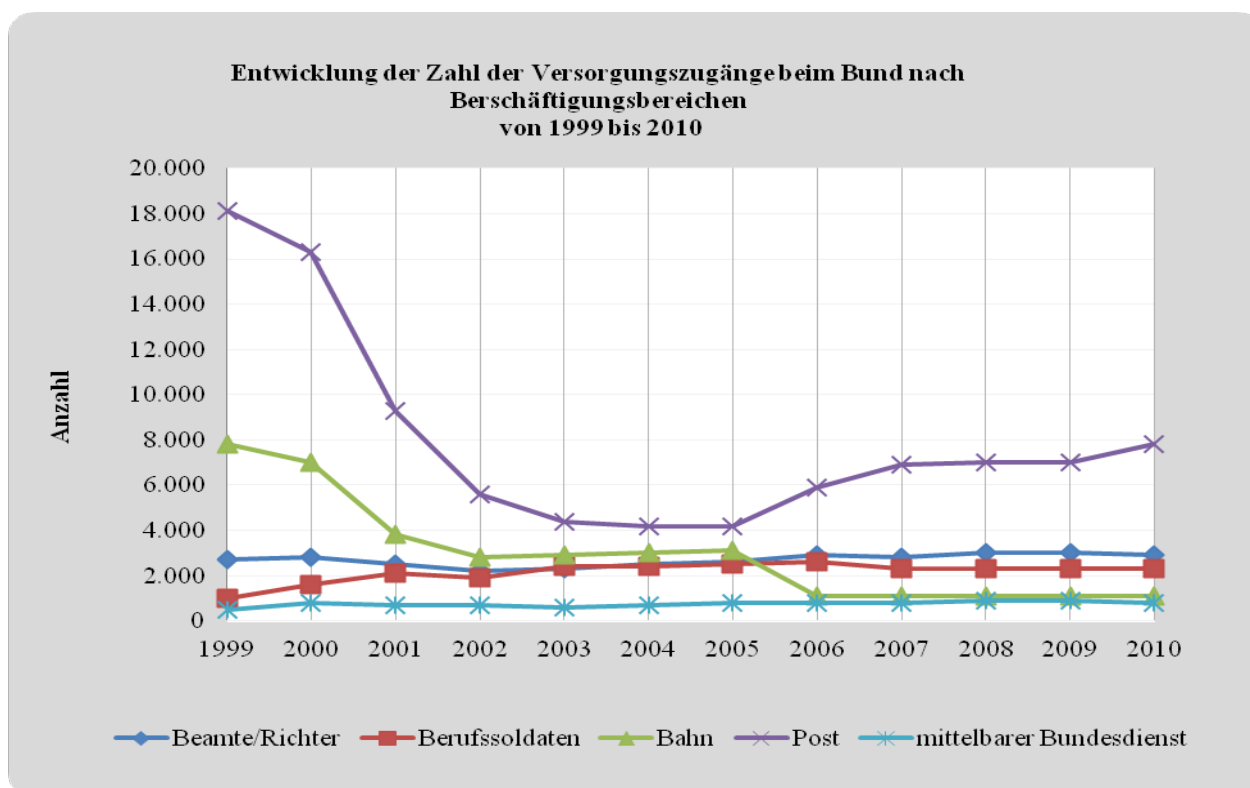
Jahr	Beamte und Richter	Berufssoldaten	G 131	unmittelbarer Bundesbereich	Bahn	Post	mittelbarer Bundesdienst	Bund insgesamt
	in1000*							
1999	2,7	1,0	-	3,6	7,8	18,1	0,5	29,9
2000	2,8	1,6	-	4,5	7,0	16,3	0,8	28,5
2001	2,5	2,1	-	4,6	3,8	9,3	0,7	18,3
2002	2,2	1,9	-	4,1	2,8	5,6	0,7	13,1
2003	2,3	2,4	-	4,7	2,9	4,4	0,6	12,5
2004	2,5	2,4	-	4,9	3,0	4,2	0,7	12,8
2005	2,6	2,5	-	5,1	3,1	4,2	0,8	13,2
2006	2,9	2,6	-	5,5	1,1	5,9	0,8	13,4
2007	2,8	2,3	-	5,1	1,1	6,9	0,8	13,9
2008	3,0	2,3	-	5,4	1,1	7,0	0,9	14,3
2009	3,0	2,3	-	5,3	1,1	7,0	0,9	14,4
2010	2,8	2,3	-	5,1	1,1	7,8	0,8	14,8

* Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

⁶ Die Entwicklung der Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten des Bundes ist im statistischen Anhang in der Tabelle 1 dargestellt. Die Altersjahrgänge und Altersgruppen sind aus den Tabellen 2.3. und 2.4. ersichtlich.

Abbildung I 5

Entwicklung der Zahl der Versorgungszugänge beim Bund nach Beschäftigungsbereichen von 1999 bis 2010



3.1. Neuzugänge zum Versorgungssystem in 2010

Die Zugangsrate bei den Ruhegehaltsempfängern insgesamt ist gegenüber 2006 (1,9 %)⁷ um 0,3 Prozentpunkte und gegenüber 2009 (2,1 %) um 0,1 Prozentpunkte gestiegen und liegt in 2010 bei 2,2 % (siehe Übersicht I 9).

Im unmittelbaren Bundesbereich ist die Zugangsrate insgesamt rückläufig. Lag sie 2006 noch bei 3,3 %, ging sie in 2009 auf 3,1 % und in 2010 auf 2,9 % zurück.

Der höchste Zuwachs ist bei den Beamten im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundespost zu verzeichnen. Die Zugangsrate ist hier von 2,2 % in 2006, auf 2,6 % in 2009 bzw. auf 2,8 % in 2010 gestiegen.

Im Bereich der Beamten der ehemaligen Deutschen Bahn hat sich die Zugangsrate gegenüber 2009 um 0,2 Prozentpunkte erhöht, bei den Berufssoldaten ist sie demgegenüber mit 2,6 % konstant geblieben (siehe Übersicht I 9).

⁷ Siehe hierzu Vierter Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 21. April 2009, BT-Drs. 16/12660, Erster Teil Abschnitt I, Unterabschnitt 3.

Übersicht I 9:

Zugangsraten 2009 und 2010 bei den Ruhegehaltsempfängern des Bundes ohne mittelbaren Bundesbereich nach Beschäftigungsbereichen

Beschäftigungsbereich	Bestand zum 1.1.2009	Zugänge in 2009	Zugangsrate der Neupen- sionäre in 2009	Bestand zum 1.1.2010	Zugänge in 2010	Zugangsrate der Neupen- sionäre in 2010
	in 1 000		in %	in 1 000*		in %
unmittelbarer Bundesbereich						
- Beamte und Richter	83,4	3,0	3,6	84,5	2,8	3,3
- Berufssoldaten	89,1	2,3	2,6	89,2	2,3	2,6
gesamt	172,5	5,3	3,1	173,7	5,1	2,9
Bahn	199,3	1,1	0,5	192,7	1,1	0,6
Post	273,0	7,0	2,6	273,9	7,8	2,8
insgesamt	644,8	13,4	2,1	640,3	13,9	2,2
* Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.						

3.2. Anzahl der Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit nicht gestiegen

Die Zahl der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit ist seit 1999 kontinuierlich gesunken und seit 2003 konstant geblieben. Insoweit zeigen die von der Bundesregierung in den letzten Jahren getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung von Frühpensionierungen Wirkung.

Erfolgten 1999 im unmittelbaren Bundesbereich rund 32 % (rund 1 100 Fälle)⁸ aller Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit, waren es in 2010 nur noch 9,8 % (rund 500 Fälle). Nach 2002 blieb die Zahl der Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nahezu konstant. Aufgrund der sich jährlich verändernden Zahl der Ruhestandsversetzungen fiel der jährliche Anteil der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit an allen Ruhestandsversetzungen allerdings unterschiedlich hoch aus. Er schwankte zwischen 9,8 % und 6,7 % (siehe Übersicht I 10).

⁸ Die Zahl und die Gründe der Versorgungszugänge sind im statistischen Anhang in den Tabellen 6.1. und 18.1. dargestellt.

Übersicht I 10:

Entwicklung der Zahl der Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich von 1999 bis 2010

im Jahr	Dienstunfähigkeit	
	in	
	1 000	%
1999	1,1	31,7
2000	1,2	26,2
2001	0,9	18,8
2002	0,5	13,3
2003	0,4	9,1
2004	0,4	7,9
2005	0,4	8,8
2006	0,4	6,7
2007	0,4	8,4
2008	0,4	7,0
2009	0,5	8,5
2010	0,5	9,8

In den einzelnen Beschäftigungsbereichen ist die Zahl und der Anteil der Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit unterschiedlich hoch. In 2010 sind im unmittelbaren Bundesbereich 456 Beamte wegen Dienstunfähigkeit (9,8 %) in den Ruhestand getreten.

Im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundesbahn sind von knapp 1 100 Zuruhesetzungen⁹ 687 Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden. Das entspricht einem Anteil von 63,3 % (siehe Übersicht I 11). 2000 waren dies noch 94,9 %. Danach ging der Anteil korrespondierend mit den Ruhestandsversetzungen aufgrund einer Vorruhestandsregelung bis auf 19,4 % zurück. Nach Auslaufen der Vorruhestandsregelung stieg er erneut an, ist jedoch seit 2006 bei gleichbleibender Zahl der Zuruhesetzungen stetig gesunken (siehe Übersicht I 14).

Im Bereich der Deutschen Bundespost sind in 2010 rund 7 800 Beamte in den Ruhestand versetzt worden. Davon 2 238 wegen Dienstunfähigkeit. Das entspricht einem Anteil von 28,8 %. Im Jahr 2000 waren das noch 80,4 % (siehe Übersicht I 11). Der Rückgang der Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit im Bereich der Deutschen Bundespost korrespondiert mit der in 2006 eingeführten Vorruhestandsregelung, die bis zum Ende des Jahres 2012 befristet ist. So erfolgten seit 2006 jeweils zwischen 40 bis 60 % der Zuruhesetzungen aufgrund dieser Vorruhestandsregelung. Entsprechend geringer fielen die Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit aus (siehe Übersicht I 14).

⁹ Die Zahl und die Gründe der Versorgungszugänge sind im statistischen Anhang in den Tabellen 6.1. und 18.1. dargestellt.

Übersicht I 11:

Anzahl und Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit beim Bund in 2000 und 2010

Beschäftigungsbereich	2000		2010	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
unmittelbarer Bundesbereich				
- Beamte und Richter	1 104	39,1	456	16,5
- Berufssoldaten	66	4,0	43	1,9
gesamt	1 170	26,2	499	9,8
Bahn	6 640	94,9	687	63,3
Post	13 078	80,4	2 238	28,8
mittelbarer Bundesdienst	441	58,0	248	30,3

3.3. Gründe des Ausscheidens wegen Dienstunfähigkeit unverändert

Die Gründe der Dienstunfähigkeit werden seit 2003 jährlich erhoben. Hier zeigen sich geschlechtsspezifische Unterschiede. In den Jahren 2007 bis 2010 waren sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen in allen Beschäftigungsbereichen psychische und psychosomatische Erkrankungen sowie Verhaltensstörungen die häufigsten Ursachen für den Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit. Daneben waren Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems, des Nervensystems und des Kreislaufsystems sowie Neubildungen und Stoffwechselerkrankungen häufige Ursachen für den Ruhestandseintritt (siehe Übersicht I 12).

Übersicht I 12:

Gründe der Dienstunfähigkeit beim Bund in den Jahren 2007 bis 2010

Gründe der Dienstunfähigkeit	Unmittelbarer Bundesbereich							
	2007		2008		2009		2010	
	M	F	M	F	M	F	M	F
	Anteil in %*							
Psychische/psychosomatische Erkrankungen und Verhaltensstörungen	51	60	52	60	54	62	50	66
Krankheiten des Nervensystems	13	12	11	9	10	14	13	8
Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems	13	9	18	15	17	12	19	13
Krankheiten des Kreislaufsystems	12	4	7	2	7	2	8	1
Neubildungen	1	7	3	7	2	5	2	5
Stoffwechselerkrankungen	3	1	3	1	2	1	2	2
andere Krankheiten	7	7	6	6	8	5	6	5
insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100

* Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

Gründe der Dienstunfähigkeit	Bahn							
	2007		2008		2009		2010	
	M	F	M	F	M	F	M	F
	Anteil in %*							
Psychische/psychosomatische Erkrankungen und Verhaltensstörungen	36	64	40	73	39	67	43	73
Krankheiten des Nervensystems	10	13	11	5	9	8	10	5
Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems	23	13	20	8	18	16	18	12
Krankheiten des Kreislaufsystems	15	2	15	4	16	1	14	5
Neubildungen	3	5	3	4	6	4	5	2
Stoffwechselerkrankungen	3	1	3	-	4	-	4	-
andere Krankheiten	9	2	8	8	8	4	6	2
insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100

Gründe der Dienstunfähigkeit	Post							
	2007		2008		2009		2010	
	M	F	M	F	M	F	M	F
	Anteil in %*							
Psychische/psychosomatische Erkrankungen und Verhaltensstörungen	35	60	38	63	36	56	35	59
Krankheiten des Nervensystems	7	6	7	7	7	8	4	7
Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems	39	26	40	24	41	28	45	28
Krankheiten des Kreislaufsystems	8	1	6	1	6	2	6	1
Neubildungen	3	2	3	1	3	1	4	3
Stoffwechselerkrankungen	2	0	1	1	1	0	1	1
andere Krankheiten	6	4	5	4	6	4	5	2
insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100

M = Männer; F = Frauen
* Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

3.4. Mehr Neupensionäre erreichen die gesetzliche Altersgrenze

Im Jahr 2010 wurden im unmittelbaren Bundesbereich insgesamt 5 095 Beamte, Richter und Berufssoldaten in den Ruhestand versetzt. Der Anteil der Pensionäre, die 2010 mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze von 65 Jahren aus dem aktiven Dienst ausschieden, betrug 25,2 % (1 286). 1999 waren dies noch 10,3 % (373)¹⁰. Gegenüber 2009¹¹ ist jedoch ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

¹⁰ Siehe Statistisches Bundesamt: Fachserie 14 Reihe 6.1, Finanzen und Steuern, Versorgungsempfängerstatistik des öffentlichen Dienstes 2000.

¹¹ Siehe Statistisches Bundesamt: Fachserie 14 Reihe 6.1, Finanzen und Steuern, Versorgungsempfängerstatistik 2010.

Die Möglichkeit ab 63 Jahren auf Antrag unter Hinnahme von Pensionsabschlägen in den Ruhestand zu treten, nutzten im Jahr 2010 rund 5,6 % der Neupensionäre. Der Anteil der Zuruhesetzungen mit 60 Jahren auf Antrag wegen Schwerbehinderung lag bei rund 4 %. Rund 50,2 % der Pensionierungen in 2010 entfielen auf Vollzugsbeamte und Berufssoldaten, die eine vorgezogene Regelaltersgrenze (besondere Altersgrenze für Berufssoldaten und Beamte der Bundespolizei) erreicht hatten. Insgesamt schieden somit 85 % der Neupensionäre wegen Erreichens der für sie geltenden Altersgrenze aus dem aktiven Dienst aus (siehe Übersicht I 13 und Abbildung I 7). In 1999 waren es nur rund 59 % (siehe Abbildung I 6).

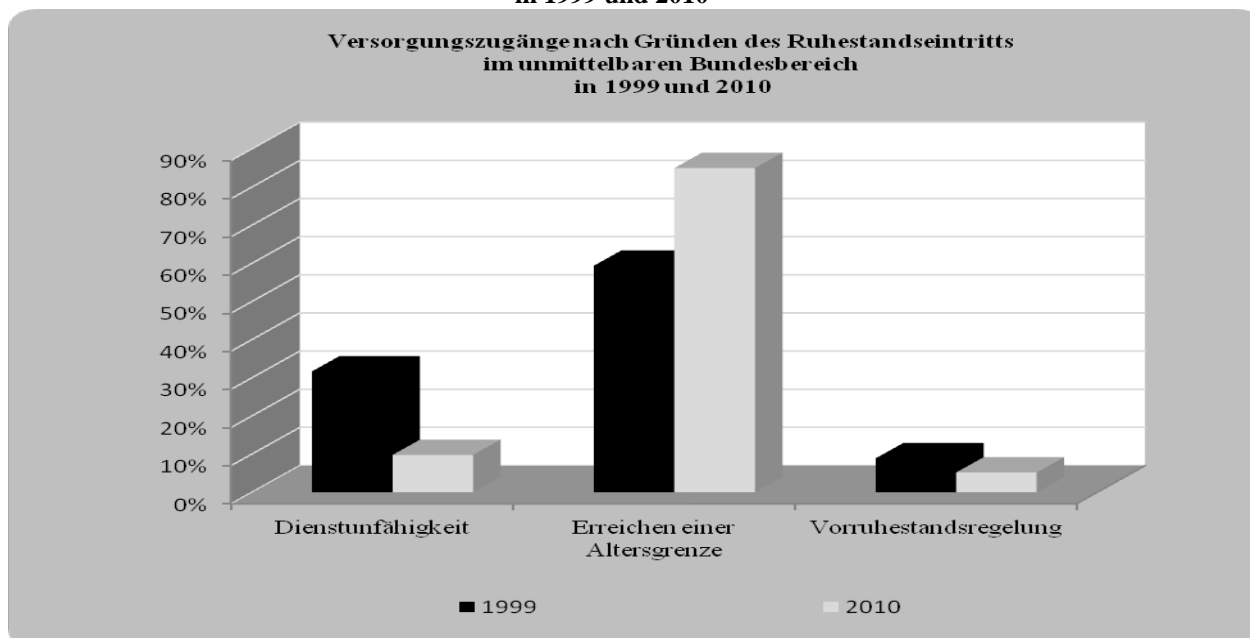
Übersicht I 13:

Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Erreichens einer Altersgrenze im unmittelbaren Bundesbereich in 2010

Grund des Ruhestandseintritts	2010	
	Anzahl	in %
Regelaltersgrenze	1 286	25,2
Besondere Altersgrenze	2 556	50,2
Antragsaltersgrenze 63. LJ.	284	5,6
Antragsaltersgrenze 60. LJ.	205	4,0
Erreichen einer Altersgrenze insgesamt	4 331	85,0
Neuzugänge insgesamt	5 095	100

Abbildung I 6

Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts im unmittelbaren Bundesbereich in 1999 und 2010



Bei näherer Betrachtung des Ruhestandseintrittsverhaltens in den einzelnen Beschäftigungsbereichen wird deutlich, dass in allen Beschäftigungsbereichen, mit Ausnahme der Bereiche der ehemaligen Deutschen Bundespost und der ehemaligen Deutschen Bahn, das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst überwiegend wegen Erreichens einer Altersgrenze erfolgte.

Bei den Beamten und Richtern gilt dies für 82,8 %, bei den Berufssoldaten für 87,6 % und im Bereich des mittelbaren Bundesdienstes für 64,1 %.

Im Bereich der ehemaligen Deutschen Bahn waren es lediglich 36,7 % und im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundespost 12,1 %. Trotzdem haben sich auch hier die Anteile seit 2002 ständig erhöht (siehe Übersicht I 14).

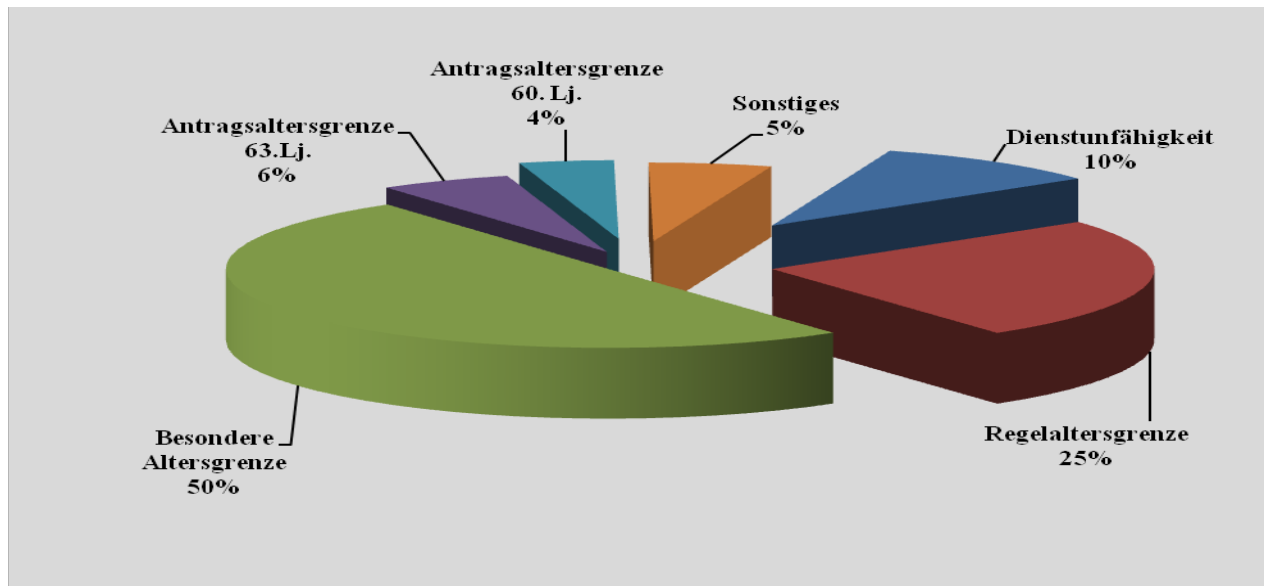
Übersicht I 14:

**Anteil der Ruhestandsversetzungen an den Zugängen beim Bund
nach Gründen des Ruhestandseintritts von 2002 bis 2010**

Grund des Ruhestandseintritts	im Jahr								
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	in %*								
Beamte und Richter									
Dienstunfähigkeit	22,7	17,3	14,1	15,5	11,8	13,9	11,6	13,3	16,5
Erreichen einer Altersgrenze	77,1	81,9	85,6	84,4	86,5	85,9	88,1	86,6	82,8
sonstige Gründe**	0,2	0,8	0,3	0,2	1,7	0,2	0,3	0,1	0,8
Berufssoldaten									
Dienstunfähigkeit	2,5	1,3	1,6	1,8	1,1	1,8	1,0	2,1	1,9
Erreichen einer Altersgrenze	76,5	77,2	80,5	81,5	78,6	82,3	84,8	84,2	87,6
sonstige Gründe**	20,9	21,5	17,9	16,8	20,3	15,9	14,2	13,7	10,5
Bahn									
Dienstunfähigkeit	60,4	27,7	19,4	23,6	69,2	76,1	71,5	64,9	63,3
Erreichen einer Altersgrenze	6,8	6,7	8,0	8,5	24,5	23,9	28,5	35,1	36,7
sonstige Gründe**	32,8	65,7	72,6	67,9	6,2	-	-	-	-
Post									
Dienstunfähigkeit	96,3	93,3	94,6	90,1	51,8	41,5	45,2	42,8	28,8
Erreichen einer Altersgrenze	3,4	4,9	5,3	9,8	7,1	6,5	8,1	8,7	12,1
sonstige Gründe**	0,3	1,7	0,2	0,2	41,1	52,0	46,7	48,5	59,1
Mittelbarer Bundesdienst									
Dienstunfähigkeit	45,0	34,6	32,4	32,3	28,0	27,3	27,3	26,8	30,3
Erreichen einer Altersgrenze	54,8	65,4	66,9	67,4	71,9	72,7	70,4	68,8	64,1
sonstige Gründe**	0,2	-	0,7	0,4	0,1	-	2,3	4,4	5,6
* Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.									
**Einschließlich Vorruhestandsregelung									

Abbildung I 7

Anteile der Ruhestandversetzungen beim Bund nach Gründen des Ruhestandseintritts in 2010



3.5. Bedeutung von Vorruhestandsregelungen insgesamt rückläufig

Vorruhestandsregelungen gab es 2010 nur noch bei den Berufssoldaten und im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundespost.

Für die Berufssoldaten bildet das Erste Gesetz zur Änderung des Personalanpassungsgesetzes vom 7. Dezember 2007¹² die Grundlage für den Vorruhestand. Es trat am 13. Dezember 2007 in Kraft und ist befristet bis 2011. Die Zahl der Berufssoldaten, die auf dieser Grundlage während eines Jahres vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden können, hängt von den dafür jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab. In 2010 wurden rund 240 Berufssoldaten aufgrund dieser Regelung in den Ruhestand versetzt.¹³

Seit November 2006 gibt es mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost¹⁴ eine Vorruhestandsregelung, die für den Bereich der ehemaligen Deutschen Bundespost noch bis Ende des Jahres 2012 befristet gewesen ist. Beamte bei den Post-Aktiengesellschaften können unter bestimmten Voraussetzungen nach dieser Regelung mit vollendetem 55. Lebensjahr in den Ruhestand treten. Rund 4 600 Beamte schieden aufgrund dieser Vorruhestandsregelung in 2010 aus dem aktiven Dienst aus.¹⁵

¹² Erstes Gesetz zur Änderung des Personalanpassungsgesetzes vom 7. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2807).

¹³ Siehe statistischer Anhang Tabelle 6.1.

¹⁴ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2589).

¹⁵ Siehe statistischer Anhang Tabelle 18.1.

4. Durchschnittliches Ruhestandseintrittsalter weiter gestiegen

Das Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt ist seit 1999 kontinuierlich gestiegen. Der leichte Rückgang des durchschnittlichen Ruhestandseintrittsalters bei den Beamten und Richtern ist demografisch bedingt, da die geburtenschwachen Jahrgänge 1942 bis 1945 das Alter von 65 Jahren erreichten und eine überdurchschnittliche Anzahl von Beamten aufgrund des Erreichens der Besonderen Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getreten sind.

Bei den Berufssoldaten variiert die gesetzliche Altersgrenze je nach Dienstgrad und Beschäftigungsbereich in der Bundeswehr. Das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalters lag 2010 bei 53,9 Jahren und ist seit 1999 stetig gestiegen (siehe Übersicht I 15).

In den übrigen Bereichen ist gleichfalls ein kontinuierlicher Anstieg des Ruhestandseintrittsalters zu verzeichnen. Im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundesbahn ist das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter von 56,4 Jahren in 1999 auf 58,2 Jahren in 2010 angestiegen. Im Bereich der ehemaligen deutschen Bundespost sind die Beamten in 2010 mit durchschnittlich 55,3 Jahren in den Ruhestand getreten. Seit 1999 ist hier das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter um 3,5 Jahre gestiegen.

Im mittelbaren Bundesdienst hatte sich das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter bis 2008 auf 61 Jahre erhöht, ist jedoch seitdem wieder rückläufig (siehe Übersicht I 15). Dafür ist die seit 2006 stetige Zunahme der Versetzungen in den Ruhestand mit Versorgungsabschlägen (Dienstunfähigkeit, Antragsaltersgrenze) ursächlich (2006: 60,8 %; 2010: 60,3 %).

Übersicht I 15:

Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt beim Bund in 1999 und von 2006 bis 2010

Beschäftigungsbereich	Durchschnittsalter in Jahren					
	1999	2006	2007	2008	2009	2010
unmittelbarer Bundesbereich						
- Beamte und Richter	59,7	62,6	62,1	62,6	62,0	61,6
- Berufssoldaten	53,3	53,4	53,2	53,5	53,5	53,9
Bahn	56,4	55,9	56,0	57,4	58,2	58,2
Post	51,8	52,2	53,1	53,0	53,6	55,3
mittelbarer Bundesdienst	58,0	60,8	60,9	61,0	60,9	60,3

Laufbahnübergreifend ist festzustellen, dass das durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter der Beamten und Berufssoldaten des höheren und gehobenen Dienstes, mit Ausnahme der Beamten des gehobenen Dienstes im mittelbaren Bundesdienst, über dem durchschnittlichen Ruhestandseintrittsalter aller Beamten, Richter und Berufssoldaten liegt, während die Beamten des mittleren und einfachen Dienstes bedeutend früher in den Ruhestand treten. Am längsten im Dienst verbleiben die Beamten, Richter und Berufssoldaten des höheren Dienstes (siehe Übersicht I 16).

Übersicht I 16:

Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt beim Bund nach Laufbahngruppen in 2010

Laufbahngruppen	Durchschnittsalter in Jahren			
	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer/ einfacher Dienst	insgesamt
unmittelbarer Bundesbereich				
- Beamte und Richter	64,0	62,2	60,1	61,6
- Berufssoldaten	57,7	54,1	52,5	53,9
Bahn	64,5	63,2	56,2	58,2
Post	59,2	57,5	54,6	55,3
mittelbarer Bundesdienst	63,5	60,1	57,7	60,3

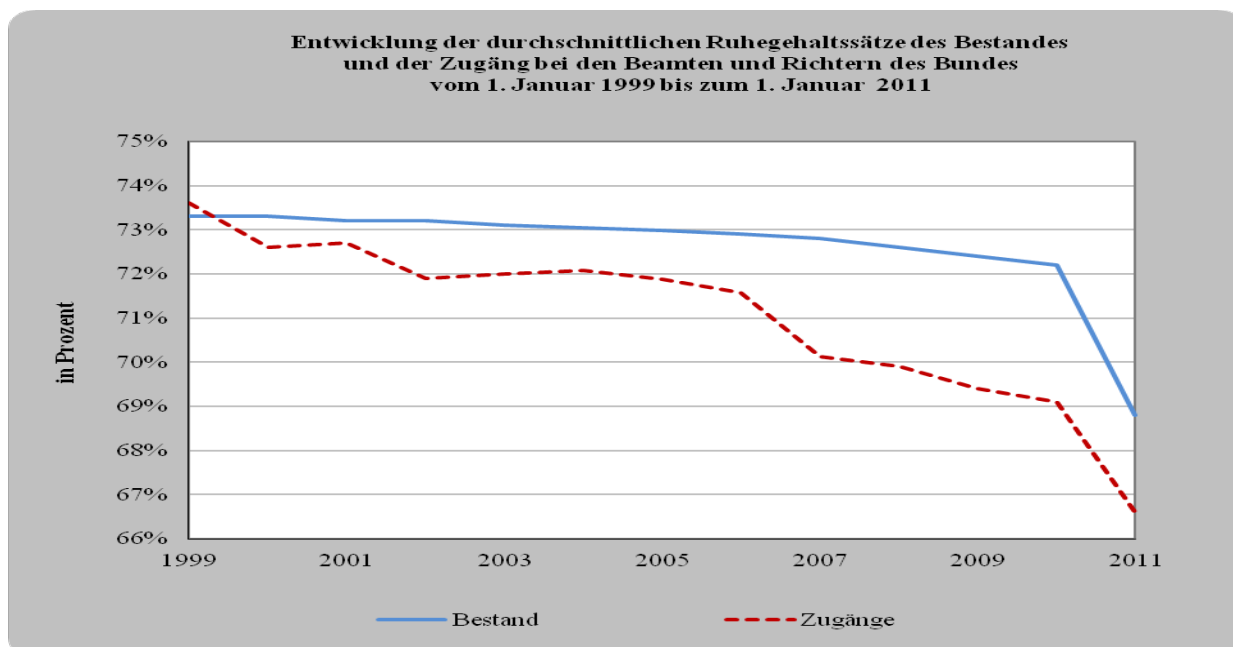
5. Durchschnittliche Ruhegehaltssätze insgesamt rückläufig

Der nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit zu erreichende Höchstruhegehaltssatz ist seit 2003 von 75 % auf 71,75 % abgesenkt worden. Dementsprechend hat sich auch der durchschnittliche Ruhegehaltssatz verringert. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass der Höchstruhegehaltssatz vor 1992 bereits nach 35 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht wurde. Besonders deutlich wird diese Entwicklung an den Unterschieden zwischen dem Bestand und den Zugängen. 2010 lag der durchschnittliche Ruhegehaltssatz bei den Beamten und Richtern für die Zugänge bei 66,6 % und für den Bestand bei 68,8 %. Er ist damit für die Zugänge gegenüber 1999 um 7 Prozentpunkte und für den Bestand um 4,5 Prozentpunkte gefallen (siehe Abbildung 8 und Übersicht I 17).

Im Bereich der Soldatenversorgung lag der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Zugänge 2010 mit 68,7 % (Bestand: 69,9 %) höher als bei den Beamten und Richtern, obwohl wegen der besonderen Altersgrenzen deutlich weniger Dienstzeiten geleistet werden. Ursächlich dafür ist die in diesem Bereich nach Altersgrenzen gestaffelte Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§ 26 Absatz 2 bis 4 SVG), die dem Ausgleich von Nachteilen bei der Erreichung des Höchstruhegehaltssatzes aufgrund der besonderen Altersgrenzen dient. Jedoch waren auch hier die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze sowohl für den Bestand als auch für die Zugänge in den letzten Jahren rückläufig (siehe Übersicht I 17).

Abbildung I 8

Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge bei den Beamten und Richtern des Bundes vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Januar 2011



Übersicht I 17:

Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze beim Bund nach Beschäftigungsbereichen vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Januar 2011

1. Jan.	Beamte, Richter		Berufssoldaten		Bahn		Post		mittelbarer Bundesdienst	
	B*	Z**	B*	Z**	B*	Z**	B*	Z**	B*	Z**
in %										
1999	73,3	73,6	73,9	73,8	72,5	72,0	71,6	68,7	72,5	71,4
2000	73,3	72,6	73,9	68,5	72,5	71,2	71,3	68,5	72,3	70,7
2002	73,2	71,9	73,9	73,1	72,3	70,3	70,6	63,6	71,8	69,7
2004	73,0	72,1	73,7	71,9	72,5	72,1	69,9	61,3	71,4	70,4
2006	72,9	71,6	73,5	71,7	72,3	72,1	69,4	63,3	71,0	69,9
2007	72,8	70,1	73,4	71,6	72,2	70,8	69,2	66,0	70,9	69,4
2008	72,6	69,9	73,6	71,8	72,2	71,6	69,0	67,0	70,7	69,4
2009	72,4	69,4	73,7	72,4	72,1	72,1	68,9	66,4	70,6	69,3
2010	72,2	69,1	73,4	71,3	72,0	71,9	68,7	66,2	70,5	68,8
2011 ¹⁾	68,8	66,6	69,9	68,7	68,9	69,2	65,6	64,0	67,3	65,2

B = Bestand; Z = Zugänge.
 * Stichtag: 1. Januar.
 ** im Vorjahr und Berichtsmonat Januar.
 1) 2011 Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 % auf 71,75 %.

Die durchschnittlichen Ruhegehaltssätze unterscheiden sich nicht nur nach Beschäftigungsbereichen, sondern auch nach Geschlecht und Laufbahngruppe. Ruhegehaltsempfänger erreichen regelmäßig höhere Ruhegehaltssätze als Ruhegehaltsempfängerinnen (siehe Übersicht I 18). Ursache dafür sind in erster Linie die unterschiedlichen Erwerbsbiografien von Männern und Frauen, da sich die Ruhegehaltssätze nach der Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bemessen. Aber auch das Alter zum Zeitpunkt der Verbeamtung ist eine Bestimmungsgröße, die sich auf die Höhe des erreichten Ruhegehaltssatzes auswirkt.

Übersicht I 18:

**Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge des Vorjahres beim Bund
nach Beschäftigungsbereichen, Geschlecht und Laufbahngruppen am 1. Januar 2011**

Geschlecht	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze			
	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer/einfacher Dienst	insgesamt
in %				
Beamte und Richter				
männlich	68,8	67,8	67,2	67,8
weiblich	58,9	57,5	49,3	53,8
Berufssoldaten				
Zusammen	66,0	68,1	69,6	68,6
Bahn				
männlich	71,3	71,1	70,3	70,6
weiblich	70,3	60,3	55,3	56,5
Post				
männlich	66,5	65,8	68,2	67,4
weiblich	63,0	60,5	56,6	56,9
mittelbarer Bundesdienst				
männlich	68,6	68,2	69,0	68,4
weiblich	61,9	56,4	59,8	57,6

6. Durchschnittliche monatliche Ruhegehälter moderat angestiegen

Die Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter hat sich von 2004 bis 2008 nur geringfügig geändert. Ursächlich dafür sind insbesondere die Nullrunden in den Bezügeanpassungen in den Jahren 2005 bis 2007.

Mit dem Einbau der Sonderzahlung, die bis dahin neben dem Ruhegehalt gezahlt wurde, in die Grundgehaltstabelle in 2009 sind die durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter deutlich angestiegen und in den folgenden Jahren jedoch nur moderat (im Schnitt um 10 Euro bis 20 Euro) angewachsen. Lediglich bei den Berufssoldaten fiel die Erhöhung von 2009 bis 2011 stärker aus (siehe Übersicht I 19).

Bei Betrachtung der monatlichen durchschnittlichen Versorgungsbezüge nach Laufbahngruppen fällt die Höhe der Versorgungsbezüge nach Beschäftigungsbereich und Versorgungart unterschiedlich aus. Von 2010 zu 2011 sind die Versorgungsbezüge jedoch laufbahnübergreifend in allen Versorgungsarten nur geringfügig gestiegen (siehe Übersicht I 20).

Übersicht I 19:

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter beim Bund nach Beschäftigungsbereichen vom 1. Januar 2004 bis zum 1. Januar 2011

Beschäftigungsbereich	am 1. Januar							
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
in Euro ^{*)}								
Unmittelbarer Bundesbereich								
- Beamte und Richter	2 520	2 530	2 520	2 520	2 510	2 640	2 670	2 680
- Berufssoldaten	2 450	2 480	2 480	2 480	2 470	2 550	2 600	2 640
gesamt	2 480	2 500	2 500	2 500	2 490	2 590	2 630	2 660
G 131	1 100	1 100	1 090	1 060	1 020	1 110	1 110	1 100
Bahn	1 760	1 770	1 770	1 770	1 760	1 880	1 900	1 920
Post	1 680	1 690	1 690	1 680	1 690	1 800	1 820	1 840

*) gerundet

Übersicht I 20:

Durchschnittliche monatliche Versorgungsbezüge beim Bund nach Beschäftigungsbereichen, Laufbahngruppen und Versorgungsart am 1. Januar 2010 und am 1. Januar 2011

Beschäftigungsbereich	am 1. Januar 2010			am 1. Januar 2011		
	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer und einfacher Dienst	höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer und einfacher Dienst
in Euro ^{*)}						
	Ruhegehalt					
Unmittelbarer Bundesbereich	3 840	2 680	1 980	3 890	2 700	2 010
G 131	2 230	1 390	650	2 220	1 410	650
Bahn	3 990	2 760	1 730	4 010	2 780	1 740
Post	3 770	2 690	1 640	3 750	2 710	1 660
	Witwen/Witwergeld					
Unmittelbarer Bundesbereich	2 340	1 570	1 110	2 370	1 590	1 120
G 131	1 650	1 000	690	1 650	1 000	710
Bahn	2 360	1 590	960	2 370	1 610	970
Post	2 290	1 610	910	2 290	1 620	920
	Waisengeld					
Unmittelbarer Bundesbereich	520	360	260	530	370	270
G 131	720	430	370	740	430	380
Bahn	640	430	340	650	440	350
Post	460	340	270	480	340	270

*) gerundet

**) hier: ohne G 131

7. Zahl der Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung gestiegen

Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung

Rund 12 % der am 1. Januar 2011 vorhandenen Ruhegehaltsempfänger des Bundes erhielten eine amtsunabhängige Mindestversorgung in Höhe von 65 % aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 (§ 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG). Die Gesamtzahl der Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung ist seit 2007 von 45 700 um rund 22 % auf insgesamt 55 800 gestiegen (siehe Übersicht I 21). Dafür sind geringe ruhegehaltfähige Dienstzeiten, insbesondere auch in Verbindung mit den gesunkenen Ruhegehaltssätzen, ursächlich. Die Verminderung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze beruht im Wesentlichen auf der Herabsetzung des Höchstruhegehaltssatzes und der Verminderung des jährlichen Steigerungssatzes nach § 14 Absatz 1 BeamtVG / § 26 Absatz 1 SVG / § 97 SVG aufgrund der Maßnahmen des § 69e BeamtVG.¹⁶

Übersicht I 21:

**Zahl der Ruhegehaltsempfänger des Bundes mit Mindestversorgung
am 1. Januar 2007 und am 1. Januar 2011**

Ruhegehaltsempfänger mit	amtsunabhängige Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG			
	2007		2011	
	in 1 000	Anteil in %	in 1 000	Anteil in %
Unmittelbarer Bundesbereich	3,1	0,7	4,1	0,9
Bahn	6,3	1,4	7,2	1,5
Post	35,9	7,7	43,9	9,4
Mittelbarer Bundesdienst	0,4	0,1	0,6	0,1
Ruhegehaltsempfänger insgesamt	468,6	100	467,5	100

Ruhegehaltsempfänger mit	amtsabhängiger Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 1 BeamtVG			
	2007		2011	
	in 1 000	Anteil in %	in 1 000	Anteil in %
Unmittelbarer Bundesdienst	0,1	0,0	0,3	0,1
Bahn	-	-	-	-
Post	0,0	0,0	0,1	0,0
Mittelbarer Bundesdienst	0,0	0,0	0,0	0,0
Ruhegehaltsempfänger insgesamt	468,6	100	467,5	100

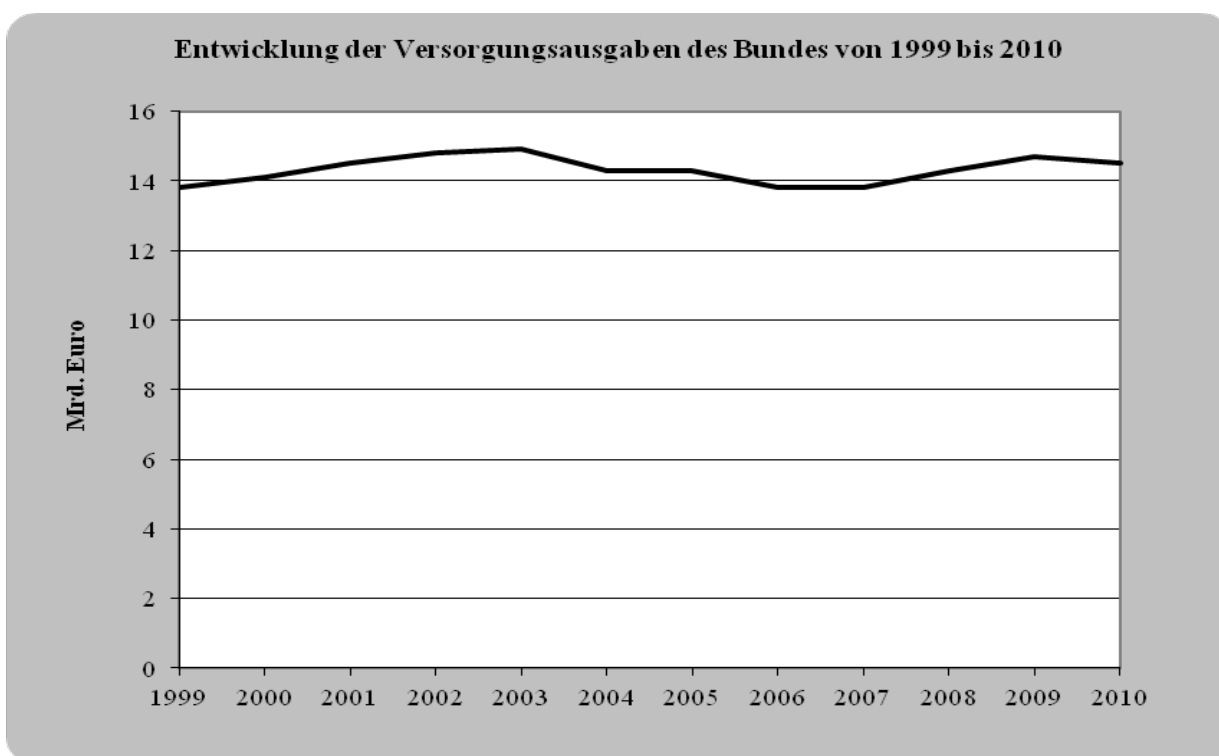
¹⁶ Siehe Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 22. Juni 2005, BT-Drs. 15/5821, Teil A Abschnitt I, Unterabschnitt 1.6. und Ausführungen im Abschnitt II Unterabschnitt 3 dieses Berichts.

8. Versorgungsausgaben des Bundes stabil

In den Jahren 2006 / 2007 erreichte die Höhe der Versorgungsausgaben nach einem zwischenzeitlichen Anstieg wieder das Niveau von 1999. Seit 2007 stiegen die gesamten Versorgungsausgaben des Bundes von 13,8 Mrd. Euro auf 14,6 Mrd. Euro im Jahr 2010. Trotz dieser Steigerung liegt die Höhe der Gesamtversorgungsausgaben noch unter dem Niveau des Jahres 2002 (siehe Übersicht I 22 und Abbildung I 9).

Abbildung I 9

Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes
von 1999 bis 2010



Übersicht I 22:

Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes nach Beschäftigungsbereichen von 1999 bis 2010

Jahr	Beamte und Richter	Berufssoldaten	G 131	unmittelbarer Bundesbereich	Bahn ¹⁷	Post ¹⁸	mittelbarer Bundesdienst	Bund insgesamt*
	in Mrd. Euro**							
1999	1,8	2,1	0,9	4,8	4,1	4,6	0,3	13,8
2000	1,9	2,1	0,8	4,8	4,1	4,9	0,3	14,1
2001	2,0	2,2	0,7	4,9	4,2	5,1	0,3	14,5
2002	2,0	2,3	0,7	5,0	4,2	5,2	0,4	14,8
2003	2,1	2,3	0,6	5,0	4,2	5,3	0,4	14,9
2004	2,0	2,3	0,5	4,8	4,0	5,1	0,4	14,3
2005	2,1	2,3	0,5	4,9	3,9	5,1	0,4	14,3
2006	2,1	2,3	0,4	4,8	3,7	4,9	0,4	13,8
2007	2,1	2,3	0,4	4,8	3,6	5,0	0,4	13,8
2008	2,2	2,4	0,3	5,0	3,7	5,2	0,4	14,3
2009	2,3	2,5	0,3	5,1	3,7	5,4	0,5	14,6
2010	2,4	2,5	0,2	5,1	3,5	5,4	0,5	14,6

*gerundet
**Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen

Eine differenzierende Entwicklung ist in den einzelnen Beschäftigungsbereichen zu verzeichnen. Geringfügig stiegen seit 1999 die Versorgungsausgaben bei den Beamten und Richtern, bei den Berufssoldaten, im mittelbaren Bundesdienst und im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundespost.

In den Jahren 2002 bis 2007 blieb die Höhe der Versorgungsausgaben bei den Beamten, Richtern und Berufssoldaten konstant. Ab 2008 erhöhten sie sich jährlich durchschnittlich um rund 0,1 Mrd. Euro. Der stärkste Anstieg ist im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundespost zu verzeichnen. Belief sich die Höhe der Versorgungsausgaben 1999 noch auf 4,6 Mrd. Euro jährlich, waren es in 2010 rund 5,4 Mrd. Euro jährlich (siehe Übersicht I 22 und Abbildung I 10). Ursächlich hierfür ist die stetige Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger, die mit dem, im Zusammenhang mit der Privatisierung der ehemaligen Deutschen Bundespost, einhergehende Personalabbau korrespondiert. Die Ausgaben für die Versorgung der Versorgungsempfänger und Hinterbliebenen nach dem G 131 und der ehemaligen Deutschen Bundesbahn sind seit 1999 rückläufig.

Mussten 1999 nach dem G 131 noch 0,9 Mrd. Euro jährlich für die Versorgung aufgewandt werden, waren es in 2010 nur noch 0,2 Mrd. Euro.

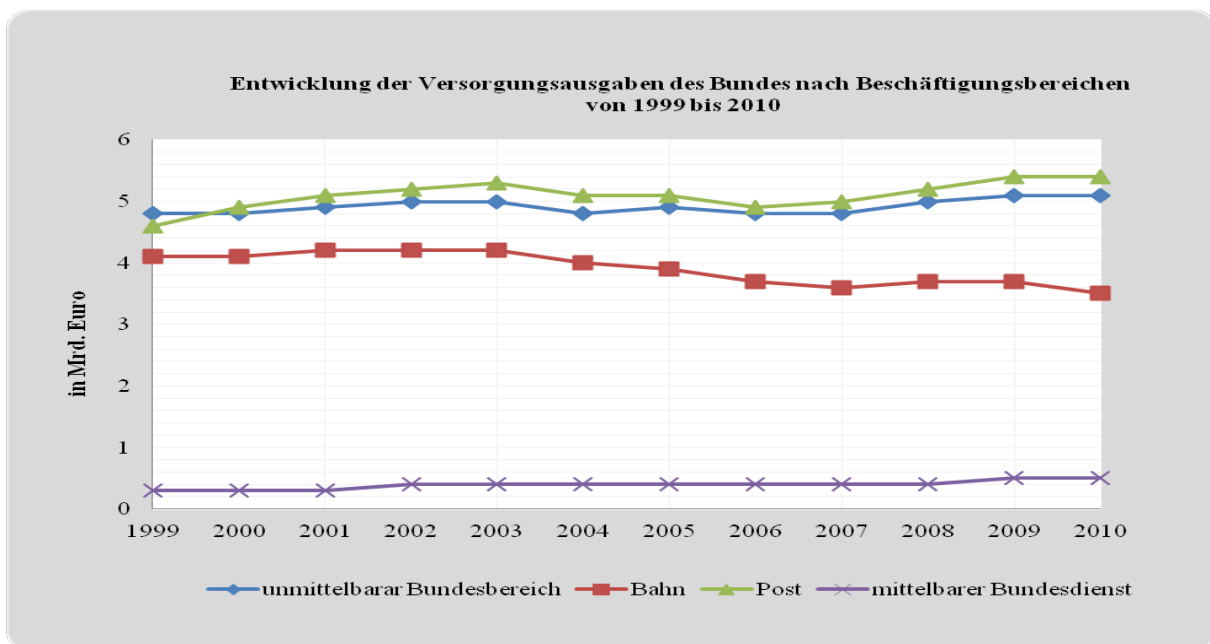
¹⁷ Versorgungsausgaben werden nicht in vollem Umfang aus Steuermitteln erbracht. Siehe dazu Unterabschnitt 8.1 und 8.2.

¹⁸ Versorgungsausgaben werden nicht in vollem Umfang aus Steuermitteln erbracht. Siehe dazu Unterabschnitt 8.1 und 8.2.

Im Bereich der Deutschen Bundesbahn gingen im gleichen Zeitraum die Versorgungsausgaben im Einklang mit dem Rückgang der Versorgungsempfänger insgesamt um 0,6 Mrd. Euro zurück (1999: 4,1 Mrd. Euro; 2010: 3,5 Mrd. Euro).

Abbildung I 10

Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes nach Beschäftigungsbereichen
von 1999 bis 2010



8.1. Besonderheiten bei der Finanzierung der Versorgungsausgaben im Bereich der Deutschen Bundesbahn

Für die der Deutschen Bahn AG zugewiesenen bzw. zu ihr beurlaubten Beamten des Bundes-eisenbahnvermögens beteiligt sich die Deutsche Bahn AG an den späteren Versorgungslas-ten. Sie leistet gegenüber dem BEV für die ihr zugewiesenen Beamten Zahlungen in Höhe der Aufwendungen, die sie für Arbeitsleistungen vergleichbarer neu eingestellter Arbeitnehmer unter Einbeziehung der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie der betrieblichen Altersversorgung erbringt bzw. hätte erbringen müssen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 DBGrG).¹⁹ Für die zur Deutschen Bahn AG beurlaubten Beamten zahlt diese dem BEV einen Zuschlag in Höhe des Betrages, den sie ohne die Erteilung eines Ge-währleistungsbescheides an Sozialversicherungsbeiträgen für eine Gesamtversorgung (Ar-beitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und Beitrag zur be-trieblichen Altersversorgung) zu leisten hätte (§ 21 Absatz 3 DBGrG).

¹⁹ Deutsche Bahn Gründungsgesetzes – DBGrG – vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386, (1994, 2439)), zuletzt geändert durch Art. 307 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2307).

Übersicht I 23:

Anteile der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Personalkostenerstattung nach § 21 Abs. 1 DBGrG und bereinigte Anteile, reduziert auf die enthaltenen versorgungsanalogen Komponenten von 1999 bis 2010

Jahr	Anteile *	bereinigte Anteile**
	in Mio. Euro	in Mio. Euro
1999	386,6	194,0
2000	353,3	175,7
2001	334,3	161,8
2002	324,8	156,8
2003	324,2	154,9
2004	308,6	143,6
2005	281,3	131,9
2006	271,8	130,2
2007	252,8	129,5
2008	265,9	135,7
2009	265,2	134,4
2010	256,8	132,2
insgesamt	3 625,6	1 780,7

* Diese Erstattungssummen beinhalten den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie für die betriebliche Altersversorgung, der im Rahmen des § 21 Abs. 1 DBGrG an das BEV erstattet wird.

** Die Summen beinhalten die im Rahmen des § 21 Abs. 1 DBGrG von der DB AG an das BEV erstatteten Arbeitgeberanteile der versorgungsanalogen Komponenten der gesetzlichen Rentenversicherung sowie für die betriebliche Altersversorgung.

Übersicht I 24:

An die BEV gezahlte Zuschläge nach § 21 Abs. 3 DBGrG (Versorgungszuschlag) von 2000 bis 2010

Jahr	Summe
	in Mio. Euro
2000	29,0
2001	31,9
2002	35,4
2003	41,9
2004	43,5
2005	42,7
2006	41,2
2007	41,8
2008	41,4
2009	41,8
2010	41,2

Die Erstattungen der Deutschen Bahn AG für die Versorgung der bei ihnen beschäftigten Beamten beliefen sich seit 1999 auf rund 3 626 Mio. Euro bzw. auf bereinigte Anteile in Höhe

von rund 1 781 Mio. Euro (siehe Übersicht I 23). Für die zur Deutschen Bahn AG beurlaubten Beamten wurden dem BEV für die Jahre 2000 bis 2010 die in der Übersicht I 24 angegebenen Leistungen (Versorgungszuschläge) gezahlt.

8.2. Besonderheiten bei der Finanzierung der Versorgungsausgaben für den Bereich der ehemaligen Deutschen Bundespost

Zur Finanzierung der Aufgaben der Postbeamtenversorgungskasse leisten die Post-Aktiengesellschaften (Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG) gemäß dem Postpersonalrechtsgesetz²⁰ seit dem Jahr 2000 jährliche Beiträge in Höhe von 33 % der Bruttobezüge ihrer aktiven und der fiktiven Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamten an die Postbeamtenversorgungskasse. Der Bund ist verpflichtet, die Unterschiedsbeträge zwischen den laufenden Zahlungsverpflichtungen der Postbeamtenversorgungskasse aus Versorgungs- und Beihilfeleistungen und den Beiträgen der Post-Aktiengesellschaften auszugleichen.

Die Gesamtfinanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen an die Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundespost für den Zeitraum 2000 bis 2010 durch den Bund und die Post-Aktiengesellschaften ist in Übersicht I 25 dargestellt. Danach stieg der Anteil des Bundes von 0,2 Mrd. Euro im Jahr 1996²¹ auf 4,8 Mrd. Euro in 2004 und auf 6,2 Mrd. Euro in 2010. Durch die Verwertung des größten Teils der Forderungen der Postbeamtenversorgungskasse gegen die Post-Aktiengesellschaften in den Jahren 2005 und 2006 und die Verwendung der Verwertungserlöse zur Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen wurde der Bundeshaushalt in der Vergangenheit entlastet. Die Versorgungsleistungen sind jetzt überwiegend durch den Bund zu finanzieren (siehe Übersicht I 25).

Übersicht I 25:

**Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen
an die Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundespost
von 2000 bis 2010**

Art der Leistung	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	in Mrd. Euro										
Versorgungsleistungen	4,9	5,1	5,2	5,3	5,1	5,1	4,9	5,0	5,3	5,4	5,5
Beihilfeleistungen	1,0	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,3	1,2	1,3	1,3	1,4
Gesamtleistungen*	5,9	6,3	6,4	6,6	6,3	6,3	6,3	6,2	6,6	6,7	6,8
Unternehmensfinanzierung	1,7	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,5	1,4	1,7
Bundesfinanzierung	4,2	4,6	4,8	5,0	4,8	0,0	0,0	0,3	6,1	6,3	6,2

* ohne Zuführung zur Versorgungsrücklage

²⁰ Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Postbeamtenversorgungskasse vom 21. November 2012 (BGBl. I S. 2299).

²¹ Siehe Vierter Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 21. April 2009, BT-Drs. 16/12660, Zweiter Teil, Abschnitt V, Unterabschnitt 3.2.

9. Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger des Bundes

9.1. Absicherung der Versorgungsempfänger bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit

Der Dienstherr leistet anstelle des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) dem Beamten und seinen Angehörigen – auch nach Versetzung in den Ruhestand – im Krankheits- und Pflegefall eine Beihilfe. Für Versorgungsempfänger und ihre berücksichtigungsfähigen Ehegatten beträgt der Bemessungssatz 70 %. Die in der Vergangenheit in der GKV vorgenommenen Leistungseinschränkungen sind weitestgehend **wirkungsgleich auf den Beihilfebereich übertragen** worden. Die von der Beihilfe nicht getragenen Aufwendungen müssen von den Beihilfeberechtigten selbst getragen werden, in der Regel durch eine ergänzende Krankenversicherung, die der Beamte auf eigene Kosten abschließt.

Die private Krankenversicherung kennt im Gegensatz zur GKV keine beitragsfreie Familienversicherung. Die Versicherungsbeiträge werden vielmehr risikobezogen für jede einzelne Person berechnet und erhoben, wobei der **Beitrag zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung im Alter im Regelfall überproportional steigt**. Zudem sind in den letzten Jahren die Beiträge zur privaten Krankenversicherung deutlich stärker angestiegen als diejenigen bei der GKV. Der ältere Beamte zahlt daher für sich und seine Familienmitglieder nicht selten einen deutlich höheren Beitrag, als ihn – vergleichbare – Arbeitnehmer für die GKV zahlen.

Um das Risiko der Pflege abzusichern, sind Beamte sowie Versorgungsempfänger verpflichtet, eine private Pflegeversicherung abzuschließen. Deren Leistungen entsprechen, gemeinsam mit den Leistungen der Beihilfe weitestgehend dem Leistungskatalog der sozialen Pflegeversicherung. Die Versorgungsempfänger haben wie die Rentner der GRV ihren Beitrag zur Pflegeversicherung in **voller Höhe selbst zu tragen**.

9.2. Ausgaben für Versorgungsempfänger bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit

Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger werden als Teil der Versorgungsausgaben veranschlagt. Rechtsgrundlage der Beihilfezahlung ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die auch den Schutz der Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger einschließlich ihrer Familien in Krankheits-, Geburts- und Pflegefällen umfasst.

Aufgrund ihrer ergänzenden Funktion erstattet der Dienstherr den Beihilfeberechtigten einen in Prozentsätzen festgelegten Anteil der notwendigen und angemessenen Krankheits-, Geburts- und Pflegekosten.

Die Beihilfeausgaben beim Bund sind zwischen 1999 und 2006 um 17,9 % und zwischen 2006 und 2010 um 6,1 % gestiegen (siehe Übersicht I 26). Ursächlich für den zuletzt deutlich verringerten Anstieg der Beihilfeausgaben sind die grundlegenden Änderungen des Beihilferechts im Jahr 2001 und insbesondere die zum 1. Januar 2004 erfolgte wirkungsgleiche Übertragung der Leistungsveränderungen der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG). Die entsprechenden Änderungen haben die Sozialeinrichtungen der ehemaligen Deutschen Bundesbahn und der Postnachfolgeunternehmen in ihr Satzungsrecht übernommen, so dass auch hier der Anstieg der Beihilfeausgaben verringert werden konnte.

Übersicht I 26:

**Entwicklung der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger des Bundes
von 1999 bis 2010**

Jahr	Bund insgesamt*	unmittelbarer Bundesbereich**	Bahn	Post
	in Mrd. Euro			
1999	2,8	0,7	1,1	1,0
2000	2,8	0,7	1,1	1,0
2001	3,0	0,7	1,2	1,1
2002	3,1	0,8	1,2	1,1
2003	3,2	0,8	1,2	1,2
2004	3,2	0,8	1,2	1,2
2005	3,2	0,8	1,2	1,2
2006	3,3	0,8	1,2	1,3
2007	3,3	0,8	1,2	1,2
2008	3,4	0,9	1,2	1,3
2009	3,5	0,9	1,2	1,3
2010	3,5	0,9	1,2	1,4

* ohne mittelbaren Bundesdienst
 ** Beamte, Richter und Berufssoldaten einschließlich G 131

Darüber hinaus trägt auch die abnehmende Zahl der Versorgungsempfänger des Bundes und der ehemaligen Deutschen Bundesbahn dazu bei, dass die Beihilfeausgaben für diesen Personenkreis seit 2007 nur moderat gestiegen sind.

In der Entwicklung der durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger spiegelt sich dies nicht wider. Insgesamt sind die Durchschnittsbeträge seit 2000 kontinuierlich um rund 38 % gestiegen (siehe Übersicht I 27). Ursache hierfür sind die allgemeine Kostenentwicklung im Gesundheitswesen sowie die erhöhte Lebenserwartung und das damit verbundene erhöhte Durchschnittsalter der Versorgungsempfänger. Naturgemäß geht mit fortschreitendem Lebensalter eine erhöhte und kostenintensivere Inanspruchnahme medizinischer Leistungen einher. Die Kostensteigerung aufgrund der demographischen Entwicklung ist allerdings kein spezifisches Problem des Beihilfesystems, sondern erfasst alle Bereiche der Krankenversicherungen.

Übersicht I 27:

Entwicklung der durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger des Bundes von 1999 bis 2010

Jahr	Bund insge- samt*	Index 2000 = 100	unmittel- barer Bundes- bereich**	Index 2000 = 100	Bahn	Index 2000 = 100	Post	Index 2000 = 100
	in Euro							
1999	3 730	96	2 860	95	4 470	95	3 790	98
2000	3 890	100	3 020	100	4 700	100	3 880	100
2001	4 130	106	3 310	110	4 930	105	4 090	105
2002	4 300	111	3 540	117	5 160	110	4 160	107
2003	4 490	115	3 720	123	5 270	112	4 440	114
2004	4 510	116	3 850	128	5 330	113	4 340	112
2005	4 550	117	3 920	130	5 320	113	4 400	113
2006	4 850	125	4 070	135	5 500	117	4 910	126
2007	4 770	123	4 160	138	5 720	122	4 500	116
2008	4 970	128	4 460	148	5 910	126	4 650	120
2009	5 210	134	4 640	154	6 190	132	4 930	127
2010	5 350	138	4 810	160	6 390	136	5 020	129

* ohne mittelbaren Bundesdienst
** Beamte, Richter und Berufssoldaten einschließlich G 131

In den einzelnen Bereichen weichen die Durchschnittsbeträge jedoch erheblich voneinander ab. 2010 betragen die durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich 4 810 Euro, im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundesbahn 6 390 Euro und im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundespost 5 020 Euro (siehe Übersicht I 27). Die höheren Durchschnittsbeträge im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundesbahn sind insbesondere auf die Altersstruktur der Versorgungsempfänger zurückzuführen. 39 % der Versorgungsempfänger sind über 75 Jahre alt. Bei der ehemaligen Deutschen Bundespost sind die höheren Durchschnittsbeträge im Wesentlichen auf die deutlich höhere Anzahl der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit zurückzuführen. Während im unmittelbaren Bundesbereich in 2010 rund 9,8 % aller Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit erfolgten, waren es im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundesbahn rund 63,3 % und im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundespost rund 28,8 %. Auch ist zu berücksichtigen, dass in diesen Bereichen eine größere Anzahl von Bediensteten während der aktiven Dienstzeit körperlich anstrengendere Arbeiten verrichtet hat, als im unmittelbaren Bundesbereich und im Alter zunehmend krankheitsbedingte Kosten daraus entstehen.

IV. Vorausberechnung der Versorgungsausgaben des Bundes- Versorgungsausgaben im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zu den Steuereinnahmen des Bundes

1. Vorausberechnung

1.1. Methodik und Annahmen

Die Vorausberechnung der Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2050 basiert auf einer Modellrechnung, der das Datenmaterial der

- Versorgungsempfängerstatistik zum 1. Januar 2011 und der
- Personalstandstatistik zum 30. Juni 2010

zugrunde liegt. Die Modellrechnung bildet die Entwicklung des Bestandes der Versorgungsberechtigten nach Altersjahrgängen im Vorausberechnungszeitraum ab und ermittelt unter Berücksichtigung der Bezügeentwicklung die künftig zu erwartenden Versorgungsausgaben in drei Varianten.

Für die Schätzung der zukünftigen Zugänge zum beamtenrechtlichen Alterssicherungssystem im Bundesbereich wurde der Bestand der am 30. Juni 2010 vorhandenen Aktiven für den Berechnungszeitraum fortgeschrieben. Die Berechnung der Entwicklung der Versorgungsausgaben erfolgte auf Basis der Versorgungsleistungen im Monat Januar 2011 und der Fortschreibung des Bestandes der Versorgungsberechtigten. Die Modellrechnungen berücksichtigen die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz,¹ die dazu führt, dass die Beamten künftig länger im aktiven Dienst verbleiben.

Zu weiteren Einzelheiten über die statistischen Annahmen siehe Dritter Teil des Versorgungsberichts, Abschnitt III.

1.2. Zahl der Versorgungsempfänger

Die Gesamtzahl der Versorgungsempfänger ist beim Bund seit 1999 rückläufig und lag in 2011 bei rund 672 000. Bis 2050 wird sie um rund 44 % auf 379 000 zurückgehen. Besonders deutlich wird der Rückgang ab dem Jahr 2030 sein.

Dabei vollzieht sich in den einzelnen Beschäftigungsbereichen des Bundes die Entwicklung gleichfalls unterschiedlich. Während bei den Beamten, Richtern und Berufssoldaten sowie im

¹ Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

mittelbaren Bundesdienst die Zahl der Versorgungsempfänger noch bis 2035 bzw. 2040 weiter steigen und anschließend zurückgehen wird, ist in den übrigen Bereichen (ehemalige Deutsche Bundesbahn, ehemalige Deutsche Bundespost und G 131) die Zahl der Versorgungsempfänger stark rückläufig.

Im unmittelbaren Bundesbereich wird die Zahl der Versorgungsempfänger in 2035 mit rund 207 000 den Höchststand erreichen. Anschließend ist die Zahl wieder rückläufig und wird bis 2050 um rund 6,7 % auf 193 000 sinken.

Im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundesbahn wird ihre Zahl bereits in den nächsten Jahren kontinuierlich zurückgehen. Bis 2050 wird die Zahl der Versorgungsempfänger in diesem Bereich von 183 000 im Jahr 2011 auf rund 35 000 (- 81 %) sinken. Im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundespost verringert sich die Zahl der Versorgungsempfänger bis 2050 um rund 158 000 gegenüber dem Höchststand von 276 000 in 2011. Dies entspricht einem Rückgang um 57 %. Im mittelbaren Bundesdienst wird die Zahl der Versorgungsempfänger bis 2035 ansteigen. Ihre Zahl wird sich von 19 000 in 2011 auf 35 000 in 2035 erhöhen. Anschließend ist die Entwicklung auch hier rückläufig (siehe Übersicht I 28).

Übersicht I 28:

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger des Bundes von 2011 bis 2050

Jahr	Zahl der Versorgungsempfänger*								
	Unmittelbarer Bundesbereich				übrige Bereiche				insgesamt
	Beamte und Richter	Berufssoldaten	G131	gesamt	mittelb. Bundesdienst	Bahn	Post	gesamt	
	in 1 000								
2011	85	90	18	193	19	183	276	479	672
2015	90	92	8	189	21	163	273	458	647
2020	95	94	3	192	26	143	264	433	625
2025	103	94	1	197	29	127	257	413	611
2030	110	92	0	202	32	108	246	386	589
2035	116	90	0	207	35	88	226	350	557
2040	118	87	0	205	35	69	195	299	504
2045	115	84	0	199	34	50	157	242	442
2050	112	81	0	193	33	35	119	186	379

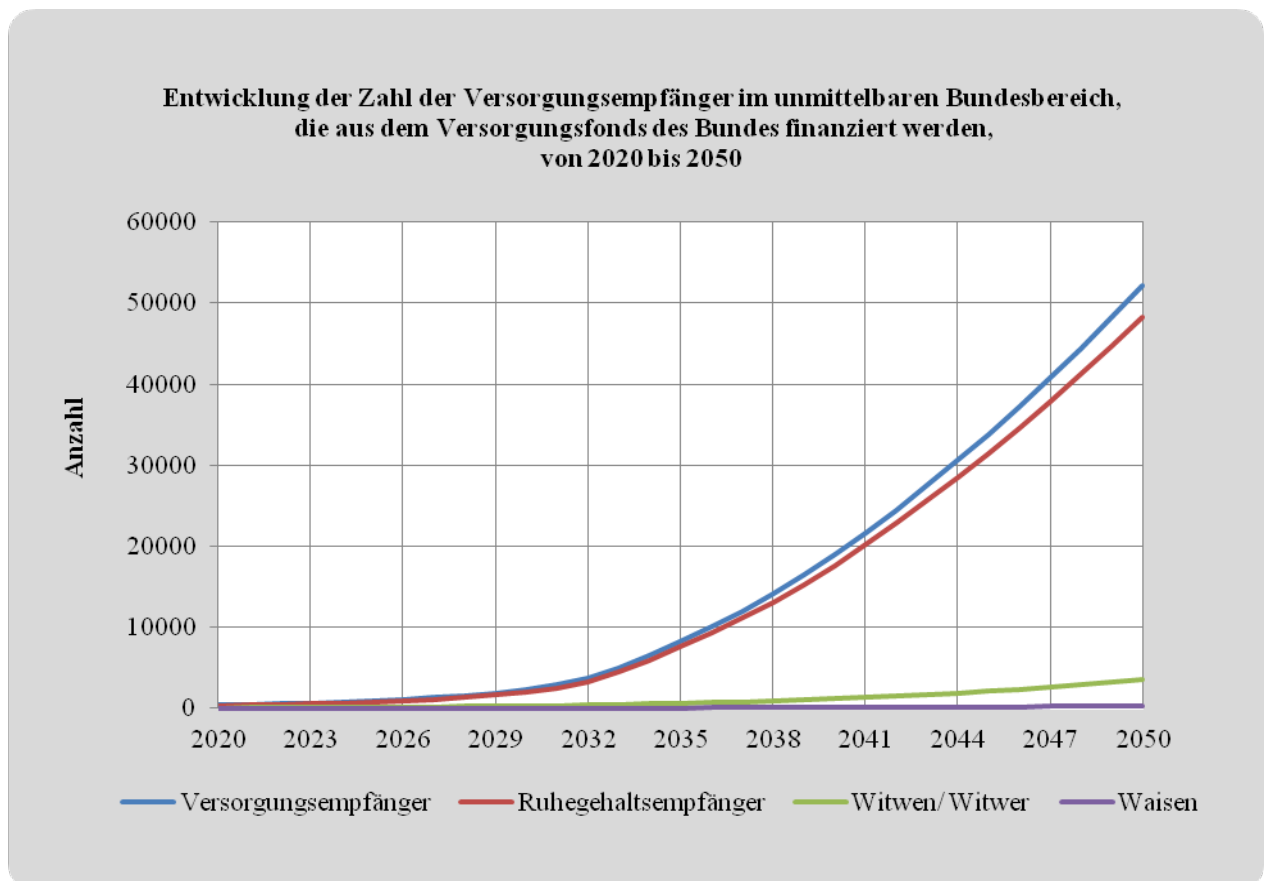
* Jahresdurchschnitt

1.3. Versorgungsfonds des Bundes - Finanzierung der Versorgungsausgaben für die Versorgungsempfänger des Bundes bis 2050

Ab 2020 werden die Versorgungsausgaben für den in den Versorgungsfonds des Bundes einbezogenen Personenkreis aus diesem finanziert. Ab 2020 wächst die Zahl dieser Versorgungsempfänger stetig auf rund 52 000 Personen im Jahr 2050 an. Bei den Ruhegehaltsempfängern steigt die Zahl bis im Jahr 2050 auf 48 000 und bei den Hinterbliebenengeldempfängern auf rund 4 000 Personen an (siehe Abbildung I 11).

Abbildung I 11

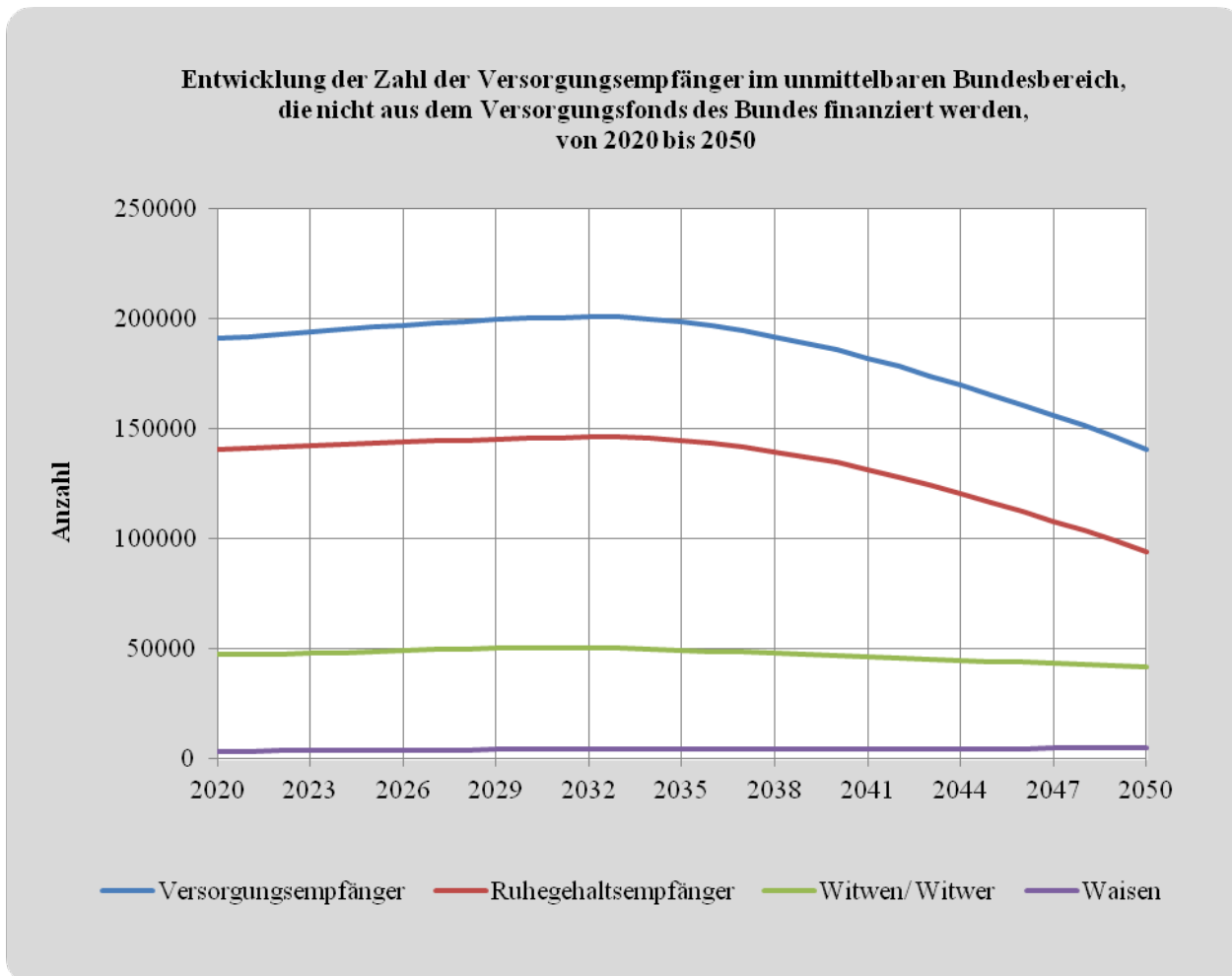
Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich, die aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert werden, von 2020 bis 2050



Entsprechend sinkt die Zahl der Versorgungsempfänger, die nicht aus dem Fonds finanziert werden ab 2020 bis 2050 von rund 191 000 auf rund 141 000 und die der Ruhegehaltsempfänger von rund 140 000 auf rund 94 000 (siehe Abbildung I 12).

Abbildung I 12

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich , die nicht aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert werden von 2020 bis 2050

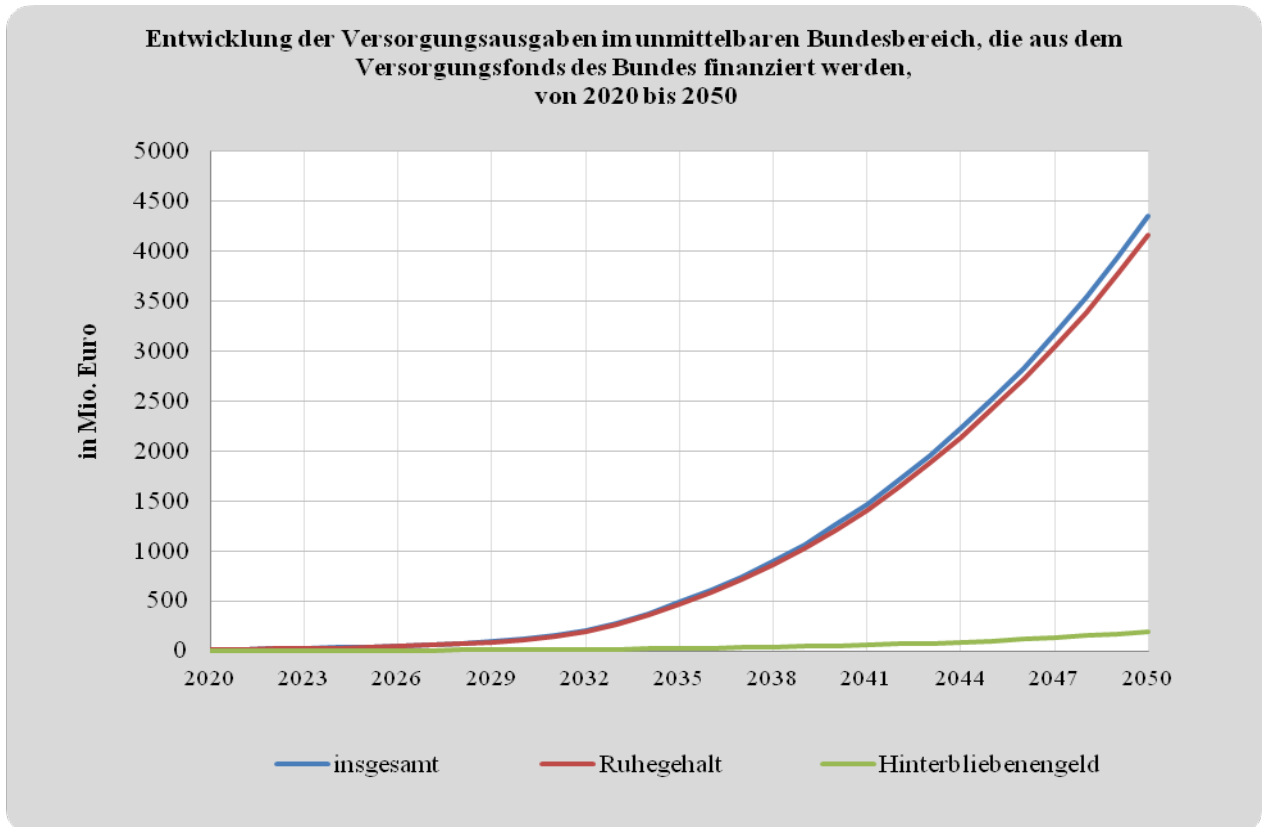


2050 werden die Ausgaben von über 50 000 Versorgungsempfängern aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert. Entsprechend gehen die Ausgaben für die Versorgungsempfänger, die nicht aus dem Fonds finanziert werden, ab 2020 zurück. Der laufende Bundeshaushalt wird entsprechend entlastet.

Die jährliche Entlastung steigt stetig und liegt im Jahr 2050 bei nahezu 4,5 Mrd. Euro (siehe Abbildung I 13), wenn Versorgungsausgaben, die für die in Abbildung I 11 dargestellten Versorgungsempfänger anfallen, aus dem Fonds finanziert werden.

Abbildung I 13

Entwicklung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich, die aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert werden von 2020 bis 2050



2. Entwicklung der Versorgungsquote und der Versorgungs-Steuer-Quote

Um eine Aussage über die Tragfähigkeit des Versorgungssystems treffen zu können, sind die künftigen Versorgungsausgaben ins Verhältnis zu dem künftigen Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) und den künftigen Steuereinnahmen (Versorgungs-Steuer-Quote) des Bundes zu setzen. Die Entwicklung der Versorgungsquote und der Versorgungs-Steuer-Quote gibt an, in welchem Umfang die Versorgungsausgaben das Bruttoinlandsprodukt und die Steuereinnahmen des Bundes in Anspruch nehmen werden.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen lässt sich über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten nicht mit dem bei kurz- und mittelfristigen Steuerschätzungen bewährten Verfahren einer Schätzung der Einzelsteuern fortschreiben, da die hierfür erforderlichen Informationen über die jeweiligen Bemessungsgrundlagen nicht vorliegen. Vielmehr kann eine langfristige Schätzung nur global über die Entwicklung des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der volkswirtschaftlichen Steuerquote (Anteil der Steuereinnahmen am BIP) erfolgen. Dies entspricht der bewährten Verfahrensweise aus anderen Berichten der Bundesregierung. Der Schätzzeitraum wurde in zwei Abschnitte unterteilt. Für den Zeitraum 2012 bis 2017 wurden die Ergebnisse der mittelfristigen Steuerschätzung vom Oktober 2012 verwendet. Sie beruhen

auf Einzelsteuerschätzungen und beinhalten eine Verteilung der Steuereinnahmen auf die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, EU) nach geltendem Recht.

Für den Zeitraum danach wurde die Steuerquote im Sinne einer technischen Annahme konstant gehalten. Zugleich wurde unterstellt, dass die Aufteilung der Steuereinnahmen auf die Gebietskörperschaften gegenüber der Verteilung, die sich nach der Steuerschätzung vom Oktober 2012 ergeben hat, unverändert bleibt. Danach entfallen im Zeitraum nach 2017 auf den Bund 42 % des gesamten Steueraufkommens.

Bei einer Kombination beider Annahmen lassen sich aus dem nominalen BIP schließlich auch die zu erwartenden Steuereinnahmen für die Jahre 2018 bis 2050 ableiten. Sie bilden die Grundlage für die im Anschluss errechnete Versorgungs-Steuer-Quote (siehe Unterabschnitt 2.2.).

2.1. Entwicklung der Versorgungsquote beim Bund bis 2050

2.1.1. Entwicklung der Versorgungsquote im unmittelbaren Bundesbereich bis 2050

In der Variante 1, die ab 2014 jährliche Bezügeanpassungen von 1,5 % unterstellt, geht die Versorgungsquote im unmittelbaren Bundesbereich von 0,20 % in 2011 bis 2050 kontinuierlich auf 0,13 % zurück. Eine insgesamt recht stabile Entwicklung zeigt sich in der Variante 2, die ab 2014 von jährlichen Bezügeanpassungen in Höhe von rund 2,6 % im Durchschnitt ausgeht. Nach einem leichten Anstieg der Versorgungsquote von 0,20 % auf 0,21 % in 2035, geht sie bis 2050 wieder auf 0,20 % zurück. Sowohl in der Variante 1 als auch in der Variante 2 liegt der Anteil der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt in 2050 unter dem Niveau von 2011. In der Variante 3, die ab 2014 jährliche Bezügeanpassungen von 3 % unterstellt, steigt die Versorgungsquote zunächst von 0,20 % in 2011 auf 0,23 % in 2040 an und geht dann bis 2050 auf 0,22 % zurück (siehe Übersicht I 29).

Übersicht I 29:

**Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote)
im unmittelbaren Bundesbereich
von 2011 bis 2050**

Jahr	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	in %		
2011	0,20	0,20	0,20
2015	0,20	0,20	0,20
2020	0,19	0,21	0,21
2025	0,18	0,21	0,21
2030	0,17	0,21	0,22
2035	0,16	0,21	0,23
2040	0,15	0,21	0,23
2045	0,14	0,20	0,23
2050	0,13	0,20	0,22

Zu Einzelheiten über die zugrunde liegenden Annahmen siehe Dritter Teil, Abschnitt III.

Im Ergebnis werden die Versorgungsausgaben danach in der Variante 1 bis 2050 einen immer geringer werdenden Teil des Bruttoinlandsproduktes in Anspruch nehmen. In Variante 2 bleibt der Anteil recht stabil. Lediglich in der Variante 3 wird der Anteil der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Niveau von 2011 zunächst leicht zulegen, dann aber ab 2040 insgesamt wieder zurückgehen.

2.1.2. Entwicklung der Versorgungsquote in den Bereichen der ehemaligen Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost bis 2050

In den Bereichen der ehemaligen Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost geht die Versorgungsquote in allen Varianten der jährlichen Bezügeanpassungen ab 2011 bzw. 2013 kontinuierlich zurück. Damit werden die Versorgungsausgaben in diesen Bereichen einen immer geringer werdenden Teil des Bruttoinlandsproduktes in Anspruch nehmen und über den gesamten Berechnungszeitraum hinweg unter dem Niveau von 2011 liegen.

In der Variante 1, die ab 2014 jährliche Bezügeanpassungen von 1,5 % unterstellt, geht die Versorgungsquote im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundesbahn von 0,13 % in 2011 bis 2050 kontinuierlich auf 0,02 % zurück. Insgesamt rückläufige Entwicklungen zeigen sich auch in den Varianten 2 und 3, die ab 2014 jährliche Bezügeanpassungen in Höhe von durchschnittlich rund 2,6 % bzw. 3 % unterstellen. In diesen Varianten geht die Versorgungsquote jeweils von 0,13 % in 2011 auf 0,02 % bzw. 0,03 % in 2050 zurück (siehe Übersicht I 30).

Im Bereich der ehemaligen Deutschen Bundespost geht die Versorgungsquote von 0,21 % in 2011 in der Variante 1 bis 2050 auf 0,06 % zurück. In den Varianten 2 und 3 geht die Versorgungsquote bis 2050 auf 0,08 % (Variante 2) bzw. 0,10 % (Variante 3) zurück (siehe Übersicht I 30).

Übersicht I 30:

Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) in den Bereichen der ehemaligen Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost von 2011 bis 2050

Jahr	Bahn			Post		
	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	in %					
2011	0,13	0,13	0,13	0,21	0,21	0,21
2015	0,12	0,12	0,12	0,20	0,21	0,21
2020	0,10	0,11	0,11	0,18	0,20	0,20
2025	0,08	0,10	0,10	0,17	0,20	0,20
2030	0,07	0,08	0,09	0,15	0,19	0,20
2035	0,05	0,07	0,07	0,13	0,17	0,18
2040	0,04	0,05	0,06	0,11	0,15	0,16
2045	0,03	0,04	0,04	0,08	0,11	0,13
2050	0,02	0,02	0,03	0,06	0,08	0,10

Zu Einzelheiten über die zugrunde liegenden Annahmen siehe Dritter Teil, Abschnitt III.

2.2. Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quote im unmittelbaren Bundesbereich bis 2050

Eine zur Versorgungsquote vergleichbare Entwicklung zeigen die Modellrechnungen zur Versorgungs-Steuer-Quote, bei der die künftigen Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich ins Verhältnis zu den künftigen Steuereinnahmen des Bundes gesetzt werden. Für die Bereiche der ehemaligen Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost wurde auf eine Modellrechnung zur Versorgungs-Steuer-Quote verzichtet, da die Versorgungsausgaben in diesen Bereichen nicht in vollem Umfang aus Steuermitteln erbracht werden.

Im Jahr 2011 liegt die Versorgungs-Steuer-Quote bei 2,06 %. In der Variante 1 geht sie bis 2050 auf 1,34 % zurück. Der Anteil der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes liegt im gesamten Berechnungszeitraum ab 2015 unter dem Niveau von 2011. Dies bedeutet, dass trotz deutlich steigender Versorgungsausgaben in den kommenden Jahren unter der Annahme jährlicher Bezügeanpassungen von 1,5 % ein immer geringer werdender Teil der Steuereinnahmen des Bundes für Versorgungsausgaben aufgewendet werden muss.

Auch in der Variante 2 (durchschnittliche Bezügeanpassung rund 2,6 %) ist die Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quote insgesamt rückläufig. Bis 2035 erhöht sich zwar der Anteil der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes auf 2,20 %, geht dann allerdings bis 2050 kontinuierlich auf 2,01 % zurück.

In der Variante 3, die ab 2014 jährliche Bezügeanpassungen von 3 % unterstellt, wird die Versorgungs-Steuer-Quote von 2,06 % in 2011 auf 2,37 % bis 2040 steigen und dann bis 2050 wieder auf 2,31 % sinken. Der Anteil der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes würde in dieser Variante im Berechnungszeitraum somit insgesamt zunehmen, wäre aber auch hier ab 2045 rückläufig (siehe Übersicht I 31).

Übersicht I 31:

**Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes
(Versorgungs-Steuer-Quote) im unmittelbaren Bundesbereich
unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen
von 2011 bis 2050**

Jahr	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	in %		
2011	2,06	2,06	2,06
2015	2,05	2,11	2,11
2020	1,92	2,12	2,13
2025	1,84	2,15	2,20
2030	1,77	2,18	2,27
2035	1,70	2,20	2,35
2040	1,60	2,16	2,37
2045	1,48	2,09	2,36
2050	1,34	2,01	2,31

Zu Einzelheiten über die zugrunde liegenden Annahmen siehe Dritter Teil, Abschnitt III.

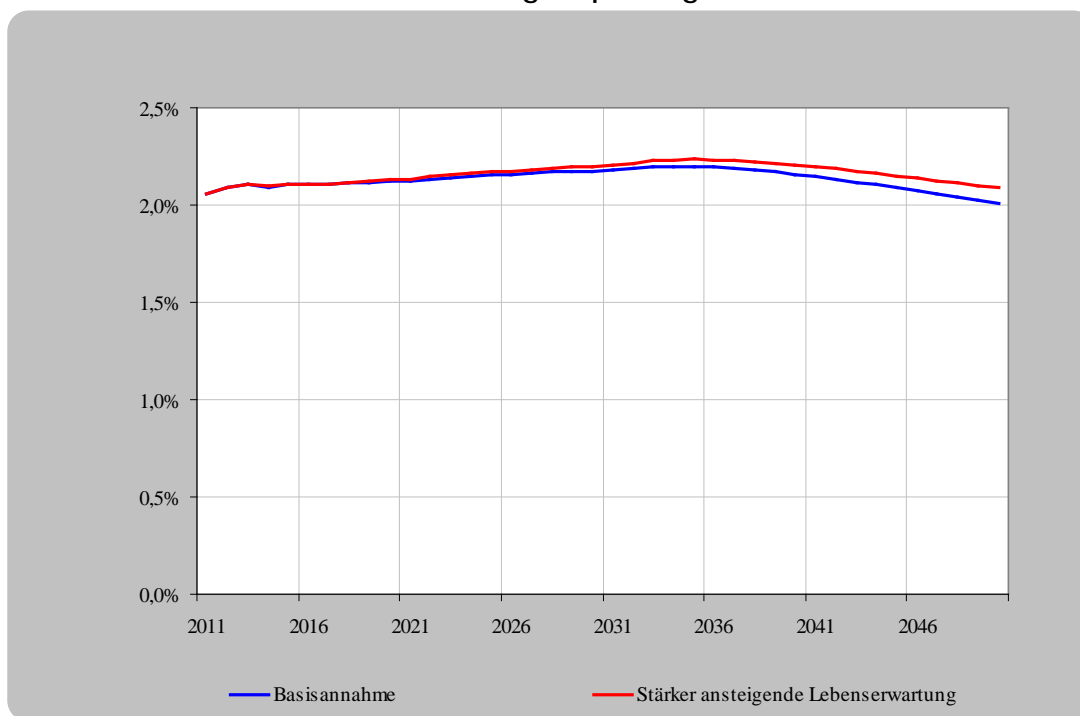
2.3. Auswirkungen einer stärker ansteigenden Lebenserwartung

Der Internationale Währungsfonds stellt in seinem Global Financial Stability Report² vom April 2012 fest, dass die ansteigende Lebenserwartung in Prognosen verschiedener Länder in der Vergangenheit zum Teil deutlich unterschätzt wurde. Gerade die Unterschätzung der Sterbewahrscheinlichkeiten für hohe Altersgruppen führt bei den Versorgungsausgaben zu einem Langlebighkeitsrisiko.

In den Modellrechnungen zum Fünften Versorgungsbericht wird im Vorausberechnungszeitraum grundsätzlich von einer steigenden Lebenserwartung ausgegangen. Lediglich bei einem noch stärkeren Anstieg der Lebenserwartung als erwartet kann sich ein Langlebighkeitsrisiko aufbauen. Um die Auswirkung eines noch stärkeren Anstiegs zu verdeutlichen, wurden die Modellrechnungen zusätzlich unter einer entsprechenden Annahme durchgeführt. Hierfür wurden Sterbewahrscheinlichkeiten für Beamtinnen und Beamte auf Grundlage der hohen Lebenserwartungsannahme L2 der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung anstelle der Basisannahme L1 geschätzt (s. Anhang: Statistische Annahmen). Annahme L2 geht für 60-jährige in 2060 von einer höheren Lebenserwartung aus als die Basisannahme L1 (+2,6 Jahre für Männer; +1,9 Jahre bei Frauen). Entsprechend schneller steigt die Lebenserwartung im Vorausberechnungszeitraum für Beamtinnen und Beamte an.

Im Folgenden ist die Versorgungs-Steuer-Quote aus obigem Abschnitt 2.2. in Variante 2 der Bezügeanpassungen zusammen mit dem sich ergebenden Verlauf bei stärker ansteigender Lebenserwartung dargestellt.

Entwicklung der Versorgungs-Steuer-Quote im unmittelbaren Bundesbereich unter verschiedenen Annahmen des Anstiegs der Lebenserwartung in Variante 2 der Bezügeanpassungen von 2011 bis 2050



² Global Financial Stability Report – The Quest for Lasting Stability, Kapitel 4: The financial impact of longevity risk, Internationaler Währungsfonds, April 2012.

Die Versorgungs-Steuer-Quote steigt mit der höheren Lebenserwartung zunächst nur geringfügig schneller an. Die höchste Versorgungs-Steuer-Quote wird wie in der Basisannahme im Jahr 2035 erreicht. Mit einem Wert von 2,24 % Prozent liegt sie um 0,04 Prozentpunkte höher. Nach 2035 geht die Quote langsamer zurück. Im Jahr 2050 beträgt die Versorgungs-Steuer-Quote aufgrund der stärker ansteigenden Lebenserwartung rund 2,09 % der Steuereinnahmen des Bundes im Jahr 2050. Damit liegt sie um 0,08 Prozentpunkte höher als in Variante 2.

3. Vergleich der Vorausberechnungen des Vierten und Fünften Versorgungsberichts

3.1. Vergleich der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger von 2011 bis 2050

Die vorausberechneten Zahlen der Versorgungsempfänger beim Bund stimmen insgesamt gut mit den Vorausberechnungen des Vierten Versorgungsberichts überein. In 2011 liegt die Abweichung bei nur 0,2 % (siehe Übersicht I 32). Die leicht höhere Zahl der Ruhegehaltsempfänger in den Jahren bis 2015 ist unter anderem auf die im Vierten Versorgungsbericht noch nicht bekannten Vorruhestandsregelungen aufgrund der Bundeswehrreform zurückzuführen. Durch eine geringfügig höhere Lebenserwartung kommt es in den Jahren ab 2030 im Fünften Versorgungsbericht zu mehr Ruhegehaltsempfängern. Infolge dessen kommt es zu weniger erwarteten Hinterbliebenen. Die Reduzierung des Personalbestandes bei der Bundeswehr wirkt diesen Effekten entgegen und führt zu insgesamt weniger Versetzungen in den Ruhestand in den Jahren vor 2050.

Übersicht I 32:

Vergleich der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger des Bundes
in den Jahren 2011 bis 2050 nach Versorgungsart
mit der Vorausberechnung des Vierten Versorgungsberichts

Jahr	Vierter Versorgungsbericht			Fünfter Versorgungsbericht			Abweichung		
	Versorgungsempfänger	Ruhegehaltsempfänger	Hinterbliebenenversorgung	Versorgungsempfänger	Ruhegehaltsempfänger	Hinterbliebenenversorgung	Versorgungsempfänger	Ruhegehaltsempfänger	Hinterbliebenenversorgung
	Anzahl in 1 000						in %		
2011	670	469	201	672	467	205	+0,2	-0,5	+1,9
2012	663	467	196	666	467	199	+0,4	0	+1,3
2013	656	465	191	660	467	193	+0,5	+0,5	+0,7
2014	650	462	187	653	465	188	+0,5	+0,6	+0,1
2015	645	461	184	647	464	183	+0,3	+0,6	-0,4
2020	629	454	174	625	455	170	-0,7	0	-2,5
2025	618	447	171	611	445	165	-1,1	-0,3	-3,4
2030	594	427	167	589	427	161	-0,9	+0,2	-3,6
2035	558	400	159	557	404	153	-0,3	+1,0	-3,5
2040	505	358	147	504	363	141	-0,2	+1,2	-3,6
2045	443	310	133	442	312	129	-0,4	+0,7	-3,0
2050	384	266	118	379	264	115	-1,2	-0,5	-2,7

3.2. Vergleich der Entwicklung der Versorgungsausgaben von 2011 bis 2050

Die Entwicklung der Versorgungsausgaben im Vierten und Fünften Versorgungsbericht kann nur in der jeweiligen Variante 3 verglichen werden, da diese von Bezügeanpassungen gleicher Höhe ausgehen. Die Versorgungsausgaben in 2011 liegen in dieser Variante rund 0,6 Mrd. Euro unter denen im Vierten Versorgungsbericht (-4,2 %). Dies liegt insbesondere daran, dass die Versorgungsbezüge im Bundesbereich bis 2011 langsamer gestiegen sind als in der Variante 3 (3 % Bezügeanpassungen in 2010/2011; gekürzt um die Anpassung nach § 69e BeamVG) des Vierten Versorgungsberichts. Neben den de facto niedriger ausgefallenen Versorgungsanpassungen in 2010 und 2011 ist dies auch auf die Sonderzahlung zurückzuführen. Im Vierten Versorgungsbericht wurde noch davon ausgegangen, dass die Kürzung der Sonderzahlung bereits Anfang 2011 auslaufen würde, was jedoch erst Anfang 2012 der Fall gewesen ist. Insgesamt fallen die Versorgungsausgaben in Variante 3 bis 2050 rund 0,3 Mrd. bis 1,0 Mrd. Euro niedriger aus als in dieser Variante des Vierten Versorgungsberichts (siehe Übersicht I 33).

Übersicht I 33:

Vergleich der Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes in den Jahren 2011 bis 2050 mit der Vorausberechnung des Vierten Versorgungsberichts

Jahr	Versorgungsausgaben*			
	Vierter Versorgungsbericht	Fünfter Versorgungsbericht	Abweichung	
	in Mrd. Euro		in Mrd. Euro	in %
2011	15,2	14,5	-0,6	-4,2
2012	15,5	15,1	-0,4	-2,6
2013	15,8	15,4	-0,4	-2,8
2014	16,1	15,7	-0,4	-2,5
2015	16,5	16,2	-0,3	-2,1
2020	18,7	18,2	-0,5	-2,5
2025	21,3	20,7	-0,6	-2,7
2030	23,7	23,2	-0,5	-2,2
2035	25,8	25,4	-0,4	-1,7
2040	27,1	26,6	-0,5	-1,7
2045	27,7	27,1	-0,7	-2,4
2050	28,3	27,2	-1,0	-3,7

* Variante 3: Versorgungsanpassung jährlich 3 %.

ZWEITER TEIL: ZUSATZVERSORGUNG DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

1. Überblick

Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gehört zum Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Sie gewährt aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen Betriebsrenten im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG),¹ welche die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergänzen.

Die Tarifvertragsparteien hatten 2001 eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung vereinbart. Das bis dahin bestehende Gesamtversorgungssystem wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen und durch ein Betriebsrentensystem abgelöst.

In Anlehnung an die Beamtenversorgung beschränkt sich dieser Bericht bei der Darstellung der Entwicklungen der Versorgungsleistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen auf diejenigen, bei denen Beschäftigte des Bundes versichert sind oder die durch den Bund finanziert werden. Aufgenommen sind damit die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), bei der die Beschäftigten des Bundes versichert sind, und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, bei welcher die Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn versichert sind und die deshalb Zuschüsse des Bundes erhält.

Die weiteren Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes werden nicht mehr behandelt.

2. VBL

Die VBL hatte im Jahr 2010 insgesamt

- 1,829 Mio. Pflichtversicherte
- 1,170 Mio. Rentner
- 4,488 Mrd. Euro Versorgungsleistungen

2.1. Grundlagen und Ziele

Ziel der Zusatzversorgung ist es, den Beschäftigten und ihren Hinterbliebenen neben der Grundversorgung (gesetzliche Rente) eine zusätzliche Altersversorgung zu gewähren. Im abgelösten Gesamtversorgungssystem, das sich an der Beamtenversorgung orientierte, wurde eine Gesamtversorgung zugesagt, die nach vierzig Jahren bis zu 91,75 % der Nettobezüge eines vergleichbaren aktiven Beschäftigten erreichen konnte. Von dieser Gesamtversorgung wurde die gesetzliche Rente abgezogen und die Differenz als Versorgungsrente gezahlt. Die

¹ Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 1838).

Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der Zusatzversorgung beruhte insbesondere auf gravierenden finanziellen Schwierigkeiten des Gesamtversorgungssystems sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das grundlegende Regelungen des Gesamtversorgungssystems als verfassungswidrig beurteilt hatte.²

Im neuen Betriebsrentensystem wird den Beschäftigten eine Betriebsrente gewährt, die unabhängig von der Höhe der gesetzlichen Rente gezahlt wird und die sich an dem insgesamt im Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst erzielten Entgelt orientiert. Damit entfällt die Abhängigkeit von externen Bezugssystemen (Beamtenversorgung, gesetzliche Rente).

Der Anspruch auf Zusatzversorgung beruht auf Tarifverträgen. Die Tarifvertragsparteien haben für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes den Anspruch auf eine Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung mit einheitlichem Leistungsrecht vereinbart. Die Zusatzversorgung wird von Zusatzversorgungseinrichtungen durchgeführt. Ausgestaltung der Organisation und der Finanzierung erfolgt durch Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.

Die Versicherung der Zusatzversorgung ist unterteilt in die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung. Hinzu tritt die Möglichkeit der Entgeltumwandlung. Im Folgenden wird nur auf die Pflichtversicherung eingegangen, da die freiwillige Versicherung und die Entgeltumwandlung in aller Regel nur von den Beschäftigten finanziert werden und damit nicht Gegenstand dieses Berichtes sind.

Pflichtversichert sind alle Beschäftigten, die

- das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- vom Beginn der Versicherung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllen können.

Bezugsberechtigt sind die einzelnen Beschäftigten. Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles einen direkten Anspruch gegen die Zusatzversorgungseinrichtung.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Betriebsrente sind die Erfüllung der Wartezeit und der Eintritt des Versicherungsfalles. Die Wartezeit beträgt 60 Monate, in denen Aufwendungen für die Pflichtversicherung erbracht wurden. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn ein Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

Bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet die Pflichtversicherung und es entsteht eine beitragsfreie Versicherung. Bei Eintritt des Versicherungsfalles wird eine Betriebsrente gezahlt, wenn eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt ist.

² Siehe hierzu Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung Teil A , Kapitel II Unterabschnitt 2.2 (BT-Drs. 15/5821 vom 22. Juni 2005).

2.2. Leistungsrecht

Die Zusatzversorgung erfolgt in Form eines auch in der gewerblichen Wirtschaft üblichen Betriebsrentensystems. Es wird eine Leistung zugesagt, die sich ergäbe, wenn 4 % des Bruttoentgelts vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt und am Kapitalmarkt angelegt würden.

2.2.1. Grundformel

Die Ermittlung der Betriebsrente erfolgt durch ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entwickeltes Versorgungspunktemodell. Danach werden die Versorgungspunkte mit einem Messbetrag von 4 Euro multipliziert. Die Grundformel für die Rentenberechnung lautet:

Betriebsrente	=	Summe aller Versorgungspunkte	x	Messbetrag
----------------------	---	--------------------------------------	---	-------------------

Die Versorgungspunkte werden auf der Grundlage der Entgelte während der gesamten Tätigkeit im öffentlichen Dienst ermittelt. Hierbei wird zunächst das Verhältnis eines Zwölftels des individuellen Jahresentgelts zu einem festgelegten Referenzentgelt (1 000 Euro) festgestellt. Der sich aus diesem Verhältnis ergebende Wert wird dann mit einem versicherungsmathematisch bestimmten Altersfaktor gewichtet. Daraus ergibt sich die Anzahl der Versorgungspunkte für das betreffende Kalenderjahr.

Versorgungspunkte	=	$\frac{\text{1/12 des individuellen Jahresentgelts}}{\text{Referenzentgelt}}$	x	Altersfaktor
--------------------------	---	---	---	---------------------

Diese Formel setzt die tarifvertragliche Versorgungszusage um. Dabei werden durch die Altersfaktoren eine differenzierte Verzinsung der Beiträge in der Anwartschafts- (3,25 %) und Leistungsphase (5,25 %) sowie biometrische Annahmen (Sterbetafeln, Rentenbezugsdauer etc.) berücksichtigt.

2.2.2. Soziale Komponenten

Die Höhe der Betriebsrente richtet sich grundsätzlich nach den individuellen Jahresarbeitsentgelten. Es gibt allerdings Konstellationen, bei denen die Tarifvertragsparteien aus sozialen Gründen Leistungen gewähren, obwohl kein entsprechendes Jahresarbeitsentgelt erzielt worden ist. Das betrifft Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)³ und eine volle oder teilweise Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres. Bei Elternzeit nach § 15 BEEG wird für jedes Kind ein monatliches Einkommen von 500 Euro unterstellt und die sich hieraus ergebende Anzahl von Versorgungspunkten gewährt.

³ Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG); Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748).

Für den Fall einer Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres ist die Zurechnung von zusätzlichen Versorgungspunkten vorgesehen.

2.2.3. Bonuspunkte

Im Versorgungspunktemodell wird vorausgesetzt, dass Beiträge in Höhe von 4 % des Entgelts am Kapitalmarkt angelegt werden. Wenn die Kapitalmarktverzinsung die Verzinsung übersteigt, welche in den Altersfaktoren garantiert ist (3,25 % in der Anwartschaftsphase und 5,25 % in der Rentenbezugsphase), werden die entstehenden Überschüsse in Form von Bonuspunkten auf die Versicherten verteilt, nachdem der Aufwand für soziale Komponenten und die Verwaltungskosten nach Vorschlag des verantwortlichen Aktuars abgezogen worden sind. Das gilt auch für die Zusatzversorgungseinrichtungen, die durch Umlagen finanziert werden und bei denen daher keine Beiträge am Kapitalmarkt angelegt werden. Hier werden die Überschüsse ermittelt, indem unterstellt wird, dass die Beiträge wie bei einer Kapitaldeckung angelegt werden. Grundlage ist eine auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen beruhende und durch den verantwortlichen Aktuar erstellte fiktive versicherungstechnische Bilanz.

2.2.4. Hinterbliebenenversorgung

Beim Tod eines Versicherten, der die Wartezeit erfüllt hat, oder eines Betriebsrentenberechtigten haben die Hinterbliebenen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Art, Höhe und Dauer des Anspruchs richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Bemessungsgrundlage ist die Betriebsrente des Verstorbenen. Kinder, die nach den Regelungen des Einkommensteuerrechts (§ 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG) berücksichtigungsfähig sind, haben nach diesen Grundsätzen Anspruch auf Waisenrente.

2.2.5. Sonstige Regelungen

Die Betriebsrenten werden jährlich zum 1. Juli um 1 % dynamisiert. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Betriebsrente werden, wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, Abschläge erhoben. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vermindert sich die Betriebsrente um 0,3 % und höchstens um 10,8 %.

2.2.6. Übergangsregelungen

Mit der Reform der Zusatzversorgung wurden die Anwartschaften aus dem abgelösten Gesamtversorgungssystem ermittelt und als Startgutschrift in das neue Betriebsrentensystem übertragen. Dabei wurden grundsätzlich drei Personengruppen unterschieden: rentennahe Versicherte, rentenferne Versicherte und beitragsfrei Versicherte.

Dabei wurden bei rentennahen Versicherten aus Gründen des Vertrauensschutzes die Startgutschriften weitgehend nach den Regelungen des Gesamtversorgungssystems ermittelt.

Bei den rentenfernen Versicherten wurden die Startgutschriften nach einem pauschalierten Verfahren auf der Grundlage von § 18 BetrAVG ermittelt. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06) entschieden, dass das Verfahren zur Ermittlung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, aber wegen unangemessener Benachteiligung von Versicherten, deren Pflichtversicherung in einem höheren Lebensalter begonnen hat, rechtswidrig ist. Die Tarifvertragsparteien haben mit dem 5. Änderungsstarifvertrag vom 31. Mai 2011 das Urteil des BGH umgesetzt und vereinbart, dass die Startgutschriften überprüft werden und gegebenenfalls ein Zuschlag zur Startgutschrift gezahlt wird.

Die Anwartschaften der beitragsfrei Versicherten wurden nach der am 31. Dezember 2001 im Gesamtversorgungssystem geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt und in das neue System in Form von Startgutschriften übertragen.

2.3. Finanzierung

Die Finanzierung der VBL erfolgt in zwei getrennten Abrechnungsverbänden.

2.3.1. Abrechnungsverband West

Im Abrechnungsverband West wird die VBL durch Umlagen und Sanierungsgelder finanziert.

Für die Umlage wird ein Prozentsatz der Entgelte verwendet, um die voraussichtlichen Aufwendungen für Renten in einem Deckungsabschnitt von fünf Jahren zu zahlen. Der Umlagesatz beträgt im Abrechnungsverband West seit 1. Januar 2002 7,86 %. Davon tragen der Arbeitgeber 6,45 % und die Beschäftigten 1,41 %.

Neben den Umlagen werden von den Arbeitgebern seit dem 1. Januar 2002 Sanierungsgelder im Gesamtvolumen von 2 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes West im Jahr 2001 erhoben; die Summe dieser Entgelte ist jährlich entsprechend der Anpassung der Betriebsrenten zu erhöhen. Das Sanierungsgeld wird nicht prozentual gleichmäßig von jedem bei der VBL beteiligtem Arbeitgeber erhoben, sondern unterschiedlich nach Beteiligengruppen (Bund, Länder, einige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger und sonstige Arbeitgeber). Die Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit von den auf die Beteiligengruppen entfallenden Rentensummen und Entgeltsummen.

2.3.2. Abrechnungsverband Ost

Im Abrechnungsverband Ost wird die VBL durch Umlagen und Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren finanziert.

Der vom Arbeitgeber zu tragende Umlagesatz beträgt 1 %, der zur Deckung der bis zum 31. Dezember 2007 erworbenen Anwartschaften und der laufenden Renten erhoben wird.

Vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007 wurde neben der Umlage teilweise eine Kapitaldeckung mit einem Beitrag von 1 % erhoben, der vom Arbeitgeber und von den Beschäftigten jeweils zur Hälfte getragen wurde. Am 1. Januar 2008 wurde dann eine vollständige Kapitaldeckung eingeführt, bei welcher der Beitrag von 4 % je zur Hälfte von den Beschäftigten und dem Arbeitgeber getragen wird. Der Umstieg auf eine Kapitaldeckung war möglich, weil der Abrechnungsverband Ost erst mit der Einführung der Zusatzversorgung Ost am 1. Januar 1997 gegründet wurde und die Verpflichtungen aus den bis zum 31. Dezember 2007 entstandenen Anwartschaften und Betriebsrenten noch relativ niedrig waren.

3. Renten-Zusatzversicherung der Knappschaft-Bahn-See (KBS)

Die Zusatzversorgung für die Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn wird seit dem 1. Oktober 2005 von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) durchgeführt. Bis zum 30. September 2005 war die Zusatzversorgungseinrichtung der Bahn die Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B), die in die KBS übergeleitet wurde.

Die Renten-Zusatzversicherung der KBS hatte im Jahr 2010 insgesamt

- 47 500 Pflichtversicherte
- 123 800 Rentner
- 589 Mio. Euro Versorgungsleistungen.

Die Renten-Zusatzversicherung der KBS besteht aus zwei getrennten Versichertenbeständen: Der erste Versichertenbestand (Teil C der Satzung) besteht aus einem zum 31. Juli 1979 geschlossenen Versichertenbestand. Der zweite Versichertenbestand (Teil D der Satzung) besteht seit dem 1. August 1979. Durch die Neufassung der Satzung Teil D zum 1. Januar 2001 wurde das Gesamtversorgungssystem geschlossen und ein Betriebsrentensystem (Versorgungspunktemodell) wie bei der VBL eingeführt.

3.1. Leistungen nach Teil C der Satzung

Das Leistungsrecht nach Teil C folgt dem Prinzip der Gesamtversorgung, ist jedoch mit dem abgelösten Gesamtversorgungssystem der VBL nicht unmittelbar vergleichbar. Versicherte nach Teil C sind nicht mehr vorhanden, der Rentnerbestand setzt sich aus ehemaligen Versicherten aus den alten Bundesländern zusammen. Seit 1979 werden Leistungen nach Teil C der Satzung ausschließlich aus Mitteln der Deutschen Bundesbahn bzw. deren Rechtsnachfolgern finanziert. Die Ausgaben für Versorgungsleistungen haben im Jahr 2010 rund 89 Mio. Euro betragen.

3.2. Leistungen nach Teil D der Satzung

Die leistungsrechtlichen Regelungen im Teil D entsprechen dem Satzungsrecht der VBL. Leistungen nach dem Teil D werden durch Umlagen der Arbeitgeber und durch anteilige Beiträge der Beschäftigten zur Umlage finanziert. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Ausführungen zu Abschnitt 5.

4. Entwicklung der Zahl der Versicherten, Renten sowie der Ausgaben für Versorgungsleistungen der VBL

4.1. Entwicklung der Zahl der aktiv Pflichtversicherten und beitragsfrei Pflichtversicherten von 1970 bis 2006

4.1.1.

Bei der VBL ist die Zahl der aktiv Pflichtversicherten zwischen 2002 und 2010 von 1 933 690 auf 1 829 109 gesunken. Dies entspricht einem Rückgang um 5,4 % (siehe Übersichten II 1 und II 2).

Übersicht II 1:

Entwicklung der Zahl der aktiv Pflichtversicherten und der beitragsfrei Pflichtversicherten bei der VBL 1970 bis 2010

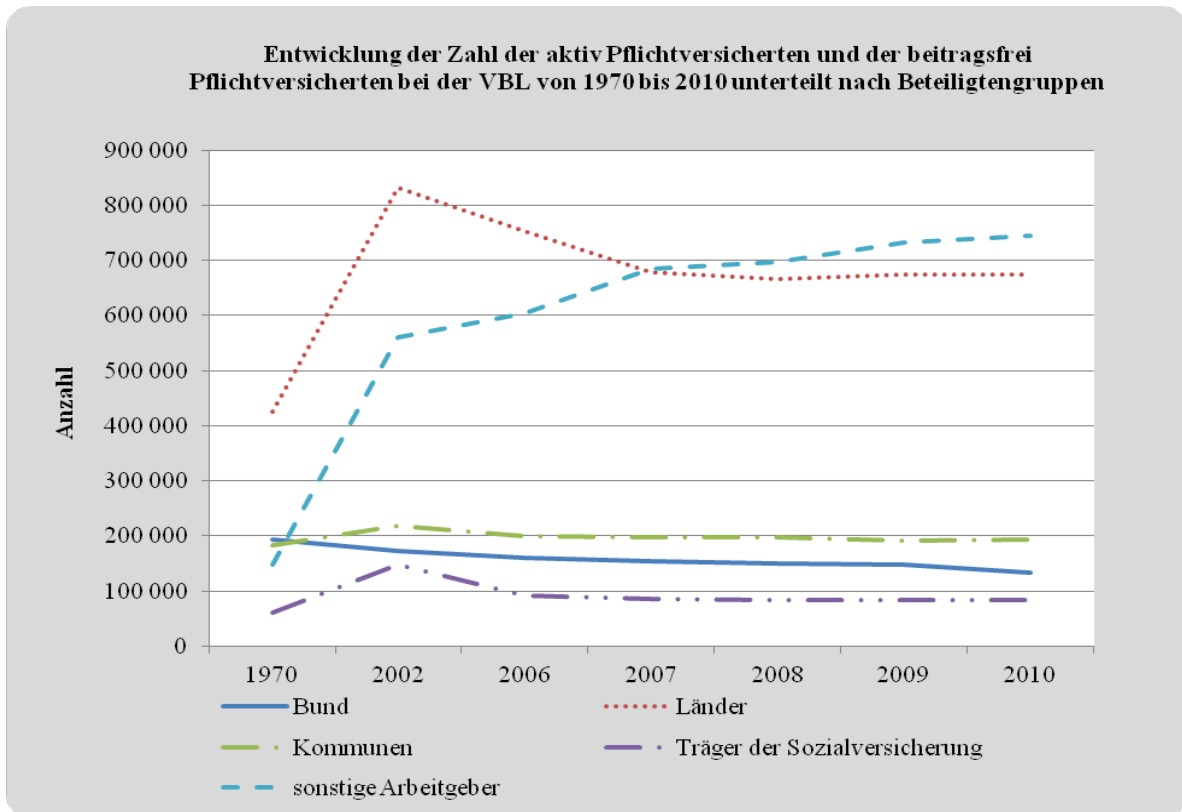
31. Dez.	aktiv Pflichtversicherte	beitragsfrei Pflichtversicherte
1970	1 012 074	420 000
2002	1 933 690	1 979 318
2006	1 807 891	2 256 917
2007	1 800 323	2 289 140
2008	1 796 228	2 332 376
2009	1 828 077	2 357 534
2010	1 829 109	2 400 973

Von den insgesamt 1 829 100 aktiv Pflichtversicherten in 2010 waren 1 149 300 Frauen und 679 800 Männer. Der Frauenanteil betrug damit 62,8 %. Auffallend ist der Unterschied zwischen den Abrechnungsverbänden Ost und West. Im Abrechnungsverband West beträgt der Anteil der Frauen 61,8 %, im Abrechnungsverband Ost 67,0 %. Der höhere Frauenanteil im Abrechnungsverband Ost hängt mit dem allgemein höheren Frauenanteil bei den Erwerbstätigen in den neuen Bundesländern zusammen.

Bei den beitragsfrei Pflichtversicherten liegt der Anteil der Frauen insgesamt bei 59,3 % (siehe Übersicht II 3).

Abbildung II 1

Entwicklung der Zahl der aktiv Pflichtversicherten und der beitragsfrei Pflichtversicherten bei der VBL von 1970 bis 2010 unterteilt nach Beteilig tengruppen



Übersicht II 2:

Entwicklung der Zahl der aktiv Pflichtversicherten und der beitragsfrei Pflichtversicherten bei der VBL nach Beteiligungsgruppen von 1970 bis 2010

31. Dez.	aktiv Pflichtversicherte															beitragsfrei Versicherte insgesamt	
	Bund			Länder			Kommunen			Träger der Sozialversicherung			sonstige Arbeitgeber				zusammen
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt		
1970*	193 830		193 830	426 680		426 680	183 483		183 483	60 609		60 609	147 472		147 472	1 012 074	420 000
2002	143 066	30 730	173 796	541 764	290 466	832 230	219 302	18	219 320	126 130	22 393	148 523	476 901	82 920	559 821	1 933 690	1 979 318
2006	131 123	28 538	159 661	515 282	241 082	753 364	198 915	6	198 921	73 275	18 191	91 466	516 194	88 285	604 479	1 807 891	2 256 917
2007	126 679	27 913	154 592	453 615	225 091	678 706	197 263	7	197 270	68 091	18 001	86 092	582 611	101 052	683 663	1 800 323	2 289 140
2008	122 993	28 162	151 155	449 426	216 013	665 439	198 046	6	198 052	65 863	18 707	84 570	594 461	102 551	697 012	1 796 228	2 332 376
2009	120 220	27 254	147 474	461 989	212 268	674 257	191 671	5	191 676	64 734	18 637	83 371	623 497	107 802	731 299	1 828 077	2 357 534
2010	107 718	26 825	134 543	467 400	207 404	674 804	192 664	5	192 669	64 991	18 383	83 374	634 955	108 784	743 739	1 829 109	2 400 973

* die Zahl der beitragsfrei Versicherten für 1970 ist geschätzt

Übersicht II 3:

Zusammensetzung der Pflichtversicherten bei der VBL nach Geschlecht am 31. Dezember 2010

Pflichtversicherte	Frauen			Männer			insgesamt
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	
	Anzahl in 1 000						
aktiv Pflichtversicherte	907,4	241,9	1 149,3	560,3	119,4	679,8	1 829,1
beitragsfrei Pflichtversicherte	1 289,3	134,8	1 424,1	896,7	80,2	976,9	2 401,0
Pflichtversicherte insgesamt	2 196,7	376,7	2 573,4	1 457,0	199,6	1 656,6	4 230,1

Die Verteilung der aktiv Pflichtversicherten im Jahr 2010 auf die einzelnen Beteiligtenbereiche ist in der Übersicht II 4 dargestellt. Die größte Beteiligtegruppe sind die **Länder** mit 674 804 aktiv Pflichtversicherten (36,9 %), gefolgt von den **sonstigen Arbeitgebern** mit 596 638 aktiv Pflichtversicherten (32,6 %) sowie den **kommunalen Arbeitgebern** mit 339 750 aktiv Pflichtversicherten (18,6 %). Der Anteil der **unmittelbaren Bundesverwaltung** an der Zahl der aktiv Pflichtversicherten beträgt mit 134 543 nur 7,4 %. Der **Bund** liegt damit an vierter Stelle. Auf die **Träger der Sozialversicherung** entfallen 83 374 aktiv Pflichtversicherte (4,6 %). Die Beteiligtegruppen der Sozialversicherungsträger und der sonstigen Arbeitgeber erfassen auch Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Übersicht II 4:

Aktiv Pflichtversicherte bei der VBL nach Beteiligten bzw. Beteiligtegruppen am 31. Dezember 2010

Bund		134 543
Länder		674 804
Baden-Württemberg	84 246	
Bayern	88 990	
Berlin	56 154	
Brandenburg	24 184	
Bremen	11 154	
Hessen	48 931	
Mecklenburg-Vorpommern	25 784	
Niedersachsen	65 568	
Nordrhein-Westfalen	83 774	
Rheinland-Pfalz	33 939	
Sachsen	69 342	
Sachsen-Anhalt	38 056	
Schleswig-Holstein	17 249	
Thüringen	24 433	
Kommunale Arbeitgeber		339 750
Träger der Sozialversicherung		83 374
sonstige Arbeitgeber		596 638
insgesamt		1 829 109

4.2. Entwicklung der Renten von 1970 bis 2050

4.2.1. Zahl der Renten von 1970 bis 2010

Die Gesamtzahl der Renten bei der VBL ist zwischen 2002 und 2010 um 18,8 % von 985 200 auf 1 170 000 gestiegen. Im Zeitraum von 1970 bis 2010 hat sich die Zahl fast verfünffacht (siehe Übersicht II 5).

Übersicht II 5:

**Entwicklung der Zahl der Renten bei der VBL
getrennt nach Betriebsrenten aus aktiver und beitragsfreier
Pflichtversicherung von 1970 bis 2010**

31. Dezember	Renten aus aktiver Pflichtversicherung	Renten aus beitragsfreier Pflichtversicherung*	insgesamt
	in 1 000		
1970	181,4	61,5	242,9
2002	875,8	109,4	985,2
2006	937,3	145,0	1 082,3
2007	948,9	153,1	1 102,0
2008	966,5	164,0	1 130,5
2009	977,6	172,0	1 150,5
2010	988,8	181,3	1 170,0

* hierin enthalten sind Renten nach § 83 VBLS

In der Übersicht II 6 ist dargestellt, wie sich die Renten der VBL zwischen Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aufteilen. 2006 wurden rund 203 000 Hinterbliebenenrenten und rund 879 300 Versichertenrenten gezahlt; das entspricht einem Anteil von 18,8 %. 2010 wurden rund 213 000 Hinterbliebenenrenten und rund 956 000 Versichertenrenten gezahlt. Das entspricht einem Anteil der Hinterbliebenenrenten am Gesamtbestand von 18,2 %.

Übersicht II 6:

**Entwicklung der Zahl der Renten bei der VBL getrennt
nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten von 1994 bis 2010**

31. Dez.	Versichertenrenten	Hinterbliebenenrenten	insgesamt
	in 1 000		
1994	582,3	177,2	759,5
2002	787,8	197,4	985,2
2006	879,3	203,0	1 082,3
2007	899,0	202,9	1 101,9
2008	918,8	211,7	1 130,5
2009	937,7	212,8	1 150,5
2010	956,0	213,0	1 170,0

Beim Anteil der Hinterbliebenenrenten gibt es zwischen dem Abrechnungsverband West und dem Abrechnungsverband Ost erhebliche Unterschiede. Im Abrechnungsverband West lag der Anteil zwischen 2002 und 2010 bei rund 20 %. Im Abrechnungsverband Ost ist der Anteil der Hinterbliebenenrenten weitaus geringer. Von 2002 bis 2010 lag er zwischen 3,7 % und 5,0 %. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Zusatzversorgung Ost erst zum 1. Januar 1997 eingeführt worden ist. Einen Anspruch auf Zusatzversorgung konnten nur diejenigen erwerben, die im Jahr 1997 noch aktiv beschäftigt waren.

Übersicht II 7:

Entwicklung der Zahl der Renten der VBL getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten sowie West und Ost von 1993 bis 2010

31. Dez.	Versichertenrenten			Hinterbliebenenrenten			insgesamt
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	
	in 1 000						
1993	566,8		566,8	174,3		174,3	741,2
2002	756,2	31,6	787,8	196,2	1,2	197,4	985,2
2006	799,8	79,6	879,4	200,5	2,5	203,0	1 082,3
2007	808,9	90,1	899,0	200,1	2,8	202,9	1 101,9
2008	818,3	100,5	918,8	206,8	4,9	211,7	1 130,5
2009	827,4	110,4	937,7	207,2	5,6	212,8	1 150,5
2010	835,8	120,3	956,0	207,6	6,4	213,0	1 170,0

Von den insgesamt rund 956 000 Versichertenrenten in 2010 entfielen rund 558 500 auf Frauen und rund 397 500 auf Männer. Der Frauenanteil beträgt damit 58,4 %. Im Jahr 2002 lag der Frauenanteil bei den Versichertenrenten bei 53,9 % und 1994 bei 53,7 % (siehe Übersicht II 8).

Übersicht II 8:

Entwicklung der Zahl der Versichertenrenten der VBL nach Geschlecht von 1994 bis 2010

31. Dez.	Versichertenrenten		
	Frauen	Männer	insgesamt
	in 1 000		
1994	312,7	269,6	582,3
2002	424,7	339,9	787,8
2006	503,5	375,8	879,3
2007	516,8	382,3	899,0
2008	530,0	388,8	918,8
2009	543,4	394,3	937,7
2010	558,5	397,5	956,0

4.2.2. Renteneintrittsverhalten

Das Durchschnittsalter aller neu zugegangenen Versichertenrentner ist zwischen 1993 und 2002 von 58,8 Jahre auf 60,1 Jahre gestiegen. In 2006 ist es wieder auf 59,8 Jahre und im Jahr 2010 auf 59,5 Jahre gesunken.

Im Abrechnungsverband West lag das Durchschnittsalter der neu zugegangenen Versichertenrentner 2010 bei 59,3 Jahren. Im Abrechnungsverband Ost betrug das entsprechende Durchschnittsalter 60,1 Jahre.

Das durchschnittliche Renteneintrittsalter der Frauen lag im Abrechnungsverband West bei 59 Jahren und im Abrechnungsverband Ost bei 60,1 Jahren. Bei den Männern betrug das durchschnittliche Renteneintrittsalter im Abrechnungsverband West 60,1 Jahre und im Abrechnungsverband Ost 60,4 Jahre. Damit lag das Renteneintrittsalter im Abrechnungsverband Ost sowohl bei den Frauen (+ 1,1 Jahre) als auch bei den Männern (+ 0,3 Jahre) höher als im Abrechnungsverband West. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass lebensältere Beschäftigte im Abrechnungsverband Ost aufgrund der Einführung der Zusatzversorgung Ost zum 1. Januar 1997 nur erheblich geringere Betriebsrentenanwartschaften erwerben konnten (siehe Übersichten II 9 und II 10).

Übersicht II 9:

**Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der VBL in den Jahren 1993, 2002, 2006 und 2010
nach Rentenarten und Geschlecht**

Rentenart	Renteneintrittsalter in Jahren											
	1993			2002			2006			2010		
	M	F	ges.	M	F	ges.	M	F	ges.	M	F	ges.
Altersrenten für langjährig Versicherte*	60,8	62,0	61,8	60,4	62,1	61,4	60,8	62,2	61,8	62,2	61,5	61,9
Vorgezogene Altersrenten**	60,4	60,5	60,4	60,7	61,2	60,9	61,7	62,1	61,7	61,8	61,3	61,4
Erwerbsminderungsrenten	o.A.	o.A.	o.A.	51,1	52,9	51,8	50,2	51,8	50,7	51,9	50,5	50,9
Gesamtdurchschnitt	57,9	59,6	58,8	59,4	60,9	60,1	59,5	60,5	59,8	60,1	59,3	59,5
* Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI, Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 und 236a SGB VI und Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI ** Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI M = Männer; F = Frauen; ges. = gesamt												

Übersicht II 10:

Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der VBL (West und Ost) im Jahr 2010 nach Rentenarten und Geschlecht

Rentenart	Durchschnittsalter in Jahren					
	West			Ost		
	Frauen	Männer	insgesamt	Frauen	Männer	insgesamt
Altersrenten für langjährig Versicherte*	61,5	62,2	61,9	61,5	62,4	61,9
Vorgezogene Altersrenten**	61,3	61,8	61,4	61,4	61,7	61,4
Erwerbsminderungsrenten	50,6	51,9	51,0	50,5	52,0	50,7
Gesamtdurchschnitt	59,0	60,1	59,3	60,1	60,4	60,1
* Altersrente für langjährig Versicherte nach §§ 36, 40, 236 und 238 SGB VI, Altersrente für Schwerbehinderte nach §§ 37 und 236a SGB VI						
** Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit						

Die Zahl der Rentenneuzugänge schwankt seit 1996 zwischen 42 400 im Jahr 2006 und 49 100 im Jahr 2008. Wegen der Varianz in beide Richtungen lässt sich kein langfristiger Trend erkennen (siehe Übersicht II 11).

Übersicht II 11:

Zahl der Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten in den Jahren 1996 bis 2010

Rentenart	Anzahl						
	1996	2002	2006	2007	2008	2009	2010
	in 1 000						
Regelaltersrente	2,6	4,1	7,9	11,2	13,4	14,3	15,1
Altersrenten für langjährig Versicherte*	11,6	11,9	8,7	9,9	9,9	9,7	10,3
Vorgezogene Altersrenten**	17,0	24,6	19,8	20,0	19,5	18,3	16,4
Erwerbsminderungsrenten	13,5	7,0	6,0	5,8	6,3	6,0	6,4
insgesamt	44,8	47,7	42,4	46,9	49,1	48,3	48,2
* Altersrente für langjährig Versicherte nach §§ 36, 40, 236 und 238 SGB VI, Altersrente für Schwerbehinderte nach §§ 37 und 236a SGB VI							
** Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit							

Signifikante Veränderungen haben sich bei dem Anteil der Rentenneuzugänge nach Rentenarten ergeben. Insbesondere hat sich der Anteil der Regelaltersrente zwischen 1996 und 2010 von 5,8 % auf 31,3 % stetig erhöht. Dies ist insbesondere auf die Einführung von Rentenabschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente zurückzuführen. Ebenso deutlich ist der Anteil der Erwerbsminderungsrenten zwischen 1996 und 2010 von 30,2 % auf 13,3 % zurückgegangen (siehe Übersichten II 12 und Abbildung II 2).

Übersicht II 12:

Anteil der Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten in den Jahren 1996 bis 2010

Rentenart	Anteil in %						
	1996	2002	2006	2007	2008	2009	2010
Regelaltersrente	5,8	8,7	18,7	24,0	27,3	29,5	31,3
Altersrenten für langjährig Versicherte*	26,0	25,0	20,5	21,1	20,3	20,1	21,4
Vorgezogene Altersrenten**	38,0	51,6	46,6	42,6	39,7	37,8	34,0
Erwerbsminderungsrenten	30,2	14,7	14,2	12,3	12,7	12,6	13,3
insgesamt	100	100	100	100,0	100	100	100
* Altersrente für langjährig Versicherte nach §§ 36, 40, 236 und 238 SGB VI, Altersrente für Schwerbehinderte nach §§ 37 und 236a SGB VI							
** Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit							

Bei der Unterscheidung der Rentenneuzugänge nach Rentenarten zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen West und Ost. Der größte Unterschied liegt im Anteil der Erwerbsminderungsrenten (West: 14,5 %; Ost: 8,9 %). Bei der vorgezogenen Altersrente liegt der Anteil mit 45,3 % im Osten um ca. die Hälfte höher als im Westen mit 30,7 %. Umgekehrt ist es bei Altersrenten für langjährig Versicherte (West: 23,6 %; Ost: 14,0 %).

In der Übersicht II 13 werden die Anzahl und der Anteil der Rentenneuzugänge bei der VBL getrennt nach Abrechnungsverband West und Ost sowie nach Rentenarten und Geschlecht dargestellt. Die Abbildungen II 3 und II 4 stellen die Rentenneuzugänge für 2010 nach Rentenarten jeweils getrennt nach dem Abrechnungsverband Ost und West dar.

Übersicht II 13:

Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten und Geschlecht im Jahr 2010

Rentenart	West				Ost			
	Frauen	Männer	gesamt		Frauen	Männer	gesamt	
	Anzahl in 1 000		in %		Anzahl in 1 000		in %	
Regelaltersrente	5,3	6,4	11,7	31,2	1,8	1,7	3,4	31,7
Altersrenten für langjährig Versicherte*	4,1	4,7	8,8	23,6	0,9	0,6	1,5	14,0
Vorgezogene Altersrenten**	9,2	2,2	11,5	30,7	4,3	0,6	4,9	45,6
Erwerbsminderungsrenten	3,7	1,7	5,4	14,5	0,7	0,2	1,0	8,9
insgesamt	22,4	15,0	37,4	100	7,7	3,2	10,8	100
* Altersrente für langjährig Versicherte nach §§ 36, 40, 236 und 238 SGB VI, Altersrente für Schwerbehinderte nach §§ 37 und 236a SGB VI								
** Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit								

Abbildung II 2

**Rentennewugänge bei der VBL nach Rentenarten
für den Abrechnungsverband West im Jahr 2010**

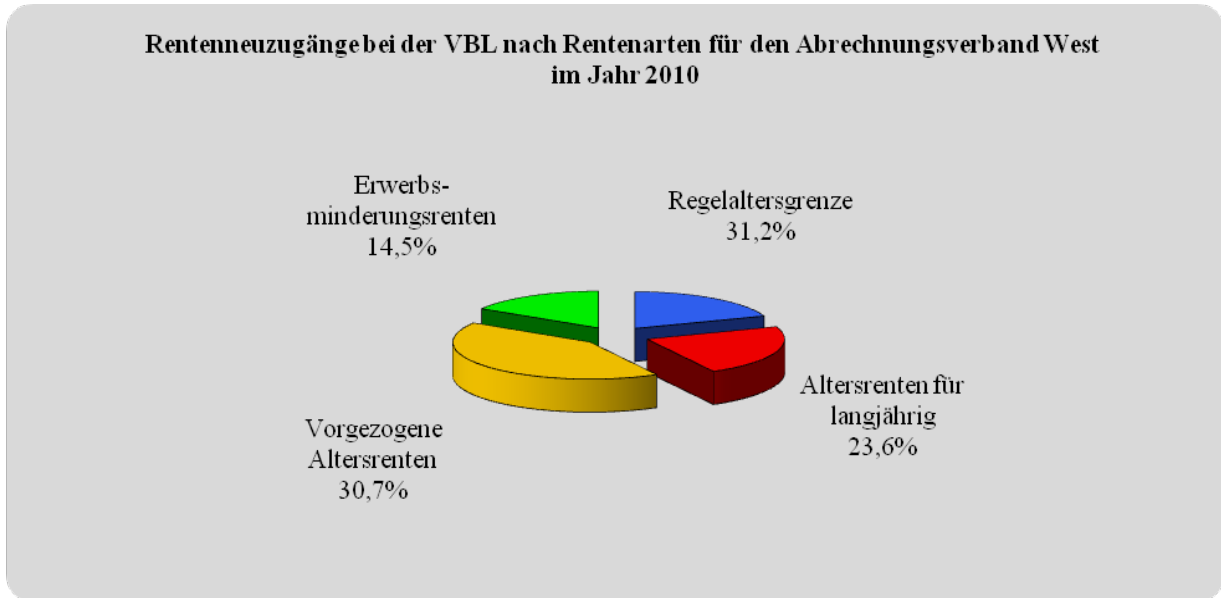
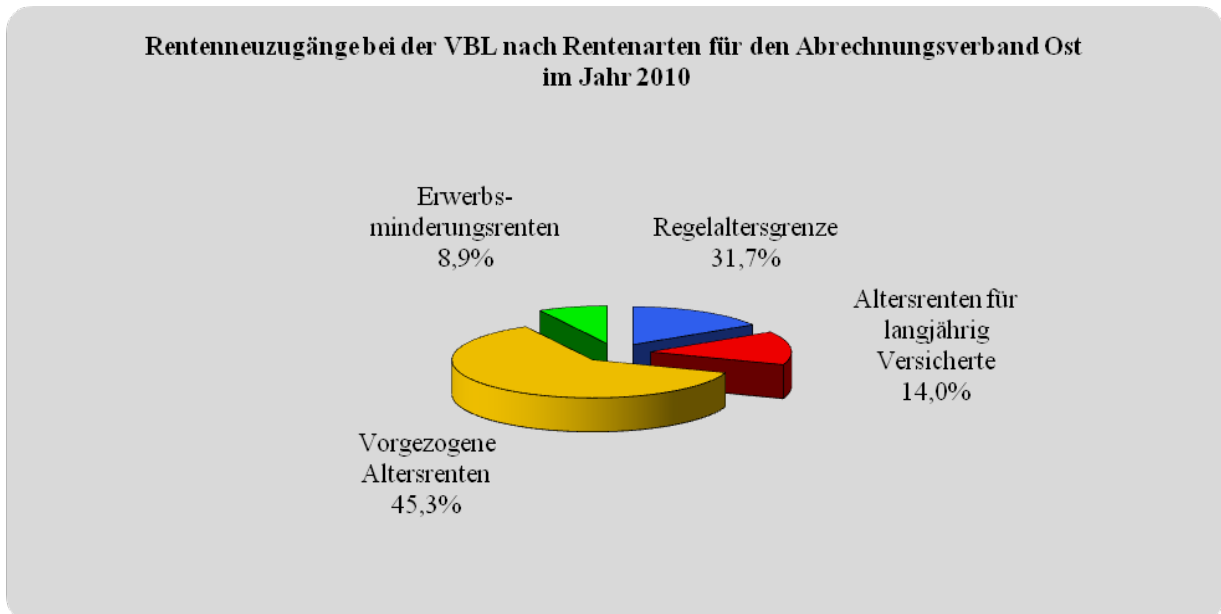


Abbildung II 3

**Rentennewugänge bei der VBL nach Rentenarten
für den Abrechnungsverband Ost im Jahr 2010**



In der Übersicht II 14 wird die Zahl der Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten, Alter und Geschlecht dargestellt.

Übersicht II 14:

**Zahl der Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten, Alter und Geschlecht
im Jahr 2010**

Rentenart	Zugang mit den Lebensjahren					
	60	61	62	63	64	gesamt
	Anzahl					
Altersrenten für langjährig Versicherte*						
Männer	1 311	253	244	2 937	602	5 347
Frauen	2 172	399	321	1 829	256	4 977
insgesamt	3 483	652	565	4 799	858	10 324
Vorgezogene Altersrenten**						
Männer	900	341	516	717	336	2 810
Frauen	6 414	1 760	1 605	2 707	1 068	13 554
insgesamt	7 314	2 101	2 121	3 424	1 404	16 364

Rentenart	Zugang mit den Lebensjahren					
	bis 30	31 - 40	41 - 50	51 - 60	über 60	gesamt
	Anzahl					
Erwerbsminderungsrenten						
Männer	10	106	583	1 155	84	1 938
Frauen	27	332	1 567	2 463	72	4 461
insgesamt	37	438	2 150	3 618	156	6 399
* Altersrente für langjährig Versicherte nach §§ 36, 40, 236 und 238 SGB VI, Altersrente für Schwerbehinderte nach §§ 37 und 236a SGB VI						
** Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit						

4.2.3. Altersstruktur des Aktivpersonals

Im Vergleich von 2006 zu 2010 ist das Durchschnittsalter nahezu aller Personengruppen gestiegen. Das Durchschnittsalter aller beitragsfrei Pflichtversicherten stieg von 45,4 Jahren in 2006 auf 46,2 Jahre in 2010; differenziert nach den Abrechnungsverbänden West und Ost stieg es von 45,8 Jahren auf 46,6 Jahre (Abrechnungsverband West) bzw. von 40,9 Jahren auf 41,8 Jahre (Abrechnungsverband Ost). Das Durchschnittsalter aller aktiv Pflichtversicherten bei der VBL betrug in 2010 44,5 Jahre und lag damit 0,5 Jahre höher als in 2006 (44,0 Jahre). Dabei stieg das Durchschnittsalter im Abrechnungsverband West von 43,5 Jahre auf 44,1 Jahre. Im Abrechnungsverband Ost stieg das Durchschnittsalter der aktiv Pflichtversicherten von 45,5 Jahren in 2006 um 0,7 Jahre auf 46,2 Jahre in Jahr 2010.

Der generelle Altersanstieg ist auf den demographischen Wandel zurückzuführen, der sich auch in der Beschäftigtenstruktur des öffentlichen Dienstes niederschlägt.

4.2.4. Vorausberechnung der Entwicklung der Zahl der Renten von 2010 bis 2050

Aktuelle Vorausberechnung

Die VBL hat eine versicherungsmathematische Vorausberechnung erstellt, die die voraussichtliche Entwicklung der Rentenbestände bis zum Jahr 2050 wiedergibt. Nach dieser Vorausberechnung wird mit einer deutlich höheren Anzahl an Renten gegenüber der Vorausberechnung im Vierten Versorgungsbericht gerechnet (Näheres dazu vgl. unten).

Danach wird die **Gesamtzahl der Renten** stark ansteigen, nämlich von 1 170 000 in 2010 auf 2 034 800 in 2050. Dies entspricht einer Steigerung um 74 %. Mit dem höchsten Rentenbestand (2 241 200 Rentner) wird im Jahr 2035 gerechnet; dies entspricht einer Steigerung um fast 92 % (siehe Übersicht II 15).

Die Gesamtzahl der **Versichertenrenten** wird von 956 000 in 2010 auf voraussichtlich 1 735 000 in 2050 und somit um 81 % steigen. Im Jahr 2035 wird der Höchststand mit 1 930 800 erreicht. Gegenüber 2010 wäre das eine Steigerung um 102 %.

Die Zahl der **Hinterbliebenenrenten** wird von 214 000 in 2010 auf voraussichtlich 299 800 in 2050 und damit um 40 % steigen. Zum Höhepunkt der Entwicklung im Jahr 2040 wird mit rund 313 400 Hinterbliebenenrenten gerechnet. Gegenüber 2010 ist das eine Steigerung um 46 %.

Im **Abrechnungsverband West** wird die Zahl der Versichertenrenten von 835 800 in 2010 auf voraussichtlich 1 361 400 in 2050 und somit um 63 % steigen. Der Höchststand wird im Jahr 2035 bei 1 561 900 liegen. Dies ist eine Steigerung gegenüber 2010 um 87 %. Die Zahl der Hinterbliebenenrenten wird von 207 600 in 2010 auf voraussichtlich 247 300 in 2050 und damit um 19 % steigen. Am Höhepunkt der Entwicklung im Jahr 2035 wird mit 261 700 Hinterbliebenenrenten gerechnet. Gegenüber 2010 ist das eine Steigerung um 26 %.

Im **Abrechnungsverband Ost** wird die Zahl der Versichertenrenten von 120 300 in 2010 auf voraussichtlich 373 600 in 2050 und somit auf das Dreifache steigen. Zum Höchststand im Jahr 2045 wird mit 374 700 Versichertenrenten gerechnet. Dies wäre eine Steigerung gegenüber 2010 auf das Dreifache. Die Zahl der Hinterbliebenenrenten dürfte von rund 6 500 in 2010 auf 52 500 in 2050 und damit auf das Achtfache steigen. Am Höhepunkt der Entwicklung im Jahr 2045 wird mit 52 800 Hinterbliebenenrenten gegenüber 2010 eine Steigerung auf das Achtfache erreicht. Ursächlich für die im Vergleich zum Abrechnungsverband West vielfach größere Steigerung ist die durch die Einführung der Zusatzversorgung Ost zum 1. Januar 1997 derzeit noch geringe Zahl der Renten im Abrechnungsverband Ost, welche sich mit Zeitablauf an die Verhältnisse im Abrechnungsverband West angleicht.

Übersicht II 15:

Entwicklung der Zahl der Renten bei der VBL von 2010 bis 2050

Jahr	Versichertenrenten			Hinterbliebenenrenten			insgesamt
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	
	in 1 000						
2010	835,8	120,3	956,0	207,6	6,5	214,0	1 170,0
2015	1 049,4	192,3	1 241,7	220,4	13,0	233,4	1 475,1
2020	1 235,3	258,3	1 493,6	234,5	21,6	256,1	1 749,7
2025	1 400,9	311,9	1 712,8	248,3	31,9	280,2	1 993,0
2030	1 536,1	354,9	1 891,0	257,6	41,7	299,3	2 190,3
2035	1 561,9	368,9	1 930,8	261,7	48,7	310,4	2 241,2
2040	1 509,5	369,4	1 878,9	261,6	51,8	313,4	2 192,3
2045	1 446,6	374,7	1 821,3	257,6	52,8	310,4	2 131,7
2050	1 361,4	373,6	1 735,0	247,3	52,5	299,8	2 034,8

4.2.5. Vergleich mit der Vorausberechnung des Vierten Versorgungsberichts

Zwischen den Vorausberechnungen des Vierten und des Fünften Versorgungsberichts ergeben sich bei den langfristigen Entwicklungen signifikante Unterschiede (Abweichungen liegen zwischen + 20 und + 50 %). Der Aktuar begründet die erheblichen Zuwächse in der Prognose wie folgt:

- Annahmen über den Bestandabbau sind insbesondere im Westen nicht eingetroffen, es fand hingegen sogar ein Bestandsaufbau statt
- Abweichende Bestandsentwicklung, insbesondere eine deutlich geringere Anzahl von Invaliditätsfällen
- Die biometrischen Rechnungsgrundlagen mussten korrigiert werden. Es ist ein deutlicher Zuwachs der Lebenserwartung zu verzeichnen

Aus dieser Vorausberechnung ergibt sich ein deutlicher Hinweis darauf, dass sich die bisherigen eher zufriedenstellenden Erwartungen nicht erfüllen werden. Insbesondere die Zahl der Versichertenrenten wird stärker ansteigen als im Vierten Versorgungsbericht erwartet. Im Vierten Versorgungsbericht wurde ein Maximum von 1 545 000 Versichertenrenten im Jahr 2030 erwartet und danach ein deutlicher Rückgang um 24 % auf 1 177 000 Versichertenrenten im Jahr 2050. Demgegenüber wird im Fünften Versorgungsbericht ein Maximum von 1 930 800 Versichertenrenten im Jahr 2035 erwartet. Der Rückgang um 10 % auf 1 735 000 Versichertenrenten im Jahr 2050 fällt wesentlich geringer aus. Die Zahl der Hinterbliebenenrenten wird dagegen deutlich geringer ansteigen. Dies ist nicht zuletzt eine unmittelbare Folge der steigenden Lebenserwartung.

Diese demografische Entwicklung führt folgerichtig zu höheren Ausgaben für Versorgungsleistungen als im Vierten Versorgungsbericht erwartet. Dies wird im folgenden Abschnitt unter dem Punkt „Vorausberechnung der Versorgungsleistungen“ dargestellt.

4.3. Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen von 1994 bis 2050

4.3.1. Ausgaben für Versorgungsleistungen von 1994 bis 2010

Bei den jährlichen Ausgaben für Versorgungsleistungen ermöglicht das zugrunde liegende Datenmaterial keine Differenzierung nach dem Geschlecht. Es wird im Folgenden unterschieden, wie sich die jährlichen Versorgungsleistungen auf Versicherten- und Hinterbliebenenrenten sowie auf sonstige Leistungen (Sterbegeld, Abfindungen, Erstattungen usw.) verteilen.

Die Ausgaben für Versorgungsleistungen insgesamt sind bei der VBL von 4 164,7 Mio. Euro in 2006 auf 4 488,0 Mio. Euro in 2010 gestiegen. Das bedeutet einen Anstieg um 7,8 %. Im Vergleich zu früheren Berichtszeiträumen sind die Ausgaben deutlich weniger stark gestiegen (1993 bis 1999: + 25 %; 1999 bis 2002: + 14 %). Demgegenüber sind die Versorgungsleistungen für Versichertenrenten sowie für Hinterbliebenenrenten in etwa gleichem Umfang gestiegen (siehe Übersicht II 16).

Die Verteilung der Ausgaben auf Versicherten- und Hinterbliebenenrenten sowie sonstige Leistungen ist seit 1994 nahezu unverändert.

Übersicht II 16:

Jährliche Ausgaben der VBL für Versorgungsleistungen
nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten von 1994 bis 2010

31. Dezember	Versichertenrenten	Hinterbliebenenrenten	sonstige Leistungen*	insgesamt
	in Mio. Euro			
1994	2 244,0	293,2	39,1	2 576,3
2002	3 264,4	414,8	66,3	3 745,5
2006	3 663,0	477,1	24,6	4 164,7
2007	3 735,2	491,8	19,4	4 246,4
2008	3 805,7	513,3	14,3	4 333,3
2009	3 871,7	524,6	13,1	4 409,4
2010	3 936,9	538,9	12,2	4 488,0

* Abfindungen, Erträge aus Regressabtretungen

4.3.2. Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Versorgungsleistungen von 1994 bis 2010

Die durchschnittliche monatliche Zusatzrente eines Versicherten aus der Pflichtversicherung bei der VBL (siehe Übersichten II 17 und II 18) lag in 2006 bei 387 Euro und in 2010 bei 384 Euro. Dieser Rückgang von 0,8 % erklärt sich aus dem gestiegenen Anteil von Renten im Abrechnungsverband Ost.

Im Abrechnungsverband West lag der Durchschnittswert 2006 bei 405 Euro, im Abrechnungsverband Ost bei 120 Euro. Im Jahr 2010 lag der Wert im Abrechnungsverband West bei 413 Euro, im Abrechnungsverband Ost dagegen bei 138 Euro. Seit 2002 haben die Versicherten des Abrechnungsverbandes Ost in der Regel die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt und somit bei Eintritt des Versicherungsfalls auch Anspruch auf die reguläre Betriebsrente. Diese Renten sind in der Regel jedoch erheblich niedriger als die im Abrechnungsverband West, da für Beschäftigte in den neuen Bundesländern die Zusatzversorgung erst 1997 im Abrechnungsverband Ost eingeführt wurde und Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 dort nicht angerechnet werden. Allerdings ist die Durchschnittsrente von 2006 bis 2010 im Abrechnungsverband Ost um 15 % gegenüber 2 % im Abrechnungsverband West gestiegen. Diese deutlich höhere Steigerung erklärt sich insbesondere dadurch, dass den Betriebsrenten im Abrechnungsverband Ost im Jahr 2010 deutlich längere Versicherungszeiten als im Jahr 2006 zugrunde liegen. Dass der Durchschnittsbetrag der Versichertenrenten Ost vom Jahr 2002 mit 138 Euro zunächst gefallen und erst im Jahr 2010 wieder diesen Betrag erreicht hat, hat seine Ursache darin, dass im Jahr 2002 die Zahl der Rentner mit längeren Vorversicherungszeiten im Abrechnungsverband West deutlich höher lag als in späteren Jahren.

Die durchschnittlichen Zahlbeträge aus beitragsfreier Versicherung lagen 2006 bei 156 Euro und stiegen bis 2010 um 7,7 % auf 168 Euro.

Für die Zahlbeträge der Hinterbliebenenrenten wird auf die Übersicht II 17 Bezug genommen.

Übersicht II 17:

Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge für Betriebsrenten aus aktiver Pflichtversicherung bei der VBL getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten von 1994 bis 2010

31. Dezember	Versichertenrenten			Hinterbliebenenrenten					
	West	Ost	gesamt	West			Ost		
				Witwen/-r	Halbwaisen	Vollwaisen	Witwen/-r	Halbwaisen	Vollwaisen
	in Euro								
1994	336		336	143	52	112			
2002	385	138	382	189	34	95	166	12	39
2006	405	120	387	214	37	90	101	24	39
2007	408	123	386	219	37	90	101	25	41
2008	411	128	386	222	37	91	68	25	40
2009	413	133	386	227	38	88	67	27	42
2010	413	138	384	232	38	86	68	28	50

Übersicht II 18:

Durchschnittliche Zahlbeträge für Versichertenrenten bei der VBL von 1994 bis 2010

31. Dezember	aus aktiver Pflichtversicherung			aus beitragsfreier Pflichtversicherung		
	West	Ost	Gesamt	West	Ost	Gesamt
	in Euro					
1994	336		336	57		57
2002	385	138	382	104	56	103
2006	405	120	387	159	85	156
2007	408	123	386	164	89	160
2008	411	128	386	168	92	163
2009	413	133	386	171	95	166
2010	413	138	384	173	98	168

Der Übersicht II 19 ist die Gliederung der Betriebsrenten aus einer aktiven Pflichtversicherung bei der VBL nach Zahlbetrag mit Stand 31. Dezember 2010 zu entnehmen.

Es ist zu erkennen, dass bei Versichertenrenten der höchste Anteil mit 22 % auf monatliche Beträge zwischen 250 bis 400 Euro entfällt. Nahezu gleich ist der Anteil von 21,7 % mit einem Zahlbetrag von 400 und 550 Euro. Rund 44 % der Rentner erhalten eine Betriebsrente von über 400 Euro. Der Anteil der Renten unter 250 Euro beträgt rund 34 %, auf Kleinrenten unter 150 Euro entfallen rund 22 %. Insgesamt verfügen rund 66 % der Rentner über eine monatliche Betriebsrente von über 250 Euro. Im Hinblick auf eine durchschnittliche gesetzliche Rente von etwa 1 100 Euro wird deutlich, dass die Zusatzversorgung innerhalb der gesamten Altersversorgung einen bedeutenden Platz einnimmt.

Bei den Witwen- und Witwerrenten liegt der Hauptanteil mit 35 % bei einem Betrag unter 150 Euro. Immerhin verfügen rund 54 % über eine Rente zwischen 150 und 400 Euro. Bei den Waisen werden fast ausschließlich Renten unter 150 Euro gezahlt.

Übersicht II 19:

Gliederung der Betriebsrenten aus aktiver Pflichtversicherung bei der VBL nach Zahlbeträgen zum 31. Dezember 2010

Zahlbetrag Euro von bis unter	Versichertenrenten		Hinterbliebenenrenten			
			Witwen/r -renten		Halbwaisen- rente	Vollwaisen- rente
	Anzahl in 1 000	in %	Anzahl in 1 000	in %	Anzahl in 1 000	
0 - 50	177,2	22,4	66,2	34,8	6,3	0,1
150 - 250	92,4	11,7	49,2	25,9	0,1	0,0
250 - 400	174,0	22,0	53,6	28,2	0,0	0
400 - 550	171,6	21,7	14,1	7,4	0	0
550 - 750	122,0	15,4	4,4	2,3	0	0
750 - 1000	38,8	4,9	1,5	0,8	0	0
1000 - 1250	8,8	1,1	0,5	0,3	0	0
1250 - 1500	3,6	0,4	0,2	0,1	0	0
1500 und höher	4,1	0,5	0,3	0,1	0	0
insgesamt	792,4	100	189,9	100	6,3	0,1

Die Durchschnittszahlbeträge der Betriebsrenten unterteilt nach Rentenart, bezogen auf Bestand und Neuzugang im Jahr 2010, sind der Übersicht II 20 zu entnehmen. Die höchsten Renten mit 466 Euro (Bestand) und 425 Euro (Neuzugänge 2010) entfallen auf die Regelaltersrenten. Die Renten im Abrechnungsverband Ost liegen erheblich unter den Renten im Abrechnungsverband West. Dies liegt daran, dass im Abrechnungsverband Ost die Zusatzversorgung erst 1997 eingeführt wurde und Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 dort nicht angerechnet werden.

Übersicht II 20:

Durchschnittliche monatliche Betriebsrenten für Versicherte aus aktiver Pflichtversicherung bei der VBL nach Rentenart, bezogen auf den Bestand im Monat Dezember 2010 und bezogen auf Neuzugänge 2010 - Abrechnungsverbände West und Ost -

Rentenart	durchschnittlicher Zahlbetrag			
	Bestand	Neuzugang 2010	Bestand	Neuzugang 2010
	West		Ost	
	in Euro			
Regelaltersrente	466	425	174	180
Altersrenten für langjährig Versicherte	430	326	141	166
Vorgezogene Altersrenten	393	279	116	148
Erwerbsminderungsrenten	376	243	205	190
insgesamt	413	331	138	165

4.3.3. Vorausberechnungen der Versorgungsausgaben von 2011 bis 2050

Methodik und Annahmen der Vorausberechnung

Die VBL hat für die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen bis zum Jahr 2050 versicherungsmathematische Vorausberechnungen erstellt. Die Vorausberechnungen basieren auf folgenden Annahmen:

- geltendem Tarif- bzw. Satzungsrecht;
- das Renteneintrittsalter wird auf der Grundlage der den Zusatzversorgungskassen vorliegenden Daten festgelegt;
- bei der Entwicklung des Versicherungsbestandes wird für den Tarifbereich West von einem Abbau auf 85 % und im Tarifbereich Ost auf 80 % des Bestandes des Jahres 2002 ausgegangen;
- bei der Dynamisierung der Renten wird mit 1 % pro Jahr entsprechend der geltenden tarifvertraglichen Regelung gerechnet;
- für die Entwicklung der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte wird für die Jahre 2012 und 2013 der aktuelle Tarifvertragsabschluss des Bundes herangezogen. In den Kalenderjahren ab 2014 werden drei unterschiedliche Varianten der Entgeltentwicklung zugrunde gelegt. In der Variante 1 werden die Entgelte jährlich um 1,5 %, in der Variante 3 um jährlich 3,0 % erhöht. In der Variante 2 werden die Entgelte gemäß der vom Bundesministerium für Wirtschaft mitgeteilten Schätzung der Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes (BIP) angepasst. Bonuspunkte von jährlich 1% werden nur in der Variante 3 zugeteilt.

Auf dieser Basis und unter der Annahme verschiedener Einkommenstrends wird in der Übersicht II 21 die Entwicklung der Versorgungsleistungen bis zum Jahre 2050 unterteilt nach Abrechnungsverband Ost und West in den drei o.g. Varianten dargestellt. Der Schwerpunkt der Auswertung wird nicht auf die Entwicklung der nominalen Versorgungsleistungen gelegt, sondern auf das Verhältnis der Versorgungsleistungen zu der Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes (siehe Übersicht II 23).

In der **Variante 1** wird eine Steigerung der Versorgungsleistungen von 4,5 Mrd. Euro in 2010 auf 9,5 Mrd. Euro in 2050 erwartet. Setzt man die Entwicklung der Versorgungsleistungen und die Entwicklung des BIP miteinander in Beziehung so ergibt sich ein Anteil von 0,18 % im Jahr 2010, der bis 2050 auf 0,13 % fällt.

In der **Variante 2** wird eine Steigerung der Versorgungsleistungen von 4,5 Mrd. Euro in 2010 auf 10,5 Mrd. Euro in 2050 erwartet. Setzt man die Entwicklung der Versorgungsleistungen und die Entwicklung des BIP miteinander in Beziehung so ergibt sich ein Anteil von 0,18 % im Jahr 2010, der bis 2050 auf 0,15 % fällt.

In der **Variante 3** wird eine Steigerung der Versorgungsleistungen von 4,5 Mrd. Euro in 2010 auf 12,2 Mrd. Euro in 2050 erwartet. Setzt man diese Entwicklung der Versorgungsleistungen und die Entwicklung des BIP miteinander in Beziehung so ergibt sich ein Anteil von 0,18 % im Jahr 2010, der bis 2050 mit 0,17 % nahezu gleich bleibt.

Im **Abrechnungsverband West** würden die Ausgaben von 4,3 Mrd. Euro in 2010 auf 7,6 Mrd. Euro (Variante 1), 8,4 Mrd. Euro (Variante 2) bzw. auf 9,7 Mrd. Euro (Variante 3) im Jahr 2050 steigen. Demgegenüber ist die Steigerung im **Abrechnungsverband Ost** wesentlich höher. Dies liegt daran, dass wegen des Neuaufbaus bisher die Zahl der Rentner noch gering ist und die Rentenzahlbeträge wegen steigender Versicherungszeiten sukzessive ansteigen werden. Im Jahr 2010 beliefen sich die Ausgaben auf 0,2 Mrd. Euro. Mit fortschreitender Zeit werden die Ausgaben aber entsprechend der Entwicklung der Rentenzahlen und der Versicherungszeiten überproportional zunehmen. Im Jahr 2050 dürften sie auf 1,9 Mrd. Euro (Variante 1), 2,1 Mrd. Euro (Variante 2) bzw. 2,5 Mrd. Euro (Variante 3) steigen.

Vergleich mit der Vorausberechnung des Vierten Versorgungsberichts

Zwischen den Vorausberechnungen des Vierten und des Fünften Versorgungsberichts ergeben sich ebenso wie bei der Vorausberechnung der Rentneranzahl auch bei den Vorausberechnungen der Versorgungsleistungen bei den langfristigen Entwicklungen erhebliche Unterschiede.

Im Vierten Versorgungsbericht wurden im Jahr 2050 nominale Versorgungsleistungen je nach Variante von 8,4 bis 10,9 Mrd. Euro erwartet. Dem stehen im Fünften Versorgungsbericht Erwartungen von 9,5 Mrd. Euro bis 12,2 Mrd. Euro im Jahr 2050 gegenüber. Im Vierten Versorgungsbericht wurde eine deutliche Verminderung des Anteils am Bruttoinlandsprodukt von 0,18 % auf 0,10 % (Variante 1), 0,11 % (Variante 2) und 0,13 % (Variante 3) erwartet. Im Fünften Versorgungsbericht sind die drei Varianten zwar nicht identisch mit den Varianten des Vierten Versorgungsberichts; es lässt sich aber dennoch erkennen, dass der Anteil am Bruttoinlandsprodukt nicht so deutlich sinken wird. Von 0,18 % auf 0,13 % (Variante 1), 0,15 % (Variante 2) und 0,17 % (Variante 3).

Der Aktuar begründet die erheblichen Zuwächse in der Vorausberechnung wie folgt:

- Annahmen über den Bestandabbau sind insbesondere im Westen nicht eingetroffen, es fand hingegen sogar ein Bestandsaufbau statt.
- Abweichende Bestandsentwicklung, insbesondere eine deutlich geringere Anzahl von Invaliditätsfällen.
- Die biometrischen Rechnungsgrundlagen mussten korrigiert werden. Es ist ein deutlicher Zuwachs der Lebenserwartung zu verzeichnen.
- Die Startgutschriften der rentenfernen Geburtsjahrgänge waren nach dem Urteil des BGH vom 14. November 2007 zu überprüfen. In vielen Fällen wurde ein Zuschlag gezahlt.
- Abweichungen der tatsächlich erfolgten von den seinerzeit unterstellten Anpassungen der Entgelte.

Der erwartete Anstieg der nominalen Versorgungsleistungen von 4,8 Mrd. Euro auf 10,5 Mrd. Euro in der Variante 2 ist eine Steigerung um fast 120 %, der jedoch durch den erwarteten Anstieg des BIP kompensiert wird. Die Belastung durch Versorgungsleistungen bleibt jedoch auf dem heutigen hohen Niveau und sinkt nicht wie erwartet deutlich ab. Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes stehen in der Verantwortung, die Auswirkungen der demografischen und biometrischen Entwicklungen auf die tarifvertraglich gewährleistete Zusatzversorgung zu analysieren und die sich daraus ergebenden Folgerungen zu ziehen, zumal die für die Zusatzversorgung wichtige Entwicklung des Kapitalmarktes nicht außer Betracht gelassen werden kann.

Übersicht II 21:

Entwicklung der Versorgungsleistungen der VBL von 2010 bis 2050

Jahr	Entwicklung der Versorgungsleistungen								
	Variante 1 (1,5 %)*			Variante 2 Einkommenstrend ab 2014 gemäß BIP- Entwicklung*			Variante 3 (3 %)*		
	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost	gesamt
	in Mrd. Euro								
2010	4,3	0,2	4,5	4,3	0,2	4,5	4,3	0,2	4,5
2015	4,9	0,3	5,2	4,9	0,3	5,2	4,9	0,3	5,2
2020	5,4	0,5	5,9	5,4	0,5	5,9	5,4	0,5	5,9
2025	5,8	0,8	6,6	5,8	0,8	6,6	6,0	0,8	6,8
2030	6,3	1,1	7,4	6,3	1,1	7,4	6,6	1,2	7,8
2035	6,5	1,3	7,8	6,7	1,3	8,0	7,1	1,4	8,5
2040	6,6	1,4	8,0	6,9	1,5	8,4	7,5	1,7	9,2
2045	7,0	1,7	8,7	7,5	1,8	9,3	8,4	2,0	10,4
2050	7,6	1,9	9,5	8,4	2,1	10,5	9,7	2,5	12,2

* jährliche Entgeltsteigerungen ab 2010 bis 2050

Übersicht II 22:

Entwicklung der Versorgungsleistungen im Verhältnis zur Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes (BIP)

Jahr	BIP (nominal)	Variante 1 (1,5 %)*		Variante 2 Einkommenstrend ab 2014 gemäß BIP- Entwicklung*		Variante 3 (3 %)*	
		Versorgungsleistungen	Anteil am BIP	Versorgungsleistungen	Anteil am BIP	Versorgungsleistungen	Anteil am BIP
	Mrd. Euro	Mrd. Euro	%	Mrd. Euro	%	Mrd. Euro	%
2010	2 496,2	4,5	0,18	4,5	0,18	4,5	0,18
2015	2 892,2	5,2	0,18	5,2	0,18	5,2	0,18
2020	3 337,3	5,9	0,18	5,9	0,18	5,9	0,18
2025	3 818,8	6,6	0,17	6,6	0,17	6,8	0,18
2030	4 319,3	7,4	0,17	7,4	0,17	7,8	0,18
2035	4 895,0	7,8	0,16	8,0	0,16	8,5	0,17
2040	5 514,8	8,0	0,15	8,4	0,15	9,2	0,17
2045	6 218,3	8,7	0,14	9,3	0,15	10,4	0,17
2050	7 095,0	9,5	0,13	10,5	0,15	12,2	0,17

* jährliche Entgeltsteigerungen ab 2010 bis 2050

5. Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten sowie der Ausgaben für Versorgungsleistungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

5.1. Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten von 1993 bis 2010

Mit der Schließung des Teils C der Satzung zum 1. August 1979 wurden alle Pflichtversicherten in den Teil D der Satzung überführt. Bei Teil C handelt es sich demnach um einen geschlossenen Bestand. Die Zahl der in der Renten-Zusatzversicherung der KBS Teil D Pflichtversicherten hat sich von rund 118 300 im Jahr 1993 auf rund 51 900 im Jahr 2006 um rund 56 % verringert. Bis 2010 hat sich die Zahl um weitere 8,5 % auf 47 500 vermindert.

5.2. Entwicklung der Renten von 1993 bis 2050

Die Zahl der Renten für den Zeitraum 1993 bis 2010 ist in der Übersicht II 23 dargestellt. In Teil C der Satzung sind die Zahlen seit längerer Zeit rückläufig, da es sich um einen seit August 1979 geschlossenen Rentnerbestand handelt. Demgegenüber steigt die Zahl der Renten nach Teil D der Satzung auf längere Sicht weiter. Die Zahl der Rentenempfänger hat sich insgesamt (Teil C und D) von 155 400 im Jahr 1993 auf rund 150 500 im Jahr 1999 und damit um 10 % verringert. In den Jahren 2000 bis 2001 ist die Zahl der Renten wieder gestiegen, um dann im Jahr 2002 mit 141 000 erneut den Stand von 1999 zu erreichen. Im Jahr 2006 ist die Gesamtzahl der Versorgungsleistungen wieder auf rund 133 700 abgesunken und hat sich bis 2010 weiter auf 123 800 vermindert.

Bis 2045 wird die Zahl der Renten vor allem nach Teil C der Satzung gegen Null tendieren. Auch die Zahl der Renten nach Teil D hat mit 105 600 im Jahr 2009 ihren Höhepunkt bereits überschritten, um zunächst langsam und dann immer schneller zu fallen (siehe Übersicht II 24).

5.3. Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen von 1993 bis 2050

Aus den Übersichten II 23 und II 24 ergibt sich die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsleistungen von 1993 bis 2010 und von 2010 bis 2050. Die Versorgungsleistungen insgesamt haben sich von 648,2 Mio. Euro im Jahr 2010 um 9 % auf 589 000 im Jahr 2010 vermindert. Der Rückgang ist auf die Entwicklung in Teil C der Satzung (geschlossener Rentenbestand) zurückzuführen. Hier sind die Ausgaben (ohne sonstige Leistungen) von 317,3 Mio. Euro im Jahr 1993 um über 80 % auf 89,2 Mio. Euro im Jahr 2010 zurückgegangen. Die Ausgaben in Teil D der Satzung haben sich dagegen von 331 Mio. Euro im Jahr 1993 um 30 % auf rund 508 Mio. Euro im Jahr 2006 erhöht. Bis 2010 ist ein Rückgang um 1,5 % auf 500 Mio. Euro zu verzeichnen.

Die Ausgaben für Versorgungsleistungen haben sich ab 2007 sowohl im Teil C als auch im Teil D der Satzung kontinuierlich vermindert.

Im Teil C werden sich die Ausgaben schnell verringern und sind ab 2030 vernachlässigbar.

Im Teil D werden sich die Ausgaben bis 2020 kontinuierlich auf 410 Mio. Euro verringern und sich anschließend schneller vermindern. Im Jahr 2045 sind lediglich Ausgaben in Höhe von rund 30 Mio. Euro zu erwarten (siehe Übersicht II 24).

Übersicht II 23:

Entwicklung der Zahl der Renten und jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der Renten-Zusatzversicherung der KBS von 1993 bis 2010

Jahr	Teil C		Teil D				sonstige Leistungen	Versorgungsleistungen insgesamt	
	Zusatzrenten		Betriebsrenten aus					Mio. Euro	Anzahl in 1 000
	Anzahl in 100	Mio. Euro	Pflichtversicherung		beitragsfreier Versicherung				
		Anzahl in 1 000	Mio. Euro	Anzahl in 1 000	Mio. Euro				
1993	88,3	317,3	66,0	327,1	1,1	0,9	3,1	155,4	648,2
2002	44,3	173,9	93,1	459,2	3,5	10,7	4,2	141,0	643,8
2006	29,5	125,3	101,1	493,2	3,1	10,5	4,0	133,7	633,0
2007	26,5	111,2	102,2	493,3	3,0	10,5	3,0	131,7	618,0
2008	23,6	114,0	102,3	491,7	3,0	10,3	3,0	128,9	619,0
2009	20,3	102,8	102,5	489,8	3,1	10,4	3,0	125,9	606,0
2010	18,4	89,2	102,4	486,5	3,0	10,3	3,0	123,8	589,0

Übersicht II 24:

Entwicklung der Zahl der Renten und der Versorgungsausgaben der Renten-Zusatzversicherung der KBS von 2011 bis 2050

Jahr	Teil C		Teil D	
	Zusatzrenten		Betriebsrenten aus Pflichtversicherung und beitragsfreier Versicherung	
	Anzahl in 1 000	Mio. Euro	Anzahl in 1 000	Mio. Euro
2011	16,4	75,8	103	489
2015	10,1	23,7	95	460
2020	5,8	9,8	69	410
2025	3,8	3,9	51	345
2030	2,8	0,9	37	240
2035	1,8	0,6	25	226
2040	1,0	0,2	12	130
2045	0	0	3	30
2050	0	0	3	30

DRITTER TEIL: VERSORGUNGSLEISTUNGEN UND ANNAHMEN FÜR DIE MODELLRECHNUNG

I. Versorgungsleistungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Vorschriften: Versorgung nach Dienstordnungen (Dienstordnungsangestellte des Bundes)

Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte) sind in Teilbereichen der Sozialversicherungsträger, insbesondere der gesetzlichen Unfallversicherung, tätig und nehmen dort hoheitliche Aufgaben als Daueraufgabe wahr. Sie stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Ihre Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse sind in Dienstordnungen der jeweiligen Sozialversicherungsträger geregelt, wodurch beamtenrechtliche Vorschriften Anwendung finden.¹ Die Dienstordnungen, die im Wesentlichen auf Musterdienstordnungen beruhen, bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger.

Am 30. Juni 2010 waren insgesamt 8 700 Dienstordnungsangestellte unter Aufsicht des Bundes bei den Sozialversicherungsträgern beschäftigt, darunter 7 900 bei der Unfallversicherung (siehe Übersicht III 1).

Am 1. Januar 2011 erhielten insgesamt 5 800 Personen, davon 4 000 Ruhegehaltsempfänger, 1 700 Empfänger von Witwen-/Witwergeld sowie 100 Empfänger von Waisengeld, Versorgungsleistungen aufgrund einer Dienstordnung. Die Versorgungsleistungen im Jahr 2010 betragen insgesamt rund 170 Mio. Euro (siehe Übersicht III 2).

Übersicht III 1:

**Zahl der Dienstordnungsangestellten des Bundes
am 30. Juni 2010**

Sozialversicherungsträger	Zahl der DO-Angestellten*
	in 1000
unter Aufsicht des Bundes	8,7
darunter bei Unfallversicherung	7,9
* ohne beurlaubte DO-Angestellte, einschließlich Ausbildung	

¹ Zu den Rechtsgrundlagen für die Beschäftigung von Dienstordnungsangestellten siehe Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung (BT-Drs. 15/5821 vom 22. Juni 2005), Anhang, Abschnitt II.

Übersicht III 2:

**Zahl der Versorgungsempfänger mit Versorgung
nach Dienstordnungen des Bundes am 1. Januar 2011
sowie Höhe der Versorgungsausgaben für das Jahr 2010**

Sozialversicherungsträger	gesamt	Empfänger von			Versorgungs- ausgaben in Mrd. Euro
		Ruhegehalt	Witwen/ Witwergeld	Waisen- geld	
in 1000					
unter Aufsicht des Bundes	5,8	4,0	1,7	0,1	0,17
darunter bei Unfallversicherung	4,5	3,1	1,3	0,1	0,14

II. Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR

Versorgungsleistungen aus nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Sonderversorgungssystemen erhalten ehemalige Angehörige der Nationalen Volksarmee (NVA), der Volkspolizei, der Zollverwaltung und des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der Deutschen Demokratischen Republik (DDR), die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 9 und 11 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG)¹ sowie nach Art. 3 des AAÜG-Änderungsgesetzes (Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes)² haben.

Die §§ 9 und 11 des AAÜG sehen die Gewährung von Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgeld, befristete erweiterte Versorgung, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen und Teilrenten (Übergangsrente, Invalidenteilrente) vor. Da die Zahlung der Vorruhestandsleistungen und Teilrenten mit Beginn einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres einzustellen ist, sind zwischenzeitlich die Ansprüche auf Vorruhestandsleistungen und Invalidenteilrenten entfallen.

Gegenwärtig bestehen noch Ansprüche auf Übergangsrenten und Dienstunfallleistungen, die aufgrund der Bestimmungen der (DDR-)Versorgungsordnungen (VSO) und deren Ergänzungen aus dem Jahre 1990 gewährt werden. Verantwortlich gegenüber den Leistungsempfängern sind die zuständigen Versorgungsträger BMI, BMVg und BMF sowie die neuen Länder. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die Ansprüche auf Dienstunfallleistungen nach dem AAÜG sind 1996 für ehemalige Angehörige der Nationalen Volksarmee (NVA), der Volkspolizei und der Zollverwaltung in das Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz überführt worden. Mit Einbeziehung des Sonderversorgungssystem des MfS/AfNS in das Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz haben mit Wirkung vom 1. März 2002 alle Personen mit Anspruch auf Dienstunfallleistungen (Dienstbeschädigungsvoll- bzw. -teilrente) aus einem Sonderversorgungssystem Anspruch auf einen Dienstbeschädigungsausgleich.

Die auf der Grundlage des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes zu gewährende eigenständige Leistung zum Ausgleich von während der Beschäftigungszeit in den Sonderversorgungssystemen der NVA, Volkspolizei, des MfS/AfNS und der Zollverwaltung der DDR erlittenen Dienstbeschädigungen sind nicht an eine Altersgrenze gebunden und daher noch über einen längeren Zeitraum zu zahlen. Außerdem können Verschlechterungen von Körper- und Gesundheitsschäden, die aus einem Dienstunfall resultieren, zu neuen Anspruchsberechtigten bzw. höheren Zahlbeträgen führen.

¹ Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024).

² Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674, 1676), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114).

Nachdem die Zahl der Leistungsempfänger mit Anspruch auf einen Dienstbeschädigungsausgleich infolge der Einbeziehung des Sonderversorgungssystems des MfS/AfNS zwischen 2003 und 2007 um 684 auf 9 330 angestiegen war, verringerte sich ihre Anzahl bis zum 31. Dezember 2010 auf 8 671. Die durchschnittliche Höhe des Dienstbeschädigungsausgleichs lag am 1. Januar 2011 weiterhin bei 141 Euro im Monat.

Der Anspruch auf eine Übergangsrente nach den Versorgungsordnungen entfällt spätestens zum Jahr 2016. Der Anteil der Empfänger einer Übergangsrente an der Gesamtzahl der Empfänger von nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Leistungen beträgt nur noch 1,2 %. Am 1. Januar 2011 erhielten noch 107 Personen eine Übergangsrente mit einem monatlichen Durchschnittsbetrag von 231 Euro.

Insgesamt wurden am 1. Januar 2011 an 8 778 Leistungsempfänger Versorgungsleistungen gezahlt. Ihre Zahl ist zwischen 2006 und 2010 um 15 % zurückgegangen. Die Gesamtausgaben betragen in 2010 rund 15,4 Mio. Euro. Seit 2006 verringerten sich die Ausgaben damit um rund 30 % (siehe Übersicht III 3). Die prozentual höhere Ausgabenreduzierung im Verhältnis zur Verringerung der Empfängerzahl resultiert aus dem jährlichen Abgang der zahlungsintensiveren Übergangsrente.

Die Abgänge bei den Empfängern eines Dienstbeschädigungsausgleichs sind derzeit nur gering und werden teilweise durch Neuzugänge aufgehoben. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass sich die Ausgaben für die nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen zukünftig nur langsam verringern werden.

Übersicht III 3:

Zahl der Bezieher von Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in den Jahren 1993, 1999, 2003, 2006 und 2010 sowie Höhe der Ausgaben

Erstattungs- pflichtige - Gebietskörper- schaft	1993		1999		2003		2006		2010	
	Zahl der Leis- tungs- bezieher	Ausga- ben in Mio. Euro	Zahl der Leis- tungs- bezieher	Ausga- ben in Mio. Euro	Zahl der Leis- tungs- bezieher	Ausga- ben in Mio. Euro	Zahl der Leis- tungs- bezieher	Ausga- ben in Mio. Euro	Zahl der Leis- tungs- bezieher	Ausga- ben in Mio. Euro
Bund	32 368	243,8*	12 018	77,3*	8 573	21,2*	7 073	16,3	6 000	11,1
Länder	24 173	279,8	7 925	54,6	4 083	7,2	3 258	5,6	2 778	4,3
Insgesamt	56 541	523,6	19 943	131,9	12 626	28,4	10 331	21,9	8.778	15,4

* einschließlich der vom Versorgungsträger zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge

III. Statistische Annahmen für die Modellrechnung im Bereich Beamten -/ Soldatenversorgung

In den Vorausberechnungen wurde von folgenden Annahmen ausgegangen:

Hinsichtlich des Ruhestandseintrittsverhaltens wurde wie bereits im Vierten Versorgungsbericht die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz¹ berücksichtigt. Es wurde davon ausgegangen, dass sich der überwiegende Teil der Beamten, Richter und Berufssoldaten für eine spätere Pensionierung und damit gegen höhere Abschläge entscheiden wird. Als Basis für die altersabhängigen Wahrscheinlichkeiten eines Ruhestandseintritts wurden die Daten der Jahre 2008 bis 2010 zugrunde gelegt. Verschiebungen, die möglicherweise durch die Einschränkung der Altersteilzeit entstehen, bleiben unberücksichtigt.

Hinsichtlich der Wiedereinstellungen wurde für die Beamten des Bundes eine jährliche Stellenabbauquote von 1,9 % in den Jahren 2011 und 2012 und danach von jährlich 0,4 % bis zum Jahr 2014 berücksichtigt. Bei Bahn und Post werden keine neuen Beamten eingestellt. Im mittelbaren Bundesdienst wurde davon ausgegangen, dass alle Stellen nachbesetzt werden. Für den Bereich der Bundeswehr fand das Gesetz zur Begleitung der Reform der Bundeswehr² Berücksichtigung. In der Modellrechnung wurde somit von einer vorzeitigen Zuruhesetzung von 3 100 Berufssoldaten und 1 500 Beamten bis Ende 2017 ausgegangen. Zusätzlich wurde die Reduzierung der Personalergänzung auf das für die neue Struktur erforderliche Soll berücksichtigt.

Für das Alter der neu Eingestellten wurden Altersverteilungen für die einzelnen Bereiche zugrunde gelegt, die anhand von Bestandsvergleichen der Jahre 2005 bis 2010 aus der Personalstandstatistik geschätzt wurden (Übersicht III 4).

Übersicht III 4:

Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Verbeamtung und Annahmen zum Wiedereinstellungs- bzw. Verbeamtungsalter nach Beschäftigungsbereichen und Laufbahngruppen

Beschäftigungsbereich	Laufbahngruppe	Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Verbeamtung*	Wiedereinstellungs- alter/Verbeamtungs- alter*
Beamte und Richter	höherer Dienst	35,5	27-46
	gehobener Dienst	28,0	22-40
	mittlerer Dienst	27,3	19-40
	Vollzugsdienst	24,2	19-35
Mittelbarer Bundesdienst		26,9	21-37
Berufssoldaten		30,4	23-34
* Ohne Verbeamtungen auf Widerruf.			

¹ Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

² Gesetz zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-Begleitgesetz – BwRefBegLG) vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583).

Für die künftige Entwicklung der Abgänge aus dem Bestand der Ruhegehaltsempfänger wegen Todes und die Fortschreibung des Bestandes der aktiven Beamten wurden im Rahmen des Fünften Versorgungsberichts ähnlich wie für die vorangegangenen Versorgungsberichte Sterbewahrscheinlichkeiten für Beamte geschätzt.³ Dieses Verfahren ergibt z.B. für 60-jährige Beamtinnen und Beamte eine um rund 2 Jahre höhere Lebenserwartung im Vergleich zur vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Periodensterbetafel 2008/10, wonach 60-jährige Männer beziehungsweise Frauen mit weiteren 21,2 beziehungsweise 24,8 Jahren rechnen können.

Für den Vorausberechnungszeitraum wurde entsprechend der Basisannahme L1 der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung angenommen, dass sich die Lebenserwartung der Beamtinnen und Beamten künftig erhöht, jedoch nicht in dem Ausmaß wie die der Wohnbevölkerung. So geht die Vorausberechnung für den Fünften Versorgungsbericht davon aus, dass sich der Abstand der Lebenserwartung einer 60-jährigen Beamtin beziehungsweise eines 60-jährigen Beamten gegenüber derjenigen der Wohnbevölkerung bis 2060 auf rund ein Jahr halbiert.

In IV 2.3. werden die Auswirkungen einer noch stärker ansteigenden Lebenserwartung auf die Versorgungsquote und Versorgungs-Steuer-Quote dargestellt. Die Sterbetafeln für diese Sensitivitätsanalyse basieren auf dem obigen Verfahren unter Verwendung der hohen Lebenserwartungsannahme L2 der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung anstelle der Basisannahme L1.

Bei der Bestandsentwicklung der Empfänger von Witwen- bzw. Witwergeld ergeben sich die Zugänge durch Todesfälle von aktiven Beamten sowie Ruhegehaltsempfängern. Die Anzahl der Todesfälle wurde mit Hilfe der Sterbetafel berechnet. Es wurde unterstellt, dass sich die vom Alter der Verstorbenen abhängigen Anteile der Todesfälle, die zu Fällen von Hinterbliebenenversorgung führen, nicht verändern. Daher wurden für den gesamten Zeitraum die Anteile der Jahre 2008-2010 zugrunde gelegt. Das Alter der hinzukommenden Witwen und Witwer hängt vom Alter der Verstorbenen ab. Auswertungen der Versorgungsempfängerstatistik haben ergeben, dass Witwen durchschnittlich rund 5 Jahre jünger waren als ihre verstorbenen Ehegatten. Das Alter der Witwer entsprach im Durchschnitt hingegen dem der verstorbenen Versorgungsurheberin.

Für die Entwicklung der Durchschnittsbezüge (ohne Bezügeanpassungen) der Neuzugänge wird bei Ruhestandseintritt vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze aufgrund der Versorgungsabschläge bei vorzeitigem Ausscheiden bis zum Jahr 2030 ein Absinken gegenüber dem derzeitigen Niveau (der Neuzugänge) erwartet. Der steigende Anteil von Freistellungen (Beurlaubungen, Teilzeit) vom Dienst steht in erster Linie im Zusammenhang mit der steigenden Erwerbstätigkeit von Frauen. Der hierdurch bedingte Rückgang der Versorgungsbezüge wird durch eine für Frauen und Männer getrennt durchgeführte Berechnung berücksichtigt.

³ Das Schätzungsverfahren ist an die Methode der amtlichen Sterbetafeln angelehnt. Die Sterbewahrscheinlichkeiten basieren auf von den Versorgungsstellen gemeldeten Angaben zu Abgängen von Zahlungsfällen. Die daraus resultierenden Sterbewahrscheinlichkeiten sind daher keine amtlichen Sterbetafeln und werden nur für die Modellrechnung des Fünften Versorgungsberichts verwendet.

Die künftigen Bezügeanpassungen hängen von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und den daraus resultierenden allgemeinen Erhöhungsspielräumen ab. Die Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst wird durch die finanz- und haushaltspolitischen Erfordernisse begrenzt.

Bei den für die langfristige Vorausberechnung der Versorgungsausgaben zugrunde gelegten Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung und die Bezügeanpassungen handelt es sich nicht um Prognosen. Ein solcher Anspruch könnte allenfalls für den mittelfristigen Zeitraum (2012 bis 2017) erhoben werden, wobei bereits für diesen Zeitraum ein erhebliches Prognoserisiko besteht. Die langfristige Vorausberechnung von 2018 bis 2050 kann nur die Funktion haben, die Wirkung unterschiedlicher Bezügeerhöhungen auf die Versorgungsausgaben abzuschätzen.

Mit insgesamt drei Varianten der Bezügeanpassungen (1,5 %, rund 2,6 % und 3 %) soll die Bandbreite möglicher Entwicklungen abgedeckt werden. Für die Annahmen waren folgende Überlegungen ausschlaggebend:

Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts

Für den Zeitraum 2012 bis 2017 folgt die Modellrechnung der Projektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland vom 17. Oktober 2012. Danach dürfte das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Preisen von 2005 - also real - jahresdurchschnittlich um rund 1,2 % und in jeweiligen Preisen um jahresdurchschnittlich rund 2,8 % zunehmen.

Für den Zeitraum 2018 bis 2023 wurde in der Modellrechnung ein Anstieg des Bruttoinlandsprodukts in jeweiligen Preisen von jahresdurchschnittlich rund 2,9 %, danach in Höhe von rund 2,5 % unterstellt.

Das Szenario geht von einer Zunahme des Deflators des Bruttoinlandsprodukts von 1,5 % pro Jahr und einem jahresdurchschnittlichen realen BIP-Wachstum von 1,1 % ab 2012 aus.

Entwicklung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen

2011 bis 2013

Die Versorgungsbezüge wurden zum 1. Januar 2011 in der Versorgungsempfängerstatistik erhoben. Für die folgenden Anpassungen in den Jahren 2011 bis 2013 wurden in allen drei Varianten die tatsächlichen (geplanten) Besoldungsanpassungen (2011: 0,3 %; 2012: 3,3 %; 2013a: 1,2 %; 2013b: 1,2 %) zugrunde gelegt.⁴ Weiterhin wurde berücksichtigt, dass zum 1. Januar 2012 die befristete Kürzung der Sonderzahlung ausgelaufen ist (entspricht einer Versorgungsanpassung von 1,925 %).

⁴ Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen im Bund 2010/2011 (Bundesbesoldungs- und -Versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 – BBVAnpG 2010/2011) vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1552) und Gesetzentwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2012/2013 (BBVAnpG 2012/2013).

2014 bis 2017

Bei den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wurde in der Variante 1 von einer jährlichen Anpassung in Höhe von 1,3 %, in der Variante 2 in Höhe von rund 2,3 % und in der Variante 3 in Höhe von 2,8 % ausgegangen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Bezügeanpassungen in dieser Zeit um den Beitrag zur Versorgungsrücklage um jeweils 0,2 Prozentpunkte vermindert werden.

2018 bis 2050

Angesichts des langfristig zu erwartenden Rückgangs im Erwerbspotential wird allgemein mit einer Abschwächung des Wirtschaftswachstums gerechnet. In den hier durchgeführten Modellrechnungen wurde daher zwischen 2023 und 2050 mit geringeren Wachstumsraten des realen BIP gerechnet als in den Jahren zuvor. Da das niedrigere gesamtwirtschaftliche Wachstum mit dem rückläufigen Erwerbspotential begründet werden kann, ist nicht mit einem niedrigeren Wachstum der Pro-Kopf-Größen zu rechnen. Daher wurden die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den drei Varianten ab 2018 unverändert gelassen.

VIERTER TEIL: ANHANG

A. Begriffserläuterungen

Altersgrenze	= gesetzlich bestimmter Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand
- Antragsaltersgrenze	= 63. Lebensjahr, bei Schwerbehinderten 62. Lebensjahr
- besondere Altersgrenze	= für einzelne Beamtengruppen gesetzlich bestimmte Altersgrenze, die von der Regelaltersgrenze abweicht (z. B. für Polizeivollzugsbeamte, Beamte im Feuerwehrdienst und Berufssoldaten)
- Regelaltersgrenze	= gesetzlich bestimmter Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand kraft Gesetzes: z.Zt. Vollendung des 65. Lebensjahres und 2 Monate; wird schrittweise auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben.
Altersrente für langjährig Versicherte	= Altersrente für Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet (wird ab 2012 schrittweise auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben) und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben; vorzeitig mit Vollendung des 63. Lebensjahres, jedoch mit Abschlägen (nach § 36 SGB VI)
Altersrente für besonders langjährig Versicherte	= Altersrente für Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben
Altersteilzeit	= besondere Form der Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit ab dem 60. Lebensjahr (Bund) bis zum Beginn des Ruhestandes
Amt (aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt)	= Amt im statusrechtlichen Sinn; bestimmt die Rechtsstellung des Beamten gegenüber dem Dienstherrn in Bezug auf einen amtsgemäßen Aufgabenbereich, Besoldung, Versorgung; grundsätzlich gekennzeichnet durch Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe, Amtsbezeichnung
Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	= in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis Beschäftigte, die in der Regel in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind
Beamte	= Bedienstete, die durch Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe berufen worden sind; hier ohne Beamte auf Widerruf.
Beihilfe	= finanzielle Hilfeleistung des Dienstherrn (anstelle des hälftigen Krankenversicherungsbeitrages des Arbeitgebers) für Beamte und Versorgungsempfänger (gilt entsprechend für Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit) in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen; das Beihilferecht ist beim Bund gestützt auf § 79 BBG (Fürsorgepflicht des Dienstherrn)

Beitragsbemessungsgrenze	= jeweiliger Höchstbetrag des Arbeitsentgelts, von dem Beiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflegeund Arbeitslosenversicherung) zu entrichten sind
Berufssoldaten	= berufsmäßige Soldaten der Bundeswehr i. S. d. Soldatengesetzes; ohne Zeitsoldaten und Grundwehrdienstleistende
Beschäftigungsbereich	= unmittelbarer Bundesbereich, G 131, mittelbarer Bundesdienst, Bahn, Post
Besoldungsgruppen	= Einstufung der Ämter nach ihrer Wertigkeit; hiernach bestimmt sich das Grundgehalt von Beamten, Richtern und Soldaten
Betriebsrente	= Rente, die im Rahmen des seit dem 1. Januar 2002 geltenden neuen Betriebsrentensystems gezahlt wird
Bruttoinlandsprodukt (BIP)	= Marktwert aller für den Endverbrauch bestimmten Waren und Dienstleistungen, die in einem Land in einem bestimmten Zeitabschnitt hergestellt werden
BIP-Deflator	= Verhältnis von nominalem zu realem BIP, misst das aktuelle Preisniveau bezogen auf das Preisniveau des Basisjahres
Dienstherr	= juristische Person, der gegenüber Rechte und Pflichten des Beamten aus seinem Beamtenverhältnis bestehen
Dienstunfähigkeit	= gesundheitlich bedingte dauerhafte Minderung der Dienstfähigkeit eines Beamten
Dienstunfall	= ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist
qualifizierter Dienstunfall	= ein Unfall, den Beamte bei einem Dienst erleiden, der mit einer besonderen Gefahrenlage verbunden und damit lebensgefährlich ist
einstweiliger Ruhestand	= vorübergehende Versetzung in den Ruhestand von politischen Beamten; der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Erwerbsminderung	= gesundheitlich bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit in dem Umfang, dass eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann oder dabei nur geringfügige Einkünfte erzielt werden können
Erwerbsminderungsrente	= Rente bei Vorliegen von teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten gemäß § 43 SGB VI sowie dem Vorliegen besonderer versicherungsrechtlicher Voraussetzungen nach §§ 43, 241 SGB VI

Frühpensionierung	= Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, z. B. wegen dauernder Dienstunfähigkeit
Gewährleistungsbescheid	= Bescheid über die Gewährleistung einer späteren Versorgung und damit Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung
G 131	= Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes
Grundversorgung	= in der Regel die gesetzliche Rente; aber auch Leistungen aus Lebensversicherungen oder berufsständischen Versorgungswerken (z. B. Ärzteversorgung), die die gesetzliche Rente ersetzen und zu denen der Arbeitgeber Beiträge oder Zuschüsse geleistet hat
Hinterbliebene	= Witwen, Witwer und Waisen
Hinterbliebenenrentner	= Empfänger von Witwen-/Witwer- und Waisenrenten
Laufbahngruppen	= Laufbahnen werden aufgrund der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes den Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes zugeordnet: <ul style="list-style-type: none"> - die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes setzt den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand voraus; - die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes setzt den Abschluss einer Realschule (10 Schuljahre) oder den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und daran anschließend eine förderliche Berufsausbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand voraus; - die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes setzt die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand voraus; - die Laufbahngruppe des höheren Dienstes setzt ein abgeschlossenes – für die Laufbahn geeignetes – wissenschaftliches Studium an einer Universität voraus
Mindestbetrag der Versorgungsrente	= Betrag, der dem Rentenberechtigten in jedem Fall als Versorgungsrente gezahlt wird
Mittelbarer öffentlicher Dienst	= öffentliche Verwaltung durch vom Staat ausgegliederte rechtsfähige Verwaltungsträger des öffentlichen Rechts oder Privatrechts
Nettoarbeitsentgelt, fiktives	= gesamtversorgungsfähiges Entgelt, das um fiktive Abzüge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung) gekürzt ist

Regelaltersrente	= Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres und nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten nach § 35 SGB VI; nach § 235 SGB VI wird der Anspruch auf die Regelaltersrente schrittweise von der Vollendung des 65. Lebensjahres auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben
Ruhegehalt	= Versorgung, die dem Beamten nach der Versetzung in den Ruhestand gewährt wird
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	= Besoldungsbestandteile, die die Grundlage für die Berechnung der Versorgungsbezüge bilden: Grundgehalt; Familienzuschlag; ruhegehaltfähige Zulagen
Ruhegehaltssatz	= ruhegehaltfähige Dienstzeit multipliziert mit 1,79375 %
Ruhegehaltsskala	= der Ruhegehaltssatz steigt jedes Jahr linear um 1,79375 %, so dass der Höchstsatz von 71,75 % nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren erreicht wird
Sozialversicherungsbeiträge	= Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung
Umlage Monate	= Monate, für die Umlagen für einen aktiv Pflichtversicherten an eine Zusatzversorgungseinrichtung entrichtet worden sind
Umlagesatz	= Bemessungssatz (Vomhundertsatz) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelt für die vom Arbeitgeber an die Zusatzversorgungseinrichtung zu zahlende Umlage
Unterhaltsbeitrag	= Leistung an Beamte, die vor Vollendung einer 5-jährigen Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens einer Altersgrenze entlassen werden und daher keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben
Unverfallbarkeitsvoraussetzungen (Betriebsrentengesetz)	= Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Zusagen auf Leistungen einer betrieblichen Altersversorgung nicht mehr verfallen (vgl. § 1 des Betriebsrentengesetzes)
Versicherte	
- aktiv Pflichtversicherte	= Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages oder aufgrund eines Einzelarbeitsvertrages bei einer Zusatzversorgungseinrichtung zu versichern sind
- beitragsfrei Pflichtversicherte	= Versicherte, deren Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung geendet hat
Versichertenrente	= Rente, die an einen ehemals Versicherten gezahlt wird
Versicherungsrente	= Rente, die den versicherungsmathematischen Gegenwart der gezahlten Beiträge bzw. den früheren Beiträgen entsprechenden Teil der Umlage darstellt

Versicherungsrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes	= Rente nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz
Versorgungsabschlag	= Verminderung des Ruhegehalts um 3,6 % für jedes Jahr des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand vor Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze
Versorgungsanpassung	= Erhöhung der Versorgungsbezüge durch Bundesgesetz entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse
Versorgungsanwartschaft	= nach Erfüllung der Wartezeit (wie in der gesetzlichen Rentenversicherung 5 Jahre) entsteht ein Anspruch auf spätere Versorgung
Versorgungsart	= Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld) als Versorgungsbezüge
Versorgungsempfänger	= Personen, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften Versorgung erhalten; hierzu zählen ehemalige Beamte, Richter und Berufssoldaten sowie deren Hinterbliebene
Versorgungsquote	= Verhältnis der Versorgungsausgaben zum Bruttoinlandsprodukt
Versicherungsrente	= Rente, die im Rahmen eines Gesamtversorgungssystems ermittelt wird
Versorgungs-Steuer-Quote	= Verhältnis der Versorgungsausgaben zu den Steuereinnahmen des Bundes
Versorgungstarifverträge	= Tarifverträge, die die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung regeln
Versorgungsurheber	= Person, aus deren früherem Dienstverhältnis der Anspruch der Hinterbliebenen auf Versorgung abgeleitet wird
Zusatzversorgung	= zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
Zusatzversorgungseinrichtungen	= Träger der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	= steuerpflichtiger Arbeitslohn; das zusatzversorgungspflichtige Entgelt bildet die Grundlage für die vom Arbeitgeber an die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung zu zahlende Umlage und für die Ermittlung der Versorgungspunkte
Zusatzversorgungssysteme, haushaltsfinanzierte	= Zusatzversorgungssysteme, deren Leistungen unmittelbar aus dem Haushalt einer Gebietskörperschaft gezahlt werden

B. Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
AfNS	Amt für Nationale Sicherheit (ehemalige DDR)
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
ATZ	Altersteilzeit
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBVAnpG	Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BEZNG	Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974
BEV	Bundeseisenbahnvermögen
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMI	Bundesministerium des Innern
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Stadtentwicklung
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BPS-PT	Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation
BSZG	Bundessonderzahlungsgesetz
BT	Bundestag
BVA, Abt. B	Bahnversicherungsanstalt, Abteilung B
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DBGrG	Deutsche Bahn Gründungsgesetz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DNeuG	Dienstrechtsneuordnungsgesetz
DO-Angestellte	Dienstordnungsangestellte

DRB	Deutsche Rentenversicherung Bund
Drs.	Drucksache
EWU	Europäische Wirtschaftsunion
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GG	Grundgesetz
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GMG	Gesundheitsmodernisierungsgesetz
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
HBeglG	Haushaltsbegleitgesetz
KBS	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
MfS	Ministerium für Staatssicherheit (ehemalige DDR)
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NVA	Nationale Volksarmee (ehemalige DDR)
PersAnpassG	Gesetz zur Anpassung der Personalstärke der Streitkräfte – Personalanpassungsgesetz -
Rspr.	Rechtsprechung
RV	Rentenversicherung
SG	Soldatengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VBL-S	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VBLU	Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V.
VfzV	Versorgungsfondszuweisungsverordnung
VReformG	Versorgungsreformgesetz
VSO	Versorgungsordnung
WehrR-ÄndG	Wehrrechtsänderungsgesetz
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen
ZVK	Zusatzversorgungskasse

C. Verzeichnis der Übersichten

Übersicht Seite

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

1	Einsparungen von 1998 bis 2010 bei den Versorgungsausgaben des Bundes aufgrund der Reformmaßnahmen	11
2	Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes von 1999 bis 2010	12
3	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) im unmittelbaren Bundesbereich von 2011 bis 2050	13
4	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) im unmittelbaren Bundesbereich unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen von 2011 bis 2050	13
5	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger des Bundes von 2011 bis 2050	16
6	Anteil der Ruhestandsversetzungen beim Bund nach Gründen des Ruhestandseintritts in 1999 und 2010	17
7	Entwicklung des Durchschnittsalters bei Ruhestandseintritt beim Bund von 1999 bis 2010	17
8	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze beim Bund nach Beschäftigungsbereichen vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Januar 2011	19

ERSTER TEIL: Beamtenversorgung des Bundes und Soldatenversorgung

I 1	Besondere Altersgrenzen für Berufssoldaten	27
I 2	Entwicklung der Versorgungsausgaben für ehemalige Soldaten auf Zeit von 1970 bis 2010	30
I 3	Systematik der Alterssicherungssysteme	34
I 4	Einsparungen von 1998 bis 2010 bei den Versorgungsausgaben des Bundes aufgrund der Reformmaßnahmen	40

Übersicht	Seite	
I 5	Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten nach Beschäftigungsumfang im unmittelbaren Bundesbereich am 30. Juni 2010	44
I 6	Zahl der Versorgungsempfänger des Bundes nach Beschäftigungsbereichen am 1. Januar 1999 und am 1. Januar 2011	45
I 7	Zahl der Versorgungsempfänger des Bundes nach Beschäftigungsbereichen und Versorgungsart vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Januar 2011	47
I 8	Entwicklung der Versorgungszugänge beim Bund nach Beschäftigungsbereichen von 1999 bis 2010	49
I 9	Zugangsraten 2009 und 2010 bei den Ruhegehaltsempfängern des Bundes nach Beschäftigungsbereichen	51
I 10	Entwicklung der Zahl der Zurrhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit im unmittelbaren Bundesbereich von 1999 bis 2010	52
I 11	Anzahl und Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit beim Bund in 2000 und 2010	53
I 12	Gründe der Dienstunfähigkeit beim Bund in den Jahren 2007 bis 2010	53
I 13	Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Erreichens einer Altersgrenze im unmittelbaren Bundesbereich in 2010	55
I 14	Anteil der Ruhestandsversetzungen an den Zugängen beim Bund nach Gründen des Ruhestandseintritts von 2002 bis 2010	56
I 15	Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt beim Bund in 1999 und von 2006 bis 2010	58
I 16	Durchschnittsalter bei Ruhestandseintritt beim Bund nach Laufbahngruppen in 2010	59
I 17	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze beim Bund nach Beschäftigungsbereichen vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Januar 2011	60
I 18	Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Zugänge des Vorjahres beim Bund nach Beschäftigungsbereichen, Geschlecht und Laufbahngruppen am 1. Januar 2011	61
I 19	Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter beim Bund nach Beschäftigungsbereichen vom 1. Januar 2004 bis zum 1. Januar 2011	62
I 20	Durchschnittliche monatliche Versorgungsbezüge beim Bund nach Beschäftigungsbereichen, Laufbahngruppen und Versorgungsart am 1. Januar 2010 und am 1. Januar 2011	62

Übersicht	Seite	
I 21	Zahl der Ruhegehaltsempfänger des Bundes mit Mindestversorgung am 1. Januar 2007 und am 1. Januar 2011	63
I 22	Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes nach Beschäftigungsbereichen von 1999 bis 2010	65
I 23	Anteile der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Personalkostenerstattung nach § 21 Abs. 1 DBGrG und bereinigte Anteile, reduziert auf die enthaltenen versorgungsanalogen Komponenten vom 1999 bis 2010	67
I 24	An die BEV gezahlte Zuschläge nach § 21 Abs. 3 DBGrG (Versorgungszuschlag) von 2000 bis 2010	67
I 25	Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen an die Versorgungsempfänger der ehemaligen Deutschen Bundespost von 2000 bis 2010	68
I 26	Entwicklung der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger des Bundes von 1999 bis 2010	70
I 27	Entwicklung der durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger des Bundes von 1999 bis 2010	71
I 28	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger des Bundes von 2011 bis 2050	73
I 29	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) im unmittelbaren Bundesbereich von 2011 bis 2050	77
I 30	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) in den Bereichen der ehemaligen Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost von 2011 bis 2050	78
I 31	Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den Steuereinnahmen des Bundes (Versorgungs-Steuer-Quote) im unmittelbaren Bundesbereich unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassungen von 2011 bis 2050	79
I 32	Vergleich der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger des Bundes in den Jahren 2011 bis 2050 nach Versorgungsart mit der Vorausberechnung des Vierten Versorgungsberichts	81
I 33	Vergleich der Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes in den Jahren 2011 bis 2050 mit der Vorausberechnung des Vierten Versorgungsberichts	82

ZWEITER TEIL: Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

II 1	Entwicklung der Zahl der aktiv Pflichtversicherten und der beitragsfrei Pflichtversicherten bei der VBL von 1970 bis 2010	89
II 2	Entwicklung der Zahl der aktiv Pflichtversicherten und der beitragsfrei Pflichtversicherten bei der VBL nach Beteiligungsgruppen von 1970 bis 2010	91
II 3	Zusammensetzung der Pflichtversicherten bei der VBL nach Geschlecht am 31. Dezember 2010	92
II 4	Aktiv Pflichtversicherte bei der VBL nach Beteiligten bzw. Beteiligengruppen am 31. Dezember 2010	92
II 5	Entwicklung der Zahl der Renten bei der VBL getrennt nach Betriebsrenten aus aktiver und beitragsfreier Pflichtversicherung von 1970 bis 2010	93
II 6	Entwicklung der Zahl der Renten der VBL getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten 1994 bis 2010	93
II 7	Entwicklung der Zahl der Renten der VBL getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten sowie West und Ost von 1993 bis 2010	94
II 8	Entwicklung der Zahl der Versichertenrenten der VBL nach Geschlecht von 1994 bis 2010	94
II 9	Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der VBL in den Jahren 1993, 2002, 2006 und 2010 nach Rentenarten und Geschlecht	95
II 10	Durchschnittliches Renteneintrittsalter bei der VBL (West und Ost) im Jahr 2010 nach Rentenarten und Geschlecht	96
II 11	Zahl der Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten in den Jahren 1996 bis 2010	96
II 12	Anteil der Rentenzugänge bei der VBL nach Rentenarten in den Jahren 1996 bis 2010	97
II 13	Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten und Geschlecht im Jahr 2010	97
II 14	Zahl der Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten, Alter und Geschlecht im Jahr 2010	99
II 15	Entwicklung der Zahl der Renten bei der VBL von 2010 bis 2050	101
II 16	Jährliche Ausgaben der VBL für Versorgungsleistungen nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten von 1994 bis 2010	102

Übersicht	Seite	
II 17	Durchschnittliche monatliche Zahlbeträge für Betriebsrenten aus aktiver Pflichtversicherung bei der VBL getrennt nach Versicherten- und Hinterbliebenenrenten von 1994 bis 2010	103
II 18	Durchschnittliche Zahlbeträge für Versichertenrenten bei der VBL von 1994 bis 2010	104
II 19	Gliederung der Betriebsrenten aus aktiver Pflichtversicherung bei der VBL nach Zahlbeträgen zum 31. Dezember 2010	104
II 20	Durchschnittliche monatliche Betriebsrenten für Versicherte aus aktiver Pflichtversicherung bei der VBL nach Rentenart, bezogen auf den Bestand im Monat Dezember 2010 und bezogen auf Neuzugänge 2010 - Abrechnungsverbände West und Ost -	105
II 21	Entwicklung der Versorgungsleistungen der VBL von 2010 bis 2050	107
II 22	Entwicklung der Versorgungsleistungen im Verhältnis zur Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP)	108
II 23	Entwicklung der Zahl der Renten und jährliche Ausgaben für Versorgungsleistungen der Renten-Zusatzversicherung der KBS von 1993 bis 2010	109
II 24	Entwicklung der Zahl der Renten und der Versorgungsausgaben der Renten-Zusatzversicherung der KBS von 2011 bis 2050	110

DRITTER TEIL: Versorgungsleistungen und Annahmen für die Modellrechnung

III 1	Zahl der Dienstordnungsangestellten des Bundes am 30. Juni 2010	111
III 2	Zahl der Versorgungsempfänger mit Versorgung nach Dienstordnungen des Bundes am 1. Januar 2011 sowie Höhe der Versorgungsausgaben für das Jahr 2010	112
III 3	Zahl der Bezieher von Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in den Jahren 1993, 1999, 2003, 2006 und 2010 sowie Höhe der Ausgaben	114
III 4	Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Verbeamtung und Annahmen zum Wiedereinstellungs- bzw. Verbeamtungsalter nach Beschäftigungsbereichen und Laufbahngruppen	115

D. Verzeichnis der Abbildungen

Das Wichtigste in Kürze

Abbildung		Seite
1	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich, die aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert werden, von 2020 bis 2050	14
2	Entwicklung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich, die aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert werden, von 2020 bis 2050	15
3	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge bei den Beamten und Richtern des Bundes vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Januar 2011	18

Erster Teil: Beamtenversorgung des Bundes und Soldatenversorgung

I 1	Entwicklung der Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten (ohne Beurlaubte) im unmittelbaren Bundesbereich nach Geschlecht von 1990 bis 2010	43
I 2	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger des Bundes nach Beschäftigungsbereichen vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Januar 2011	46
I 3	Zahl der Ruhegehaltsempfänger des Bundes nach Beschäftigungsbereichen am 1. Januar 1999 und am 1. Januar 2011	48
I 4	Zahl der Empfänger von Hinterbliebenenversorgung des Bundes nach Beschäftigungsbereichen am 1. Januar 1999 und am 1. Januar 2011	48
I 5	Entwicklung der Zahl der Versorgungszugänge beim Bund nach Beschäftigungsbereichen von 1999 bis 2010	50
I 6	Versorgungszugänge nach Gründen des Ruhestandseintritts im unmittelbaren Bundesbereich in 1999 und 2010	55
I 7	Anteile der Ruhestandsversetzungen beim Bund nach Gründen des Ruhestandseintritts in 2010	57
I 8	Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze des Bestandes und der Zugänge bei den Beamten und Richtern des Bundes vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Januar 2011	60
I 9	Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes von 1999 bis 2010	64

Abbildung	Seite	
I 10	Entwicklung der Versorgungsausgaben des Bundes nach Beschäftigungsbereichen von 1999 bis 2010	66
I 11	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich, die aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert werden, von 2020 bis 2050	74
I 12	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger im unmittelbaren Bundesbereich, die nicht aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert werden, von 2020 bis 2050	75
I 13	Entwicklung der Versorgungsausgaben im unmittelbaren Bundesbereich, die aus dem Versorgungsfonds des Bundes finanziert werden, von 2020 bis 2050	76

Zweiter Teil: Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

II 1	Entwicklung der Zahl der aktiv Pflichtversicherten und der beitragsfrei Pflichtversicherten bei der VBL von 1970 bis 2010 unterteilt nach Beteiligengruppen	90
II 2	Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten für den Abrechnungsverband West im Jahr 2010	98
II 3	Rentenneuzugänge bei der VBL nach Rentenarten für den Abrechnungsverband Ost im Jahr 2010	98

E. Verzeichnis der Tabellen im statistischen Anhang

Tabellen	Seite	
Beamten- und Soldatenversorgung		
1	Entwicklung der Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten des Bundes von 1960 bis 2010 nach BeschäftigungsumfangBeschäftigte insgesamt, Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte	137
2.1	Beamte, Richter und Berufssoldaten des Bundes am 30. Juni 2010 nach Laufbahn- und BesoldungsgruppenInsgesamt, Männer und Frauen	138
2.2	Beamte, Richter und Berufssoldaten des Bundes am 30. Juni 2010 nach Beschäftigungsbereichen, Laufbahngruppen und BeschäftigungsumfangInsgesamt, Männer und Frauen	139
2.3	Beamte, Richter und Berufssoldaten des Bundes am 30. Juni 2010 nach AltersjahrgängenInsgesamt, Männer und Frauen	140
2.4	Beamte, Richter und Berufssoldaten des Bundes am 30. Juni 2010 nach AltersklassenInsgesamt, Männer und Frauen	141
3	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger des Bundes von 1970 bis 2011 nach Beschäftigungsbereichen und VersorgungsartInsgesamt, Ruhegehaltsempfänger, Witwen-/Witwergeld- und Waisengeldempfänger	142
4.1	Versorgungsempfänger des Bundes am 1. Januar 2011 nach Beschäftigungsbereichen und Versorgungsart und Besoldungsgruppen Insgesamt	143
 Empfänger von Ruhegehalt und Empfänger von Hinterbliebenenbezügen	144
4.2	Versorgungsempfänger des Bundes am 1. Januar 2011 nach Beschäftigungsbereichen, Versorgungsart und LaufbahngruppenInsgesamt, Männer und Frauen	145
5	Versorgungsempfänger des Bundes am 1. Januar 2011 nach Beschäftigungsbereichen, Altersklassen und VersorgungsartEmpfänger von Ruhegehalt, Witwen-/Witwer- und Waisengeld	146
6.1	Versorgungszugänge des Bundes nach Laufbahngruppen und Gründe des Ruhestandseintritts im Jahr 2010 bei Empfänger von Ruhegehalt (Männer und Frauen)zusammen, Beamte und Richter, Berufssoldaten	147

Tabellen	Seite	
6.2	Versorgungszugänge des Bundes nach Laufbahngruppen im Jahr 2010 bei Empfängern von Hinterbliebenenbezügenzusammen, Beamte und Richter, Berufssoldaten	148
6.3	Versorgungszugänge des Bundes nach Laufbahngruppen im Jahr 2010 nach Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand (Männer und Frauen)zusammen, Beamte und Richter, Berufssoldaten	149
7	Versorgungsabgänge des Bundes nach Beschäftigungsbereichen, Versorgungsart und Altersgruppen im Jahr 2010insgesamt, Empfänger von Ruhegehalt, Witwen-/Witwergeld, Waisengeld	150
8	Ruhegehaltsempfänger des Bundes am 1. Januar 2011 nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehaltsbezügezusammen, Beamte und Richter, Berufssoldaten, G 131	151
9	Ruhegehaltsempfänger des Bundes am 1. Januar 2011 nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzeszusammen, Beamte und Richter, Berufssoldaten, G 131	151
10	Versorgungsausgaben des Bundes von 1970 bis 2010 nach Beschäftigungsbereicheninsgesamt, Bund (Beamte und Richter, Berufssoldaten, G 131), Bahn, Post mittelbarer Bundesdienst	152
11	Entwicklung der Zahl der Beamten der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes von 1960 bis 2010 nach Geschlecht	153
12	Beamte der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes am 30. Juni 2010 nach Beschäftigungsumfang, Laufbahngruppen und Geschlecht	154
13	Beamte der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes am 30. Juni 2010 nach Altersjahrgängen und Geschlecht	155
14	Beamte der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes am 30. Juni 2010 nach Altersklassen und Geschlecht	156
15	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes von 1970 bis 2011 nach Art der Versorgung und Geschlechtinsgesamt und Ruhegehaltsempfänger	157
Witwen/Witwer und Waisen	158

Tabellen	Seite	
16	Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes am 1. Januar 2011 nach Versorgungsart, Laufbahngruppen und Geschlechtzusammen, Männer, Frauen	159
17	Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes am 1. Januar 2011 nach AltersklassenEmpfänger von Ruhegehalt, Empfänger von Witwen-/Witwergeld	160
18.1	Versorgungszugänge bei der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes im Jahr 2010 nach Laufbahngruppen und Gründen des RuhestandseintrittsEmpfänger von Ruhegehalt	161
18.2	Versorgungszugänge bei der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes im Jahr 2010 nach Laufbahngruppe und VersorgungsartEmpfänger von Hinterbliebenenbezügen	162
18.3	Versorgungszugänge bei der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes im Jahr 2010 nach Laufbahngruppen und Gründen des RuhestandseintrittsDurchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestandstand (Männer und Frauen)	163
19	Versorgungsabgänge bei der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes im Jahr 2010 nach Versorgungsart und AltersgruppenMänner und Frauen	164
20	Ruhegehaltsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes am 1. Januar 2011 nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehaltsbezüge	165
21	Ruhegehaltsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes am 1. Januar 2011 nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes	165
22	Entwicklung der Versorgungsausgaben der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes von 1970 bis 2010	166

F. Statistischer Anhang

I. Statistischer Anhang

1 Entwicklung der Zahl der Beamten, Richter und Berufssoldaten des Bundes von 1960 bis 2010*)

Jahr	Insgesamt			Männer			Frauen		
	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten
	- 1 000 -								
1960	102,3	69,8	32,5	101,9	69,4	32,5	0,4	0,4	-
1965	134,1	84,6	49,5	132,9	83,4	49,5	1,2	1,2	-
1970	142,4	88,0	54,4	140,9	86,5	54,4	1,5	1,5	-
1975	162,3	99,0	63,3	159,2	95,9	63,3	3,1	3,1	-
1980	162,7	100,7	62,0	158,6	96,6	62,0	4,1	4,1	-
1985	172,9	107,2	65,7	165,7	100,1	65,6	7,2	7,1	0,1
1990	178,8	108,5	70,3	168,8	98,6	70,2	10,0	9,9	0,1
1995	182,0	123,6	58,4	164,7	106,4	58,3	17,3	17,2	0,1
2000	186,1	127,2	58,9	162,2	103,4	58,7	23,9	23,7	0,2
2001	185,1	126,9	58,2	160,4	102,4	58,0	24,7	24,5	0,2
2002	184,1	126,2	57,9	158,7	101,0	57,7	25,4	25,1	0,2
2003	185,0	126,5	58,5	158,4	100,2	58,2	26,6	26,3	0,3
2004	186,0	127,3	58,7	158,2	99,9	58,3	27,7	27,3	0,4
2005	185,5	126,1	59,4	157,0	98,7	58,3	28,5	27,4	1,1
2006	186,0	127,1	58,9	155,9	98,3	57,7	30,0	28,8	1,2
2007	184,4	126,7	57,6	153,5	96,9	56,6	30,8	29,8	1,0
2008	182,9	125,3	57,6	151,4	95,0	56,4	31,5	30,3	1,2
2009	181,6	124,6	57,0	149,6	93,6	56,0	32,0	31,0	1,0
2010	179,5	124,5	55,0	146,5	92,5	54,0	33,0	32,0	1,0
2010 einschl. Beurlaubte	184,3	128,6	55,7	148,5	93,9	54,6	35,8	34,7	1,1
	Vollzeit								
1960	102,3	69,8	32,5	101,9	69,4	32,5	0,4	0,4	-
1965	134,1	84,6	49,5	132,9	83,4	49,5	1,2	1,2	-
1970	142,4	88,0	54,4	140,9	86,5	54,4	1,5	1,5	-
1975	162,1	98,8	63,3	159,2	95,9	63,3	2,9	2,9	-
1980	162,4	100,4	62,0	158,6	96,6	62,0	3,8	3,8	-
1985	172,1	106,4	65,7	165,6	100,0	65,6	6,5	6,4	0,1
1990	177,3	107,0	70,3	168,6	98,4	70,2	8,7	8,6	0,1
1995	179,1	120,7	58,4	164,2	105,9	58,3	14,9	14,8	0,1
2000	177,2	118,3	58,9	157,8	99,1	58,7	19,4	19,2	0,2
2001	174,8	116,6	58,2	155,2	97,2	58,0	19,7	19,5	0,2
2002	172,3	114,4	57,9	152,5	94,8	57,7	19,8	19,6	0,2
2003	171,3	112,8	58,5	151,0	92,8	58,2	20,3	20,0	0,3
2004	170,5	111,8	58,7	149,8	91,5	58,3	20,7	20,3	0,4
2005	169,0	109,6	59,4	148,0	89,7	58,3	21,0	19,9	1,1
2006	168,8	110,0	58,8	147,0	89,4	57,7	21,8	20,6	1,2
2007	167,3	109,7	57,6	145,4	88,8	56,6	22,0	21,0	1,0
2008	166,5	109,0	57,5	144,3	87,8	56,4	22,2	21,1	1,1
2009	165,3	108,4	56,9	143,1	87,1	56,0	22,2	21,2	0,9
2010	162,9	108,0	54,9	140,4	86,4	54,0	22,5	21,6	0,9
	Teilzeit ¹⁾								
1960	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1965	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1970	0,0	0,0	-	0,0	0,0	-	0,0	0,0	-
1975	0,2	0,2	-	0,0	0,0	-	0,2	0,2	-
1981	0,3	0,3	-	0,0	0,0	-	0,3	0,3	-
1985	0,8	0,8	-	0,1	0,1	-	0,7	0,7	-
1990	1,5	1,5	-	0,2	0,2	-	1,3	1,3	-
1995	2,9	2,9	-	0,5	0,5	-	2,4	2,4	-
2000	8,9	8,9	-	4,3	4,3	-	4,6	4,6	-
2001	10,2	10,2	-	5,2	5,2	-	5,0	5,0	-
2002	11,8	11,8	-	6,3	6,3	-	5,5	5,5	-
2003	13,7	13,7	-	7,4	7,4	-	6,3	6,3	-
2004	15,4	15,4	-	8,4	8,4	-	7,0	7,0	-
2005	16,5	16,5	-	8,9	8,9	-	7,6	7,6	-
2006	17,1	17,1	0,0	8,9	8,9	0,0	8,2	8,2	0,0
2007	17,0	17,0	0,1	8,2	8,1	0,0	8,9	8,8	0,0
2008	16,4	16,3	0,1	7,2	7,1	0,0	9,2	9,2	0,0
2009	16,3	16,3	0,1	6,5	6,5	0,0	9,8	9,8	0,0
2010	16,6	16,5	0,1	6,1	6,1	0,0	10,5	10,5	0,1

*) Ohne Beamte im Vorbereitungsdienst; 1960-2010 ohne beurlaubte Bedienstete, außerdem 2010 einschl. beurlaubte Bedienstete.

1) Einschl. Altersteilzeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

2.1 Beamte, Richter und Berufssoldaten des Bundes am 30. Juni 2010
nach Besoldungsgruppen*)

Laufbahngruppen/ Besoldungsgruppen	Insgesamt			Männer			Frauen		
	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten
	- 1 000 -								
Höherer Dienst									
B 11 - B 5, R 10 - R 5	1,1	0,9	0,2	1,0	0,8	0,2	0,2	0,2	0,0
B 4 - B 1, R 4, R 3, C 4, W 3	2,3	1,9	0,3	1,9	1,6	0,3	0,3	0,3	-
A 16 + Amtszul., A16, R2, C3, W2	2,4	1,5	0,9	2,1	1,2	0,9	0,3	0,3	0,0
A 15, R 1, C 2, W 1	9,5	6,5	3,0	7,6	4,7	2,9	1,9	1,8	0,1
A 14, C 1	10,5	5,4	5,1	8,5	3,5	5,0	2,0	1,9	0,1
A 13	5,7	3,2	2,5	4,4	1,9	2,5	1,3	1,3	0,0
Zusammen	31,5	19,5	12,1	25,6	13,7	11,9	6,0	5,8	0,2
Gehobener Dienst									
A 14"S", A 13"S"+Amtszulage, A 13"S"	7,8	7,4	0,3	6,0	5,7	0,3	1,8	1,8	-
A 12	11,6	9,3	2,4	9,3	6,9	2,4	2,4	2,4	0,0
A 11	18,3	12,5	5,8	14,3	8,5	5,8	4,0	4,0	0,0
A 10	13,5	10,7	2,8	9,6	6,9	2,7	3,8	3,8	0,1
A 9	6,5	5,6	0,9	4,5	3,6	0,9	2,0	2,0	0,0
Zusammen	57,7	45,5	12,2	43,6	31,5	12,1	14,1	14,0	0,1
Mittlerer Dienst									
A 10"S", A 9"S" + Amtszulage	10,1	6,1	4,0	9,7	5,7	4,0	0,4	0,4	0,0
A 9"S"	24,3	14,9	9,4	22,3	12,9	9,4	2,0	2,0	0,0
A 8	40,3	22,9	17,4	33,8	17,1	16,7	6,4	5,8	0,7
A 7	15,8	15,2	0,6	10,3	9,8	0,5	5,5	5,4	0,1
A 6	2,2	2,2	-	1,3	1,3	-	0,9	0,9	-
A 5	0,0	0,0	-	0,0	0,0	-	0,0	0,0	-
Zusammen	92,6	61,3	31,4	77,4	46,8	30,6	15,2	14,5	0,8
Einfacher Dienst									
A 6"S", A 5"S" + Amtszulage	0,8	0,8	-	0,7	0,7	-	0,1	0,1	-
A 5"S"	0,9	0,9	-	0,7	0,7	-	0,2	0,2	-
A 4 - A 1	0,7	0,7	-	0,5	0,5	-	0,2	0,2	-
Zusammen	2,4	2,4	-	1,9	1,9	-	0,5	0,5	-
Insgesamt	184,3	128,6	55,7	148,5	93,9	54,6	35,8	34,7	1,1

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

2.2 Beamte, Richter und Berufssoldaten des Bundes am 30. Juni 2010
nach Beschäftigungsumfang und Laufbahngruppen*)

Laufbahngruppen	Insgesamt			Männer			Frauen		
	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten
- 1 000 -									
Vollzeitbeschäftigte									
Höherer Dienst	27,9	16,0	11,9	24,0	12,3	11,7	3,9	3,7	0,2
Gehobener Dienst	49,2	37,3	11,9	40,6	28,8	11,8	8,7	8,5	0,1
Mittlerer Dienst	83,5	52,5	31,0	73,9	43,5	30,4	9,6	9,0	0,6
Einfacher Dienst	2,1	2,1	-	1,8	1,8	-	0,3	0,3	-
Zusammen	162,9	108,0	54,9	140,4	86,4	54,0	22,5	21,6	0,9
Teilzeitbeschäftigte¹⁾									
Höherer Dienst	2,5	2,4	0,0	0,9	0,9	0,0	1,6	1,5	0,0
Gehobener Dienst	6,6	6,6	0,0	2,3	2,3	0,0	4,3	4,3	0,0
Mittlerer Dienst	7,3	7,2	0,1	2,7	2,7	0,0	4,6	4,5	0,0
Einfacher Dienst	0,2	0,2	-	0,1	0,1	-	0,1	0,1	-
Zusammen	16,6	16,5	0,1	6,1	6,1	0,0	10,5	10,5	0,1
Beurlaubte									
Höherer Dienst	1,1	1,0	0,1	0,6	0,5	0,1	0,5	0,5	0,0
Gehobener Dienst	1,8	1,6	0,3	0,7	0,4	0,3	1,1	1,1	0,0
Mittlerer Dienst	1,8	1,5	0,3	0,7	0,5	0,2	1,1	1,0	0,1
Einfacher Dienst	0,0	0,0	-	0,0	0,0	-	0,0	0,0	-
Zusammen	4,8	4,1	0,7	2,1	1,5	0,6	2,7	2,6	0,1
Beschäftigte									
Höherer Dienst	31,5	19,5	12,1	25,6	13,7	11,9	6,0	5,8	0,2
Gehobener Dienst	57,7	45,5	12,2	43,6	31,5	12,1	14,1	14,0	0,1
Mittlerer Dienst	92,6	61,3	31,4	77,4	46,8	30,6	15,2	14,5	0,8
Einfacher Dienst	2,4	2,4	-	1,9	1,9	-	0,5	0,5	-
Insgesamt	184,3	128,6	55,7	148,5	93,9	54,6	35,8	34,7	1,1

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

1) Einschl. Altersteilzeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

2.3 Beamte, Richter und Berufssoldaten des Bundes am 30. Juni 2010
nach Altersjährgängen*)

Altersjährgänge	Insgesamt			Männer			Frauen		
	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten
	- 1 000 -								
1989 und jünger	0,4	0,3	0,0	0,2	0,2	0,0	0,2	0,1	0,0
1988	0,3	0,3	0,0	0,2	0,2	0,0	0,1	0,1	0,0
1987	0,6	0,6	0,1	0,3	0,3	0,0	0,3	0,3	0,0
1986	1,0	0,9	0,1	0,5	0,5	0,0	0,5	0,4	0,1
1985	1,1	1,0	0,2	0,6	0,5	0,1	0,5	0,4	0,1
1984	1,3	1,1	0,2	0,7	0,6	0,1	0,6	0,5	0,1
1983	1,5	1,2	0,2	0,8	0,6	0,1	0,7	0,6	0,1
1982	2,0	1,5	0,5	1,1	0,8	0,3	0,9	0,7	0,2
1981	2,5	1,7	0,8	1,5	0,9	0,6	1,0	0,8	0,2
1980	3,1	2,0	1,1	2,0	1,1	1,0	1,1	0,9	0,2
1979	3,8	2,2	1,6	2,6	1,2	1,5	1,2	1,0	0,2
1978	4,6	2,5	2,0	3,3	1,4	1,9	1,3	1,1	0,2
1977	5,1	2,9	2,2	3,7	1,6	2,0	1,4	1,3	0,1
1976	5,2	2,9	2,3	3,9	1,8	2,2	1,3	1,2	0,1
1975	5,2	3,0	2,2	3,9	1,8	2,1	1,3	1,2	0,1
1974	5,2	2,9	2,2	3,9	1,8	2,1	1,2	1,1	0,1
1973	5,3	3,1	2,2	4,2	2,1	2,1	1,1	1,1	0,1
1972	5,7	3,5	2,3	4,5	2,3	2,2	1,2	1,2	0,1
1971	6,1	3,8	2,3	4,8	2,6	2,2	1,3	1,2	0,1
1970	6,3	4,2	2,2	5,0	2,9	2,1	1,3	1,3	0,1
1969	6,5	4,4	2,1	5,1	3,1	2,1	1,3	1,3	0,0
1968	6,8	4,7	2,1	5,4	3,4	2,1	1,4	1,4	0,0
1967	6,9	4,8	2,1	5,6	3,4	2,1	1,3	1,3	0,0
1966	6,6	4,5	2,2	5,5	3,3	2,2	1,2	1,1	0,0
1965	6,6	4,5	2,1	5,4	3,4	2,1	1,1	1,1	0,0
1964	7,0	4,8	2,2	5,8	3,6	2,2	1,2	1,2	0,0
1963	7,1	4,9	2,3	5,9	3,7	2,3	1,2	1,2	0,0
1962	7,3	4,8	2,4	6,0	3,6	2,4	1,2	1,2	0,0
1961	7,5	4,8	2,6	6,3	3,7	2,6	1,2	1,2	0,0
1960	7,1	4,5	2,7	6,2	3,5	2,7	0,9	0,9	0,0
1959	6,5	4,0	2,5	5,8	3,2	2,5	0,8	0,8	0,0
1958	6,1	3,8	2,4	5,4	3,1	2,4	0,7	0,7	0,0
1957	5,5	3,7	1,8	4,8	3,0	1,8	0,6	0,6	0,0
1956	4,3	3,6	0,7	3,7	2,9	0,7	0,7	0,7	0,0
1955	4,0	3,5	0,5	3,4	2,9	0,5	0,6	0,6	0,0
1954	3,8	3,3	0,5	3,2	2,8	0,5	0,5	0,5	0,0
1953	3,6	3,1	0,5	3,0	2,6	0,5	0,5	0,5	0,0
1952	3,3	2,9	0,4	2,9	2,5	0,3	0,4	0,4	0,0
1951	3,0	2,7	0,2	2,6	2,4	0,2	0,3	0,3	0,0
1950	2,6	2,5	0,1	2,3	2,2	0,1	0,3	0,3	0,0
1949	2,3	2,2	0,1	2,0	1,9	0,1	0,3	0,3	0,0
1948	2,1	2,0	0,0	1,8	1,8	0,0	0,2	0,2	0,0
1947	1,7	1,7	0,0	1,5	1,5	0,0	0,2	0,2	-
1946 und älter	1,9	1,8	0,0	1,7	1,7	0,0	0,2	0,2	-
Insgesamt	186,1	128,8	57,3	149,1	94,1	55,0	37,0	34,7	2,3

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

2.4 Beamte, Richter und Berufssoldaten des Bundes am 30. Juni 2010
nach Altersklassen*)

Altersklassen	zusammen	Beamte und Richter	Berufssoldaten
	- 1 000 -		
Insgesamt			
unter 35 Jahren	34,9	22,5	12,4
35 - 44	61,2	39,4	21,8
45 - 54	63,8	42,7	21,0
55 - 60	19,3	17,4	2,0
61 Jahre und älter	6,8	6,7	0,1
insgesamt	186,1	128,8	57,3
Männer			
unter 35 Jahren	23,2	12,5	10,7
35 - 44	48,6	27,3	21,2
45 - 54	54,4	33,4	21,0
55 - 60	16,8	14,8	1,9
61 Jahre und älter	6,0	6,0	0,1
insgesamt	149,1	94,1	55,0
Frauen			
unter 35 Jahren	11,7	10,0	1,7
35 - 44	12,6	12,1	0,5
45 - 54	9,4	9,3	0,1
55 - 60	2,6	2,5	0,0
61 Jahre und älter	0,7	0,7	0,0
insgesamt	37,0	34,7	2,3
*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.			
Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik			

3 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger
des Bundes von 1970 bis 2011 nach der Versorgungsart*)

Jahr ¹⁾	zu-	Beamte und	Berufs-	G 131	zu-	Beamte und	Berufs-	G 131
	sammen	Richter	soldaten		sammen	Richter	soldaten	
- 1 000 -								
	Insgesamt				Ruhegehaltsempfänger			
1970 ²⁾	320,0	38,5	23,3	258,2	148,6	21,0	21,7	105,9
1975	309,0	44,4	27,3	237,3	134,9	24,0	22,1	88,8
1980	288,4	51,9	35,9	200,6	123,1	27,5	28,6	67,0
1985	263,4	54,3	42,9	166,2	109,7	27,9	32,7	49,1
1990	244,5	58,5	51,7	134,3	103,9	31,2	38,7	34,0
1991	241,5	59,3	54,3	127,9	103,6	31,9	40,6	31,1
1992	238,9	60,4	57,0	121,5	104,3	33,0	42,9	28,4
1993	239,0	60,9	62,6	115,5	107,7	33,8	47,9	26,0
1994	243,9	62,9	68,9	112,3	112,8	35,2	53,4	24,2
1995	243,2	64,5	74,6	104,1	116,7	37,1	58,2	21,5
1996	241,5	66,5	76,2	98,8	117,8	39,2	59,2	19,5
1997	237,0	68,2	77,3	91,4	117,9	41,0	59,7	17,2
1998	234,3	70,5	78,6	85,2	118,8	43,4	60,3	15,2
1999	231,2	72,6	79,4	79,3	119,2	45,5	60,5	13,2
2000	226,4	73,4	79,5	73,5	118,0	46,4	60,0	11,5
2001	222,4	74,5	80,2	67,7	117,8	47,7	60,2	9,9
2002	217,9	75,2	81,4	61,3	117,8	48,7	60,7	8,4
2003	213,7	76,1	82,3	55,3	117,7	49,6	61,2	7,0
2004	210,4	76,8	83,3	50,2	118,2	50,4	61,9	5,8
2005	207,1	77,5	84,6	45,0	119,0	51,4	62,8	4,8
2006	204,8	78,8	85,8	40,1	120,2	52,7	63,8	3,8
2007	203,1	80,4	87,0	35,7	122,1	54,2	64,8	3,1
2008	202,3	81,9	87,8	32,6	123,8	55,8	65,6	2,5
2009	200,1	83,4	89,1	27,6	126,0	57,4	66,7	1,9
2010	197,6	84,5	89,2	23,9	127,1	58,6	67,1	1,4
2011	195,1	85,2	89,9	20,0	128,4	59,6	67,7	1,0
	Witwen-/Witwergeldempfänger				Waisengeldempfänger			
1970 ²⁾	163,8	16,0	1,0	146,8	7,6	1,5	0,6	5,5
1975	164,4	18,4	2,9	143,1	9,6	2,0	2,2	5,4
1980	156,6	21,4	4,8	130,4	8,7	3,0	2,5	3,2
1985	146,0	23,4	7,7	114,9	7,7	2,9	2,5	2,3
1990	134,5	24,9	11,1	98,5	6,0	2,4	1,9	1,7
1991	132,1	25,1	11,9	95,1	5,6	2,2	1,8	1,6
1992	129,2	25,2	12,4	91,6	5,4	2,2	1,7	1,5
1993	126,2	25,0	13,1	88,1	5,1	2,1	1,6	1,4
1994	125,9	25,4	14,0	86,6	5,2	2,2	1,6	1,4
1995	121,5	25,3	14,9	81,3	5,0	2,1	1,6	1,4
1996	118,9	25,3	15,6	78,0	4,8	2,0	1,4	1,3
1997	114,6	25,3	16,2	73,1	4,5	1,9	1,4	1,2
1998	111,1	25,3	16,9	68,9	4,4	1,9	1,4	1,1
1999	107,7	25,2	17,5	64,9	4,3	1,9	1,4	1,1
2000	104,2	25,1	18,1	60,9	4,2	1,8	1,3	1,0
2001	100,4	25,0	18,7	56,8	4,2	1,8	1,4	1,0
2002	96,0	24,7	19,3	52,0	4,2	1,8	1,4	1,0
2003	91,8	24,8	19,7	47,3	4,1	1,8	1,4	1,0
2004	88,0	24,6	20,0	43,5	4,2	1,8	1,4	0,9
2005	84,0	24,3	20,4	39,3	4,2	1,9	1,4	0,9
2006	80,4	24,2	20,7	35,5	4,1	1,9	1,4	0,8
2007	77,0	24,3	20,8	31,9	4,1	1,9	1,4	0,8
2008	74,4	24,2	20,9	29,4	4,0	1,9	1,4	0,8
2009	70,1	24,1	21,1	24,9	4,0	1,9	1,3	0,8
2010	66,6	24,0	20,9	21,7	3,9	1,9	1,3	0,8
2011	62,9	23,8	20,9	18,2	3,8	1,8	1,3	0,7

*) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.
ab 1991 Deutschland.

1) Bis 1993 Stand 1.2., ab 1994 Stand 1.1.

2) Teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

4.1 Versorgungsempfänger des Bundes am 1. Januar 2011
nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen

Laufbahngruppen/ Besoldungsgruppen	Insgesamt			
	zusammen	Beamte und Richter	Berufssoldaten	G131
	- 1 000 -			
Höherer Dienst				
B 11 - B 5, R 10 - R 5	3,5	2,4	1,0	0,1
B 4 - B 1, R 4, R 3, C 4	5,9	4,2	1,7	0,0
A 16 + Amtszulage, A16, R2, C3	5,1	2,5	2,4	0,2
A 15, R 1, C 2	13,3	6,3	6,9	0,1
A 14, C 1	13,3	2,7	9,8	0,9
A 13	3,0	0,6	1,0	1,3
Zusammen	44,1	18,8	22,7	2,6
Gehobener Dienst				
A 13"S"	12,9	10,9	1,9	0,2
A 12	13,4	7,8	5,3	0,4
A 11	22,2	8,4	11,5	2,3
A 10	5,3	2,7	0,6	2,0
A 9	3,4	0,2	0,1	3,1
Zusammen	57,2	29,9	19,4	7,8
Mittlerer Dienst				
A 10"S", A9"S" + Amtszulage	20,1	9,4	10,7	0,0
A 9"S"	38,3	9,8	28,6	0,0
A 8	17,6	10,2	7,3	0,1
A 7	5,9	3,2	1,0	1,7
A 6	6,5	0,8	0,0	5,7
A 5	1,5	0,1	0,0	1,4
Zusammen	89,9	33,4	47,7	8,9
Einfacher Dienst				
A 6"S", A5"S" + Amtszulage	1,5	1,5	-	-
A 5"S"	0,8	0,7	0,0	0,0
A 4 - A 1	0,9	0,6	0,0	0,3
Zusammen	3,1	2,8	0,0	0,3
Sonstige	0,8	0,3	0,1	0,4
Insgesamt	195,1	85,2	89,9	20,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

A 4.1 Versorgungsempfänger des Bundes am 1. Januar 2011
nach Versorgungsart und Besoldungsgruppen

Laufbahngruppen/ Besoldungsgruppen	Empfänger von Ruhegehalt				Empfänger von Hinterbliebenenbezügen			
	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G 131
	- 1 000 -							
Höherer Dienst								
B 11 - B 5, R 10 - R 5	2,5	1,8	0,7	-	1,0	0,6	0,3	0,1
B 4 - B 1, R 4, R 3, C 4	4,2	3,0	1,2	-	1,7	1,2	0,5	0,0
A 16 + Amtszulage, A16, R2, C3	3,5	1,8	1,7	0,0	1,7	0,7	0,7	0,2
A 15, R 1, C 2	9,6	4,5	5,1	-	3,7	1,8	1,8	0,1
A 14, C 1	9,5	1,9	7,6	0,0	3,9	0,8	2,2	0,9
A 13	1,5	0,5	1,0	0,0	1,5	0,1	0,1	1,3
Zusammen	30,7	13,5	17,2	0,1	13,4	5,3	5,5	2,6
Gehobener Dienst								
A 13"S"	9,5	8,1	1,4	0,0	3,5	2,8	0,5	0,2
A 12	9,5	5,5	4,0	0,0	3,9	2,2	1,3	0,3
A 11	15,3	6,0	9,1	0,1	6,9	2,4	2,4	2,1
A 10	2,0	1,6	0,3	0,1	3,3	1,1	0,3	1,9
A 9	0,3	0,1	0,0	0,2	3,0	0,1	0,1	2,9
Zusammen	36,6	21,3	14,7	0,5	20,6	8,6	4,7	7,3
Mittlerer Dienst								
A 10"S", A9"S" + Amtszulage	16,8	7,4	9,3	-	3,4	1,9	1,4	0,0
A 9"S"	29,8	6,6	23,2	0,0	8,5	3,1	5,4	0,0
A 8	9,6	6,6	3,0	-	8,0	3,6	4,3	0,1
A 7	2,2	1,9	0,3	0,1	3,7	1,3	0,7	1,7
A 6	0,6	0,3	0,0	0,3	5,9	0,4	0,0	5,4
A 5	0,2	0,0	0,0	0,1	1,3	0,0	0,0	1,2
Zusammen	59,2	22,9	35,8	0,5	30,7	10,4	11,9	8,4
Einfacher Dienst								
A 6"S", A5"S" + Amtszulage	1,0	1,0	-	-	0,4	0,4	-	-
A 5"S"	0,3	0,3	-	0,0	0,4	0,4	0,0	0,0
A 4 - A 1	0,3	0,3	0,0	0,0	0,6	0,3	0,0	0,3
Zusammen	1,6	1,6	0,0	0,0	1,5	1,2	0,0	0,3
Sonstige	0,2	0,2	-	0,0	0,5	0,1	0,1	0,4
Insgesamt	128,4	59,6	67,7	1,0	66,7	25,6	22,1	19,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

4.2 Versorgungsempfänger des Bundes am 1. Januar 2011
nach Versorgungsart und Laufbahngruppen

Art der Versorgung/ Laufbahngruppen	Insgesamt				Männer				Frauen			
	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131
- 1 000 -												
Empfänger von Ruhegehalt												
Höherer Dienst	30,7	13,5	17,2	0,1	29,9	12,7	17,1	0,1	0,8	0,8	0,1	0,0
Gehobener Dienst	36,6	21,3	14,7	0,5	35,4	20,2	14,7	0,5	1,2	1,2	0,0	0,0
Mittlerer Dienst	59,2	22,9	35,8	0,5	58,0	21,8	35,8	0,5	1,2	1,2	0,0	0,0
Einfacher Dienst	1,6	1,6	0,0	0,0	1,5	1,5	0,0	0,0	0,1	0,1	-	-
Sonstige	0,2	0,2	-	0,0	0,2	0,2	-	0,0	0,0	0,0	-	0,0
Zusammen	128,4	59,6	67,7	1,0	125,0	56,4	67,6	1,0	3,3	3,2	0,1	0,0
Empfänger von Witwen-/ Witwergeld												
Höherer Dienst	12,6	4,9	5,3	2,4	0,1	0,1	0,0	0,0	12,5	4,9	5,2	2,4
Gehobener Dienst	19,4	8,0	4,3	7,1	0,1	0,1	0,0	0,0	19,3	7,9	4,3	7,1
Mittlerer Dienst	29,0	9,6	11,2	8,2	0,1	0,1	0,0	0,0	28,9	9,5	11,2	8,2
Einfacher Dienst	1,4	1,1	0,0	0,2	0,0	0,0	-	-	1,4	1,1	0,0	0,2
Sonstige	0,5	0,1	0,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,1	0,1	0,3
Zusammen	62,9	23,8	20,9	18,2	0,3	0,2	0,1	0,0	62,6	23,5	20,8	18,2
Empfänger von Waisengeld												
Höherer Dienst	0,8	0,4	0,3	0,2	0,4	0,2	0,1	0,1	0,4	0,2	0,1	0,1
Gehobener Dienst	1,2	0,6	0,4	0,2	0,6	0,3	0,2	0,1	0,6	0,3	0,2	0,1
Mittlerer Dienst	1,7	0,8	0,7	0,2	0,8	0,4	0,3	0,1	0,9	0,4	0,3	0,1
Einfacher Dienst	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	0,0
Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-	0,0
Zusammen	3,8	1,8	1,3	0,7	1,9	0,9	0,6	0,3	1,9	0,9	0,6	0,4
Versorgungsempfänger												
Höherer Dienst	44,1	18,8	22,7	2,6	30,3	12,9	17,3	0,1	13,8	5,8	5,4	2,5
Gehobener Dienst	57,2	29,9	19,4	7,8	36,1	20,6	14,9	0,6	21,1	9,4	4,5	7,3
Mittlerer Dienst	89,9	33,4	47,7	8,9	59,0	22,3	36,2	0,6	30,9	11,1	11,5	8,3
Einfacher Dienst	3,1	2,8	0,0	0,3	1,6	1,6	0,0	0,0	1,5	1,2	0,0	0,3
Sonstige	0,8	0,3	0,1	0,4	0,2	0,2	0,0	0,0	0,5	0,1	0,1	0,4
Insgesamt	195,1	85,2	89,9	20,0	127,2	57,6	68,4	1,3	67,8	27,6	21,5	18,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

5 Versorgungsempfänger des Bundes am 1. Januar 2011
nach Altersklassen und Versorgungsart

Alter von ... bis unter ... Jahren	zusammen	Beamte und Richter	Berufssoldaten	G131
		- 1 000 -		
Empfänger von Ruhegehalt				
unter 50	2,2	1,3	0,8	-
50 - 55	5,4	1,0	4,4	-
55 - 60	11,5	1,5	10,0	-
60 - 65	14,9	4,8	10,1	-
65 - 70	29,9	15,4	14,6	-
70 - 75	33,7	17,8	15,9	-
75 - 80	14,4	8,5	5,9	-
80 - 85	7,6	5,4	2,2	0,0
85 - 90	5,6	3,0	2,4	0,2
90 - 95	2,2	0,7	1,2	0,4
95 und älter	1,0	0,3	0,2	0,5
Zusammen	128,4	59,6	67,7	1,0
Empfänger von Witwengeld				
unter 50	0,9	0,5	0,4	0,0
50 - 55	0,9	0,5	0,5	0,0
55 - 60	1,5	0,8	0,7	0,0
60 - 65	2,6	1,3	1,3	0,0
65 - 70	4,8	2,4	2,3	0,1
70 - 75	7,4	3,8	3,2	0,3
75 - 80	6,5	3,5	2,4	0,6
80 - 85	8,7	4,1	3,2	1,4
85 - 90	14,8	4,2	4,7	5,9
90 - 95	10,8	1,9	1,9	7,0
95 und älter	3,9	0,7	0,3	2,9
Zusammen	62,9	23,8	20,9	18,2
Empfänger von Waisengeld				
unter 10	0,2	0,1	0,1	-
10 - 15	0,4	0,2	0,2	-
15 - 20	0,7	0,4	0,3	-
20 - 25	0,8	0,5	0,3	0,0
25 und älter	1,8	0,7	0,4	0,7
Zusammen	3,8	1,8	1,3	0,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

6.1 Versorgungszugänge des Bundes nach Laufbahngruppen im Jahr 2010
 - Empfänger von Ruhegehalt (Männer und Frauen) -

Grund für den Eintritt in den Ruhestand	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst	Durchschnittsalter
	- 1 000 -				
zusammen					
Dienstunfähigkeit	0,50	0,04	0,14	0,33	51,6
Erreichen einer Altersgrenze	4,33	0,98	1,27	2,08	59,3
Besondere Altersgrenze	2,56	0,48	0,63	1,44	55,6
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,21	0,03	0,07	0,11	62,2
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,28	0,07	0,09	0,13	63,6
Regelaltersgrenze 65 Jahre	1,29	0,40	0,48	0,40	65,1
Sonstige Gründe	0,27	0,03	0,01	0,22	51,2
Zusammen	5,10	1,04	1,42	2,63	58,1
Beamte und Richter					
Dienstunfähigkeit	0,46	0,03	0,12	0,31	52,3
Erreichen einer Altersgrenze	2,30	0,51	0,88	0,90	63,5
Besondere Altersgrenze	0,52	0,01	0,24	0,26	60,1
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	0,21	0,03	0,07	0,11	62,2
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	0,28	0,07	0,09	0,13	63,6
Regelaltersgrenze 65 Jahre	1,29	0,40	0,48	0,40	65,1
Sonstige Gründe	0,02	0,02	0,00	-	58,0
Zusammen	2,77	0,56	1,01	1,21	61,6
Berufssoldaten					
Dienstunfähigkeit	0,04	0,01	0,01	0,02	44,3
Erreichen einer Altersgrenze	2,04	0,47	0,39	1,18	54,5
Besondere Altersgrenze	2,04	0,47	0,39	1,18	54,5
Auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres	-	-	-	-	-
Auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres	-	-	-	-	-
Regelaltersgrenze 65 Jahre	-	-	-	-	-
Sonstige Gründe	0,24	0,01	0,01	0,22	50,6
Zusammen	2,32	0,49	0,41	1,43	53,9
Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik					

6.2 Versorgungszugänge des Bundes nach Laufbahngruppen im Jahr 2010
 - Empfänger von Hinterbliebenenbezügen -

Grund für den Eintritt in den Ruhestand	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
	- 1 000 -			
zusammen				
Zugänge von Witwen/Witwern	2,3	0,5	0,7	1,1
Zugänge von Waisen	0,2	0,1	0,1	0,1
Zusammen	2,6	0,6	0,7	1,2
Beamte und Richter				
Zugänge von Witwen/Witwern	1,2	0,2	0,4	0,5
Zugänge von Waisen	0,1	0,0	0,0	0,0
Zusammen	1,3	0,3	0,5	0,5
Berufssoldaten				
Zugänge von Witwen/Witwern	1,1	0,3	0,2	0,6
Zugänge von Waisen	0,1	0,0	0,0	0,1
Zusammen	1,3	0,3	0,3	0,7
Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik				

6.3 Versorgungszugänge des Bundes nach Laufbahngruppen im Jahr 2010
 - Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand (Männer und Frauen) -

Grund für den Eintritt in den Ruhestand	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
zusammen				
Dienstunfähigkeit	51,6	54,3	53,0	50,7
Besondere Altersgrenze	55,6	57,9	56,7	54,4
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	62,2	62,8	62,1	62,1
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,6	63,6	63,4	63,6
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,1	65,2	65,1	65,1
Zusammen	58,5	61,2	59,9	56,5
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	51,2	57,2	53,9	50,2
Insgesamt	58,1	61,1	59,9	56,0
Beamte und Richter				
Dienstunfähigkeit	52,3	55,7	54,0	51,3
Besondere Altersgrenze	60,1	60,4	60,1	60,1
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	62,2	62,8	62,1	62,1
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,6	63,6	63,4	63,6
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,1	65,2	65,1	65,1
Zusammen	61,7	64,3	62,2	60,1
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	58,0	57,6	65,0	-
Insgesamt	61,6	64,0	62,2	60,1
Berufssoldaten				
Dienstunfähigkeit	44,3	50,6	42,6	42,4
Besondere Altersgrenze	54,5	57,9	54,5	53,1
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	-	-	-	-
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	-	-	-	-
Zusammen	54,3	57,7	54,2	52,9
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	50,6	56,4	52,5	50,2
Insgesamt	53,9	57,7	54,1	52,5
Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik				

7 Versorgungsabgänge des Bundes nach Versorgungsart und Altersgruppen im Jahr 2010

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt				Männer				Frauen			
	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131	zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs- soldaten	G131
	- 1 000 -											
	Insgesamt											
65 und jünger	0,7	0,3	0,4	0,0	0,5	0,2	0,2	0,0	0,3	0,1	0,1	0,0
65 - 70	0,4	0,2	0,2	0,0	0,4	0,2	0,2	-	0,1	0,0	0,0	0,0
70 - 75	0,7	0,4	0,3	0,0	0,6	0,3	0,3	-	0,1	0,1	0,0	0,0
75 - 80	0,6	0,3	0,2	0,0	0,5	0,3	0,2	-	0,1	0,1	0,0	0,0
80 - 85	1,0	0,6	0,3	0,1	0,5	0,3	0,2	-	0,4	0,2	0,2	0,1
85 - 90	2,2	0,8	0,8	0,7	0,8	0,4	0,3	-	1,5	0,4	0,4	0,6
90 - 95	2,4	0,5	0,6	1,3	0,5	0,2	0,3	0,1	1,9	0,3	0,3	1,2
95 und älter	1,7	0,4	0,2	1,1	0,4	0,1	0,1	0,2	1,3	0,3	0,1	0,9
Insgesamt	9,7	3,5	3,0	3,3	4,1	2,0	1,8	0,4	5,6	1,5	1,2	2,9
	Empfänger von Ruhegehalt											
65 und jünger	0,2	0,1	0,1	-	0,2	0,1	0,1	-	0,0	0,0	-	-
65 - 70	0,4	0,2	0,2	-	0,4	0,2	0,2	-	0,0	0,0	-	-
70 - 75	0,6	0,3	0,3	-	0,6	0,3	0,3	-	0,0	0,0	0,0	-
75 - 80	0,5	0,3	0,2	-	0,5	0,3	0,2	-	0,0	0,0	-	-
80 - 85	0,5	0,3	0,2	-	0,5	0,3	0,2	-	0,0	0,0	-	-
85 - 90	0,8	0,4	0,3	-	0,8	0,4	0,3	-	0,0	0,0	-	-
90 - 95	0,6	0,2	0,3	0,1	0,5	0,2	0,3	0,1	0,0	0,0	-	-
95 und älter	0,4	0,1	0,1	0,2	0,4	0,1	0,1	0,2	0,0	0,0	-	0,0
Zusammen	3,9	1,9	1,7	0,3	3,8	1,8	1,7	0,3	0,1	0,1	0,0	0,0
	Empfänger von Witwen-/Witwergeld											
65 und jünger	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
65 - 70	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-	0,1	0,0	0,0	0,0
70 - 75	0,1	0,1	0,0	0,0	-	-	-	-	0,1	0,1	0,0	0,0
75 - 80	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-	0,1	0,1	0,0	0,0
80 - 85	0,4	0,2	0,2	0,1	-	-	-	-	0,4	0,2	0,2	0,1
85 - 90	1,5	0,4	0,4	0,6	0,0	0,0	-	-	1,5	0,4	0,4	0,6
90 - 95	1,9	0,3	0,3	1,2	0,0	0,0	0,0	-	1,8	0,3	0,3	1,2
95 und älter	1,3	0,3	0,1	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	0,3	0,1	0,9
Zusammen	5,4	1,4	1,1	2,9	0,0	0,0	0,0	0,0	5,4	1,4	1,1	2,9
	Empfänger von Waisengeld											
20 und jünger	0,0	0,0	0,0	-	0,0	0,0	0,0	-	0,0	0,0	0,0	-
20 - 25	0,1	0,0	0,1	-	0,1	0,0	0,0	-	0,1	0,0	0,1	-
25 - 30	0,2	0,1	0,1	-	0,1	0,1	0,0	-	0,1	0,1	0,0	-
30 und älter	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen	0,4	0,2	0,2	0,0	0,2	0,1	0,1	0,0	0,2	0,1	0,1	0,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

8 Ruhegehaltsempfänger des Bundes am 1. Januar 2011
nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehaltsbezüge

Monatliche Ruhegehaltsbezüge ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	zusammen	Beamte und Richter	Berufssoldaten	G 131
unter 1 000	2,1	1,4	0,2	0,5
1 000 - 1 250	1,2	1,0	0,1	0,1
1 250 - 1 500	3,1	2,6	0,4	0,2
1 500 - 1 750	4,1	3,2	0,8	0,1
1 750 - 2 000	12,8	6,9	5,8	0,1
2 000 - 2 250	29,8	8,0	21,8	0,0
2 250 - 2 500	15,9	6,4	9,6	0,0
2 500 - 2 750	14,1	5,4	8,7	0,0
2 750 - 3 000	9,7	5,4	4,3	0,0
3 000 - 3 250	9,4	7,8	1,6	0,0
3 250 - 3 500	6,5	1,6	4,8	0,0
3 500 und mehr	19,7	10,1	9,6	0,0
Insgesamt	128,4	59,6	67,7	1,0

1) Nach Anwendung der Ruhensregelung.

9 Ruhegehaltsempfänger des Bundes am 1. Januar 2011
nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes

Ruhegehaltssatz von ... bis unter ... %	zusammen	Beamte und Richter	Berufssoldaten	G 131
unter 50	4,9	2,6	1,9	0,3
50 - 55	2,1	1,0	0,9	0,2
55 - 60	2,8	1,6	1,2	0,0
60 - 65	3,6	2,4	1,1	0,1
65 - 71,75	15,8	7,7	7,7	0,4
71,75 und mehr	99,2	44,3	54,9	0,0
Insgesamt	128,4	59,6	67,7	1,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

10 Versorgungsausgaben des Bundes
von 1970 bis 2010 nach Beschäftigungsbereichen*)

Jahr	Insgesamt	Bund				Bahn	Post	mittelbarer Bundesdienst
		zu- sammen	Beamte und Richter	Berufs-soldaten	G 131			
in Mrd. EUR								
1970	3,6	1,6	0,3	0,2	1,1	1,0	1,0	-
1975	5,8	2,8	0,5	0,4	1,9	1,8	1,2	0,0
1980	7,6	3,3	0,8	0,6	2,0	2,5	1,6	0,1
1985	7,9	3,4	0,9	0,8	1,7	2,7	1,8	0,1
1990	9,2	3,7	1,1	1,1	1,4	3,1	2,2	0,2
1991	9,7	3,8	1,2	1,3	1,4	3,2	2,4	0,2
1992	10,4	4,1	1,3	1,5	1,4	3,4	2,7	0,2
1993	10,7	4,2	1,3	1,6	1,3	3,5	2,8	0,2
1994	11,0	4,4	1,4	1,7	1,2	3,5	2,9	0,2
1995	11,9	4,6	1,5	1,9	1,2	3,7	3,3	0,3
1996	12,3	4,6	1,6	1,9	1,1	3,8	3,7	0,3
1997	12,9	4,7	1,7	2,0	1,0	3,9	4,0	0,3
1998	13,3	4,8	1,8	2,1	0,9	4,0	4,3	0,3
1999	13,8	4,8	1,8	2,1	0,9	4,1	4,6	0,3
2000	14,2	4,8	1,9	2,1	0,8	4,1	4,9	0,3
2001	14,6	4,9	2,0	2,2	0,7	4,2	5,1	0,3
2002	14,8	5,0	2,0	2,3	0,7	4,2	5,2	0,4
2003	14,9	5,0	2,1	2,3	0,6	4,2	5,3	0,4
2004	14,4	4,9	2,0	2,3	0,5	4,0	5,1	0,4
2005	14,3	4,9	2,1	2,3	0,5	3,9	5,1	0,4
2006	13,9	4,8	2,1	2,3	0,4	3,7	4,9	0,4
2007	13,8	4,8	2,1	2,3	0,4	3,6	5,0	0,4
2008	14,3	5,0	2,2	2,4	0,3	3,7	5,2	0,4
2009	14,6	5,1	2,3	2,5	0,3	3,7	5,4	0,5
2010	14,6	5,1	2,4	2,5	0,2	3,5	5,4	0,5

*) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen. - Gebietsstand früheres Bundesgebiet bis 1990, ab 1991 Deutschland.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

11 Entwicklung der Zahl der Beamten*) der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes
nach Geschlecht

Jahr	Bahn			Post			Mittelbarer Bundesdienst ¹⁾		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
	- 1 000 -								
1960	230,3	227,9	2,4	216,8	188,9	27,9	9,0	7,1	1,9
1970	209,6	207,0	2,6	248,4	216,1	32,3	10,9	8,5	2,4
1975	213,6	209,2	4,4	268,7	229,9	38,8	12,9	10,1	2,8
1980	186,4	181,7	4,7	284,3	230,0	54,3	15,4	12,2	3,1
1985	169,6	164,6	5,0	303,5	244,4	59,1	18,1	13,1	5,0
1990	142,1	136,4	5,7	306,6	237,9	68,7	20,9	14,4	6,5
1991	137,1	131,1	6,0	305,1	229,8	75,3	21,4	14,9	6,5
1992	130,6	124,4	6,2	300,0	223,7	76,3	22,4	15,1	7,3
1993	127,5	120,9	6,6	298,5	220,1	78,4	27,7	19,8	7,8
1994	122,0	115,4	6,6	289,5	212,1	77,4	28,3	20,0	8,3
1995	113,7	107,2	6,5	270,7	195,6	75,1	32,0	21,5	10,4
1996	104,2	97,9	6,2	248,0	177,7	70,3	33,7	21,9	11,8
1997	94,6	88,6	6,0	217,4	154,6	62,7	35,3	22,1	13,2
1998	85,2	79,3	5,9	199,7	140,4	59,3	35,7	22,8	13,6
1999	74,0	68,4	5,6	182,0	124,6	57,5	36,8	22,5	14,3
2000	68,6	63,2	5,4	167,1	112,9	54,2	37,0	22,3	14,7
2001	62,1	56,8	5,3	141,6	95,6	45,9	37,4	22,3	15,1
2002	58,7	53,6	5,1	129,8	88,9	40,9	37,7	22,2	15,5
2003	54,7	49,8	4,9	127,7	87,1	40,5	38,8	22,4	16,4
2004	52,0	47,1	4,9	122,7	84,2	38,5	37,9	21,4	16,5
2005	48,1	43,3	4,8	114,7	79,3	35,4	40,1	22,5	17,6
2006	46,8	42,1	4,7	109,2	75,9	33,3	40,3	22,2	18,1
2007	45,8	41,1	4,7	104,5	72,4	32,2	39,7	21,6	18,0
2008	44,4	39,8	4,7	98,5	67,9	30,6	37,6	20,3	17,3
2009	43,7	39,0	4,7	94,2	64,8	29,4	36,9	19,6	17,3
2010	42,7	38,1	4,6	88,6	61,0	27,7	36,1	18,9	17,1
2010 einschl. Beurlaubte	47,8	41,9	5,9	122,9	82,4	40,5	38,5	19,7	18,9

*) Ohne Beamte im Vorbereitungsdienst; 1960-2010 ohne beurlaubte Bedienstete, außerdem 2010 einschl. beurlaubte Bedienstete.

1) Ab 1993 einschl. Deutsche Bundesbank.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

12 Beamte der Bahn, der Post und des mittelbarer Bundesdienstes am 30. Juni 2010
nach Beschäftigungsumfang, Laufbahngruppen und Geschlecht*)

Laufbahngruppen	Bahn			Post			Mittelbarer Bundesdienst		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
- 1 000 -									
Vollzeitbeschäftigte									
Höherer Dienst	0,1	0,1	0,0	0,3	0,2	0,1	3,0	2,2	0,8
Gehobener Dienst	3,7	3,4	0,3	9,6	8,0	1,6	19,9	11,8	8,1
Mittlerer Dienst	29,0	27,0	2,0	31,2	21,0	10,2	2,3	1,7	0,6
Einfacher Dienst	0,4	0,4	0,0	26,7	23,0	3,8	0,2	0,2	0,0
Zusammen	33,2	30,9	2,3	67,8	52,2	15,6	25,4	15,9	9,5
Teilzeitbeschäftigte¹⁾									
Höherer Dienst	0,1	0,1	0,0	0,2	0,1	0,1	0,9	0,4	0,5
Gehobener Dienst	2,3	1,9	0,4	3,3	1,7	1,6	8,9	2,3	6,6
Mittlerer Dienst	6,9	5,1	1,8	11,6	3,4	8,2	0,8	0,3	0,5
Einfacher Dienst	0,2	0,2	0,0	5,7	3,5	2,2	0,0	0,0	0,0
Zusammen	9,5	7,2	2,3	20,8	8,8	12,0	10,7	3,1	7,6
Beurlaubte									
Höherer Dienst	0,1	0,1	0,0	1,0	0,8	0,2	0,3	0,1	0,1
Gehobener Dienst	2,3	2,0	0,3	11,4	9,1	2,3	2,0	0,5	1,5
Mittlerer Dienst	2,6	1,7	0,9	20,6	10,9	9,6	0,2	0,1	0,1
Einfacher Dienst	0,0	0,0	-	1,3	0,6	0,8	-	-	-
Zusammen	5,1	3,8	1,3	34,3	21,4	12,9	2,5	0,7	1,8
Beschäftigte									
Höherer Dienst	0,3	0,3	0,0	1,5	1,2	0,3	4,2	2,7	1,5
Gehobener Dienst	8,3	7,2	1,1	24,2	18,8	5,5	30,8	14,6	16,1
Mittlerer Dienst	38,5	33,8	4,7	63,4	35,3	28,0	3,3	2,1	1,2
Einfacher Dienst	0,6	0,6	0,0	33,8	27,1	6,7	0,2	0,2	0,0
Insgesamt	47,8	41,9	5,9	122,9	82,4	40,5	38,5	19,7	18,9

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

1) Einschl. Altersteilzeit.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

13 Beamte der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes am 30. Juni 2010
nach Altersjährgängen und Geschlecht*)

Altersjährgänge	Bahn			Post			Mittelbarer Bundesdienst		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
	- 1 000 -								
1983 und jünger	-	-	-	-	-	-	0,5	0,1	0,3
1982	-	-	-	-	-	-	0,4	0,1	0,3
1981	-	-	-	-	-	-	0,6	0,1	0,5
1980	-	-	-	-	-	-	0,7	0,1	0,5
1979	-	-	-	-	-	-	0,6	0,2	0,4
1978	-	-	-	-	-	-	0,6	0,2	0,4
1977	-	-	-	-	-	-	0,7	0,2	0,5
1976	0,0	0,0	-	0,0	-	0,0	0,8	0,3	0,5
1975	0,0	0,0	0,0	0,3	0,1	0,2	0,8	0,3	0,6
1974	0,1	0,1	0,1	1,2	0,4	0,7	0,9	0,3	0,6
1973	0,2	0,1	0,1	1,7	0,7	1,1	1,0	0,4	0,6
1972	0,5	0,3	0,2	2,3	0,9	1,4	1,1	0,4	0,6
1971	0,8	0,5	0,3	3,0	1,4	1,7	1,2	0,5	0,7
1970	1,0	0,7	0,3	3,4	1,5	1,9	1,2	0,6	0,7
1969	1,2	0,9	0,3	4,1	2,0	2,1	1,3	0,5	0,7
1968	1,2	0,9	0,3	4,8	2,3	2,5	1,4	0,6	0,8
1967	1,2	0,9	0,3	5,5	2,9	2,6	1,3	0,6	0,7
1966	1,2	1,0	0,2	6,0	3,4	2,5	1,4	0,6	0,7
1965	1,4	1,1	0,3	6,8	4,0	2,8	1,4	0,7	0,8
1964	1,7	1,2	0,5	7,5	4,4	3,1	1,3	0,7	0,6
1963	1,7	1,2	0,4	7,5	4,5	3,0	1,2	0,6	0,6
1962	1,6	1,4	0,3	7,1	4,5	2,5	1,2	0,6	0,6
1961	1,7	1,5	0,2	6,4	4,3	2,1	1,3	0,6	0,6
1960	2,1	1,9	0,2	5,6	4,1	1,5	1,1	0,6	0,5
1959	2,8	2,7	0,2	5,3	4,4	1,0	1,1	0,6	0,5
1958	3,2	2,9	0,3	5,8	4,9	0,9	1,2	0,7	0,5
1957	3,3	3,0	0,3	6,7	5,6	1,1	1,2	0,7	0,5
1956	3,3	3,1	0,3	6,7	5,4	1,3	1,3	0,8	0,5
1955	3,0	2,7	0,3	6,1	4,6	1,4	1,3	0,7	0,6
1954	2,5	2,2	0,2	3,7	2,8	0,9	1,3	0,8	0,5
1953	2,1	2,0	0,1	2,7	2,1	0,6	1,2	0,8	0,4
1952	2,2	2,1	0,1	2,5	2,1	0,4	1,1	0,8	0,3
1951	2,2	2,1	0,1	2,1	1,8	0,3	1,1	0,8	0,3
1950	1,9	1,9	0,0	2,0	1,7	0,3	1,0	0,7	0,2
1949	1,2	1,1	0,0	1,9	1,6	0,2	0,9	0,7	0,2
1948	0,9	0,9	0,0	1,7	1,5	0,2	0,8	0,6	0,2
1947	0,8	0,7	0,0	1,4	1,2	0,2	0,6	0,4	0,1
1946 und älter	0,7	0,6	0,0	1,3	1,1	0,2	0,6	0,5	0,1
Insgesamt	47,8	41,9	5,9	122,9	82,4	40,5	38,5	19,7	18,9

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

14 Beamte der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes am 30. Juni 2010
nach Altersklassen und Geschlecht*)

Altersklassen	zusammen	Männer	Frauen
	- 1 000 -		
Bahn			
unter 35 Jahren	0,0	0,0	-
35 - 44	8,1	5,9	2,2
45 - 54	23,8	20,9	2,9
55 - 60	13,0	12,3	0,7
61 und älter	2,9	2,8	0,1
insgesamt	47,8	41,9	5,9
Post			
unter 35 Jahren	0,0	0,0	0,0
35 - 44	35,4	17,6	17,9
45 - 54	65,5	46,7	18,7
55 - 60	16,8	13,5	3,3
61 und älter	5,2	4,6	0,6
insgesamt	122,9	82,4	40,5
Mittelbarer Bundesdienst			
unter 35 Jahren	5,2	1,4	3,8
35 - 44	11,9	5,1	6,9
45 - 54	12,3	6,6	5,7
55 - 60	6,7	4,7	2,1
61 und älter	2,4	1,9	0,5
insgesamt	38,5	19,7	18,9

*) Einschl. beurlaubte Bedienstete; ohne Beamte im Vorbereitungsdienst.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik

15 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes von 1970 bis 2011 nach Art der Versorgung und Geschlecht

Jahr	Bahn			Post			Mittelbarer Bundesdienst ¹⁾²⁾		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer ⁴⁾	Frauen ⁴⁾
- 1 000 -									
Insgesamt									
1970 ³⁾	284,3	142,2	142,1	165,1	72,9	92,2	5,8	2,7	3,1
1975	283,3	142,0	141,8	172,6	75,1	97,4	6,4	3,0	3,4
1980	286,8	152,8	134,0	172,7	77,1	95,6	7,0	3,3	3,6
1985	271,4	145,5	126,0	169,1	77,4	91,7	7,5	3,7	3,7
1990	253,7	137,9	115,8	176,8	86,9	89,9	7,9	4,1	3,9
1991	251,0	137,1	113,9	179,1	89,5	89,8	7,9	4,1	3,9
1992	247,9	135,9	112,1	182,1	92,3	89,8	8,4	4,3	4,1
1993	244,5	134,1	110,4	184,6	94,8	89,8	8,5	4,4	4,2
1994	244,3	134,2	110,1	187,3	97,7	89,7	12,2	6,1	6,1
1995	242,3	134,2	108,1	195,5	105,1	90,4	12,0	5,9	6,0
1996	242,5	136,2	106,5	211,3	118,7	92,6	12,4	6,2	6,1
1997	242,4	137,6	104,8	223,8	128,4	95,4	12,5	6,4	6,2
1998	243,8	140,6	103,2	239,0	140,1	99,0	12,5	6,5	6,1
1999	245,4	144,1	101,3	246,8	146,1	100,7	12,9	6,8	6,1
2000	243,4	144,0	99,5	260,5	156,5	104,0	12,9	6,9	6,0
2001	242,9	145,4	97,6	270,3	163,2	107,1	14,1	7,7	6,4
2002	238,4	142,5	95,9	273,6	164,8	108,8	14,3	7,9	6,4
2003	233,4	139,5	93,9	273,5	163,7	109,9	14,7	8,2	6,5
2004	228,1	136,6	91,6	272,4	161,6	110,8	14,8	8,4	6,4
2005	223,5	134,1	89,4	271,1	159,4	111,7	15,2	8,7	6,5
2006	218,4	131,2	87,2	270,2	157,6	112,6	16,0	9,3	6,7
2007	211,9	127,0	84,9	270,7	157,3	113,3	16,6	9,8	6,9
2008	205,6	122,8	82,8	271,8	157,7	114,2	17,1	10,1	7,0
2009	199,3	118,7	80,5	273,0	157,6	115,4	17,7	10,6	7,1
2010	192,7	114,7	78,0	273,9	157,6	116,4	18,3	11,0	7,3
2011	186,4	110,6	75,7	276,2	158,4	117,8	18,8	11,3	7,5
Ruhegehaltsempfänger									
1970 ³⁾	141,0	138,8	2,2	89,0	70,3	18,7	2,9	2,7	0,2
1975	138,6	136,5	2,1	89,2	70,4	18,7	3,2	2,9	0,3
1980	149,7	147,4	2,3	91,5	72,3	19,2	3,4	3,1	0,4
1985	143,0	140,8	2,2	92,6	73,1	19,5	3,8	3,4	0,4
1990	136,6	134,5	2,1	105,4	83,2	22,2	4,3	3,8	0,5
1991	135,9	133,8	2,1	108,7	85,9	22,9	4,4	3,9	0,5
1992	134,8	132,7	2,1	112,6	88,9	23,7	4,5	4,0	0,5
1993	133,3	131,2	2,1	115,8	91,5	24,4	4,6	4,1	0,5
1994	133,2	131,2	2,1	119,5	94,4	25,1	6,6	5,9	0,7
1995	133,4	131,3	2,1	128,4	101,8	26,6	6,5	5,7	0,8
1996	135,4	133,3	2,1	144,9	115,5	29,3	6,9	6,0	0,9
1997	137,2	135,0	2,2	157,8	125,2	32,6	7,2	6,2	1,0
1998	140,4	138,2	2,2	173,1	136,7	36,4	7,4	6,3	1,0
1999	144,0	141,7	2,3	181,4	142,8	38,6	7,8	6,7	1,1
2000	144,0	141,7	2,4	195,4	153,2	42,2	8,0	6,8	1,2
2001	145,6	143,1	2,5	205,5	159,8	45,7	9,1	7,5	1,6
2002	142,9	140,3	2,6	209,4	161,3	48,0	9,3	7,6	1,7
2003	139,9	137,4	2,6	209,3	160,1	49,2	9,8	7,9	1,8
2004	137,1	134,5	2,6	208,2	157,9	50,3	10,0	8,1	1,9
2005	134,8	132,1	2,6	207,1	155,7	51,4	10,6	8,5	2,1
2006	131,9	129,2	2,7	206,4	153,9	52,5	11,1	8,9	2,2
2007	127,8	125,0	2,7	207,1	153,6	53,5	11,8	9,4	2,4
2008	123,7	120,9	2,8	208,5	153,9	54,6	12,3	9,8	2,6
2009	119,7	116,9	2,8	210,0	153,8	56,1	13,0	10,2	2,7
2010	115,7	112,9	2,8	211,3	153,7	57,5	13,6	10,6	3,0
2011	111,7	108,9	2,8	213,7	154,6	59,1	14,1	10,9	3,2

1) Einschl. Versorgungsempfänger/-empfängerinnen nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes und Versorgungsempfänger/-empfängerinnen mit verkürztem Erhebungsprogramm.

2) Ab 1994 einschl. Deutsche Bundesbank.

3) Teilweise geschätzt.

4) 1970-1993 teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

15 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes
von 1970 bis 2011 nach Art der Versorgung und Geschlecht

Jahr	Bahn			Post			Mittelbarer Bundesdienst ¹⁾²⁾		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer ⁴⁾	Frauen ⁴⁾
- 1 000 -									
Witwen/Witwer									
1970 ³⁾	138,0	1,0	137,0	73,0	0,9	72,1	2,6	0,0	2,6
1975	135,1	0,9	134,2	76,6	1,0	75,6	2,9	0,0	2,9
1980	127,2	0,9	126,3	74,1	1,0	73,1	3,2	0,0	3,2
1985	120,0	0,8	119,2	70,1	0,9	69,2	3,3	0,0	3,3
1990	111,3	0,8	110,5	66,2	0,9	65,3	3,3	0,0	3,3
1991	109,6	0,8	108,8	65,4	0,9	64,6	3,3	0,0	3,3
1992	107,9	0,8	107,2	64,7	0,8	63,9	3,5	0,0	3,5
1993	106,3	0,7	105,6	64,1	0,8	63,3	3,6	0,1	3,6
1994	106,1	0,7	105,3	63,2	0,8	62,4	5,3	0,1	5,2
1995	104,1	0,7	103,4	62,7	0,9	61,8	5,1	0,1	5,0
1996	102,6	0,7	101,9	62,2	1,0	61,3	5,1	0,1	5,1
1997	100,9	0,7	100,2	61,9	1,0	60,8	5,0	0,1	4,9
1998	99,4	0,6	98,7	61,8	1,1	60,6	4,9	0,1	4,8
1999	97,5	0,6	96,9	61,4	1,2	60,2	4,8	0,1	4,7
2000	95,7	0,6	95,1	61,0	1,2	59,8	4,6	0,1	4,5
2001	93,7	0,5	93,1	60,7	1,3	59,4	4,7	0,1	4,6
2002	91,9	0,5	91,3	60,2	1,4	58,8	4,6	0,1	4,5
2003	89,9	0,5	89,4	60,2	1,4	58,7	4,6	0,1	4,5
2004	87,6	0,5	87,1	60,1	1,5	58,5	4,5	0,1	4,4
2005	85,4	0,4	85,0	60,1	1,6	58,5	4,5	0,1	4,4
2006	83,2	0,4	82,7	59,9	1,7	58,2	4,5	0,1	4,3
2007	80,9	0,4	80,5	59,6	1,7	57,9	4,4	0,1	4,3
2008	78,8	0,4	78,4	59,5	1,8	57,7	4,4	0,2	4,2
2009	76,5	0,4	76,1	59,3	1,9	57,4	4,3	0,1	4,2
2010	74,0	0,3	73,6	59,0	1,9	57,1	4,3	0,2	4,2
2011	71,7	0,3	71,4	58,9	2,0	56,9	4,3	0,2	4,1
Waisen									
1970 ³⁾	5,3	2,4	2,9	3,1	1,7	1,4	0,2	0,0	0,2
1975	10,1	4,6	5,5	6,8	3,7	3,1	0,3	0,1	0,1
1980	9,9	4,5	5,4	7,1	3,8	3,3	0,3	0,2	0,1
1985	8,5	3,9	4,6	6,4	3,4	3,0	0,3	0,2	0,1
1990	5,8	2,6	3,2	5,2	2,8	2,4	0,3	0,1	0,1
1991	5,5	2,5	3,0	5,0	2,7	2,3	0,3	0,1	0,1
1992	5,2	2,4	2,8	4,8	2,6	2,2	0,3	0,2	0,2
1993	4,9	2,2	2,7	4,7	2,5	2,2	0,3	0,2	0,1
1994	5,0	2,3	2,7	4,5	2,4	2,1	0,4	0,2	0,2
1995	4,8	2,2	2,6	4,3	2,3	2,0	0,3	0,2	0,2
1996	4,5	2,0	2,5	4,2	2,3	2,0	0,3	0,2	0,2
1997	4,3	1,9	2,4	4,2	2,2	2,0	0,3	0,2	0,2
1998	4,1	1,8	2,3	4,1	2,2	1,9	0,3	0,2	0,2
1999	4,0	1,8	2,2	4,1	2,1	2,0	0,3	0,2	0,2
2000	3,8	1,7	2,1	4,1	2,1	2,0	0,3	0,2	0,2
2001	3,6	1,7	2,0	4,0	2,1	2,0	0,3	0,2	0,2
2002	3,6	1,7	2,0	4,0	2,1	1,9	0,3	0,2	0,2
2003	3,5	1,6	1,9	4,1	2,1	2,0	0,4	0,2	0,2
2004	3,5	1,6	1,8	4,1	2,1	2,0	0,4	0,2	0,2
2005	3,3	1,5	1,8	4,0	2,1	1,9	0,4	0,2	0,2
2006	3,3	1,6	1,8	4,0	2,0	1,9	0,4	0,2	0,2
2007	3,2	1,5	1,7	3,9	2,0	1,9	0,4	0,2	0,2
2008	3,2	1,5	1,7	3,8	2,0	1,8	0,4	0,2	0,2
2009	3,1	1,5	1,7	3,7	1,9	1,8	0,4	0,2	0,2
2010	3,0	1,4	1,6	3,7	1,9	1,8	0,4	0,2	0,2
2011	3,0	1,4	1,5	3,6	1,9	1,7	0,4	0,2	0,2

1) Einschl. Versorgungsempfänger/-empfängerinnen nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes und Versorgungsempfänger/-empfängerinnen mit verkürztem Erhebungsprogramm.

2) Ab 1994 einschl. Deutsche Bundesbank.

3) Teilweise geschätzt.

4) 1970-1993 teilweise geschätzt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

16 Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes am 1. Januar 2011
nach Versorgungsart, Laufbahngruppen und Geschlecht

Art der Versorgung/ Laufbahngruppen	Bahn			Post			Mittelbarer Bundesdienst*)		
	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
- 1 000 -									
Empfänger von Ruhegehalt									
Höherer Dienst	1,8	1,7	0,0	3,0	2,8	0,1	2,5	2,1	0,3
Gehobener Dienst	14,8	14,4	0,4	30,8	26,9	3,9	9,3	7,1	2,2
Mittlerer Dienst	83,7	81,4	2,3	111,8	65,9	46,0	2,0	1,5	0,6
Einfacher Dienst	11,4	11,3	0,1	68,0	59,0	9,1	0,1	0,1	0,0
Sonstige	0,0	0,0	-	0,0	-	0,0	-	-	-
Zusammen	111,7	108,9	2,8	213,7	154,6	59,1	13,9	10,8	3,1
Empfänger von Witwen-/ Witwergeld									
Höherer Dienst	0,8	0,0	0,8	0,8	0,0	0,8	0,8	0,0	0,7
Gehobener Dienst	7,5	0,0	7,4	8,6	0,1	8,5	2,8	0,1	2,7
Mittlerer Dienst	50,6	0,2	50,3	21,9	1,5	20,4	0,6	0,0	0,6
Einfacher Dienst	12,8	0,1	12,8	27,5	0,3	27,2	0,1	-	0,1
Sonstige	0,0	-	0,0	0,0	-	0,0	0,0	-	0,0
Zusammen	71,7	0,3	71,4	58,9	2,0	56,9	4,2	0,2	4,1
Empfänger von Waisengeld									
Höherer Dienst	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gehobener Dienst	0,3	0,2	0,2	0,6	0,3	0,3	0,3	0,1	0,1
Mittlerer Dienst	2,0	1,0	1,0	1,5	0,8	0,7	0,0	0,0	0,0
Einfacher Dienst	0,6	0,3	0,3	1,5	0,8	0,7	0,0	0,0	0,0
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	3,0	1,4	1,5	3,6	1,9	1,7	0,4	0,2	0,2
Versorgungsempfänger									
Höherer Dienst	2,6	1,7	0,9	3,9	2,9	1,0	3,3	2,2	1,1
Gehobener Dienst	22,6	14,7	8,0	40,0	27,3	12,7	12,4	7,4	5,0
Mittlerer Dienst	136,2	82,6	53,6	135,2	68,2	67,0	2,7	1,5	1,2
Einfacher Dienst	24,9	11,6	13,2	97,0	60,0	37,0	0,2	0,1	0,1
Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	-	0,0	0,0	-	0,0
Insgesamt	186,4	110,6	75,7	276,2	158,4	117,8	18,5	11,1	7,4

*) Ohne Forschungseinrichtungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

17 Versorgungsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes am 1. Januar 2011
nach Altersklassen

Altersjahrgänge	Bahn	Post	Mittelbarer Bundesdienst*)
- 1 000 -			
Empfänger von Ruhegehalt			
unter 50	0,9	20,1	0,5
50 - 55	2,2	12,6	0,4
55 - 60	5,1	30,5	1,0
60 - 65	14,0	31,1	1,5
65 - 70	20,0	33,1	4,3
70 - 75	26,1	34,4	3,1
75 - 80	16,3	22,2	1,2
80 - 85	16,6	18,2	1,1
85 - 90	7,6	9,0	0,6
90 - 95	2,2	2,1	0,2
95 und älter	0,7	0,5	0,1
Zusammen	111,7	213,7	13,9
Empfänger von Witwengeld			
unter 50	0,5	0,9	0,1
50 - 55	0,7	1,2	0,1
55 - 60	1,4	2,2	0,2
60 - 65	2,5	3,3	0,3
65 - 70	4,2	4,6	0,4
70 - 75	8,9	8,9	0,5
75 - 80	11,6	10,7	0,5
80 - 85	16,1	12,6	0,8
85 - 90	16,2	9,5	0,9
90 - 95	7,2	3,7	0,4
95 und älter	2,5	1,2	0,1
Zusammen	71,7	58,9	4,2

*) Ohne Forschungseinrichtungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

18.1 Versorgungszugänge der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes
nach Laufbahngruppen im Jahr 2010
- Empfänger von Ruhegehalt -

Grund für den Eintritt des Ruhestandes	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst	Durchschnitts- alter
	- 1 000 -				
Bahn					
Dienstunfähigkeit	0,69	0,00	0,07	0,62	54,5
Erreichen einer Altersgrenze	0,40	0,04	0,20	0,17	64,7
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,04	-	0,02	0,02	62,1
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,02	0,00	0,02	0,00	63,5
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,34	0,03	0,16	0,14	65,1
Sonstige Gründe	-	-	-	-	-
Zusammen	1,09	0,04	0,26	0,78	58,2
Post					
Dienstunfähigkeit	2,24	0,01	0,18	2,06	49,0
Erreichen einer Altersgrenze	0,94	0,04	0,24	0,66	64,4
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,05	0,00	0,01	0,04	60,8
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,22	0,02	0,06	0,14	63,2
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,67	0,02	0,18	0,48	65,1
Sonstige Gründe	4,59	0,09	1,29	3,21	56,5
Zusammen	7,77	0,13	1,71	5,93	55,3
Mittelbarer Bundesdienst*)					
Dienstunfähigkeit	0,25	0,01	0,20	0,04	52,8
Erreichen einer Altersgrenze	0,52	0,12	0,36	0,04	64,1
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	0,08	0,01	0,06	0,01	61,7
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	0,14	0,03	0,11	0,01	63,3
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	0,31	0,09	0,19	0,03	65,1
Sonstige Gründe	0,05	0,00	0,01	0,04	58,1
Zusammen	0,82	0,14	0,57	0,12	60,3

*) Ohne Forschungseinrichtungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

18.2 Versorgungszugänge der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes
nach Laufbahngruppen im Jahr 2010
- Empfänger von Hinterbliebenenbezügen -

Grund für den Eintritt des Ruhestandes	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
- 1 000 -				
Bahn				
Zugänge von Witwen/Witwern	2,9	0,0	0,3	2,6
Zugänge von Waisen	0,1	0,0	0,0	0,1
Zusammen	3,1	0,0	0,3	2,7
Post				
Zugänge von Witwen/Witwern	3,2	0,1	0,5	2,6
Zugänge von Waisen	0,3	0,0	0,1	0,2
Zusammen	3,5	0,1	0,6	2,8
Mittelbarer Bundesdienst*)				
Zugänge von Witwen/Witwern	0,3	0,0	0,2	0,0
Zugänge von Waisen	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen	0,3	0,0	0,2	0,0

*) Ohne Forschungseinrichtungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

18.3 Versorgungszugänge der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes
nach Laufbahngruppen im Jahr 2010
- Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand (Männer und Frauen) -

Grund für den Eintritt in den Ruhestand	Insgesamt	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer/ Einfacher Dienst
Bahn				
Dienstunfähigkeit	54,5	60,0	58,9	54,0
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	62,1	-	62,7	61,6
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,5	63,3	63,4	63,8
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,1	65,1	65,1	65,1
Zusammen	58,2	64,5	63,2	56,2
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	-	-	-	-
Insgesamt	58,2	64,5	63,2	56,2
Post				
Dienstunfähigkeit	49,0	55,5	51,5	48,8
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	60,8	61,0	61,6	60,7
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,2	63,3	63,2	63,2
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,1	65,9	65,1	65,0
Zusammen	53,6	63,3	59,0	52,6
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	56,5	57,0	57,0	56,3
Insgesamt	55,3	59,2	57,5	54,6
Mittelbarer Bundesdienst				
Dienstunfähigkeit	52,8	54,5	53,1	50,8
Besondere Altersgrenze	-	-	-	-
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr	61,7	62,2	61,6	61,6
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	63,3	63,4	63,3	63,6
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	65,1	65,1	65,1	65,1
Zusammen	60,5	63,6	60,1	57,7
Vorruhestandsregelung und sonstige Gründe	58,1	61,0	59,8	57,7
Insgesamt	60,3	63,5	60,1	57,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

19 Versorgungsabgänge der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes nach Versorgungsart
und Altersgruppen im Jahr 2010
- Männer und Frauen -

Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt				Männer				Frauen			
	zu- sammen	Bahn	Post	mittelb. Bundes- dienst	zu- sammen	Bahn	Post	mittelb. Bundes- dienst	zu- sammen	Bahn	Post	mittelb. Bundes- dienst
- 1 000 -												
Insgesamt												
65 und jünger	1,74	0,36	1,28	0,10	1,20	0,28	0,86	0,06	0,54	0,08	0,42	0,04
65 - 70	0,81	0,36	0,42	0,04	0,67	0,31	0,33	0,03	0,15	0,05	0,09	0,01
70 - 75	1,56	0,76	0,75	0,05	1,23	0,62	0,58	0,04	0,32	0,14	0,17	0,02
75 - 80	2,04	0,97	1,04	0,03	1,40	0,67	0,71	0,02	0,65	0,30	0,33	0,02
80 - 85	4,02	2,03	1,88	0,10	2,42	1,25	1,11	0,06	1,60	0,79	0,77	0,04
85 - 90	5,00	2,83	2,01	0,16	1,95	1,06	0,82	0,08	3,06	1,78	1,20	0,08
90 - 95	3,19	2,03	1,08	0,08	0,80	0,54	0,23	0,03	2,39	1,50	0,84	0,05
95 und älter	1,99	1,27	0,65	0,07	0,49	0,33	0,15	0,01	1,49	0,94	0,50	0,05
Insgesamt	20,35	10,61	9,10	0,64	10,15	5,04	4,79	0,33	10,20	5,58	4,31	0,31
Empfänger von Ruhegehalt												
65 und jünger	1,04	0,26	0,73	0,04	0,87	0,25	0,58	0,03	0,17	0,01	0,15	0,01
65 - 70	0,71	0,31	0,37	0,04	0,65	0,31	0,32	0,03	0,06	0,00	0,05	0,01
70 - 75	1,29	0,62	0,63	0,04	1,22	0,61	0,57	0,04	0,07	0,00	0,06	0,01
75 - 80	1,48	0,67	0,79	0,02	1,39	0,67	0,70	0,02	0,09	0,00	0,08	0,00
80 - 85	2,59	1,25	1,27	0,07	2,40	1,25	1,09	0,06	0,20	0,01	0,18	0,01
85 - 90	2,19	1,08	1,03	0,08	1,91	1,05	0,79	0,08	0,28	0,03	0,25	0,01
90 - 95	0,98	0,55	0,40	0,03	0,79	0,53	0,23	0,03	0,19	0,02	0,17	0,00
95 und älter	0,55	0,33	0,20	0,02	0,48	0,32	0,15	0,01	0,06	0,01	0,05	0,00
Zusammen	10,83	5,08	5,41	0,34	9,70	4,99	4,42	0,30	1,12	0,09	0,99	0,05
Empfänger von Witwen-/Witwergeld												
65 und jünger	0,10	0,03	0,07	0,00	0,03	0,00	0,02	0,00	0,07	0,03	0,04	0,00
65 - 70	0,10	0,05	0,05	0,00	0,01	0,00	0,01	0,00	0,09	0,05	0,04	0,00
70 - 75	0,27	0,14	0,12	0,01	0,02	0,00	0,01	-	0,25	0,14	0,11	0,01
75 - 80	0,57	0,30	0,25	0,01	0,01	0,00	0,01	-	0,56	0,30	0,24	0,01
80 - 85	1,42	0,78	0,61	0,03	0,02	0,00	0,02	-	1,40	0,78	0,59	0,03
85 - 90	2,81	1,75	0,98	0,08	0,04	0,01	0,03	-	2,78	1,75	0,95	0,08
90 - 95	2,21	1,48	0,68	0,05	0,01	0,00	0,01	-	2,20	1,48	0,67	0,05
95 und älter	1,44	0,94	0,45	0,05	0,01	0,01	0,00	0,00	1,43	0,93	0,45	0,05
Zusammen	8,92	5,47	3,21	0,24	0,14	0,02	0,12	0,00	8,78	5,45	3,09	0,24
Empfänger von Waisengeld												
20 und jünger	0,04	-	0,04	0,00	0,03	-	0,03	0,00	0,02	-	0,02	0,00
20 - 25	0,21	0,00	0,19	0,02	0,12	0,00	0,11	0,01	0,09	0,00	0,08	0,01
25 - 30	0,23	0,01	0,20	0,03	0,11	0,00	0,10	0,01	0,12	0,00	0,10	0,02
30 und älter	0,12	0,06	0,06	0,00	0,05	0,02	0,03	0,00	0,07	0,04	0,03	0,00
Zusammen	0,61	0,07	0,48	0,06	0,31	0,02	0,26	0,03	0,30	0,04	0,23	0,03

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

20 Ruhegehaltsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes am 1. Januar 2011
nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehaltsbezüge

Monatliche Ruhegehaltsbezüge ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Bahn	Post	mittelbarer Bundesdienst ²⁾
	- 1 000 -		
unter 1 000	1,6	3,0	0,1
1 000 - 1 250	5,1	10,6	0,2
1 250 - 1 500	13,6	49,2	0,7
1 500 - 1 750	25,1	52,1	1,2
1 750 - 2 000	30,2	36,8	1,7
2 000 - 2 250	18,5	28,7	2,1
2 250 - 2 500	3,8	7,4	1,9
2 500 - 2 750	3,5	7,6	1,7
2 750 - 3 000	4,3	7,3	1,5
3 000 - 3 250	3,8	6,9	1,1
3 250 - 3 500	0,8	2,2	0,4
3 500 und mehr	1,5	1,9	1,4
Insgesamt	111,7	213,7	13,9

1) Nach Anwendung der Ruhensregelung.

2) Ohne Forschungseinrichtungen.

21 Ruhegehaltsempfänger der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes am 1. Januar 2011
nach Größenklassen des erreichten Ruhegehaltssatzes

Ruhegehaltssatz von ... bis unter ... %	Bahn	Post	mittelbarer Bundesdienst ¹⁾
	- 1 000 -		
unter 50	2,0	20,8	0,8
50 - 55	2,2	10,3	0,6
55 - 60	4,6	13,3	0,8
60 - 65	9,1	20,9	1,1
65 - 71,75	24,3	50,5	2,3
71,75 und mehr	69,4	97,9	8,4
Insgesamt	111,7	213,7	13,9

1) Ohne Forschungseinrichtungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik

22 Versorgungsausgaben der Bahn, der Post und des mittelbaren Bundesdienstes
von 1970 bis 2010

	Bahn	Post	Mittelbarer Bundesdienst ¹⁾²⁾
	in Mrd. EUR		
1970	1,0	1,0	-
1975	1,8	1,2	0,0
1980	2,5	1,6	0,1
1985	2,7	1,8	0,1
1990	3,1	2,2	0,2
1991	3,2	2,4	0,2
1992	3,4	2,7	0,2
1993	3,5	2,8	0,2
1994	3,5	2,9	0,2
1995	3,7	3,3	0,3
1996	3,8	3,7	0,3
1997	3,9	4,0	0,3
1998	4,0	4,3	0,3
1999	4,1	4,6	0,3
2000	4,1	4,9	0,3
2001	4,2	5,1	0,3
2002	4,2	5,2	0,4
2003	4,2	5,3	0,4
2004	4,0	5,1	0,4
2005	3,9	5,1	0,4
2006	3,7	4,9	0,4
2007	3,6	5,0	0,4
2008	3,7	5,2	0,4
2009	3,7	5,4	0,5
2010	3,5	5,4	0,5

1) Teilweise geschätzt.

2) Ohne Forschungseinrichtungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik